

11

Joanna Osiejewicz

Polnisch-deutsche Terminologie
der Personenschäden
in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Studi@ Naukowe
pod redakcją naukową Sambora Gruczy

IKL@

Wydawnictwo Naukowe
Instytutu Kulturologii i Lingwistyki Antropocentrycznej
Uniwersytet Warszawski

Studi@ Naukowe 11

Komitety Redakcyjne

prof. Sambor Gucza (przewodniczący)
dr Anna Borowska, dr Monika Płużyczka, dr Justyna Zając

Rada Naukowa

prof. Tomasz Czarnecki (przewodniczący)
prof. Adam Elbanowski, prof. Elżbieta Jamrozik, prof. Anna Tylusińska-Kowalska,
prof. Aleksander Wirpsza, prof. Ewa Wolnicz-Pawłowska,
dr hab. Silvia Bonacchi, dr hab. Magdalena Olpińska-Szkiełko

IKL@

Wydawnictwo Naukowe
Instytutu Kulturologii i Lingwistyki Antropocentrycznej
Uniwersytet Warszawski

WARSZAWA 2013

Joanna Osiejewicz

Polnisch-deutsche Terminologie der Personenschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung

IKL@

Wydawnictwo Naukowe
Instytutu Kulturologii i Lingwistyki Antropocentrycznej
Uniwersytet Warszawski

WARSZAWA 2013

Komitet redakcyjny

prof. Sambor Grucza, dr Anna Borowska,
dr Monika Płużyczka, dr Justyna Zając

Redakcja techniczna

mgr Agnieszka Kaleta

Adiustacja językowa

Miriam Kurz

Projekt okładki

BMA Studio

e-mail: biuro@bmastudio.pl

www.bmastudio.pl

Założyciel serii

prof. dr hab. Sambor Grucza

ISSN 2299-9310

ISBN 978-83-64020-10-0

Wydanie pierwsze



Publikacja *Polnisch-deutsche Terminologie der Personenschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung* jest dostępna na licencji Creative Commons. Uznanie autorstwa-Użycie niekomercyjne-Bez utworów zależnych 3.0 Polska. Pewne prawa zastrzeżone na rzecz autora. Zezwala się na wykorzystanie publikacji zgodnie z licencją – pod warunkiem zachowania niniejszej informacji licencyjnej oraz wskazania autora jako właściciela praw do tekstu.

Treść licencji jest dostępna na stronie: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/pl/>

Redakcja nie ponosi odpowiedzialności za zawartość merytoryczną oraz stronę językową publikacji.

Adres redakcji

Studi@ Naukowe

Instytut Kulturologii i Lingwistyki Antropocentrycznej

ul. Szturmowa 4, 02-678 Warszawa

tel. (+48 22) 55 34 253 / 248

e-mail: sn.ikla@uw.edu.pl

www.sn.ikla.uw.edu.pl

Meiner Tochter Natalka

Danksagung

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Sambor Grucza, dem ich für die mir gebotene Möglichkeit, meine beruflichen Passionen auf wissenschaftlicher Ebene entwickeln zu können, meinen aufrichtigsten Dank aussprechen möchte. Ich danke ihm für seine ausgenommen freundliche und aufschlussreiche Beratung, mit der er mir während meines akademischen Werdegangs stets helfend zur Seite stand. Durch seine Unterstützung und sein Fachwissen wurde er mir zu einem wertvollen und freundschaftlichen Wegbegleiter. Herrn Prof. Dr. Franciszek Grucza danke ich ganz herzlich für die Möglichkeit, durch wissenschaftliche Gespräche meine Horizonte erweitern zu können. Besonders viel verdanke ich meiner Familie, die in jeglicher Hinsicht die Grundsteine für meinen Weg gelegt hat. Ich danke meinem Mann für die tatkräftige Rückenstärkung und dafür, dass er mich auch in Anspannung und Stresssituationen ertrug. Ohne ihn wäre ein erfolgreicher Abschluss nicht möglich gewesen. Meiner Tochter danke ich dafür, dass sie mir stets Mut zugesprochen und mich in meiner Arbeit bestärkt hat. Ein aufrichtiger Dank geht schließlich an die vielen Menschen, deren Freundschaft und Unterstützung mir bei dieser Arbeit den nötigen Rückhalt gaben. Ich möchte auf diesem Wege meine tiefe Wertschätzung und Dankbarkeit zum Ausdruck bringen.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	7
2. ZUM SACHGEBIET	12
2.1. Allgemeine Bemerkungen.....	12
2.2. Einführung in das Fachgebiet der Kfz-Haftpflichtversicherungen	14
2.3. Historischer Grundriss.....	17
2.4. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	23
2.4.1. Gesamteuropäische Regelungen	23
2.4.1.1. Grüne Karte	23
2.4.1.2. Europäische Richtlinien.....	25
2.4.2. Landesregelungen: Deutschland	27
2.4.3. Landesregelungen: Polen	29
2.5. Fazit.....	29
3. VERSICHERUNGSSPRACHE	31
3.1. Irrwege der bisherigen Forschung zu Versicherungssprache(n)	31
3.2. Fachsprache(n) im Lichte der anthropozentrischen Sprachentheorie.....	41
3.3. Terminologie-Komponenten von Fachsprachen	51
3.4. Fazit.....	57
4. POLNISCH-DEUTSCHE TERMINOLOGIE DER PERSONENSCHÄDEN IN DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	60
4.1. Methode der Rekonstruktion	60
4.2. Das Textkorpus: Grundlage der Terminologie-Rekonstruktion.....	61
4.3. Ergebnisse der Analyse	63
4.3.1. <i>immaterieller Schaden, krzywda, szkoda niemajątkowa</i>	63
4.3.2. <i>Heilbehandlungskosten, Umschulung und Rehabilitation, koszty leczenia, przygotowanie do innego zawodu</i>	73
4.3.3. <i>vermehrte Bedürfnisse, Erwerbsschaden, Verdienstaussfall, Haushaltsführungsschaden, zwiększone potrzeby, utrata zdolności do pracy zarobkowej, zmniejszenie widoków powodzenia na przyszłość</i>	80
4.3.4. <i>Ersatz der Beerdigungskosten, Ansprüche wegen entgangener Unterhaltsleistungen, Ansprüche wegen entgangener Dienstleistungen des Kindes, zwrot kosztów leczenia i pogrzebu, renta alimentacyjna, stosowne odszkodowanie</i>	94
4.3.5. <i>Kapitalabfindung, renta skapitalizowana</i>	107
4.4. Fazit.....	110

5. IMPLIKATIONEN FÜR DIE TRANSLATIONSPRAXIS.....	114
5.1. Prinzipien der Fachtextübersetzung	114
5.2. Hinweise für den Übersetzer/Dolmetscher.....	122
5.3. Fazit.....	142
6. ZUSAMMENFASSUNG.....	144
7. BIBLIOGRAPHIE	149
7.1. Printliteratur	149
7.2. Internetseiten	159
8. ANHANG	162
8.1. Verzeichnis der Abkürzungen	162
8.2. Korpustexte	163
8.2.1. Deutsche Korpustexte	163
8.2.2. Polnische Korpustexte.....	166
8.3. Rechtsvorschriften.....	167
8.3.1. Deutsche Rechtsvorschriften.....	167
8.3.2. Polnische Rechtsvorschriften.....	169
8.3.3. Andere Texte.....	171
8.4. Rechtsprechung.....	172
8.4.1. Deutsche Rechtsprechung.....	172
8.4.2. Polnische Rechtsprechung	177

1. Einleitung

Versicherungen, heutzutage omnipräsent, gewöhnlich ungerecht als heiliges Versprechen betrachtet, stellen einen der wichtigsten und rentabelsten Wirtschaftszweige in Deutschland und Polen dar. Versicherungsprodukte sind im Leben eines jeden Menschen anwesend. Die Funktionsgrundsätze der Versicherungsbranche wurden normativ streng geregelt. Obwohl die beiden hier untersuchten Länder Polen und Deutschland über ähnliche Rechtssysteme verfügen, die weitgehend durch entsprechende EU-Richtlinien harmonisiert wurden, gibt es weiterhin feine Unterschiede, die insbesondere dann an Bedeutung gewinnen, wenn es notwendig ist, den Tatbestand und seine rechtlichen Implikationen präzise und eindeutig zu bestimmen. Heutzutage befindet sich die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern in ständiger Fortentwicklung und aus diesem Grunde ist die Entstehung von sprachsystembezogenen Missverständnissen immer wahrscheinlicher. Solche Missverständnisse können insbesondere bei der Regulierung von Personenschäden unangenehm empfunden werden, denn diese hängen immer mit menschlichem Unglück zusammen.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung tangiert in der gegenwärtigen Zeit fast alle Mitglieder der Gesellschaft, auch wenn diese sich dessen nicht bewusst sind. Einerseits müssen alle Kfz-Besitzer einen entsprechenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für jedes zugelassene Kraftfahrzeug mit amtlichem Kennzeichen obligatorisch abgeschlossen haben. Andererseits sind auch die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer (sogar Passanten) der Kfz-Unfallgefahr ausgesetzt und können ihre Haftpflichtversicherungsansprüche geltend machen. Infolge der Intensivierung des Straßenverkehrs und der Entwicklung des Straßentransports kommt es zu unzähligen Unfällen, denen Menschen zum Opfer fallen. Unangemessene Fehlinterpretationen der Fachtexte, die aufgrund niedrigen Sachkenntnisniveaus erfolgen können, und damit verbundene unbegründete Erwartungen in Bezug auf Entschädigungsmaßnahmen können das Leben und das Vermögen der Betroffenen stark und vielseitig beeinflussen. Gemeint sind hier sowohl Schädiger, mittelbar Geschädigte und ihre nächsten Angehörigen als auch engagierte Bevollmächtigte, Schadensregulierungsangestellte, Übersetzer usw. In der vorliegenden Arbeit wird die Übersetzung von Fachtexten erforscht, die der Abwicklung von Personenschäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung zugrunde liegen. Die Arbeit liegt damit auf dem Gebiet der Fachsprachenlinguistik, der Translatorik und der kontrastiven Linguistik, hat jedoch einen disziplinüberschreitenden Charakter, denn sie beinhaltet und untersucht versicherungsfachliche Sachverhalte.

* * *

Das Ziel der vorliegenden Arbeit besteht darin, die terminologischen Bestände der deutschen und der polnischen Versicherungssprache aus dem untersuchten Bereich zu rekonstruieren und aus der Übersetzungsperspektive zu analysieren.

Es muss zuerst klargestellt werden, dass der Umfang der Forschung bezüglich Versicherungssprachen sehr gering ist. Es konnten von mir nur einige Arbeiten zum Thema „Versicherungssprache“ aufgespürt werden. Die Titel dieser Publikationen sind jedoch offensichtlich irreführend, denn ihre Autoren beschäftigten sich tatsächlich nicht mit Sprachen, sondern mit Texten. Sie scheinen also Sprachen in Texten gesucht zu haben, also außerhalb des Menschen, und die Sprachen als ideale Phänomene betrachtet zu haben, die imstande sind, autonom zu existieren. Diese Auffassung ist bereits der Grundlage nach nicht richtig, denn Sprachen können nicht direkt untersucht werden und sie befinden sich nicht in Texten. Die Sprache ist Eigenschaft eines jeden Menschen, der sich ihrer bedient, und sie ist im Gehirn des Menschen zu verorten. Darauf aufbauend gibt es nicht nur eine ideale Versicherungssprache, sondern so viele Versicherungsidiolekte, wie Versicherungsfachmenschen untersucht werden. Dementsprechend muss umgekehrt vorgegangen werden: Zuerst sind konkrete Versicherungstexte als sprachliche Äußerungen zu analysieren und erst danach kann die Frage gestellt werden, was für Regeln bei der Gestaltung dieser Texte zugrunde liegen. Die Versicherungssprache, die nach vorgenommener Analyse einer Textmenge, die von einer Gruppe von Versicherungsfachmenschen produziert wurde, rekonstruiert worden ist, ist als Polyлект zu verstehen, das eine Schnittmenge der Mengen von lexikalischen Komponenten der zu untersuchenden Idiolekte bildet. In der vorliegenden Arbeit werde ich versuchen, diese wissenschaftliche Unordnung mithilfe der anthropozentrischen Sprachentheorie zu beheben.

Die Problematik der Fachübersetzung wurde in der Fachliteratur schon im Einzelnen behandelt. Zum Erlangen von Fachwissen, dass zur Übersetzung der Fachtexte unentbehrlich ist, können Handbücher zum betreffenden Thema in Anspruch genommen werden. Es sind sowohl in der deutschen als auch in der polnischen Sprache bewährte Fachpublikationen zu erwähnen, die der Erörterung von Haftpflichtversicherungen gewidmet und vor allem für Fachkräfte des Versicherungswesens gedacht sind. Die deutschen Publikationen scheinen dabei zahlreicher, umfangreicher und detaillierter als die polnischen zu sein. Von den polnischen Bearbeitungen gehen nur wenige der Problematik der Personenschäden auf den Grund, aber sie bieten eine Übersicht über den für dieses Thema relevanten Wortschatz.

Ferner sind in Polen einige zweisprachige Wörterbücher mit juristischem und ökonomischem Fachwortschatz erschienen, welchen sich mehrere der anzuwendenden Fachbegriffe entnehmen lassen, allerdings wurde die Mehrheit der Wörter und Wendungen lediglich stichwortartig behandelt. In Deutschland ist bisher nur ein mehrsprachiges Wörterbuch im Jahre 1972 erschienen, in dem sich die Autoren bemüht haben, versicherungstechnische Termini aus dem Deutschen, Englischen, Französischen und Polnischen äquivalent zu übersetzen. Dieses Wörterbuch beinhaltet 1200 Ausdrücke und basiert auf einem schwedischen Wörterbuch aus dem Jahre 1967. Auf dem polnischen Markt wurde bisher kein Wörterbuch für Versicherungssprache veröffentlicht. Andererseits wurden sowohl auf Deutsch als auch auf Polnisch einige juristische, ökonomische und Versicherungslexika publiziert, deren

übersetzungsorientierter Informationsgehalt zu Versicherungsbegriffen erst noch zu eruieren ist.

Darüber hinaus sind Publikationen der deutschen Vorschriften in polnischer Übersetzung nicht zu unterschätzen, denn sie leisten erhebliche Hilfe bei sämtlichen mit der jeweiligen Quelle begrifflich zusammenhängenden Übersetzungsarbeiten. Die strikt versicherungsbezogenen normativen Texte wurden zwar noch nicht übersetzt publiziert; es sind jedoch anerkannte Übersetzungen mehrerer Gesetze, insbesondere des polnischen Zivilgesetzbuches samt einigen Wirtschaftsgesetzen (Beck 2005), des polnischen Zivilverfahrensgesetzbuches (Textübersetzung von K. Miszczuk 2005), wie auch anderer Vorschriften vorhanden, die vom Standpunkt eines Übersetzers für die Versicherungssprache von erheblicher Bedeutung sind und als bewährte Hilfsmittel für die Fachübersetzung anerkannt werden. Diese Publikationen werden vorwiegend durch C.H. Beck und durch TRANSLEGIS (Verlag der Polnischen Gesellschaft Vereidigter Übersetzer und Fachübersetzer TEPIS) herausgegeben. Erwähnenswert sind hier ebenfalls Zusammenstellungen von parallelen Dokumenten für Übersetzungsübungen, insbesondere von M. Olpińska-Mazurek und A. Stępnikowska-Berns 2000¹, B. Antonowicz-Włazińska (1998) sowie von J. Iluk und A. D. Kubacki (2006).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bereits mehrere Bearbeitungen zur Verfügung stehen, in denen die Frage der Übersetzung von juristischen Texten sowie juristische und zum Teil auch versicherungsbezogene Begriffe auf Deutsch oder Polnisch separat beleuchtet werden. Keine dieser Veröffentlichungen bezieht sich jedoch direkt auf eine konfrontative übersetzungsorientierte Untersuchung von Texten aus dem Bereich der Personenschäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung.

In der vorliegenden Arbeit wurde zuerst versucht, die betreffenden Texte hinsichtlich der terminologischen Komponenten der polnischen und der deutschen Versicherungssprache zu untersuchen, die Ausdrucksformen zu differenzieren und zu klassifizieren sowie die diesen Formen durch die Sprecher bzw. Hörer zugeschriebene Bedeutung zu rekonstruieren. Danach wurden die rekonstruierten deutschen und polnischen Bedeutungsumfänge verglichen und übersetzungsbezogene Schlussfolgerungen gezogen. Es wurde angestrebt, Hinweise zur Übersetzung der Texte aus dem betreffenden Bereich zu ermitteln sowie eventuelle Übersetzungs- und Interpretationsprobleme in Bezug auf die untersuchten Begriffe zu veranschaulichen. Wegen des offensichtlich unzureichenden aktuellen Forschungsstandes kann diese Arbeit lediglich als Versuch einer Ordnung verstanden werden.

* * *

Die Erforschung einer Fachsprache ist ausschließlich durch Beobachtung und Analyse von bestimmten sprachlichen Äußerungen eines konkreten Sprechers bzw. Hörers möglich, und zwar insbesondere durch die Untersuchung: a) der von ihm er-

¹ siehe auch M. Olpińska-Mazurek und A. Stępnikowska 1996 sowie M. Olpińska 2003

zeugten Fachtexte, sowie b) der Art und Weise, wie Fachtexte von den Sprechern/Hörern benutzt werden. (S. Grucza 2008: 141).

Dies hat zu bedeuten, dass primär konkrete Fachtexte und nicht bloß deren lexikalische Einheiten analysiert werden sollen. Zur Erforschung der Fachsprache der Kfz-Haftpflichtversicherung aus dem Bereich der Personenschäden werde ich Fachtexte analysieren, die zwecks Abwicklung dieser Personenschäden erzeugt wurden. Unter Berücksichtigung der auslegenden Rechtsprechung werde ich ebenfalls die Methoden analysieren, wie diese Fachtexte von Fachmenschen angewendet werden.

Für die Zwecke der Arbeit wird sowohl der Textproduzentenkreis als auch die Textmenge eingeschränkt. Die Entscheidung über die Auswahl der Texte ist durch das Fachwissen der Spezialisten aus diesem Bereich direkt gesteuert. Das Textkorpus bilden polnische und deutsche Fachtexte, die als rechtliche Grundlage für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung dienen. Der deutsche Teil des Korpus umfasst die hierzu anwendbaren Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und des deutschen Straßenverkehrsgesetzes. Zur notwendigen Interpretation dieser Fachtexte wird die ausgewählte Rechtsprechung bis Juni 2005 herangezogen. Es werden auch andere relevante Texte, wie Schmerzensgeldtabellen, Formulare zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens und dergleichen berücksichtigt. Der polnische Teil des Korpus erstreckt sich auf die hierauf anwendbaren Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches. Zur Auslegung dieser Texte wird die richterliche Rechtsprechung bis Juni 2008 hinzugezogen. Die deutschen und polnischen Fachbücher, anhand derer die Rechtsprechung ermittelt, geordnet und verwendet wird, sind die neuesten, zu Beginn meiner Untersuchungen erschienenen Bearbeitungen (Deutschland 2006, Polen 1998–2000). Der zeitliche Unterschied zwischen der herangezogenen Rechtsprechung der polnischen und der deutschen Gerichte richtet sich hier nach dem Bedarf, die letztlichen Novellierungen der polnischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Alle zu untersuchenden Texte wurden einer fachlichen Verifikation unterzogen und sowohl deren sachlicher als auch deren zeitlicher Umfang ist nach der Meinung der befragten Fachspezialisten für die Durchführung der beabsichtigten Analyse angemessen.

Im ersten Schritt der Analyse wird die Problematik des Schadensersatzes für Kfz-Haftpflichtpersonenschäden anhand der betreffenden Gesetzesauszüge ermittelt und in jedem der untersuchten Sprachsysteme separat und im Lichte der vorhandenen Rechtsprechung und anderer behilflicher Texte, jeweils in Anlehnung an die hierzu anwendbare Fachliteratur, beleuchtet. Die Untersuchung erfolgt nach vorheriger Segmentierung der Texte je nach Entschädigungsmaßnahmen. Diese Segmentierung wird ausschließlich für den Zweck der geordneten Analyse der deutschen und der polnischen Fachtexte vorgenommen und ist nicht als eine bereits wissenschaftlich begründete Einteilung zu verstehen. Zuerst wird zwischen dem immateriellen und materiellen Schaden unterschieden. Im Weiteren werden zuzubilligende Entschädigungsmaßnahmen für materielle Schäden nach ihrem jeweiligen Zweck gegliedert: Ersatz der Kosten und Auslagen für Heilung und Umschulung, Erstattung der Vermögensnachteile, Schadensersatz für mittelbar Geschädigte nach dem Tod

von unmittelbar Geschädigten. Um Übersicht und Klarheit zu schaffen, werden jeweils zuerst deutsche, dann polnische Texte bezüglich der genannten Schadensersatzarten untersucht. Die Bearbeitung erfolgt in Anlehnung an die Errungenschaften der anthropozentrischen Sprachentheorie (F. Grucza) und deren Weiterentwicklung in Bezug auf Fachsprachen (S. Grucza). Die Analyse verfolgt eine Rekonstruktion des Fachwissens, das zur Produktion dieser Texte notwendig war, sowie die Aufstellung von Hypothesen über die Sprachen der Produzenten. Demnach werden die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung aus der Übersetzungsperspektive dargestellt, indem die ermittelten terminologischen Komponenten der Versicherungssprachen auf eine systematisierte Weise aus der Übersetzungsperspektive betrachtet werden.

* * *

Die Arbeit besteht aus acht Kapiteln. Im ersten, einführenden Kapitel wird zuerst die Problematik der Untersuchung veranschaulicht. Dann werden der bisherige Stand der Forschung zu diesem Thema, das Ziel der Studie sowie die Methode der Analyse vorgestellt.

Das zweite Kapitel bietet eine Einführung in das Fachgebiet der Kfz-Haftpflichtversicherungen. Es werden hier die historische Herkunft dieser Sparte und ihre Entwicklung auf dem Gebiet Deutschlands und Polens beschrieben. Die derzeitige rechtliche Normalisierung durch das deutsche und das polnische Recht sowie die hierzu relevanten europäischen Regelungen werden an dieser Stelle berücksichtigt.

Im dritten Kapitel erfolgt eine kritische Darstellung der bisherigen Fachsprachenforschung. In diesem Kapitel wird das Wesen der Fachsprachen mithilfe der anthropozentrischen Sprachentheorie dargestellt. Es wird versucht, die Versicherungssprache als Fachsprache zu charakterisieren und im Lichte der anthropozentrischen Sprachentheorie zu beschreiben.

Im vierten Kapitel wird eine gegenüberstellende Analyse der für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Personenschäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung grundlegenden Fachtexte durchgeführt. Zur Systematisierung der Untersuchung werden die Texte gezielt nach Schadensarten unterteilt. Das der Produktion dieser Texte zugrunde liegende Fachwissen wird anhand entsprechender, die Normen dieser Texte explizierenden Ausführungen, rekonstruiert. Die Schlussfolgerungen aus der Analyse werden jeweils abschnittsweise zusammengefasst.

Im fünften Kapitel werden dann die Prinzipien der Fachtextübersetzung präsentiert. Dementsprechend werden die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung im Einklang mit der vorgenommenen Systematisierung bilanzierend dargestellt.

Die abschließende Zusammenfassung wird komplettiert durch Quellenverzeichnis und Analysekörper sowie ein Verzeichnis der Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und der verwendeten Abkürzungen.

2. Zum Sachgebiet

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Das zu analysierende Korpus umfasst normative Texte aus dem Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherungen, die bei der Abwicklung von Personenschäden und bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Anwendung finden. Zur nachvollziehbaren Präsentation der in der vorliegenden Arbeit zu untersuchenden Texte ist zunächst grundsätzlich die Problematik der Versicherung selbst zu erörtern. Da die vorliegende Arbeit jedoch einen linguistischen Charakter hat, werden hier nur diejenigen disziplinüberschreitenden Fragen thematisiert, die mit der zu behandelnden Problematik unmittelbar zusammenhängen und für die beabsichtigte Studie von Bedeutung sind.

Dieses Kapitel beinhaltet grundlegende Informationen zu Kfz-Haftpflichtversicherungen, begrenzt auf den für die vorliegende Studie relevanten Bereich. Die Einführung in das Fachgebiet der Versicherungen hat zuerst die Frage zu beantworten, was der Begriff der Kfz-Haftpflichtversicherung eigentlich bedeutet. Zu diesem Zweck wird versucht, die Versicherung selbst zu definieren, wobei auf die unterschiedlichen Aspekte der jeweiligen Definitionen hingewiesen wird. Hierzu wird die Kfz-Haftpflichtversicherung als Versicherungsprodukt klassifiziert. Hervorgehoben werden die besondere gesellschaftliche Rolle dieser Sparte mit internationalem Bezug und die daraus resultierenden Konsequenzen. Zuletzt wird der Sachverhalt eines Personenschadens aus der Kfz-Haftpflichtversicherung charakterisiert. Außerdem wird die Geschichte der Kfz-Haftpflichtversicherung entsprechend dem Rahmen dieser Studie in verkürzter Version dargestellt. Zuerst wird auf die europäischen Anfänge der Versicherung im weiteren Sinne und dann der Kfz-Haftpflichtversicherung eingegangen. Danach wird die Entwicklung der Kfz-Haftpflichtversicherung auf dem Gebiet Deutschlands und Polens separat beschrieben.

Anschließend erfolgt eine Präsentation der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland und Polen. Im Vorfeld werden die europäischen, für beide Länder bindenden Vorschriften – begrenzt auf das Grüne-Karte-System und die Europäischen Richtlinien – beschrieben. Im Weiteren werden die in Deutschland und Polen jeweils geltenden Vorschriften dargestellt, wobei sich diese Darstellung auf die für die vorliegende Untersuchung wesentlichen Rechtsvorschriften konzentriert.

Zur Behandlung des betreffenden Problems wird eine Reihe von Ausarbeitungen, Lexika und Internetseiten herangezogen. Überdies werden zahlreiche diese Aspekte tangierende Rechtsakte angeführt. Da die vorliegende Studie primär linguistischen Charakter besitzt, werde ich im Folgenden versuchen, die für dieses Kapitel getroffene Literaturlauswahl zu begründen.

Die Erläuterung der konstitutiven Definitionen erfolgt gemäß des Lexikons „Versicherungsalphabet (VA)“ (F. von Fürstenwerth/ A. Weiss 2001). Dieses Buch bietet eine umfangreiche Präsentation von Versicherungsbegriffen, die komplex und

ausführlich, häufig unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften und anderen anerkannten Quellen, ausgelegt wurden.

Die Informationen zu Versicherungsgrundlagen wurden anhand des polnischen Fachbuches für Versicherungen „Podstawy Ubezpieczeń“ (J. Monkiewicz 2004 B. I) gesammelt. Dieses Handbuch beinhaltet substantielles Fachwissen zur Versicherungstheorie und ermöglicht es, versicherungsbezogene Begriffe relativ unkompliziert darzustellen. Die Autoren dieser Publikation sind renommierte Fachwissenschaftler und Praktiker.

Das Fachwissen zu diesem Kapitel wird ebenfalls der Publikation von K. Böhme und A. Biela „Kraftverkehrhaftpflichtschäden. Handbuch für die Praxis“ entnommen. Dies ist die 23. Auflage eines bewährten Handbuchs, in dem die deutsche Gesetzgebung samt höchstrichterlicher Rechtsprechung bis zum 25. Juni 2005 berücksichtigt wurde. Für die vorliegende Studie wurden noch zwei weitere Fachpublikationen herangezogen: „Obowiązkowe ubezpieczenie OC posiadaczy pojazdów mechanicznych“ (M. Orlicki/ J. Pokrzywniak/ A. Raczynski 2007) und „Ubezpieczenia komunikacyjne“ (S. Rogowski 2006). Diese beiden Positionen bieten eine komplexe und detaillierte Deskription von Kfz-Haftpflichtversicherungsfragen. Sie dienen hier als einer der Ausgangspunkte für die Beschreibung von rechtlichen Rahmenbedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung auf dem Gebiet Polens und der Europäischen Union.

Die letzte Publikation, die hier jedoch in geringerem Maße Berücksichtigung findet, ist Dubischars „Versicherungsrecht: Die einzelnen Versicherungszweige“ (R. Dubischar 2003). Diese Arbeit beinhaltet eine komprimierte Darstellung der rechtlichen Grundlagen zu einzelnen Versicherungssparten in Deutschland.

Für die beabsichtigte Einführung in das Sachgebiet sind die im Internet verfügbaren Informationen nicht zu unterschätzen. Hierbei wird auf die Glaubwürdigkeit der entnommenen Angaben besonders geachtet. Daher wird sich die Studie vornehmlich auf staatlich unterstützte Webseits sowie auf Internetauftritte von Branchenorganisationen konzentrieren, zu denen folgende Websites zählen: <http://dip.bundestag.de> (Deutscher Bundestag), <http://www.cobx.org> (europäischer Dachverband der nationalen Versicherungsbüros), <http://www.gruene-karte.de> (Deutsches Büro Grüne Karte), <http://www.pbuk.pl> (Polnisches Büro der Kfz-Versicherer), sowie <http://www.nbi.ch/> (Nationaler Garantiefonds Schweiz). Eingesetzt werden ferner Websites mit enzyklopädischem Charakter, wie <http://www.britannica.com>, <http://www.britishmm.co.uk> (British Motor Manufacturers 1894-1960) und <http://www.versicherungsgeschichte.de> (Museum der deutschen Versicherungswirtschaft). Auch branchenbezogene Websites finden Berücksichtigung: <http://versicherungsreform.de> (Versicherungsportal), <http://www.jurawelt.com> (Rechtsportal) und <http://www.finanztip.de> (Finanzportal).

Im vorliegenden Kapitel wurden mehrere Rechtsvorschriften angeführt. Hierzu wurden die entsprechenden Positionen im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Bundesgesetzblatt und im Gesetzblatt der Republik Polen (Dziennik Ustaw) angeführt. Die polnischen Quellen wurden zur leichteren Identifizierung im Original angeführt. Manche der Vorschriften wurden ebenfalls Internetseiten entnommen

(<http://eur-lex.europa.eu> –Zugang zum EU-Recht).

Alle in dieser Arbeit zitierten Rechtsakte betreffen den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherungen und fußen auf anerkannter Fachliteratur, sind jedoch auf die voraussichtlichen übersetzungsbezogenen Aspekte begrenzt. Aus diesem Grunde werden hier Vorschriften, die im weiteren Sinne für Versicherungen gelten, nicht behandelt. Überdies sind in der polnischen und in der deutschen Rechtslegung zahlreiche gerichtliche Entscheidungen vorhanden, welche für die Praxis von erheblicher Bedeutung sind. Ihre detaillierte und ausführliche Aufstellung ist hier nicht möglich. Sie dienen jedoch der Auslegung der zu analysierenden Gesetzesvorschriften und haben somit direkten Einfluss auf die Übersetzung der Texte aus dem zu untersuchenden Bereich. Deshalb werden sie bei der späteren Textanalyse berücksichtigt.

2.2. Einführung in das Fachgebiet der Kfz-Haftpflichtversicherungen

Der Begriff der Versicherung ist schwer definierbar. In der Fachliteratur existieren zahlreiche, vom Standpunkt des Textproduzenten abhängige Definitionen, für welche unterschiedliche, für die Textproduzenten selbst grundlegende Aspekte fundamental sind (J. Monkiewicz 2004 B. I: 53). Dementsprechend wird der gegenständliche Begriff je nach dem jeweiligen Anwendungsbereich auf eine andere Art und Weise, z.B. durch Juristen, Wirtschaftswissenschaftler oder Underwriter, abhängig von der jeweiligen Perspektive, definiert. Für die vorliegende Arbeit sind meines Erachtens die rechtliche und die ökonomische Definition von besonderer Relevanz.

Im Rechtssinn ist die Versicherung eine Gemeinschaft gleichartig Gefährdeter, also eine Gefahrengemeinschaft mit selbständigen Rechtsansprüchen auf wechselseitige Bedarfsdeckung. Die Rechtsprechung verlangt dabei die Kalkulierbarkeit der Versicherung (ältere juristische Definition nach Möller, F. von Fürstenwerth und A. Weiss 2001: 688).

Ökonomisch gesehen wird die Versicherung als Sicherung der Wirtschaftsführung gegen die aus unabwendbaren Gefahren rührenden Risiken bezeichnet. Die Sicherung erfolgt durch Verteilung der Versicherungsleistung auf einen von der gleichen Gefahr bedrohten Kreis von Wirtschaften oder durch ein nach Wahrscheinlichkeitskalkülen wagendes Versicherungsunternehmen (ältere ökonomische Definition nach W. Mahr, ebenda: 688).

Damit jedoch die Uneinheitlichkeit des Begriffs veranschaulicht werden kann, werden nachfolgend einige andere Definitionen des gegenständlichen Begriffs (angeführt nach Unterlagen zum Referat von H. D. Meyer auf der Versicherungswirtschaftlichen Arbeitstagung am 27. November 1996 in Wien²) präsentiert:

A. Manes, Versicherungslexikon, 1930 (ebenda Spalte 290): Versicherung ist gegenseitige Deckung zufälligen schätzbaren Geldbedarfs zahlreicher gleichartig bedrohter Wirtschaften.“

² <http://versicherungsreform.de/Dokumente/Was-ist-Versicherung-AK-Wien.htm>, 10.04.2008

K. Hax, Die Versicherung (Band 1), S. 2350: Kollektive Selbsthilfe - Versicherung ist Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt aber schätzbaren Geldbedarfs auf der Grundlage eines zwischenwirtschaftlichen Risikoausgleichs.“

P. Riebesell, Deutsche Versicherungswirtschaft, Band 1, Seite 123: Versicherung ist eine Gemeinschaft zum Ausgleich zufälligen, schätzbaren Bedarfs mit dem geringsten Aufwand an Mitteln, die von der Gemeinschaft nach Maßgabe der getragenen Gefahr aufgebracht werden“.

F. Huelse (zitiert bei P. Riebesell a.a.O., S. 123): Versicherung ist die Einrichtung, welche die auf der Ungewissheit der Wirtschaft beruhende Unwirtschaftlichkeit der Ersparung (Reservenbildung) dadurch beseitigt, dass sie die Last der Ersparung unter Ausnutzung der Ungewissheit auf viele der gleichartigen Ungewissheit ausgesetzte Wirtschaften verteilt.“

S. Weddigen (zitiert bei P. Riebesell a.a.O., S. 123): Der Begriff der Versicherung ist zu bestimmen als Inbegriff derjenigen Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, im Wege gegenseitiger Beitragsleistung einer Vielzahl von Wirtschaften einen zufälligen Bedarf zu decken, der sie alle in schätzbarer Gesamthöhe bedroht, aber nur einen Teil von ihnen wirklich trifft.

H. Möller in Vers. Wirtschaftl. Studienwerk, Studienplan D I. A II. Zusammenfassung zu 1. bis 6., Seite 3: Versicherung ist eine Gemeinschaft gleichartig Gefährdeter, also eine Gefahrgemeinschaft mit (selbständigen) Rechtsansprüchen auf wechselseitige Bedarfsdeckung.

A. Ehrenzweig (zitiert bei P. Riebesell a.a.O., S. 123): Versicherung ist ein selbständiger Vertrag, durch den sich der eine Teil gegen Entgelt entweder verpflichtet, 1. den Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen, der durch ein - je nach Abrede - Person oder Vermögen treffendes Schadensereignis etwa verursacht wird, oder dazu verpflichtet, 2. den im Vertrag a) nach Eintritt eines zumindest dem Zeitpunkt nach ungewissen Personenschadensereignisses bestimmter Art, oder b) schlechtweg zu einem bestimmten Zeitpunkt, vorausgesetzt, dass sich aus einer Vertragsbestimmung, die an Leben oder Sterben einer Person anknüpft, die Ungewissheit des wirtschaftlichen Enderfolges für beide Teile ergibt.

Die Klassifikation der Versicherungen erfolgt ebenfalls nach verschiedenen Kriterien. Diese haben jedoch keinen konkurrierenden Charakter, sondern erfüllen eine vervollständigende Funktion. Die Versicherungsprodukte werden vorwiegend nach den vier folgenden Kriterien unterteilt:

- Freiheit des Eingehens des Versicherungsverhältnisses: freiwillige und obligatorische Versicherungen,
- Gegenstand der Versicherung: Personen- und Vermögensversicherungen,
- Subjekt der Versicherung: Wirtschaftsversicherungen, Privatversicherungen und landwirtschaftliche Versicherungen,
- Dauer des Versicherungsverhältnisses: kurzfristige und langfristige Versicherungen (J. Monkiewicz 2003 B. II: 30-37).

Nach den aufgeführten Unterscheidungskriterien ist die Kfz-Haftpflichtversicherung eine obligatorische kurzfristige Privat- und Vermögensversicherung.

In der betrieblichen Praxis werden gewöhnlich drei Arten der Kraftfahrzeugversicherung genannt: die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die Fahrzeugversicherung und die Kraftfahrtunfallversicherung, obwohl die Kraftfahrtunfallversicherung sowohl nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften (Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006, BGBl. I S. 622) als auch nach dem Anhang zum in Polen geltenden Gesetz zur Versicherungstätigkeit (Ustawa z dnia 22 maja 2003 roku o działalności ubezpieczeniowej, Dz.U. 2003 Nr. 124 Pos. 1151) zur Unfallversicherung gehört.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung, welche die Grundlage der vorliegenden Untersuchung bildet, ist eine Haftpflichtversicherung für Halter von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern für Schäden, die durch den Betrieb dieser Fahrzeuge entstanden sind. Die Haftpflicht bedeutet eine Verpflichtung zur Haftung, d.h. zum Tragen materieller Konsequenzen für das eigene Verhalten oder für das Verhalten von Dritten im Zusammenhang mit dem Gegenstand der jeweiligen Versicherung. Dieses Verhalten kann entweder auf einer Handlung oder auch auf der Unterlassung einer Handlung beruhen. Es hat dann die Haftung zur Folge, falls dadurch ein Schaden bei einem anderen Subjekt verursacht worden ist. Der Haftung liegt die Voraussetzung zugrunde, dass die gesetzliche Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens besteht:

Art. 415. Kto z winy swej wyrządził drugiemu szkodę, obowiązany jest do jej naprawienia. (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93)

§ 823 Schadensersatzpflicht: (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738))

Die infolge eines Versicherungsfalles geschädigte Person wird zum Gläubiger im Verhältnis zum Schadensverursacher und der Schädiger (Schadensverursacher) wird in diesem Umfang zum Schuldner des Geschädigten:

Osoba poszkodowana w wyniku zajścia zdarzenia powodującego odpowiedzialność cywilną, staje się wierzycielem w stosunku do sprawcy szkody w przedmiocie odszkodowania, a sprawca staje się w tym zakresie dłużnikiem poszkodowanego (B. Wolińska 2006: 27).

Die Kfz-Haftpflichtversicherung erfüllt eine besondere gesellschaftliche Rolle. Die Deckung ist extrem umfangreich und erstreckt sich sowohl auf den Fahrzeughalter, auf den Eigentümer des Fahrzeugs, den Fahrer und den Beifahrer als auch auf dritte Geschädigte. Daraus erfolgt die staatlich vorgeschriebene und rechtlich geschützte Pflicht zum Abschluss der Kfz-Haftpflichtversicherung (ausgenommen sind prinzipiell nur Fahrzeuge mit bestimmungsgemäßer Geschwindigkeit von maximal 6

km/h). Diese Versicherung bietet eine Kompensation für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Kraftverkehr entstanden sind. Schwerwiegende Schäden sind mit dem ständigen Fortgang der Motorisierung, d.h. der erheblichen Steigerung der Fahrzeuggeschwindigkeiten und der Intensität des Verkehrs, eng verbunden. Die Schadensersatzleistung für solche Schäden kann nicht immer aus dem Vermögen des Schädigers erfolgen. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, ähnlich wie andere Haftpflichtversicherungen, hat das Vermögen des Versicherten zu schützen und die infolge des Kraftverkehrs erlittenen Schäden zu kompensieren.

Die Grundlage des Versicherungsverhältnisses ist ein Haftpflichtversicherungsvertrag, zu dessen Abschluss der Fahrzeughalter verpflichtet ist. Das polnische Zivilgesetzbuch definiert den Haftpflichtversicherungsvertrag als Verpflichtung der Versicherungsanstalt zur Zahlung der im Vertrag bestimmten Schadensersatzleistung für die Dritten zugefügten Schäden, in Bezug auf welche der Versicherungsnehmer oder der Versicherte für Schäden haftet:

Art. 822. § 1. Przez umowę ubezpieczenia odpowiedzialności cywilnej ubezpieczyciel zobowiązuje się do zapłacenia określonego w umowie odszkodowania za szkody wyrządzone osobom trzecim, wobec których odpowiedzialność za szkodę ponosi ubezpieczający albo ubezpieczony (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93).

Ein Personenschaden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung liegt vor, wenn ein Mensch infolge eines Kfz-Unfalls getötet, körperlich verletzt oder an der Gesundheit geschädigt worden ist (K. Böhme und A. Biela 2006: 195).

2.3. Historischer Grundriss

Die Geschichte der Kfz-Haftpflichtversicherung ist naturgemäß mit der Geschichte der Fahrzeuge eng verbunden. Um das Jahr 1769 baute Nicolas Joseph Cugnot, ein französischer Militäringenieur, einen Dreirad-Dampfwagen mit einer Zweizylindermaschine. Er fuhr jedoch bei der ersten Probefahrt prompt gegen eine Mauer und verursachte dadurch den ersten Autounfall der Geschichte³.

Trotz der anfänglichen Schwierigkeiten hatte die allmähliche Verbesserung und Entwicklung der Motorisierungstechnik zur Folge, dass bereits im 19. Jahrhundert Kraftfahrzeuge zum Massentransport eingesetzt wurden. Im Zusammenhang damit wurde das erste Fahrzeugversicherungsprodukt im Jahre 1825 durch die französische Versicherungsanstalt „Automedon“ angeboten. Die Versicherungsverträge wurden damals in Bezug auf die Unfallversicherung samt der Fuhrwerkhaftpflichtversicherung abgeschlossen:

Począwszy od roku 1825 francuskie towarzystwo ubezpieczeniowe *Automedon* łączyło w zawieranych przez siebie umowach ubezpieczenie następstw nie-

³ <http://www.britannica.com/eb/article-9028134/Nicolas-Joseph-Cugnot>, 19.05.2008

szczęśliwych wypadków z ubezpieczeniem odpowiedzialności cywilnej za wypadki związane z transportem konnym (M. Orlicki/ J. Pokrzywniak/ A. Raczynski 2007: 13).

Die Haftpflichtversicherung für den Straßenverkehr hat sich in Kürze in anderen Ländern Westeuropas verbreitet. Eine besondere Sicherung der Interessen von etwaigen Kraftfahrzeugunfallopfern fand in Großbritannien statt: Das Britische Parlament verabschiedete im Jahre 1865 das Gesetz „Locomotives Act“ („Red Flag Act“, in der Nachfolge des „Locomotives on Highways Act“ von 1961), das den Autofahrern umfangreiche Auflagen machte. Unter anderem musste dem Fahrzeug eine Begleitperson mit einer Fahne vorausgehen, um den entgegenkommenden Verkehr zu warnen⁴. Wegen Protesten wurde diese Vorschrift am 14. November 1896 aufgehoben.

Seit Anfang des 20. Jahrhunderts wurde die Kfz-Haftpflichtversicherung infolge der rapiden Entwicklung des Straßenverkehrs sukzessive in mehreren Ländern gesetzlich vorgeschrieben: am 01.01.1913 in Norwegen, am 01.01.1919 in Dänemark, am 15.06.1926 in Island, am 01.06.1929 in Schweden, am 01.01.1930 in Großbritannien, am 01.06.1930 in Österreich, sowie am 01.01.1933 in Irland, Luxemburg und der Schweiz (M. Wichtowski 2006: 125).

* * *

Die Entstehung und historische Entwicklung von Versicherungen in Deutschland reicht weit zurück. Die erste deutsche Versicherungsgesellschaft wurde bereits 1765 in Hamburg und Berlin gegründet, diese hat sich jedoch auf Transport- und Mobiliar-Feuerversicherungen spezialisiert. Wegen der zunehmenden Bedeutung des Automobils als Verkehrsmittel wurde die Haftpflichtversicherung 1875 durch Carl Gottlob Molt begründet. Demzufolge bot der „Stuttgarter Verein“ 1898 eine so genannte Karambolage-Versicherung für die Fälle des Zusammenstoßes mit anderen Kraftfahrzeugen an. Im Jahre 1901 nahm die Versicherungsanstalt „Agrippina“ den Betrieb einer Fahrzeugunfallversicherung auf, die einen Versicherungsschutz ähnlich wie die heutige Kaskoversicherung bot. Im Jahr 1902 wurde die erste Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland gegründet. 1908 erfolgte die Regelung des Versicherungsvertrages durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG, RGBI. 1 S. 263).

Die 1909 durch das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen eingeführte Gefährdungshaftung für Kraftfahrzeughalter in Deutschland begünstigte die positive Geschäftsentwicklung bei den Kraftfahrzeugversicherungen. In der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg nahm die Mobilität rapide zu und führte zu einem kräftigen Wachstum dieser Versicherungssparte. Zahlreiche Versicherungsgesellschaften, die sich lange Zeit auf den Betrieb der Feuerversicherung und anderer Sparten beschränkt hatten, erkannten das Marktpotential und führten die Kraftfahrzeugversicherung ein. Zusätzlich kamen neue Produkte wie die Rechtsschutzversicherung auf

⁴ <http://www.britishmm.co.uk/brighton.asp>, 19.05.2008

den Markt, die 1928 zuerst durch die DAS, die Deutsche Automobilschutz Aktiengesellschaft, in Berlin angeboten wurde. 1939 wurde die Versicherungspflicht für Kraftfahrzeughalter in Deutschland gesetzlich geregelt (Gesetz zur Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939, RGBl. I 2223, 2226). Diese Regelung bot den Versicherungsunternehmen im Bereich der Kraftfahrzeugversicherung günstige Rahmenbedingungen für weiteres Wachstum.⁵

Infolge der Entwicklung der Versicherungsbranche in der Nachkriegszeit wurde 1952 das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen in Berlin gegründet (am 1. Mai 2002 integriert in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin).

In dieser Phase entstand ein deutlicher Trend zur Internationalisierung der Sachverhalte. Das „Straßburger Übereinkommen“ von 1959, obwohl nur in Teilen ratifiziert, stieß eine europäische Entwicklung durch die Einführung der so genannten „*action directe*“ an. Wenn der Geschädigte bisher darauf angewiesen war, den Schädiger zu verklagen, konnte er seit der Novellierung des Pflichtversicherungsgesetzes 1965 einen Direktanspruch gegenüber der Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen (Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG), BGBl. I S. 213). Dieses Gesetz beruht auf dem bereits erwähnten Vorläufer von 1939 und ist für die Rechtspraxis des Unfallhaftpflichtprozesses angesichts der Massenerscheinung der Schädigungen von erheblicher Bedeutung.⁶

Einige Jahre später erschien das Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577) mit dem Ziel, den Schutz von Verbrauchern und Unfallopfern zu verbessern.

Im Vollzug europarechtlicher Bestrebungen zur Gewährleistung von Mindeststandards der Versicherungsdeckung wurde 1994 die Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (Kfz-PflVV), BGBl. I S. 1837) erlassen. Infolge dieser wurde der Mindestinhalt einschlägiger Allgemeiner Versicherungsbedingungen und so der Mindestumfang an Versicherungsschutz festgelegt. Die Kfz-PflVV bewirkte eine tief greifende Umgestaltung der schon seit Jahrzehnten als Verbandsbedingungen angewandten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Hierbei wurde auch die so genannte Trunkenheitsfahrt ausdrücklich gesetzlich behandelt (R. Dubischar 2003: 21–22).

1994 erfolgte die gesetzliche Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes für die Versicherungswirtschaft in Deutschland. Durch das Inkrafttreten der Dritten Koordinationsrichtlinie ist ein integrierter Wirtschaftsraum in den 15 Märkten der Union sowie denen Norwegens, Islands und Liechtensteins entstanden. Die Versicherungen der jeweiligen Länder konnten sich seitdem bei ihren Aktivitäten in den europäischen Nachbarländern auf das im EG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Konsolidierte Fassung), Amtsblatt Nr. C 325 vom 24.

⁵ <http://www.versicherungsgeschichte.de/museum/versicherungswirtschaft/kraftfahrzeug-versicherung.html#c394>, 19.05.2008

⁶ <http://www.jurawelt.com/literatur/versicherungsrecht/210>, 19.05.2008

Dezember 2002) und nachfolgend im EU-Vertrag (Vertrag über die Europäische Union (Konsolidierte Fassung), Amtsblatt Nr. C 325 vom 24. Dezember 2002) verankerte Recht der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der Freiheit des Kapitalverkehrs berufen. Einer der wichtigsten Artikel des EG-Vertrages für die Öffnung der Märkte war Artikel 3, welcher besagt, dass Hindernisse für den freien Verkehr von Dienstleistungen und Kapital sowie für die Freizügigkeit von Personen zu beseitigen sind. Die jeweiligen national unterschiedlichen Zulassungsbedingungen wurden abgeschafft, ebenso wie die unterschiedlichen Auffassungen der Versicherungsaufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedsländern.

Im Jahr 2002 wurde das zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2002 mit dem Ziel verkündet, das Schadensersatzrecht unter Berücksichtigung der Interessen aller Betroffenen fortzuschreiben und neueren Entwicklungen und Erkenntnissen anzupassen⁷ (BGBl. 2002 Nr. 50 vom 25.7.2002).

Am 1. Januar 2008 trat die neueste Fassung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in Kraft (VVG; (BGBl. I Nr. 59 S. 2631), welche der Verbesserung der Rechte von Verbrauchern beim Abschluss einer Versicherung diene.

* * *

In Polen begann die Geschichte der Kfz-Haftpflichtversicherungen im Jahr 1932 mit der Einführung zweier neuer Gesetze (Ustawa z dnia 14 marca 1932 r. o zarobkowym przewozie osób i towarów pojazdami mechanicznymi, Dz. U.–rok 1932, Nr. 32, Pos. 336; Ustawa z dnia 22 marca 1933 r. o zarobkowym przewozie osób pojazdami mechanicznymi w obrębie gminy miejskiej), welche die Erteilung einer Lizenz für die Beförderung von Personen und Waren durch Eigentümer von Kfz-Verkehrsmitteln vom Abschluss eines jeweiligen Haftpflichtversicherungsvertrages oder von der Hinterlegung einer Kaution abhängig machten.

Am 1. Juni 1934 trat der Kodex der Verbindlichkeiten in Kraft (Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 27 października 1933 r. Kodeks zobowiązań, Dz. U. 1933 nr 82 poz. 598), der unter Umständen eine objektive (nicht selbstverschuldete) Haftpflicht für zugefügte Schäden besagte. Die Trennung der Haftpflicht von der Schuld steigerte die Motivation der Interessenten zum Abschluss von Versicherungsverträgen, denn die Notwendigkeit der Zahlung einer Schadensersatzleistung konnte vom Schädiger vermieden werden (M. Orlicki/ J. Pokrzywniak/ A. Raczynski 2007: 14 f).

Die gegenständliche Versicherung wurde erst 1952 gesetzlich vorgeschrieben (Ustawa z dnia 28 marca 1952 roku o ubezpieczeniach państwowych, Dz. U. 1952 nr 20, poz. 130). Das Gesetz trat jedoch zum damaligen Zeitpunkt nicht in Kraft, da entsprechende Vollstreckungsvorschriften fehlten. Gemäß dem Gesetz resultierten die obligatorischen Versicherungsarten ex lege (Art. 5 Abs. 1, ebenda), der Umfang, der Termin sowie das Inkrafttreten des Gesetzes, die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, der Versicherungstarif und die Prä-

7 dip.bundestag.de/btd/14/077/1407752.pdf, 08.07.2008

mienerhebung sollten jedoch durch Verordnung des Ministerrates und die Höhe der Prämien durch den Finanzminister festgelegt werden.

1958 wurde das Gesetz zu Vermögens- und Personenversicherungen (Ustawa z dnia 2 grudnia 1958 roku o ubezpieczeniach majątkowych i osobowych, Dz. U. 1958 nr 72, poz. 357; Änderungen: Dz. U. 1964 nr 16, poz. 94, Dz. U. 1975, nr 16, poz. 91, Dz. U. 1975 nr 17, poz. 94) verfasst, durch welches auch die Versicherung der Unfallfolgen, die durch Passagiere von Kraftfahrzeugen sowie andere Geschädigte erlitten werden, für obligatorisch erklärt wurde. Die vollstreckende Verordnung zu diesem Gesetz trat erst am 1. Januar 1962 in Kraft (Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 1 grudnia 1961 roku w sprawie obowiązkowego ubezpieczenia następstw nieszczęśliwych wypadków i odpowiedzialności cywilnej z ruchu pojazdów mechanicznych, Dz. U. 1961 nr 55, poz. 311). Dieses Datum gilt als Termin der Einführung des Kfz-Versicherungssystems in Polen:

Wydane 1 grudnia 1961 r. rozporządzenie (...) szczegółowo regulowało zasady powszechnego ubezpieczenia odpowiedzialności posiadaczy pojazdów mechanicznych i ustalało początkową datę wprowadzenia systemu ubezpieczeń komunikacyjnych na dzień 1 stycznia 1962 r. (B. Wolińska 2006: 24; M. Orlicki, J. Pokrzywniak und A. Raczynski 2007: 15).

Derzeit waren zwei Kfz-Versicherungsarten präsent: die Haftpflichtversicherung der Kraftfahrzeugeigentümer für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Fahrzeuge verursacht wurden, sowie die Unfallfolgenversicherung. Beide hatten einen gesetzlichen Charakter, d.h. das Versicherungsverhältnis konnte *ex lege* und nicht gemäß einem Versicherungsvertrag eingegangen werden. Jedes zugelassene Kraftfahrzeug war ohne Versicherungsvertrag von Państwowy Zakład Ubezpieczeń (Staatliche Versicherungsanstalt) versichert.

Neue Vorschriften erschienen 1968 (Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 24 kwietnia 1968 r. w sprawie obowiązkowych ubezpieczeń komunikacyjnych, Dz. U. 1968 nr 15, poz. 89; Änderung: Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 20 kwietnia 1971 zmieniające rozporządzenie w sprawie obowiązkowych ubezpieczeń komunikacyjnych, Dz. U. 1986 nr 11, poz. 108) und erweiterten den Umfang der gesetzlichen Bestimmungen betreffs Kfz-Versicherungen auf staatseigene Militär- und Milizfahrzeuge. Die Prämientarife wurden durch eine Verordnung des Finanzministers separat für volkseigene Wirtschaftseinheiten, natürliche Personen sowie nicht volkseigene Wirtschaftseinheiten festgelegt.

Am 28. November 1974 wurde der Umfang der betreffenden Versicherungen erneut erweitert: Nun erstreckte sich der Umfang der Kfz-Versicherung auf die Kaskoversicherung, d.h. auf die Versicherung der Beschädigungen der zugelassenen Kraftfahrzeuge (Dz. U. 1974 nr 46, poz. 274; Änderungen: Verordnungen des Ministerrates vom 22. August 1975, Dz. U. 1975 nr 30, poz. 160) und vom 20. Januar 1978, Dz. U. 1978 nr 1, poz. 1). Der gesetzliche Charakter wurde nach wie vor beibehalten. Diese Versicherungsart war obligatorisch vom 1. Januar 1975 bis zum 1. Januar 1991 in Kraft. Die nächste Verordnung des Ministerrates zur Regelung der obligatorischen Kfz-Versicherungen wurde am 30. November 1981 erlassen.

Drei Jahre später, am 20. September 1984, erschien das Gesetz über Vermögens- und Personenversicherungen (Ustawa z dnia 20 września 1984 o ubezpieczeniach majątkowych i osobowych, Dz. U. 1984 nr 45, poz. 242). Dieses Gesetz brachte jedoch keine wesentlichen Änderungen für die Kfz-Versicherungen.

Der radikale Wandel fand erst mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1990 zur Versicherungstätigkeit statt (Ustawa z dnia 28 lipca 1990 r. o działalności ubezpieczeniowej, Dz. U. 1990 nr 59, poz. 344). Auf die obligatorische Unfallversicherung für Fahrzeuglenker und Fahrzeugpassagiere sowie auf die obligatorische Kaskoversicherung wurde verzichtet. Das Versicherungsverhältnis kam seitdem allein durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer und den Versicherer zustande. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung samt Grundtarif wurden durch Verordnung des Finanzministers festgelegt. Die Höhe der Prämien konnte jedoch durch die jeweiligen Versicherer festgelegt werden. Die Verantwortung des Versicherers für Schäden wurde limitiert.

Das eben erwähnte Gesetz wurde mehrmals novelliert. Die wichtigste Novelle erschien am 8. Juni 1995. Diese hatte unter anderem die Auflösung des Fonds zum Schutz der Versicherten (Fundusz Ochrony Ubezpieczonych) zur Folge. Die Funktion dieser Organisation übernahm dann der Garantiversicherungsfonds (Ubezpieczeniowy Fundusz Gwarancyjny). Dank dieser Novelle wurde auch die Tätigkeit des Polnischen Büros der Verkehrsversicherer (Polskie Biuro Ubezpieczeniowych Komunikacyjnych) rechtlich begründet (Dz. U. 1995 nr 96, poz. 478). In der Geltungszeit des Gesetzes erschienen drei Verordnungen: am 18. Dezember 1990 (Dz. U. 1990 nr 89, poz. 527, Änderungen: Verordnung des Finanzministers vom 27. September 1991, Dz. U. nr 85, poz. 388), am 9. Dezember 1992 (Dz. U. 1992 nr 96, poz. 475; Änderungen: Verordnungen des Finanzministers vom 17. Dezember 1993 (Dz. U. nr 129, poz. 603), vom 23. August 1994 (Dz. U. nr 94, poz. 455) und vom 16. Dezember 1994 (Dz. U. nr 134, poz. 700), sowie am 24. März 2000 (Dz. U. 2000 nr 26, poz. 310, Änderung: Verordnung des Finanzministers vom 24. November 2000, Dz. U. nr 107, poz. 1135).

Die neuesten Vorschriften traten 2003 in Kraft: das Gesetz vom 22. Mai 2003 zu Pflichtversicherungen, Garantiversicherungsfonds und dem Polnischen Büro der Verkehrsversicherer (Ustawa z dnia 22 maja 2003 r. o ubezpieczeniach obowiązkowych, Ubezpieczeniowym Funduszu Gwarancyjnym i Polskim Biurze Ubezpieczycieli Komunikacyjnych, Dz. U. nr 124, poz. 1152), das Gesetz vom 22. Mai 2003 zur Versicherungstätigkeit (Ustawa z dnia 22 maja 2003 r. o działalności ubezpieczeniowej, Dz. U. nr 124, poz. 1151) sowie die Verordnung des Finanzministers vom 3. Dezember 2003 über Art und Umfang des Dokuments, durch welches die Erfüllung der Pflicht zum Abschluss eines Vertrages über eine obligatorische Versicherung bestätigt wird (Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 3 grudnia 2003 r. w sprawie rodzaju i zakresu dokumentu potwierdzającego spełnienie obowiązku zawarcia umowy ubezpieczenia obowiązkowego, Dz. U. nr 211, poz. 2064). Die oben genannten Vorschriften haben in ihrer Eigenschaft für das gegenwärtige Versicherungsgewerbe fundamentale Bedeutung.

2.4. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.4.1. Gesamteuropäische Regelungen

Die Kfz-Haftpflichtversicherung scheint seit langer Zeit für den europäischen Gesetzgeber erstrangig zu sein. Dieser Begebenheit liegen mindestens zwei Ursachen zugrunde: Diejenigen Personen, die bei Verkehrsunfällen Schäden erlitten haben, sind auf einem minimalen Niveau zu schützen, außerdem sind die Freizügigkeit von Personen und die Freiheit des Warenverkehrs bei der Gründung der gemeinsamen Marktwirtschaft sicherzustellen (M. Orlicki/ J. Pokrzywniak/ A. Raczynski 2007: 21). Unter vielen Initiativen und Lösungen, die zu diesem Zweck entwickelt wurden, sind das Grüne-Karte-System und die Richtlinien der Europäischen Union vom Standpunkt der vorliegenden Arbeit aus besonders erwähnenswert, denn sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang zur international erstrebten Normalisierung von Kfz-Versicherungen und der Regulierung von Schäden entsprechend dieser Versicherung.

2.4.1.1. Grüne Karte

Die „Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr“, vorwiegend als „Grüne Karte“ bezeichnet, bescheinigt bei Auslandsreisen mit Kraftfahrzeugen den Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung nach den Bestimmungen des jeweiligen besuchten Landes. Ihre Aufgabe besteht darin, den Schutz der Verkehrsoffer bei Unfällen, die von Kraftfahrzeugen außerhalb ihres Zulassungslandes verursacht werden, zu verbessern. Das Grüne-Karte-System entstand auf Anregung des „Ausschusses für Landverkehr der Europäischen Wirtschaftskommission“ der UNO in Genf. Im Mai 1948 wurde ein Unterausschuss für Straßenverkehr gegründet. Nach dem Vorbild der Skandinavischen Länder (Nordic Pool) wurde von diesem Unterausschuss ein einheitliches Versicherungszertifikat (Grüne Karte) entwickelt. Auf dieser Grundlage wurde 1949 die UNO-Empfehlung Nr. 5 vom 25. Januar 1949 (Recommendation No 5 on Insurance of Motorist Against Third Party Risks - 25.01.1949), die sich an die Regierungen richtete, verabschiedet. Diese lud die Regierungen der europäischen Länder ein, mit vereinheitlichten Standards dafür zu sorgen, dass Verkehrsoffer bei einem Unfall, in dem ein ausländischer Fahrer haftpflichtig wird, ausreichenden Versicherungsschutz erhalten. Der Schutz von inländischen Verkehrsoffern gegenüber ausländischen Haftpflichtigen sollte also effektiver werden. Es sollte erreicht werden, dass Verkehrsoffer nicht mehr gezwungen sind, ihre Ansprüche im Ausland zu verfolgen. Zuerst sollten die Geschädigten nicht dadurch benachteiligt sein, dass der Unfall durch ein ausländisches Fahrzeug verursacht wurde (Verkehrsofferschutz). Weiterhin sollten Fahrer bei der Einreise ins Ausland nicht durch beschwerliche Grenzformalitäten aufgehalten werden, weil sie die jeweiligen Versicherungsbestimmungen des Landes, in welches sie einreisen wollten, zu erfüllen hatten.

Das Grüne-Karte-System führte zur Vereinheitlichung der einreisebedingten Versicherungsvoraussetzungen und koordinierte die grenzüberschreitende Schadensregulierung⁸. Die Empfehlung der UNO wurde durch das Londoner Abkommen Anfang der 50er Jahre mittels Einführung der Internationalen Versicherungskarte (der so genannten Grünen Karte) realisiert. Gemäß seinen Bestimmungen sollten die Kfz-Haftpflichtversicherer in jedem europäischen Land eine zentrale, von der Regierung anerkannte Organisation (Büro) gründen, die für die Durchführung der Aufgaben des Grüne-Karte-Büros zuständig ist. Diese Büros werden unter einer Dachorganisation, dem Council of Bureaux (CoB) mit Sitz in Brüssel (früher in London), zusammengeschlossen. Sie behandeln und regulieren als „Behandelnde Büros“ auf Rechnung der ausländischen „Zahlenden Büros“ (auch „Garantierende Büros“ genannt) die Verpflichtungen der Halter und Führer ausländischer Kraftfahrzeuge aus Unfällen im Inland und geben selbst oder durch ein Mitglied Grüne Karten, also vereinheitlichte internationale Versicherungsdokumente, an die Eigentümer (bzw. Halter) von im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen aus. Ferner übernehmen sie als „Zahlende Büros“ die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Kraftfahrzeugunfällen im Ausland gegenüber dem dortigen „Behandelnden Büro“ und sind für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem „Behandelnden Büro“ verantwortlich. Sie haften subsidiär, neben dem Versicherer, für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dessen Vertrag bzw. aus der Grünen Karte und den Versicherungsabkommen. Die Regulierung der Schäden erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Besuchslandes. Die Grundsätze der Tätigkeit der nationalen Versicherungsbüros sind in einem Abkommen, den sog. „Internal Regulations“,⁹ samt Anhängen enthalten. Es stützt sich neben der UNO-Empfehlung auf die bisher erlassenen Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinien¹⁰.

Dem Grüne-Karte-System gehören zur Zeit 44 Länder an¹¹. Deutschland wurde im Jahr 1965 Mitglied des Grüne-Karte-Systems¹². Das Deutsche Büro Grüne Karte (DBGK) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hamburg. Das DBGK hat mit Wirkung vom 01.01.1994 seine Tätigkeit aufgenommen und ist in dieser Funktion Rechtsnachfolger der Auslandsabteilung des ehemaligen HUK-Verbandes, der zuvor diese Aufgabe erfüllte¹³.

Polen ist seit 1958 Mitglied des Grüne-Karte-Systems. Damals wurde die Funktion des nationalen Büros durch Państwowy Zakład Ubezpieczeń (Staatliche Versicherungsanstalt) erfüllt. Infolge der späteren Änderungen der polnischen Gesetzgebung war Polen von 1960 bis 1990 durch Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji WARTA S.A., von 1990 bis 1996 durch Polskie Biuro Zielonej Karty (Polnisches Grüne-Karte-Büro) und seit dem 10.05.1996 durch Polskie Biuro Ubezpieczeń Komunikacyjnych (PBUK, Polnisches Büro für Verkehrsversicherungen) repräsentiert.

⁸ <http://www.nbi.ch/geschichte-003-0201-de.htm>, 26.05.2008

⁹ http://www.gruene-karte.de/pdf/Internal_Reg_dt.pdf, 29.05.2009

¹⁰ <http://www.gruene-karte.de/dbgkgrund.htm>, 26.05.2008

¹¹ <http://www.cobx.org/en/index-module-orke-page-view-id-57.html>, 27.05.2008

¹² http://www.cobx.org/modules/doc/public/get.php?id_doc=86, 27.05.2008

¹³ <http://www.gruene-karte.de/>, 27.05.2008

Das PBUK wurde durch Kapitel 10a der Novellierung des Gesetzes zur Versicherungstätigkeit vom 28. Juli 1990 gegründet (Ustawa z dnia 28 lipca 1990 r. o działalności ubezpieczeniowej, Dz. U. 1990 nr 59 poz. 344). Nach dem novellierten Gesetz vom 8. Juni 1995 wurde das PBUK zur juristischen Person und übernahm alle Funktionen, Rechte und Pflichten des Polnischen Grüne-Karte-Büros (Ustawa z dnia 8 czerwca 1995 r. o zmianie ustawy o działalności ubezpieczeniowej, o zmianie rozporządzenia Prezydenta Rzeczypospolitej - Kodeks handlowy oraz o zmianie ustawy o podatku dochodowym od osób prawnych, Dz. U. 1995 nr 96 poz. 478). Seit dem 01.01.2004 lautet der Name des Büros gemäß dem Gesetz über obligatorische Versicherungen, Garantiever sicherungsfonds und das Polnische Büro der Verkehrsversicherer (Ustawa z dnia 22 maja 2003 r. o ubezpieczeniach obowiązkowych, Ubezpieczeniowym Funduszu Gwarancyjnym i Polskim Biurze Ubezpieczycieli Komunikacyjnych, Dz. U. nr 124, poz. 1152) Polskie Biuro Ubezpieczycieli Komunikacyjnych (Polnisches Büro der Verkehrsversicherer).¹⁴

2.4.1.2. Europäische Richtlinien

Die Grundsätze des europäischen Systems für Verkehrsofferhilfe sind durch die Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinien bestimmt. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union besagt: „Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an. [...] Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“¹⁵ Nachfolgend werden alle bisher erlassenen Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinien genannt und kurz beschrieben. Die Schilderung erfolgt anhand der Bearbeitung von M. Wichtowski (2006: 136–154).

(1) Richtlinie 72/166/EWG des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (Erste Kraftfahrzeughaftpflicht - Richtlinie)¹⁶

Diese Richtlinie hat die Grundbegriffe des europäischen Kraftfahrzeugversicherungsrechts definiert. Infolge ihrer Einführung haben die Mitgliedstaaten die Kontrolle des Vorliegens der Haftpflichtversicherung bei ausländischen Fahrzeugen abgeschafft. Die Richtlinie verlangte jedoch die obligatorische Abdeckung aller Fahrzeuge durch die Haftpflichtversicherung. Der Umfang dieser Versicherung konnte aber durch den Staat selbst bestimmt werden, denn die Richtlinie besagte nur, die obligatorische Haftpflichtversicherung solle sich auf Personen- und Vermögensschäden erstrecken, die auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten eintreten. Zu-

¹⁴ <http://www.pbuk.pl/?mod=pbuk>, 27.05.2008

¹⁵ Art. 288, Amtsblatt der Europäischen Union, C 83 vom 30. März 2010.

¹⁶ <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31972L0166:DE:NOT>, 8.05.2008

sätzlich durften die Mitgliedstaaten einige bestimmte natürliche und juristische Personen sowie einige Fahrzeugarten von der Haftpflichtversicherungsspflicht befreien. Eine der besonderen Errungenschaften dieser Richtlinie war die Standortbestimmung des Fahrzeugs durch den Ort der Zulassung, der Versicherung oder des Domizils seines Halters.

(2) Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Zweite Kraftfahrzeughaftpflicht - Richtlinie)¹⁷

Laut dieser Richtlinie erstreckte sich die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters sowohl auf Sach- als auch auf Personenschäden, wobei die die Haftung ausschließenden Klauseln als ungültig erklärt werden, wenn das Fahrzeug von einer zum Fahrzeuglenken unbefugten Person, von einer Person ohne gültigen Führerschein oder von einer Person gelenkt wird, die gegen technische Anforderungen betreffs Zustand und Sicherheit des Fahrzeugs verstoßen hat. Es wurden auch Mindestgarantiesummen für entsprechende Schadensarten vorgeschrieben. Diese Richtlinie sieht/sah außerdem die Gründung eines Garantiefonds in jedem der Mitgliedstaaten zum besseren Schutz von Unfallopfern, einschließlich jener, die durch nicht identifizierte oder nicht versicherte Fahrzeuge verunglückt sind, vor.

(3) Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Dritte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie)¹⁸

Diese Richtlinie diente der Harmonisierung des europäischen Marktes. Nach deren Einführung sollten sich alle Versicherungsscheine der obligatorischen Haftpflichtversicherung auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft beziehen. Außerdem sollte für jeden Versicherungsschein eine einheitliche Versicherungsprämie festgelegt werden, wobei jeder Versicherungsschein die auf dem Gebiet eines jeglichen Staates rechtlich vorgeschriebene Deckung garantieren soll. Überdies wurden alle Fahrzeuginsassen (ausgenommen Fahrer) durch die Pflichtversicherung gegen Personenschäden abgesichert.

(4) Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie zur Angleichung von 73/239/EWG und 88/357/EWG) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 181/65)¹⁹

¹⁷ <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31984L0005:DE:NOT>, 28.05.2008

¹⁸ <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31990L0232:DE:NOT>, 28.05.2008

¹⁹ <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31972L0166:DE:NOT>, 8.05.2008

Die vierte Richtlinie setzte sich zum Ziel, die Grundsätze der Regulierung der im Ausland eingetretenen Schäden zu vereinheitlichen und die Regulierung zu beschleunigen, um einen effizienten Mechanismus für schnellen Zahlungsausgleich von Ansprüchen festlegen zu können. Zu diesem Zweck wurden vier neue Rechtsinstitute gegründet: Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen, das die Haftpflicht des Unfallverursachers deckt, Auskunftsstellen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Schadensregulierungsbeauftragte zur Bearbeitung und Regulierung von Ansprüchen sowie Entschädigungen zu gewährende Entschädigungsstellen.

(5) Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Fünfte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG sowie 2000/26/EG) (Amtsblatt der Europäischen Union L 149/14²⁰)

Zu den wichtigsten Bestimmungen dieser Richtlinie zählte die Erhöhung der Garantiesummen, welche seitdem schrittweise aufgewertet wurden. Insgesamt bestand die Aufgabe dieser Richtlinie darin, die bestehenden Kfz-Haftpflicht-Richtlinien zu modernisieren und den Schutz der Opfer weiterhin zu verbessern.

2.4.2. Landesregelungen: Deutschland

Das privatrechtliche Versicherungswesen gehört nach Art. 74 Nr. 11 des deutschen Grundgesetzes zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606)). Das Versicherungsvertragsrecht ist im Wesentlichen durch Bundesgesetze bestimmt. Hierbei ist vor allem das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der neuen Fassung vom 1. Januar 2008 von Bedeutung (VVG; BGBl. I Nr. 59 S. 2631). Das in Kraft getretene neue Versicherungsvertragsgesetz setzt sich zum Ziel, die Rechte der Verbraucher beim Abschluss einer Versicherung deutlich zu verbessern. Es enthält grundsätzliche Regelungen, von denen nicht zu Ungunsten der Versicherten abgewichen werden darf. Nach dem neuen VVG müssen die Versicherungsunternehmen ihren Kunden rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrages die wesentlichen Unterlagen (zum Beispiel Versicherungsbedingungen) und Informationen zu der entsprechenden Versicherung zur Verfügung stellen, wobei das Beratungsgespräch zu dokumentieren ist. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf Widerruf und Widerrufsfrist, Kündigung, Informationspflicht und Anzeigepflicht sowie auf Fahrlässigkeit und anteiligen Versicherungsschutz. Nach der neuen Quotenregelung darf die Versicherungsleistung nur entsprechend der Schwere des jeweiligen Verschuldens gekürzt werden. Eine

²⁰ <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999L0166:DE:NOT,8.05.2008>

komplette Leistungsverweigerung kann ausschließlich bei vorsätzlichen Handlungen erfolgen. Bei einer Pflichtversicherung verfügt der Geschädigte in bestimmten Fällen auch über einen direkten Anspruch gegenüber dem Versicherer.²¹

Soweit keine besondere Regelung im Versicherungsvertragsgesetz vorhanden ist, findet das Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.05.1897 (Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586) und ergänzend das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) Anwendung. Die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes zur Kfz-Haftpflichtversicherung werden vor allem durch das so genannte Pflichtversicherungsgesetz (PflVG; Gesetz vom 05.04.1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2007 (BGBl. I S. 2833) ergänzt, hinzu kommt die Verordnung zum Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1837), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (KfzPflVV ; BGBl. I S. 2833).

Weitere Vorschriften zur Bearbeitung der Kraftverkehrshaftpflichtschäden beinhalten die folgenden Rechtsakte (anhand Böhme K. und Biela A. 2006: 503–557): Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 21. September 1994 (EGBGB; BGBl. I S. 2949, letzte Änderung BGBl. I S. 2890), Straßenverkehrsgesetz vom 3. Mai 1909 (StVG; RGB. 1909, 437, letzte Änderung BGBl. I S. 2412), Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches vom 7. August 1996 (SGB VII; BGBl. I S. 1254, letzte Änderung BGBl. I S. 2729), Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches vom 10. Januar 2001 (SGB X; BGBl. I S. 130, letzte Änderung BGBl. I S. 2354), sowie die Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2093, letzte Änderung BGBl. I S. 3845), ferner auch das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (LPartG; BGBl. I S. 266), das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20. Dezember 2001 (Prostitutionsgesetz–ProstG; BGBl. I S. 3983), das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (UStG; BGBl. I S. 386), das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BBG; BGBl. I S. 675), wie auch das Beamtenversorgungsgesetz, neugefasst durch die Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BeamtVG; BGBl. I S. 322, 847, 2033), und das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BSHG; BGBl. I S. 646, ber. S. 2975). Die Grundlage für den Anspruch auf Schadensersatz durch Personenschäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung bilden vorrangig die Artikel 823, 842, 843, 844 und 845 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) sowie 10f StVG (Straßenverkehrsgesetz vom 3. Mai 1909, RGB. 1909, 437).

²¹ <http://www.finanztip.de/recht/versicherungen/verbraucherschutz-versicherungen.htm>, 05.06.2008

2.4.3. Landesregelungen: Polen

Gegenwärtig ist die Kfz-Haftpflichtversicherung in Polen genauso wie alle anderen Versicherungsarten eine vertragliche Versicherung. Der Obliegenheit der Versicherung wird erst dann nachgegangen, wenn ein Versicherungsvertrag mit einem ausgewählten, diese Versicherung betreibenden Versicherer abgeschlossen ist. Die Grundlage eines solchen Vertrages bilden die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches (Art. 809–815: Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. Kodeks Cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93). Alle obligatorischen Versicherungen werden durch den Allgemeinen Teil des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zu Pflichtversicherungen, Garantiever sicherungsfonds und dem Polnischen Büro der Verkehrsversicherer geregelt (Ustawa z dnia 22 maja 2003 r. o ubezpieczeniach obowiązkowych, Ubezpieczeniowym Funduszu Gwarancyjnym i Polskim Biurze Ubezpieczycieli Komunikacyjnych, Dz. U. 2003 nr 124, poz. 1152, m. w. Ä.). Teil 2 dieses Gesetzes beinhaltet Vorschriften zur Kfz-Haftpflichtversicherung. Das Gesetz vom 22. Mai 2003 zur Versicherungstätigkeit (Ustawa z dnia 22 maja 2003 r. o działalności ubezpieczeniowej, Dz. U. 2003 nr 124, poz. 1151, m. w. Ä.) enthält allgemeine Regelungen zum Versicherungsgewerbe, zu Versicherungsgruppen und Versicherungsarten.

Diese Gesetze wurden zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2007 zur Änderung des Gesetzes zu Pflichtversicherungen, Garantiever sicherungsfonds und dem Polnischen Büro der Verkehrsversicherer sowie des Gesetzes zur Versicherungstätigkeit novelliert (Ustawa z dnia 24 maja 2007 r. o zmianie ustawy o ubezpieczeniach obowiązkowych, Ubezpieczeniowym Funduszu Gwarancyjnym i Polskim Biurze Ubezpieczycieli Komunikacyjnych oraz ustawy o działalności ubezpieczeniowej, Dz. U. 2007 nr 102 poz. 691). Die Novellen haben jedoch die grundlegenden Regelungen nicht verändert, sondern dienen vielmehr der Präzisierung von Bestimmungen der vorigen Version.

Detaillierte Regelungen zum Versicherungsschein enthält die Verordnung des Finanzministers vom 3. Dezember 2003 über die Art und den Umfang des Dokuments, durch welches die Erfüllung der Pflicht zum Abschluss eines Vertrages über eine obligatorische Versicherung bestätigt wird (Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 3 grudnia 2003 r. w sprawie rodzaju i zakresu dokumentu potwierdzającego spełnienie obowiązku zawarcia umowy ubezpieczenia obowiązkowego, Dz. U. 2003 nr 211 poz. 2064).

Die Grundlage für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Personenschäden bilden die Artikel 436 bis 449 des polnischen Zivilgesetzbuches (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. Kodeks Cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93).

2.5. Fazit

In Kapitel 2 wurde versucht, grundlegende Informationen zu Versicherungen zusammenzustellen und die Grundzüge der Kfz-Versicherung im Hinblick auf die vorliegende Studie darzulegen. Zu diesem Zweck wurden Fachliteratur wie auch zahlreiche Internetseiten herangezogen, wobei deren Auswahl vom Standpunkt eines

Nichtspezialisten ausführlich begründet wurde.

Die Präsentation der divergenten Definitionen hat veranschaulicht, inwieweit diese Sparte von der Problematik der unterschiedlichen Interpretationsweisen geprägt ist. Bezüglich der Frage nach dem Wesen der Versicherung herrscht überhaupt keine Einigkeit; es sind zahlreiche Definitionen vorhanden, die der jeweils passenden Gelegenheit zugeordnet werden. Ein gewisser Zusammenhang der Versicherung mit einer Lotterie ist nicht zu übersehen: Es werden hier viele kleine Beiträge (Versicherungsprämien) angesammelt, die nachher in einem Versicherungsfall an einen unbestimmten Leistungsempfänger (den geschädigten Versicherten) ausgezahlt werden.

Die gesellschaftliche Rolle der Kfz-Haftpflichtversicherung und somit der Nutzen der zusammengetragenen Informationen für einen hierfür zuständigen Fachtextübersetzer sind nicht überschätzbar. Die fortschreitende Motorisierung und die Folgen der eingeführten Grundsätze der Freizügigkeit von Personen und des freien Warenverkehrs lassen erwarten, dass das Ausmaß der künftigen Schäden und die Höhe der damit zusammenhängenden Schadensersatzleistungen nicht geringer werden und somit die Texte aus diesem Bereich aus der Übersetzungsperspektive nicht an Bedeutung verlieren werden.

Die kurze Darstellung der Geschichte der Kfz-Haftpflichtversicherung hat gezeigt, dass durch industrielle und politische Errungenschaften das durch die Versicherung abgedeckte Schadensrisiko bzw. das Schadensausmaß für die Menschen erhöht wurde. Die Behauptung mag zwar naiv klingen – es lässt sich jedoch nicht verneinen, dass der Industrialisierung und der Globalisierung stets, offensichtlich nicht unbegründet, die allmähliche Verbesserung des rechtlichen Verkehrssopferschutzes folgt. Diese Tendenz ist sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart leicht erkennbar. Es sei noch angemerkt, dass sich die geschichtlichen Unterschiede in der Normalisierung der Kfz-Haftpflichtversicherung auf dem Gebiet Polens und Deutschlands logischerweise daraus ergeben, dass auch die politischen und wirtschaftlichen Umstände in diesen Ländern unterschiedlich waren. Seit einiger Zeit wird jedoch das polnische Versicherungssystem den Versicherungssystemen der EU-Mitgliedstaaten schrittweise angepasst. Die Geschichte der deutschen Kfz-Haftpflichtversicherung wird in der Fachliteratur vorwiegend so dargestellt, als hätte es nie zwei deutsche Staaten gegeben. So wird dieses Thema auch in der vorliegenden Arbeit behandelt, obwohl ich mir dieser Unzulänglichkeit vollkommen bewusst bin. Für den Rahmen dieser Studie, also für Übersetzungszwecke, ist eine tiefergehende Untersuchung dieser Problematik meines Erachtens nicht notwendig. Es genügt, dass das Wesen und die Funktionsgrundsätze der Versicherungsbranche in gekürzter Form veranschaulicht wurden.

Die bündige Präsentation der rechtlichen Rahmenbedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung sollte ermöglichen, sich ein Bild des Ganzen zu verschaffen. Auf die Standards der Entwicklung der Rechtslegung wurde hier ebenfalls hingewiesen. Es wurden die wichtigsten, für das betreffende Thema relevanten Rechtsvorschriften in Kürze beschrieben, sodass ein Fachtextübersetzer sein Wissen über Kfz-Haftpflichtversicherungen erweitern kann oder zumindest weiß, wo und wonach er zu suchen braucht. Für die Übersetzung der Fachtexte aus diesem Bereich sind die aus diesem Kapitel zu rekonstruierenden Informationen meines Erachtens vollkommen ausreichend.

3. Versicherungssprache

3.1. Irrwege der bisherigen Forschung zu Versicherungssprache(n)

In der Fachliteratur wurden bereits mehrere Auffassungen und zahlreiche Definitionen der Fachsprache unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kriterien vorgestellt. Einige der wohl bekanntesten Definitionen, welche den Ausgangspunkt einer Reihe von Arbeiten bilden, werden nachfolgend angeführt:

Wir *verstehen* unter Fachsprache heute die Variante der Gesamtsprache, die der Erkenntnis und begrifflichen Bestimmung fachspezifischer Gegenstände sowie der Verständigung über sie dient und damit den spezifischen kommunikativen Bedürfnissen im Fach allgemein Rechnung trägt. Fachsprache ist primär an Fachleute gebunden, doch können an ihr auch fachlich Interessierte teilhaben. [...] Fachsprachen sind durch eine charakteristische Auswahl, Verwendung und Frequenz sprachlicher Mittel, besonders auf den Systemebenen 'Morphologie', 'Lexik', 'Syntax' und 'Text', bestimmt. (D. Möhn/ R. Pelka 1984: 26-27);

Fachsprache - das ist die Gesamtheit der sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen (und die Popularisierung der fachlichen Inhalte sowie den Kontakt zu bestimmten Nicht-Fachleuten) zu gewährleisten. (L. Hoffmann 1984: 53);

Fachsprache erscheint als das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten; sie ist gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher lexikalischer und grammatischer Mittel; sie existiert nicht als selbstständige Erscheinungsform der Sprache, sondern wird in Fachtexten aktualisiert, die außer der fachsprachlichen Schicht immer gemeinsprachliche Elemente enthalten. (W. Schmidt 1969: 16).

Die obigen Definitionen sind aus der Perspektive der heutigen Fachsprachenlinguistik wahrhaft umstritten (Th. Roeckle 1999: 17, S. Grucza 2004: 42) und sie veranschaulichen ein typisches Missverständnis in Bezug auf Fachsprachen. Es ist unübersehbar, dass alle diese Definitionen am Kommunikationsprozess orientiert sind (wobei sie leider die kognitive Funktion der Fachsprachen ganz und gar außer Acht lassen). Alle angeführten Erläuterungen betonen nämlich die eindeutige fachbezogene Kommunikation, die unter Fachleuten realisiert wird. Dementsprechend könnte die simple Annahme formuliert werden, dass die Fachsprache einfach eine Sprache sei, die zur Kommunikation der Fachleute untereinander diene. Dies ließe offensichtlich schlussfolgern, dass die Fachsprachen in erster Linie als Sprachen zu betrachten seien. Laut der anthropozentrischen Sprachtheorie von F. Grucza, die von S. Grucza in Bezug auf Fachsprachen weiterentwickelt wurde, sind jedoch die oben genannten Definitionen nicht korrekt. Zuerst wird hier die Fachsprache nicht als Eigenschaft der konkreten Fachleute, sondern als idealisierte Fachsprache präsen-

tiert. Eine solche Fachsprache ist keine reale Sprache. Demgemäß ist sie nicht imstande, konkrete Funktionen zu erfüllen. Außerdem dürfen die Sprachen nicht als „Gesamtheit aller sprachlichen Mittel“ verstanden werden (S. Grucza 2008: 46). Laut der anthropozentrischen Sprachentheorie sind Sprachen keine Mittel der Kommunikation. Fachleute verständigen sich mithilfe von Fachtexten. Ihre Sprachen sind als ihre immanenten, integralen und konstitutiven Eigenschaften aufzufassen. Die Betrachtung der Fachsprache als Variante der Gesamtsprache ist die Konsequenz der Betrachtung der Fachsprache als ideale Sprache und ist somit bereits der Grundlage nach fehlerhaft. Überdies könnte die Fachsprache dadurch unzutreffend als autonome Sprache behandelt werden. Eine solche Auffassung der Fachsprache hat zur Folge, dass die Kategorisierungen der Fachsprachen auf falscher Grundlage vorgenommen werden.

Die Fachsprachen werden traditionell unterschiedlich gegliedert. Die Kriterien dafür bilden einerseits unterschiedliche Fachgebiete und ihre Spezialbereiche und andererseits verschiedene Abstraktionsebenen der fachsprachlichen Kommunikation. Die Gliederung nach Fächern, nach L. Hoffmann die „horizontale Gliederung“, richtet sich, zur Vermeidung der allzu starken Abhängigkeit von wissenschafts- und fachgeschichtlichen Erwägungen, nach größeren Fächergruppen. Den frühesten Versuch einer theoretischen Abhandlung der Fachsprachen durch die Abgrenzung der Fachsprachen voneinander und gegenüber anderen Subsprachen hat L. Hoffmann unternommen (1985: 58–62). Hier werden die einzelnen Fachsprachen entsprechend dem Grad der Übereinstimmung der verwendeten sprachlichen Mittel angeordnet. Die einzelnen Fachsprachen werden miteinander verglichen und in Form einer Reihe angeordnet:

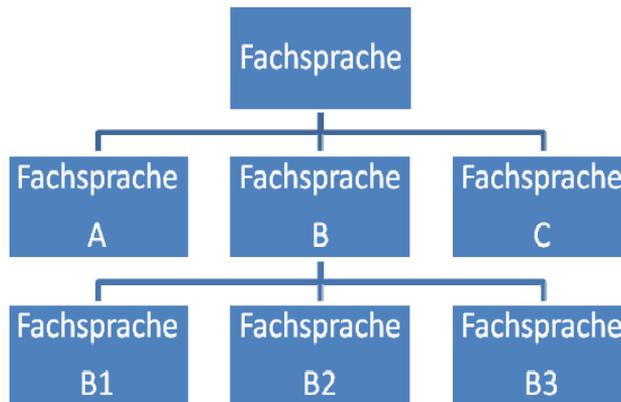
*Künstlerische Prosa, Literaturwissenschaft, Pädagogik,
Ökonomie der Land- und Nahrungswissenschaft*

*Landwirtschaft, Tierproduktion und Veterinärmedizin,
Bauwesen, Maschinenbau*

Elektrotechnik, Medizin, Chemie, Physik, Mathematik

Es handelt sich hier um eine offene Reihe, denn eine vollständige horizontale Gliederung der Fachsprachen ist unmöglich. L. Hoffmann vollzieht eine Dreiteilung: sprachliche Mittel, die in allen Subsprachen vorkommen (z.B. allgemeinsprachlicher Wortschatz), sprachliche Mittel, die in allen Fachsprachen vorkommen (z.B. allgemeinwissenschaftlicher Wortschatz), sprachliche Mittel, die nur in einer Fachsprache vorkommen (z.B. fachsprachlicher Wortschatz) (L. Hoffmann 1988: 117).

Die horizontale Gliederung stimmt also mit der Gliederung (Abgrenzung) der Fachbereiche überein und lässt sich vereinfacht folgenderweise darstellen (S. Grucza 2008: 47):



Eine andere und die wohl bekannteste Gliederung (vgl. H. Steger 1988, H. Kalverkämper 1988) teilt Fachsprachen in drei Bereiche auf: die Fachsprache der Wissenschaft, die Fachsprache der Technik sowie die Fachsprache der Institutionen. Dieser Konzeption nach beinhaltet die Wissenschaftssprache die Sprachen der Fachbereiche, welche wissenschaftlich bedeutsam sind. Die Techniksprache wird verstanden als Sprache der Fachbereiche, in welchen Geräte eingesetzt werden, die zweckmäßig von Menschen geschaffen wurden. Die Sprache der Institutionen wird innerhalb von Organisationen mit festgelegten Strukturen verwendet. Diese Fachsprachenaufteilung wird durch weitere horizontale Gliederungen differenziert und vervollständigt. So wird zwischen Natur- und Geisteswissenschaften, zwischen theoretischen und angewandten Disziplinen sowie zwischen Fachsprachen des Produktions-, Fertigungs- und Dienstleistungssektors unterschieden. Zur Ergänzung der dargestellten Aufteilung werden auch die Sprache der Wirtschaft und die Sprache der Konsumtion mit eingeführt (Th. Roeckle 1999: 34–36).

Diese horizontale Gliederung erfolgt offensichtlich durch die Zuordnung der sprachlichen Äußerungen zu den entsprechenden Fachbereichen. Der Blick auf die anthropozentrische Sprachentheorie lässt jedoch schlussfolgern, dass diese Aufteilung noch nachträglicher Untersuchungen bedarf. Der Grad der Übereinstimmung der verwendeten sprachlichen Mittel mit dem angenommenen Oberbegriff ist meiner Überzeugung nach für eine Klassifikation nicht ausreichend. Die einzelnen Fachsprachen sind nämlich nur bedingt autonom, d.h. sie gehen ineinander, sowie in die Gemeinsprache selbst, über. Unter den Fachsprachen der bestimmten Sprecher/Hörer desselben Fachbereiches kommen zahlreiche Gemeinsamkeiten und Unterschiede vor, die ihren Ursprung u.a. in der Bilingualität der betreffenden Fachleute haben. Außerdem ist die linguistische Systematisierung der Fachsprachen ohne wissenschaftliche und fachgeschichtliche Erwägungen zum Sachgebiet nur in beschränktem Maße möglich. Durch die unklare Abgrenzung der Fachsprachen voneinander ist ihre lineare Varietät nur unzureichend darstellbar.

Die vertikale Gliederung der Fachsprachen in der konzeptuellen Tradition von L. Hoffmann erfolgt nach Abstraktionsebenen innerhalb eines einzelnen Faches und bedeutet eine Schichtung nach dem Grad der Spezialisierung der fachlichen Äuße-

ungen. Diese Typologisierung scheint jedoch uneinheitlich für die einzelnen unterschiedlichen Fachsprachen zu sein. Es sind bereits einige Methoden der vertikalen Schichtung begründet worden (u. a. H. Ischreyt, L. Hoffmann, W. von Hahn). Ich möchte hier noch einmal auf die Auffassung von L. Hoffmann verweisen, wo fünf Ebenen (Abstraktionsstufen) durch Spezifizierung von vier Parametern differenziert werden (Abb.: W. von Hahn²²).

	Abstraktionsgrad	Sprachform	Milieu	Kommunikationsträger
A	Höchst	Künstliche Symbole für Elemente und Relationen	Theoretische Grundlagen-Wissenschaften	
B	Sehr hoch	Künstliche Symbole für Elemente Natürliche Sprache für Relationen	Experimentelle Wissenschaften	
C	Hoch	Natürliche Sprache Sehr hoher Anteil Fachtermini Streng deterministische Syntax	Angewandte Wissenschaft und Technik	
D	Niedrig	Natürliche Sprache Hoher Anteil Fachterminologie relativ ungebundene Syntax	Materielle Produktion	
E	Sehr niedrig	Natürliche Sprache Einige Fachtermini ungebundene Syntax	Konsumtion	

Diese Typologisierung scheint jedoch uneinheitlich für die einzelnen unterschiedlichen Fachsprachen zu sein und dadurch wirkt sie etwas künstlich und unzureichend systematisiert. Die tatsächliche Anzahl der Abstraktionsebenen einer bestimmten Fachsprache kann doch oft nur nach billigem Ermessen eines jeweiligen Fremdsprachenlinguisten festgelegt werden (Th. Roeckle 1999: 41). Obgleich aber die Möglichkeiten der vertikalen Schichtung je nach Fachbereich variieren, erfüllt diese meiner Ansicht nach eine besondere kognitiv-kommunikative Rolle. Die vertikale Schichtung lässt nämlich die Produzenten ihre bestimmten sprachlichen Äußerungen aus dem Bereich der entsprechenden Fachsprachen so gestalten, dass die Adressaten imstande sind, diese Äußerungen zu entschlüsseln und sie zu verstehen. Da jedoch die feste Aufteilung weiterhin fraglich ist, wird die Kompetenz des Produzenten zur Formulierung solcher situativ angepasster Äußerungen ohne Zweifel durch seine Erfahrung wie auch durch sein Fingerspitzengefühl (im Allgemeinen durch sein Wissen) vollkommen vorausgesetzt.

²² <http://nats-www.informatik.uni-hamburg.de/~vhahn/German/Fachsprache/Buch/Kap3/322Gliederung2.htm>; 06.02.2009

Die Schichtung der Fachsprachen in Bezug auf ihre Abstraktionsstufen und ihre kritiklose Begründung wurde von S. Grucza kritisiert:

Bezkrytyczne niemal przejmowanie modelu, zaproponowanego przeszło 30 lat temu przez L. Hoffmanna, wywołuje więcej szkody, niż pożytku, a na pewno wprowadza pojęciowy bałagan (S. Grucza 2008: 46-49).

S. Grucza vertritt die Auffassung, dass die benannten Abstraktionen mentale Konstrukte sind und sich als solche ausschließlich in den Gehirnen derjenigen realen Sprecher/Hörer befinden, die sie entwickelt oder sich angeeignet haben. Außerdem kommen in einem Fachbereich keine Kommunikationsbereiche vor, sondern es kann lediglich gesagt werden, dass die Sprecher/Hörer sich im Rahmen eines bestimmten Fachbereiches unterschiedlicher Kommunikationsmuster bedienen. S. Grucza weist auch darauf hin, dass jegliche Verbindung der Kategorisierung von Fachsprachen mit wie auch immer gearteten Abstraktionsebenen der Fachbereiche eigentlich keinen Sinn ergebe, da 1) die Kategorisierung der Fachsprachen dann aufgrund der Merkmale der Fachbereiche und nicht der Fachsprachen selbst erfolgt und 2) beliebig viele und nicht nur die fünf Abstraktionsebenen ausgemacht werden könnten (ausführlicher dazu s. S. Grucza 2010).

Den Fachsprachen werden nach der traditionellen Auffassung einige funktionale Eigenschaften zugeschrieben, die allerdings immer in Abhängigkeit von den Produzenten und den Rezipienten der fachsprachlichen Kommunikation zu betrachten sind (Th. Roeckle 1999: 28–31):

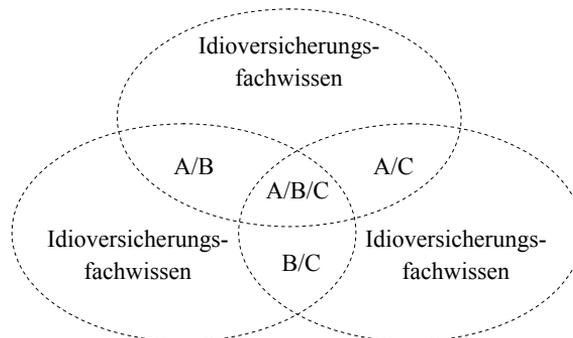
- Deutlichkeit, welche dank der Anwendung möglichst adäquater Benennungen für fachliche Gegenstände, Sachverhalte, Abläufe und Verfahren erzielt wird;
- Verständlichkeit, welche von den Vorkenntnissen des Rezipienten direkt abhängig ist sowie durch die Anwendung der fachlichen Lexik und Syntax garantiert wird;
- Ökonomie, welche auf der Darstellung des Fachlichen bei minimalem sprachlichen Einsatz beruht;
- Anonymität, welche durch neutrale und emotionsfreie Darstellung den sprachlichen Bezug zu dem fachlichen Sprechakt ohne Berücksichtigung von dessen Produzenten ermöglicht;
- Identitätsstiftung, durch welche die Zusammengehörigkeit einer Gruppe bei gleichzeitiger Ausgrenzung der Nichtmitglieder demonstriert wird.

Die erwähnten Eigenschaften behalten jedoch nur dann ihren Sinn, wenn sie in Bezug auf konkrete Sprecher/Hörer und ihre fachidolektalen Äußerungen verstanden werden. Diese Eigenschaften treten insbesondere dann hervor, wenn der Polyfachlekt einer Gruppe von Fachleuten untersucht wird, welche eine möglichst umfangreiche Schnittmenge der Lexik der in Betracht gezogenen Idiolekte aufweisen. Nur dann können die Exaktheit und Expliztheit der Äußerung bei geringem sprachlichem Einsatz realisiert werden.

Im Lichte der Erwägungen zu Fachsprachen vor dem Hintergrund der anthropozentrischen Sprachentheorie scheint selbst der Begriff „Versicherungssprache“ zahlreiche Zweifel zu wecken. Das Problem der Nomenklatur, welches insbesondere auf

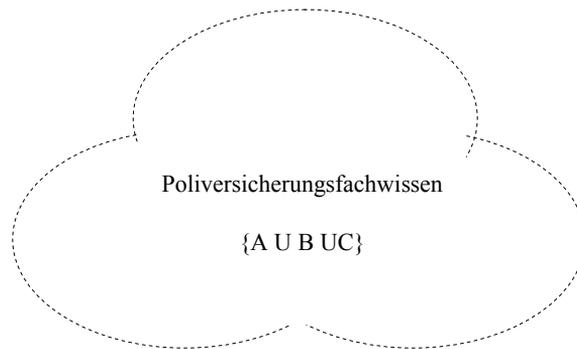
der ausschließlichen Verwendung der Singularform beruht, enthüllt die Tatsache, dass die Versicherungssprache üblicherweise fehlerhaft als ideales einheitliches Abstrakt verstanden wird. Wird zum Beispiel eine Gruppe von Versicherungsfachmenschen untersucht, also Fachmenschen, die sich beruflich mit versicherungsbezogenen Angelegenheiten beschäftigen, so können interessante Schlussfolgerungen gezogen werden.

Die Versicherungsfachmenschen, also all diejenigen Personen, die das Versicherungswissen besitzen und imstande sind, Texte aus dem Bereich des Versicherungswesens zu produzieren, vertreten evident unterschiedliche Berufe, denn eine beliebige Gruppe von Versicherungsfachmenschen schließt Versicherungsmakler, Underwriter, Schadensabwicklungsangestellte, Key Account Manager, Juristen, Aktuarer, Versicherungswirtschaftsinformatiker, Versicherungsmarktanalytiker, Controller, Versicherungswissenschaftler und viele andere Personen ein, die in ihrem beruflichen Leben direkt mit Versicherungen zu tun haben. Relevant sind jedoch überhaupt nicht die Berufszweige, sondern das Wissen und somit der Mensch selbst. Ohne Weiteres verfügt jeder der entsprechenden Versicherungsfachmenschen über ein eigenes Gehirn und besitzt sein eigenes Wissen, welches eine spezifische Eigenschaft des jeweiligen Fachmenschen bildet. Jeder von ihnen verfügt also über unterschiedliches Wissen, obwohl dieses Wissen gemeinhin Versicherungswissen heißt:



Schema 1. (nach S. Grucza 2008: 139)

Eben dieses Wissen dient als Kriterium für die Klassifizierung der Zweige. Zu unterscheiden sind hier also so viele Versicherungszweige und somit so viele Versicherungsidiolekte, wie Menschen vorhanden sind, von welchen gesagt werden kann, dass sie das Versicherungswissen besitzen und folglich der Versicherungssprache mächtig sind:



Schema 2. (nach S. Grucza 2008: 140)

Dementsprechend kann hier auch keinesfalls von nur einem Versicherungspolylekt die Rede sein. Das kleinste Versicherungspolylekt bildet die Schnittmenge von zwei in Betracht gezogenen Versicherungsidiolekten.

Jeder Mensch, der der Versicherungssprache mächtig ist, besitzt sein eigenes Versicherungswissen. Eben deshalb wird das kleinste Versicherungspolywissen durch eine Schnittmenge der Mengen von zwei Versicherungswissen gebildet. Das größte Versicherungspolywissen besteht dementsprechend aus so vielen Versicherungsidiowissen, wie Versicherungsmenschen ausgemacht werden können. Darüber hinaus sind in der Tat so viele Versicherungszweige vorhanden, wie Versicherungsfachmenschen bei der Untersuchung berücksichtigt werden. Die Anzahl der Versicherungspolylekte, die innerhalb einer Gruppe von Versicherungsfachmenschen unterschieden werden können, kann mathematisch durch Kombination ohne Wiederholung, wo Elemente ungleich sind, berechnet werden. Zu beantworten ist hier die Frage, wie viele unterschiedliche Möglichkeiten es gibt, eine bestimmte Anzahl von Elementen der Ausgangsmenge von Versicherungsidiolekten auszuwählen und abweichende Elementezusammensetzungen zu bilden (die Reihenfolge dieser Elemente ist irrelevant). Dies kann nach der folgenden Formel berechnet werden:

$$A = n! / k!(n-k)!$$

A Anzahl der errechneten Versicherungspolylekte

n alle Elemente der Ausgangsmenge;

k Anzahl der ausgewählten Elemente, also Anzahl der Versicherungsfachmenschen, die aus der Ausgangsmenge ausgewählt wurden (wo: $2 \leq k \leq n$).

Die immer noch in der Linguistik umhergeisternde Behauptung, es gäbe keine Auskünfte über die Anzahl der Fachsprachen (H.-R. Fluck 1996: 16) kann also im Lichte der dargestellten Erwägungen ambivalent bewertet werden:

Die Behauptung ist nicht aufrechtzuerhalten, denn die Anzahl der Fachsprachen von einer konkreten Menge von Fachmenschern kann mathematisch errechnet werden (vorausgesetzt, es wird zur selben Zeit nur ein Polyfachlekt untersucht);

Die Behauptung ist korrekt, denn es ist praktisch unmöglich im Allgemeinen festzustellen, wie viele Fachsprachen ein konkreter Sprecher/Hörer tatsächlich spricht und in der Konsequenz, wie viele Fachsprachen in einer Gruppe von Fachmenschern ausgesondert werden können.

Aus den obigen Überlegungen ergibt sich der Schluss, dass die Versicherungssprache eine Fachsprache ist, welche ähnliche Elemente wie andere Fachsprachen, d.h. die Rechtssprache, die Ökonomiesprache, die Marketingsprache sowie weitere Sprachen, in Abhängigkeit von den jeweils involvierten Versicherungsfachmenschern beinhaltet. Anzumerken ist jedoch, dass die Versicherungssprache eine funktional autonome Sprache ist, denn ohne Zweifel existieren das Versicherungsfachwissen und die Versicherungsfachmenschern, denen dieses Wissen eigen ist und die imstande sind, Versicherungstexte zu produzieren und dieses Wissen zum Ausdruck zu bringen.

Die Versicherungssprache wurde in der Fachliteratur bisher spärlich behandelt. Es sind nur einige Arbeiten vorhanden, die sich direkt auf Versicherungssprache beziehen. Außerdem unterscheiden nur manche von diesen zwischen der Fachsprache und dem Fachtext. Vorwiegend behaupten die Autoren, die Sprache untersucht zu haben, während tatsächlich Texte, also menschliche Äußerungen unter die Lupe genommen werden. Es darf nicht vergessen werden, dass Sprachen sich nicht direkt untersuchen lassen. Erst die Analyse der Texte ermöglicht es, die menschliche Sprache zu beschreiben, also zu rekonstruieren. Nach der Rekonstruktion der Sprache kann eine Hypothese aufgestellt werden, welche Regeln der Konstruktion eines Textes zugrunde liegen. Dank der Rekonstruktion der Sprache wird das Wissen des Produzenten ersichtlich. Auch wenn dieses Wissen kein Gegenstand der linguistischen Untersuchungen ist, so ist es zur informativen Analyse der Texte unbedingt erforderlich. Die unten besprochenen Publikationen beziehen sich also in ihrer Substanz auf Versicherungstexte, obwohl ihre Titel stets auf den Begriff „Versicherungssprache“ hindeuten.

Zur Veranschaulichung dieser Problematik wie auch zur Darstellung des aktuellen Forschungsstandes werde ich die zusammengetragenen Arbeiten nachfolgend in gekürzter Form präsentieren.²³

Laut der Information von Polska Izba Ubezpieczeń (Polnische Versicherungskammer)²⁴ ist es für die Versicherungsgesellschaft Ergo Hestia von besonderer Bedeutung, Fachwissen zu vermitteln. Aus diesem Grunde hat die Gesellschaft das Sopotcki Instytut Ubezpieczeń (Institut für Versicherungen zu Sopot) mit dem Ziel

²³ Ich bedanke mich bei Herrn Prof. Dr. Wolfgang Klein von der Interdisziplinären Arbeitsgruppe „Sprache des Rechts“ der Berlin – Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften für seine freundliche Hilfe beim Erwerb der aufschlussreichen Literatur. Mein Dank gilt ebenfalls dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs für die Übersendung des Artikels von Dr. Klaus Hattmer.

²⁴ http://www.piu.org.pl/pl/wiadomosci/z_zakladow/art297.html, 07.11.2008

gegründet, die Versicherungsagenten auf moderne Art und Weise effektiv zu schulen. Die wissenschaftlichen Aspirationen von Ergo Hestia gehen noch weiter: Die Firma hat 2007 den Rada Języka Polskiego (Wissenschaftsrat für Polnisch) beauftragt, seine Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Hinblick auf deren Klarheit und Verständlichkeit zu untersuchen. Mit dem Ziel, die einwandfreie gesellschaftliche Kommunikation im Bereich der Versicherungsdienstleistungen sicherzustellen, hat Ergo Hestia eine dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Rada Języka Polskiego in Gang gebracht. Die Partner der Vereinbarung, die am 18. Dezember 2007 in Warschau getroffen wurde, sind: Uniwersytet Gdański (Universität Danzig), Szkoła Wyższa Psychologii Społecznej (Warschauer Hochschule für Gesellschaftliche Psychologie) und Towarzystwo Naukowe Warszawskie (Wissenschaftsverein Warschau). Die besagte Zusammenarbeit soll sich auf einige Gebiete konzentrieren. Die Versicherungstexte sollten durch Linguisten in Bezug auf die Richtigkeit der verwendeten Wörter und Formulierungen sowie der syntaktischen Strukturen (unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Rechtssprache) analysiert werden. Auf die Verständlichkeit der Versicherungstexte für die Kunden soll dabei besonders geachtet werden. Untersucht wird auch die gesprochene Sprache der Versicherungsagenten und ihrer Kunden. Es soll erzielt werden, dass die gesprochene Sprache unterschiedlichen Situationen und unterschiedlichen Adressaten angepasst werden kann und dass sie flexibel, sachlich und überzeugend, jedoch nicht manipulatorisch ist²⁵. Für die Aktivitäten zur Entwicklung und Förderung der klaren und allgemein verständlichen Versicherungssprache wurde Ergo Hestia am 11. Dezember 2009 mit dem Preis „Alicja 2007“ durch die Zeitschrift „Twój Styl“ ausgezeichnet.²⁶

Im Oktober 2008 fand in Danzig die Konferenz „VII Forum Kultury Słowa. Polskie języki. O językach zawodowych i środowiskowych“ (VII. Forum für die Kultur des Wortes. Polnische Sprachen. Über Berufs- und Gruppensprachen) statt. Diese Konferenz wurde durch die STU Ergo Hestia finanziert.²⁷ Lediglich einer der Vorträge, die während der dreitägigen Konferenz gehalten wurden, bezog sich direkt auf die Fachsprache der Versicherungen. Dieser Vortrag erörterte die Frage der Verständlichkeit der Versicherungstexte und Konsequenzen der entstandenen Missverständnisse (A. Hącia: *O bezpieczeństwie i niebezpieczeństwach firm ubezpieczeniowych*).

Die Verständlichkeit der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wurde auch vom Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów (Wettbewerbs- und Verbraucherschutzamt) in seinem Bericht über die Kontrolle der Versicherungsverträge in Frage gestellt (Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów 09.2006: 12). In der Reaktion auf die Einwände erwiderte die Polnische Versicherungskammer (Polska Izba Ubezpieczeń), dass die Versicherungssprache selbst und dadurch auch die Versiche-

²⁵ A. Markowski, <http://www.wealth.pl/serwis-informacyjny/aktualnosci/art660.html>, 07.11.2008

²⁶ <http://www.bankier.pl/wiadomosc/Alicja-dla-Ergo-Hestii-1713597.html>, 07.11.2008

²⁷ http://rjp.pan.pl/index.php?option=com_content&task=view&id=190&Itemid=60, http://www.ug.gda.pl/pl/index.html?id_wyd=2681&ar=true, 07.11.2008

nungstexte aus dem Grund so kompliziert seien, dass sie auch in andere Fachbereiche übergehen und Strukturen und Begriffe beinhalten, die für den jeweiligen Verbraucher wirklich unverständlich sein können. Die Rolle des Erklärenden hat in diesem Fall der Versicherungsvermittler zu übernehmen, an welchen hohe Ansprüche gestellt werden. Er hat dem Kunden die Bedingungen der Versicherung sowie das für den Kunden besonders günstige Versicherungsprodukt ausführlich und verständlich zu beschreiben, damit ein etwaiger Irrtum oder Missverständnisse in Bezug auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vermieden werden.

Im Juni 2008 fand in Serock bei Warschau ein Trainingseminar für „*Język w negocjacjach i sprzedaży ubezpieczeń*“ (Sprache der Verhandlungen und des Erwerbs von Versicherungen) statt. Die Schulung war für Versicherungsfachleute aus dem Bereich der Marketingbranche bestimmt. Die Trainer, A. Bednarski und J. Chmielewska, setzten sich zum Ziel, ihren „Studenten“ zu veranschaulichen, wie man sich der Sprache bedienen soll, um die Kunden entsprechend motivieren zu können und selbst überzeugend zu wirken. Die Schulung konzentrierte sich auf die gezielte Anwendung semantischer und syntaktischer Strukturen, Intonationen, wie auch eines entsprechenden Layouts.²⁸

Im Jahre 1999 hat die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur “Sprache des Rechts” eingerichtet²⁹. Das Hauptziel dieser Arbeitsgruppe bestand darin, empirisch zu untersuchen, wie Versicherungsvertreter, Juristen und “Laien” einen Rechtstext verstehen. Als Beispiel wurden die Versicherungsbedingungen der “Riester-Rente” gewählt, eine Art von Text also, bei welchem Verständlichkeit nicht nur wichtig, sondern auch einklagbar ist, weil er dem so genannten Transparenzgebot unterliegt. Der 2008 erschienene Forschungsbericht der Gruppe (A. Becker/ W. Klein 2008) fasst die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung zusammen.

Bereits im Jahr 2000 hat W. Klein ein Präludium zum oben genannten Bericht veröffentlicht (W. Klein & Berliner Arbeitsgruppe Universität Siegen 2000: 7–33). In seinem Artikel weist er auf die Schnittmenge von Sprache und Recht hin, indem er die Entstehung von Gesetzestexten, sprachliche Spielräume der Gesetzesauslegung sowie rechtliche Anforderungen an die Sprache darstellt. Unter anderen juristischen Texten sind hier Versicherungsverträge und Allgemeine Versicherungsbedingungen berücksichtigt.

K. Hattemer, freiberuflicher Berater und Publizist, ist Autor eines Artikels über die Verständlichkeit der Versicherungssprache unter Beachtung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Folgerungen (K. Hattemer 1981: 257–270). Der Artikel stellt eine gekürzte und aktualisierte Fassung eines Vortrags dar, der 1980 vor der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswirtschaft in Wien gehalten wurde. Der Autor hebt die kommunikative Funktion der Sprache hervor und weist auf den besonders problematischen Charakter der Versicherungstexte hin. Die besondere Schwierigkeit dieser Texte ergibt sich seiner Auffassung

²⁸ <http://www.arkadiuszbednarski.pl/>, <http://insurancemeetingpoint.com/prof/jezyk.html>, 07.11.2008

²⁹ <http://www.bbaw.de/sdr/frame.html>, 15.11.2008

nach daraus, dass die Versicherungssprache als überwiegende Rechtssprache von der allgemeinen Rechtsfremdheit betroffen ist, sowie aus dem Umstand, dass die Versicherungssprache nicht zielgruppenorientiert ist und die Spuren allzu vieler Verfasser trägt. Zuletzt erteilt K. Hattemer einige Ratschläge zur Verbesserung der Kommunikation der Versicherer mit ihren Marktpartnern, wobei er stets auf die Rolle der Sprache als Kommunikationsmittel hindeutet.

Es lässt sich nicht verneinen, dass die Titel der vorgestellten Werke vom linguistischen Standpunkt aus betrachtet etwas inadäquat zu sein scheinen. Einerseits beziehen sie sich offensichtlich nicht auf Sprachen, sondern auf Texte, also sprachliche Äußerungen. Andererseits stellen die oben genannten Aufsätze keine eigentlichen linguistischen Untersuchungen dar. Was für die Autoren offensichtlich von Bedeutung war, sind eher der Grad der Verständlichkeit der Versicherungstexte, die juristische Richtigkeit der Formulierungen sowie das Problem des geschickten Unterschiebens des „Kleingedruckten“. Besondere Probleme entstehen augenscheinlich im Laufe der Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien, da es extrem schwierig erscheint, den mit der Sache nicht vertrauten Menschen das erforderliche Fachwissen zu vermitteln.

Vor dem Hintergrund der oben präsentierten Auffassungen ist nun vollkommen ersichtlich, dass der Stand der bisherigen Forschung zur Versicherungssprache und zu Versicherungstexten aus linguistischer Perspektive sehr gering ist. Die jeweiligen Fachübersetzer, wie auch alle anderen an diesem Thema interessierten Personen, verfügen eigentlich über keine namhaften linguistischen Arbeiten, die bei der Übersetzungsarbeit behilflich sein könnten. Mehr noch, auf Grundlage der oben präsentierten Quellen könnte lediglich die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Texte aus dem Bereich der Versicherungen extrem kompliziert sind und sich überdies auf mehrere Disziplinen erstrecken. Diese Tatsache hat mich dazu angeregt, den Versuch zu unternehmen, mich näher mit diesem Thema zu beschäftigen.

3.2. Fachsprache(n) im Lichte der anthropozentrischen Sprachentheorie

Den Ausgangspunkt für die folgenden Erwägungen zu Fachsprachen bilden die Genese und Bildung der Fachsprachen. Da die Konzeptionen zur Sprache mit denjenigen zur Fachsprache in Einklang stehen, werden diese nachfolgend präsentiert. Zur Darstellung der sprachlichen und fachsprachlichen Strukturen werden Idio- und Polylekte der Sprache sowie Idio- und Polylekte der Fachsprache charakterisiert und einander gegenübergestellt. Im Anschluss daran werden die Konzeptionen zur Sprache mit den Konzeptionen zur Fachsprache kontrastiert. Zuletzt werden die polnischen und deutschen Benennungen für Fachsprache dargestellt.

Den Anfängen der Fachsprachenentwicklung liegt die gesellschaftliche Arbeitsteilung zugrunde. Eine eindeutige Bestimmung der ersten Spezialisierungen ist leider nicht möglich, denn die Fachsprachen sind in der Zeit entstanden, für welche es noch keine schriftlichen Quellen gibt. Es kann jedoch vermutet werden, dass sie sich

auf solche Gebiete bezogen, die mit bestimmten praktischen Tätigkeiten oder Dienstleistungen verbunden waren, wie z.B. Heilkunde, Waffenbau und Jagdwesen. Die später entstandene Sachliteratur, insbesondere zu Humanmedizin, Kochkunst, Religion und Geschichte, wurde meistens im klösterlichen Bereich verfasst. Es waren jedoch auch Sachgebiete vorhanden, für deren Fachtexte adlige Höfe die zentrale Rolle spielten, wie zum Beispiel Veterinärmedizin, Jagdkunde, oder Geographie (B. Eckardt 2000: 21). Es sind jedoch dabei auch Sprachen der Geheimbünde (z. B. Freimaurer) unübersehbar, die strikt auf die Geheimhaltung ihrer Fachsprache achteten und ihre Fachtexte nicht veröffentlichen ließen.

Geschichtlich gesehen gewannen die Fachsprachen erst im 18. Jahrhundert in England, im 19. Jahrhundert in Deutschland und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in ganz Europa an Bedeutung (S. Gruzca 2004: 7). Die rapide Entwicklung der Technik sowie der Naturwissenschaften resultierte in der Entstehung bzw. Gründung zahlreicher Spezialisierungszeige sowie in der Einrichtung neuer Fächer und Disziplinen und führte damit zur Ausdifferenzierung der Fachsprachen.

Innerhalb der einzelnen Fachbereiche sind zuerst die praktischen Fachsprachen entstanden, die mit bestimmten praktischen (z.B. medizinischen oder handwerklichen) Handlungen unmittelbar zusammenhängen. Dann folgte die Entwicklung der kognitiven Fachsprachen, welche die Weiterentwicklung der Gesellschaft unterstützten (S. Gruzca 2008: 5).

Der Zusammenhang von Sprache und Erkenntnis, also die Untrennbarkeit von Denken und Sprechen, wurde bereits von W. von Humboldt konstatiert: „Durch die gegenseitige Abhängigkeit des Gedankens und des Wortes voneinander leuchtet es klar ein, dass die Sprachen nicht eigentlich Mittel sind, die schon erkannte Wirklichkeit darzustellen, sondern weit mehr, die vorher unerkannte zu entdecken.“ (W. von Humboldt, 1968: 27, s. auch S. Gruzca 2008: 6).

Die Tatsache, dass die ersten „ethnolektalen“ kognitiven Fachsprachen erst im 17.–18. Jahrhundert entstanden sind, ergibt sich daraus, dass die kognitiven Handlungen bis zu dieser Zeit in lateinischer Sprache ausgeführt wurden. Die Intensivierung der praktischen und theoretischen kognitiven Handlungen führte zur Entwicklung der wissenschaftlichen Fachsprachen, also der kognitiven Fachsprachen auf dem höchsten Niveau. Es ist auch kein Zufall, dass die praktischen und kognitiven Fachsprachen in manchen Ländern früher und in anderen Ländern etwas später erschienen sind. Die Verbesserung der praktischen Voraussetzungen (Entwicklung von Technik, Medizin, Industrie, u. a.) liegt der Herausbildung der Fachsprachen im Allgemeinen und insbesondere der kognitiven Fachsprachen zugrunde. Kein Wunder also, dass die „westlichen“ Fachsprachen, vor allem Fachsprachen im amerikanisch-englischen Sprachraum, als Vorbild für diejenigen Gesellschaften gelten, die im Verhältnis zu den wissenschaftlichen „Tigern“ in ihrer Entwicklung weniger fortgeschritten sind (S. Gruzca 2008: 5–8).

Infolge der Globalisierung sowie dank der Entstehung von multinationalen und multilingualen Organisationen wie der NATO und der Europäischen Union fand eine intensive und rasante Entwicklung der Wirtschaft und der Wissenschaft statt. Dadurch haben sich in der letzten Zeit allmählich neue Fachsprachen in Bezug auf die

zwischenmenschliche Fachkommunikation herausgebildet (S. Gruzca 2008: 6). Die zunehmende internationale Zusammenarbeit auf mehreren wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Gebieten hat in den letzten Jahren einen ständig wachsenden Bedarf an Fachtermini geweckt sowie auch zu zunehmendem Interesse an theoretischen Fragen der Fachsprachen geführt. Die Entwicklungstendenzen der Fachsprachen sind mit denjenigen der Sprache eng verbunden, denn die ständige Verbreitung der Fachlexik im Alltag führt sukzessive zur Veränderung der Gesamtsprache.

Den in dem vorliegenden Kapitel enthaltenen Erwägungen liegt die anthropozentrische Sprachentheorie zugrunde. Dieses theoretische Gerüst wird es erlauben, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema „Versicherungssprache“ zu ordnen und etwaige diesbezügliche linguistische Missverständnisse auszuräumen. Die Konzeptionen zur Sprache von F. Gruzca³⁰, die nachfolgend von S. Gruzca³¹ in Bezug auf Fachsprachen erarbeitet und weiterentwickelt wurden, finden auf Fachsprachen genauso wie auf Gemeinsprachen Anwendung:

Do języków specjalistycznych stosują się w równej mierze co do języków ogólnych założenia koncepcji przedstawionej przez F. Gruzcę w monografii „Zagadnienia metalingwistyki” (...) (S. Gruzca 2004: 38).

Sie werden im Folgenden als Grundlage für die weiteren Überlegungen kurz erläutert.

Laut der anthropozentrischen Sprachentheorie von F. Gruzca existieren Sprachen tatsächlich, d.h. vollständig, nur im Inneren der konkreten Menschen, innerhalb der einzelnen Personen, in ihren Gehirnen (F. Gruzca 1993b: 29, s. auch W. Woźniakowski 1994). Menschliche Sprachen sind ein Bestandteil der Ausrüstung konkreter Menschen und insbesondere ihrer Gehirne. Diese Ausrüstung erscheint in Form bestimmter praktischer Eigenschaften. Die menschliche Sprache wird als Eigenschaft (bzw. Fähigkeit) einer einzelnen Person definiert, aufgrund derer diese Person:

- a) Strukturen der bestimmten Äußerungen gestaltet und diese zum Ausdruck bringt,
- b) bestimmte Ziele durch diese Äußerungen verfolgt, d.h. sich dieser Äußerungen als bestimmter Mittel bedient,
- c) diesen Äußerungen bestimmte Werte, und insbesondere Zeichenfunktionen zuschreibt,
- d) analogische, von anderen Menschen erzeugte Äußerungen erkennt, d.h. sie identifiziert und differenziert,
- e) den Wert, und insbesondere die Bedeutung dieser Äußerungen entschlüsselt und versteht (F. Gruzca 1993b: 31).

³⁰ F. Gruzca 1976, 1978, 1979, 1981, 1981a, 1983, 1985, 1985a, 1988, 1989, 1991, 1991a, 1992, 1992a, 1992b, 1993, 1993a, 1993b, 1994, 1994a, 1994b, 1994c, 1997, 1997a, 1999, 2001, 2002, 2004, 2005, 2006, 2007

³¹ S. Gruzca 2002, 2003, 2004, 2006, 2006a, 2006b, 2007a, 2007b, 2007c, 2008, 2008a, 2008b, 2008c, 2009, 2010, 2010a

Das Wissen kann im Allgemeinen als Zustand oder Eigenschaft von allen Lebewesen definiert werden. Zu unterscheiden ist jedoch das Wissen, welches auf genetischem Wege übermittelt wurde, von dem Wissen, welches diese Lebewesen im Laufe ihres Lebens erwerben. Die Gehirne der Lebewesen sind imstande, das Wissen zu reproduzieren, zu verarbeiten und zu erzeugen. Allerdings muss auch zwischen den Begriffen Wissen und Fähigkeit unterschieden werden. Das Wissen ist als Bestandteil der Fähigkeit zu betrachten, denn jede Fähigkeit impliziert ein bestimmtes Wissen und insbesondere ein praktisches Wissen. Das Wissen ist imstande, selbständig zu existieren. Es ist möglich zu wissen, wie eine Tätigkeit ausgeführt werden soll, ohne die Fähigkeit zu besitzen, diese Tätigkeit praktisch ausführen zu können. Ein Lebewesen kann Wissen besitzen oder nicht besitzen (komparative Eigenschaft) und das Ausmaß des Wissens kann variieren (graduelle Eigenschaft) (F. Grucza 1997: 12 f).

Demzufolge ist jede Sprache eine Art praktischen Wissens und ein Bestandteil von bestimmten praktischen Fertigkeiten und kann ausschließlich als Eigenschaft konkreter Menschen existieren:

(...) każdy język jest w istocie pewnym rodzajem (zakresem) wiedzy praktycznej, pewnym składnikiem określonych praktycznych umiejętności i że jako taki żaden język ludzki nie może istnieć inaczej jako pewna właściwość jakichś konkretnych osób (F. Grucza 1993b: 32).

Jeder Mensch gestaltet (rekonstruiert) seine eigene Sprache selbst, und zwar unter Einfluss von äußeren sprachlichen Impulsen sowie in Analogie zu den Sprachen anderer Sprecher/Hörer. Die so genannte „Aneignung“ der Sprache ist tatsächlich ein Prozess, in welchem der Mensch seine eigene Sprache in Anlehnung an spezifische biologisch-genetische Eigenschaften (sprachgenerative Eigenschaften) gestaltet. Dank dieser Eigenschaften sind Menschen imstande, ihre morphosyntaktischen und semantisch-pragmatischen Sprachfertigkeiten zu erwerben und zu entwickeln (F. Grucza 1993a: 165, S. Grucza 2008: 126).

Der Umfang des Begriffs „Sprache“ lässt sich dreistufig abgrenzen:

- a) Strukturen der Äußerungen *per se*,
- b) Strukturen der Äußerungen samt deren Bedeutung,
- c) Strukturen der Äußerungen samt deren Bedeutung und pragmatischen Kommunikationsregeln (S. Grucza 2008: 128).

Die Sprache einer beliebigen Person (also eines konkreten Sprechers/Hörers) wird als Idiolekt dieser Person bezeichnet. Von der wirklichen Existenz einer gemeinsamen Sprache in einer menschlichen Gemeinschaft kann dann die Rede sein, wenn diese Sprache entweder als gemeinsamer Teil (Schnittmenge) der Sprachen von allen lebenden Mitgliedern dieser Gemeinschaft (dann querschnittliches Polylekt genannt) oder als Summe (Vereinigungsmenge) der Sprachen von allen lebenden Mitgliedern dieser Gemeinschaft (dann kollektiver Polylekt genannt) betrachtet wird. Die Phonemika und Grammatiken der Sprachen von verschiedenen menschlichen Gemeinschaften werden vorwiegend als Schnittmengen und ihre Lexika werden vorwiegend als Vereinigungsmengen aufgefasst:

Tradycyjnie w kategoriach logicznego przekroju pojmuje się w lingwistyce fonemiki i gramatyki języków ludzkich, natomiast w kategoriach logicznej sumy – ich składy leksykalne (słowniki). Co się jednak tyczy specjalistycznych leksykonów polilektalnych, to wydaje się, że należy je również interpretować w kategoriach logicznego przekroju (S. Grucza 2004: 41).

Zu bemerken ist jedoch, dass die konkreten Äußerungen weder Elemente eines Idiolektes noch Elemente eines Polylektes sind. Sie beinhalten auch kein Wissen, keine Bedeutung, keinen semantischen Inhalt und keine Meinung. Sie sind nämlich als Produkte zu betrachten, die durch einen Idiolekt, d.h. eine Sprache, die einem konkreten Produzenten eigen ist, erzeugt wurden. Sie bilden lediglich bestimmte Substitute oder Ausdrucksformen des Wissens (S. Grucza 2004: 42, 2008: 130).

Gemäß der Behauptung, dass die obige Konzeption der Sprache auch für Fachsprachen zutreffend ist, kann die Auffassung vertreten werden, dass die Fachsprache eine Fähigkeit (Eigenschaft) einer einzelnen Fachperson ist, durch welche diese Person:

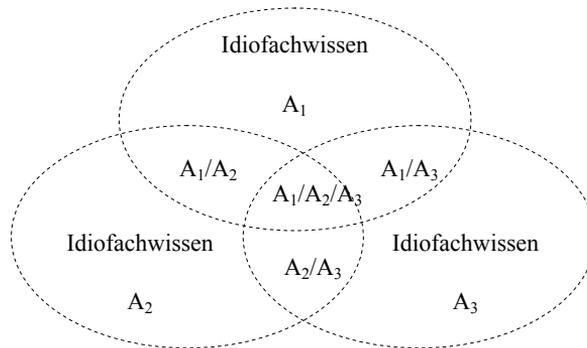
- a) Strukturen von bestimmten Fachäußerungen gestaltet und diese zum Ausdruck bringt, sowie
- b) bestimmte fachbezogene Ziele verfolgt, indem sie sich dieser Fachäußerungen als bestimmter Mittel bedient,
- c) diesen Fachäußerungen bestimmte Werte, und insbesondere Zeichenfunktionen zuschreibt,
- d) analogische, von anderen Fachleuten erzeugte Fachäußerungen erkennt, d.h. sie identifiziert und differenziert, sowie
- e) den Wert, und insbesondere die Bedeutung dieser Äußerungen entschlüsselt und versteht. (anhand: S. Grucza 2004: 31)

Die Fachpersonen besitzen das Fachwissen im Unterschied zu anderen Personen, die mit dem bestimmten Fach nicht vertraut sind (komparative Eigenschaft). Das Fachwissen kann jedoch unter den Fachpersonen selbst unterschiedliche Ausmaße erreichen (graduelle Eigenschaft) (anhand: F. Grucza 1997: 12f). Im Unterschied zum Wissen scheint aber das Fachwissen lediglich empirisch, also durch Erfahrung und Beobachtungen, und nicht genetisch, also durch Vererbung, erworben werden zu können.

Gemäß der anthropozentrischen Sprachentheorie sind die Sprachen der konkreten Menschen ein Objekt linguistischer Untersuchungen, weil ausschließlich konkrete Menschen und ihre konkreten Sprachen samt der sprachlichen Ausrüstung in Wirklichkeit existieren³². Aus der Perspektive der Fachsprachenlinguistik sollten daher die Sprachen der konkreten Fachleute, also die konkreten Fachsprachen, untersucht werden. Jede Fachsprache ist nämlich in erster Linie die Fachsprache eines konkreten Sprechers/Hörers.

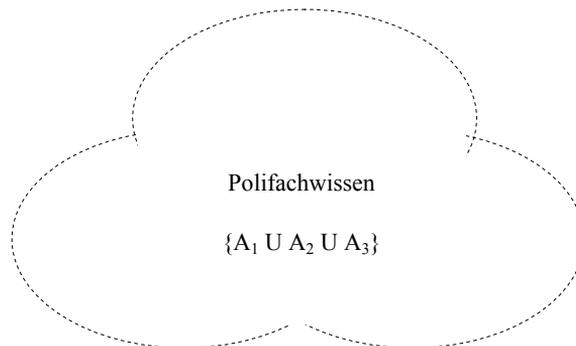
³² andere mit der anthropozentrischen Sprachentheorie übereinstimmende Auffassungen: E. Wąsik 1986, 1987, 1996, 2005a, 2005b, 2006, 2007 und V. H. Yngve 1986, 1991, 1996.

Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Fachmenschen wird durch das Fachwissen und/oder durch die entsprechende Fachfertigkeit bestimmt. Vergleicht man die einzelnen Idiofachwissen untereinander, so gelangt man zu der Schlussfolgerung, dass es Elemente gibt, die gleichsam zu mehreren Mengen gehören oder in einer größeren Menge enthalten sind und eine Teilmenge bilden:



Schema 3. (nach S. Grucza 2008)

Die Vereinigung der einzelnen Mengen von Idiofachwissen umfasst alle Elemente dieser Mengen. Zur Veranschaulichung dieser Vereinigungsmenge kann das folgende Diagramm gezeichnet werden:



Schema 4. (nach S. Grucza 2008)

Das Polyfachwissen bildet also die Vereinigung sämtlicher untersuchter F. Grucza 1993b:: $U \{ A_1, A_2, A_3 \}$ also: $A_1 \cup A_2 \cup A_3 = \{x : (x \in A_1) \vee (x \in A_2) \vee (x \in A_3)\}$

Soll eine Vereinigungsmenge von mehreren Idiofachwissen erfasst werden, ist folgenderweise vorzugehen:

ϕ - Familie von Mengen (Idiofachwissen), also eine Menge, deren Elemente ausschließlich Mengen (Idiofachwissen) sind

A_i - Element von A_1 bis A_n

$\phi = \{A_1, A_2, A_3, \dots A_n\}$

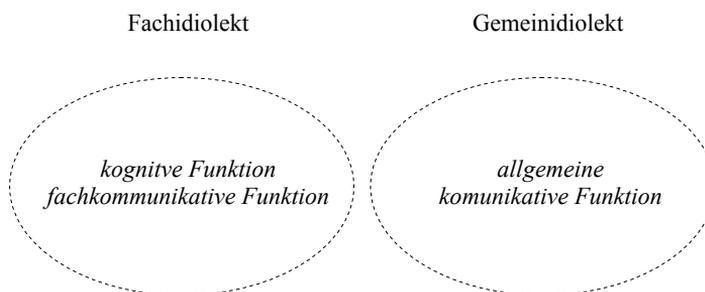
$\cup \phi = \{x: \exists A_i \in \phi x \in A_i\}$

Ob eine jeweilige Fachperson jedoch über das besagte Fachwissen verfügt, kann nur anhand ihrer konkreten Äußerungen, also in diesem Fall ihrer Fachtexte, beurteilt werden. Fachtexte können nämlich nur von Menschen produziert werden, die über entsprechendes Fachwissen verfügen und der entsprechenden Fachsprache mächtig sind. Die Produktion der Fachtexte setzt also die Beherrschung des entsprechenden Fachwissens und der entsprechenden Fachsprachen voraus. An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass die Funktion der Fachsprachen nicht nur darin besteht, als „Instrument“ der Gestaltung von Fachtexten zu dienen.

Ihre primäre Funktion ist es, die Aneignung, die Erzeugung und die Ordnung des Fachwissens zu ermöglichen und ihre sekundäre Funktion ist die kommunikative Funktion:

Ich prymarna funkcja polega na tym, że umożliwiają one realizację procesów określanych jako „przyswajanie“ wiedzy specjalistycznej, procesów jej tworzenia i porządkowania. Języki specjalistyczne pełnią więc nie tylko funkcję „instrumentów” wyrażania, lecz przede wszystkim funkcję „instrumentów” wytwarzania wiedzy specjalistycznej (S.Grucza 2008: 137).

Meines Erachtens ist die oben zitierte Feststellung vollkommen richtig, denn die Erfüllung sowohl der kommunikativen als auch der kognitiven Funktion einer Fachsprache wird durch die außerordentliche Präzision und Exaktheit der Fachausdrücke direkt determiniert. Ein wesentliches Merkmal der Fachsprachen ist also der überwiegende Vorrang ihrer kognitiven Funktion vor der kognitiven Funktion der Gemeinsprachen:



Schema 5. (nach S. Grucza 2008: 139)

Die Fachsprache einer bestimmten Person wird entsprechend der anthropozentrischen Sprachentheorie Idiofachlekt genannt. Die Vereinigungsmenge und/oder die Schnittmenge einer Menge von Idiofachlekten (d.h. sämtlicher durch diese Idiofachlekte umfasster Elemente), ist der Polyfachlekt der Fachmenschen, die sich dieser Idiofachlekte bedienen (S. Grucza 2004: 39).

Ausschließlich über die Polyfachlekte, die die Schnittmenge einer Anzahl von Idiofachlekten repräsentieren, kann gesagt werden, dass sie in Wirklichkeit existieren, soweit diese als Bestandteile eines jeden untersuchten Idiofachlektes betrachtet werden. Von solchen Polyfachlekten kann ebenfalls gesagt werden, dass sie reale „gemeinsame“ Fachsprachen der Gruppe von untersuchten Fachleuten sind. Diejenigen Fachsprachen, welche die Vereinigungsmenge einer Gruppe von Idiofachlekten repräsentieren, dürfen jedoch offensichtlich nicht als reale (also tatsächlich existierende) Polyfachlekte betrachtet werden:

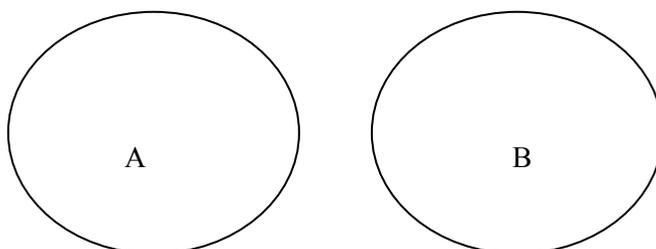
Natomiast z oczywistych względów nie sposób potraktować jako rzeczywistość istniejących polilektów, stanowiących sumę logiczną zbioru wziętych pod uwagę idiolektów specjalistycznych, ponieważ są one wyłącznie pewnymi konstruktami (S. Grucza 2008: 139).

Gerade weil verschiedene Fachleute, die denselben Ausschnitt der Wirklichkeit untersuchen, ohne Frage eine Schnittmenge bilden, sind Polyfachlekte von Spezialisten für denselben Fachbereich, dieselbe Fachrichtung oder Spezialisten derselben Schule von besonderem Interesse. Im Allgemeinen lässt sich festhalten, je exakter der Fachbereich, für welchen die zu untersuchenden Spezialisten als Träger der Fachsprache zuständig sind, desto deutlicher überlappen ihre Idiofachlekte und desto größere Teile ihrer Idiofachlekte sind Bestandteile ihres gemeinsamen Polyfachlektes (S. Grucza 2004: 40–41).

Nun werde ich versuchen, die Beziehungen zwischen Idiofachlekten und Idiogemeinlekten logisch darzustellen, wobei gilt: A = Idiofachlekt, B = Idiogemeinlekt.

Die Beziehungen zwischen den Elementen eines Idiofachlektes und eines Idiogemeinlektes von ein und demselben Sprecher/Hörer können folgenderweise illustriert werden:

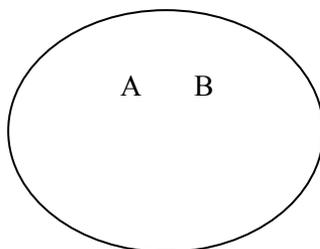
a. Getrenntheit: (A) (B)



$$A) (B \equiv \forall x (x \in A \rightarrow x \notin B) \text{ oder } \sim \exists x (x \in A \wedge x \in B)$$

Das Diagramm veranschaulicht den Mangel gemeinsamer Elemente. Diese Situation ist jedoch in keiner Hinsicht möglich. Polyfachlekte wie auch Idiofachlekte sind keine strikt autonomen Sprachen, weil ihre Phonemik, Graphemik, Grammatik und teilweise auch ihre Lexik sich mit der Phonemik, der Grammatik und teilweise auch der Lexik des entsprechenden Polygemeinlekts und/oder Idiogemeinlekts überlappen (S. Gruzca 2004: 39).

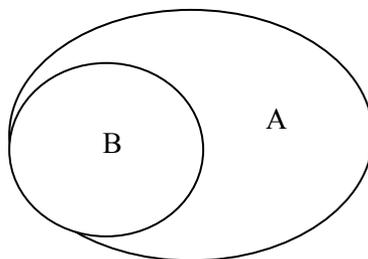
b. Gleichheit: ($A = B$)



$$A = B \equiv \forall x (x \in A \equiv x \in B)$$

Wenn zwei Mengen dieselben Elemente enthalten, so sind sie gleich. Eine solche Beziehung zwischen Idiofachlekten und Idiogemeinlekten besteht hinsichtlich deren Phonemik, Morphemik und Grammatik, denn diese sind vollkommen identisch.

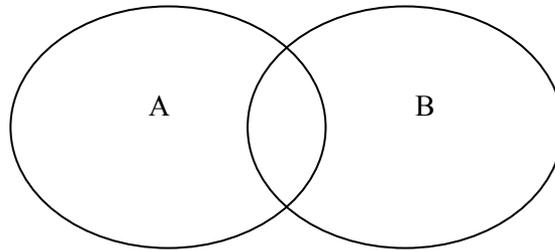
c. Inklusion (Teilmengenbeziehung): ($A \subseteq B$)



$$B \subseteq A \equiv \forall x (x \in B \rightarrow x \in A)$$

B ist eine Teilmenge von A, wenn jedes Element von B auch in A enthalten ist. A wird dann als Obermenge von B bezeichnet. Mit dieser Situation haben wir es bei der Graphemik zu tun. Idiofachlekte bedienen sich nämlich derselben Graphemik, wie Idiogemeinlekte, wobei manche Idiofachlekte ihre Graphemika um verschiedene Elemente erweitert haben. Dies gilt unter anderem für Naturwissenschaften, wo sich die Fachmenschen spezieller Ausdrucksweisen wie Zeichnungen oder mathematischer Zeichen bedienen.

d. Durchschnitt: (A # B)



$$A \# B \equiv \exists x (x \in A \wedge x \in B) \wedge \exists x (x \in A \wedge x \notin B) \wedge \exists x (x \notin A \wedge x \in B)$$

Die Schnittmenge der Mengen A und B besteht aus sämtlichen Elementen, die in jeder dieser Mengen enthalten sind (also sowohl in A als auch in B). Die Mengen A und B beinhalten also sowohl gemeinsame Elemente als auch solche Elemente, die nur der Menge A und nur der Menge B eigen sind. Diese Beziehung trifft meines Erachtens für den Fachwortschatz zu. Sowohl Idiofachlekte als auch Idiogemeinlekte beinhalten bestimmte gemeinsame lexikalische Elemente. Der Unterschied gestaltet sich wie folgt:

- die lexikalischen, eigenen Elemente der Idiogemeinsprachen finden auf Idiofachsprachen keine Anwendung (z. B. Kinderjargon),
- die lexikalischen, eigenen Elemente der Idiofachsprachen sind den Idiogemeinsprachen nicht bekannt (z.B. Bezeichnungen der Rückenmuskulatur).

Im Unterschied zur Gemeinsprache weist also die Fachsprache lexikalische Besonderheiten auf, die zum erschwerten Verstehen der sprachlichen Äußerungen für Sprecher/Hörer führen, die der betreffenden Fachsprache oder auch nur mancher relevanter Begriffe dieser Fachsprache nicht mächtig sind. Dieser Faktor unterscheidet die Fachsprache von der Gemeinsprache, wo üblicherweise Phonemika und Grammatika als Schnittmengen, jedoch Lexika als Vereinigungsmengen, betrachtet werden.

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass Idiofachlekte keine Varianten der entsprechenden Gemeinidialekte und ebenso Polyfachlekte keine Varianten der Gemeinpolylekte sind. Sowohl Idiofachlekte als auch Polyfachlekte sind als funktional relativ autonome Sprachen zu betrachten. Idiofachlekte und Polyfachlekte verschiedener Fachbereiche sind im Verhältnis zueinander ebenfalls autonom. Es ist eben nicht möglich, sich unterschiedlicher Idiofachlekte oder Polyfachlekte in Bezug auf denselben Ausschnitt der Wirklichkeit zu bedienen (S. Grucza 2004: 41 f). Dementsprechend stellen die Fachsprachen keine Varianten von Gemeinsprachen dar, denn es ist nicht möglich, sich entweder einer Fachsprache oder einer Gemeinsprache in Bezug auf dieselbe Wirklichkeit zu bedienen. Ein in der Fachsprache abgefasster Text kann nicht in die Gemeinsprache übersetzt werden, indem dieselbe Information minutiös und ohne Wertverlust übermittelt wird. Gleichmaßen kann ein in der Ökonomiesprache abgefasster Text beispielsweise nicht

in die Rechtssprache übersetzt werden. Die Fachsprachen sind nämlich spezifische menschliche Sprachen, die durch Fachleute zur professionellen Kommunikation innerhalb einer Gemeinschaft von Fachleuten geschaffen wurden:

Języki specjalistyczne to specyficzne języki ludzkie tworzone przez specjalistów na potrzeby komunikacji profesjonalnej w obrębie odpowiednich wspólnot specjalistów (S. Grucza 2004: 38).

Es lässt sich jedoch nicht verneinen, dass sowohl die Idiofachlekte als auch die Polyfachlekte keine kompletten Sprachen sind, weil sie immer mit einer Gemeinsprache oder einer Basissprache zusammenhängen. (F. Grucza 2002; S. Grucza 2004).

In Wirklichkeit existieren also – um noch einmal zu bilanzieren – ausschließlich Fachsprachen konkreter Fachsprecher/Fachhörer (also Fachmenschen). Diese Fachsprachen sind bestimmte immanente, integrale und konstitutive Eigenschaften der jeweiligen Fachmenschen. Ausschließlich über diese Fachsprachen kann gesagt werden, dass sie konkrete Funktionen erfüllen und reale Sprachen sind. Im Gegensatz dazu stehen Verallgemeinerungen der Fachsprachen, deren Idealisierungen, deren abstrakte Modelle sowie Fachsprachen als solche keine realen Sprachen darstellen, da sie keine integralen Eigenschaften der konkreten Fachmenschen sind. Solche intellektuellen Erzeugnisse sind zwar als autonome Phänomene zu betrachten, sie sind jedoch nicht real (S. Grucza 2008: 136 f).

Die Ausführungen des vorliegenden Kapitels sollten ferner die Frage beantworten lassen, welche Interessen der Fachsprachenforschung zugrunde liegen. Aus der oben dargestellten Gedankenfolge ergibt sich das folgende Fazit: Im Vordergrund sämtlicher fachsprachlicher Untersuchungen haben konkrete Sprecher/Hörer und ihre konkreten Äußerungen zu stehen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis des Fachwissens, des Fachtextes und der Fachsprache zueinander. Demgemäß sollte die Hauptaufgabe der Fachsprachenforschung darin bestehen, die Akkumulation von Kenntnis und Erfahrung (also Fachwissen) sowie deren Ordnung und Festigung zu erleichtern und demzufolge die unmissverständliche und eindeutige Kommunikation unter Sprechern/Hörern sowie die Befriedigung ihrer kognitiven Bedürfnisse sicherzustellen.

3.3. Terminologie-Komponenten von Fachsprachen

Die Begriffe „Terminologie“ und „Terminus“ sind durch eine Anzahl von Definitionen und Auffassungen charakterisiert, die je nach Autor variieren.

Tak jak nie istnieje jedna jednorodna definicja terminologii, nie ma jednego jednoznacznego pojęcia, terminu i związków między nimi. Są one rozmaicie określane przez różnych autorów. Istnieje też pewna rozbieżność już w samym wyborze nazwy odnoszącej się do przedmiotu badań (M. Tryuk 1991: 101)

Das Wort „Terminologie“ trägt eigentlich zwei Bedeutungen: Zum einen bezeichnet es eine Menge von Termini, die im Bereich eines bestimmten Gebietes der

menschlichen kognitiven oder praktischen Tätigkeit angewendet werden, zum anderen bedeutet es, sich mit Termini zu beschäftigen, d.h. sie zu sammeln, zu beschreiben, zu ermitteln, zu vereinheitlichen, usw. (F. Grucza 191: 14). In der vorliegenden Arbeit wird die semantische Funktion von Terminologie auf die Menge von Termini begrenzt, wobei die zweite Bedeutung außer Acht gelassen wird.

Nach der Auffassung von J. Lukszyn (2001: 9) wird Terminus in der Regel anhand bestimmter Faktoren definiert, und zwar als Wort oder Wortgruppe mit konventional bestimmter, exakt erfasster Bedeutungsstruktur, das grundsätzlich eindeutig ist, das nicht emotionell interpretiert werden kann und das systembildende Fähigkeiten aufweist.

Die Rolle der Termini im Leben eines Menschen oder einer menschlichen Gemeinschaft ist vom Entwicklungsniveau dieses Menschen oder dieser Gemeinschaft direkt abhängig und steigt mit diesem Niveau. Aus diesem Grunde wurde das höchste Niveau des terminologischen Bewusstseins durch diejenigen Gemeinschaften und Menschen erzielt, die relativ betrachtet am höchsten entwickelt sind. Dabei entstehen die meisten Probleme mit und Bedürfnisse nach Terminologie bei Menschen oder kleineren Gruppen derjenigen Gemeinschaften, die sich mit intellektueller Rekonstruktion oder praktischer Verarbeitung der Realität beschäftigen (F. Grucza 1991: 17). In der Konsequenz daraus ist es möglich, das Entwicklungsniveau eines beliebigen Subjektes anhand der Frage zu ermitteln, ob und wie schnell der Bestand der von ihm angewendeten Termini entfaltet wird. Dies bedeutet, dass sowohl der qualitative als auch der quantitative Bestand der von ihm beherrschten Termini und seine terminologische Kompetenz den Grad seines fachlichen Fortschritts widerspiegeln, genauso wie die Sprache und die Sprachkompetenz eines jeweiligen Subjektes vom Grad seiner allgemeinen Entwicklung zeugen (F. Grucza 1991: 20). Daraus kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Untersuchung terminologischer Bestände von Fachsprachen im Lichte der gegenwärtigen rasanten Entwicklung zahlreicher Wissenschafts- und Wirtschaftszweige von besonderer Bedeutung ist. Daher dürfen die Errungenschaften der heutigen Terminographie nicht unterschätzt werden (vgl. W. Zmarzer 1991)³³.

Die konstitutive Funktion des Terminus, die in der Terminologielehre vertreten wird und die zu der hartnäckigen These der vermeintlichen Gleichbedeutung von Terminologie mit der Fachsprache führte, wird von S. Grucza bestritten. Dieser vertritt die Auffassung, dass die Fachsprachen – obwohl die Fachlexik ihr evidentestes Merkmal sei – durch andere Merkmale ausgeprägt werden, welche ebenso wichtig seien, wie z. B. Kohärenz, Textmusteranwendung oder denotative Exaktheit:

Najważniejszy (...) wyróżnik języków specjalistycznych na płaszczyźnie wyrażeniowej stanowi oczywiście składająca się nań leksyka specjalistyczna, w szczególności terminy. W żadnym jednak razie nie jest to ich jedyny wyróżnik wyrażeniowy, a w przypadku języków specjalistycznych niektórych dziedzin nie jest to nawet ich wyróżnik najważniejszy. Innymi wyróżnikami i zarazem współczynnikami języków specjalistycznych są: specjalistyczna dyskursyw-

³³ausführlicher zu diesem Thema s. auch S. Gajda 1982, 1988, 1990a, 1990b, 1999; J. Lukszyn 1991, 2004, J. Lukszyn und W. Zmarzer 2001, W. Zmarzer 1991, 2001.

ność (np. odwoływanie się do literatury przedmiotu, cytowanie), argumentacja, koherencja tekstu, gatunkowe wzorce tekstowe, ścisłość denotatywna (S. Grucza 2008: 201).

Die in der Terminologie bereits vorgenommene gewöhnliche Klassifikation der Termini hinsichtlich des Prozesses ihrer Entfaltung in Gemeinwort, Quasi-Terminus und Terminus gewinnt dementsprechend ihre besondere Auslegung im Lichte der anthropozentrischen Sprachentheorie:

W pewnym uproszczeniu proces formowania się terminu na podstawie wyrazu ogólnego ma następującą postać: *wyraz ogólny–quasi-termin–termin* (J. Lukszyn 2001: 12).

Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass diese Entfaltung jederzeit in Abhängigkeit von den Spezialisten erfolgt, die die Entscheidung getroffen haben, sich der betreffenden Gemeinwörter im Laufe der Fachkommunikation zu bedienen. Erst dann erhalten diese Gemeinwörter den Status eines Quasi-Terminus. Durch ihre nachträgliche Einbettung in die Facharbeit, also durch die immer häufiger getroffene Entscheidung der Spezialisten über die Auswahl eines jeweiligen Wortes, werden die Quasi-Termini zu Termini, also zu regelmäßig angewandten Fachausdrücken. Es ist jedoch stets zu beachten, dass sie nicht der einzige Bestandteil des „Fachlichen“ einer Sprache sind. Termini sind nämlich sprachliche Einheiten, die sehr selten alleine in Texten vorkommen. Vielmehr werden sie in spezifischen Äußerungen angewandt, die in bestimmten Kontexten angesiedelt sind. Werden die Termini von ihrem Kontext losgelöst, so verlieren oder ändern sie ohne dieses Milieu oft ihren Sinn. Außerdem ist zu beachten, dass das, was für einen Spezialisten ein Terminus ist, für einen anderen Spezialisten nur ein Quasi-Terminus oder sogar ein Gemeinwort sein mag. Dies kommt vor, wenn dieser andere Spezialist über ein größeres Fachwissen verfügt. Zu bedenken ist zudem, dass die Termini von einer Fachsprache in andere Fachsprachen übergehen, mehr noch, dass sie oft einen Teil der terminologischen Bestände von mehreren Fachsprachen ausmachen. Diese Situation ist übrigens auch für die Versicherungssprache charakteristisch, denn der terminologische Bestand der Versicherungssprache beinhaltet Elemente, die ebenfalls terminologischen Beständen anderer Fachsprachen zueigen sind, gemeinsam mit den augenscheinlich ausschließlich der Versicherungssprache eigenen Termini. Zu unterscheiden ist hier jedoch stets „Terminus“ (in Anführungszeichen geschrieben) als Wort, also Ausdrucksform, und *Terminus* (kursiv geschrieben) als Bedeutung, also als Komponente des Fachwissens. Mit „Terminus“ ist dementsprechend die konkrete sprachliche Äußerung gemeint, wobei der *Terminus* den Sinn dieser Äußerung repräsentiert (vgl. S. Grucza 2007: 904–918). Die versicherungsbezogenen „Termini“ mögen in einigen Fachsprachen präsent werden, die Versicherungstermini jedoch sind nur den Versicherungsfachmenschen zueigen, die das Versicherungsfachwissen besitzen und imstande sind, dieses Wissen mithilfe von Fachtexten zu explizieren. Dies kann logisch erfasst und anhand eines Diagramms veranschaulicht werden.

A_1 - A_n -Fachsprachen
x-Versicherungsterminus

zum *Versicherungsterminus*:

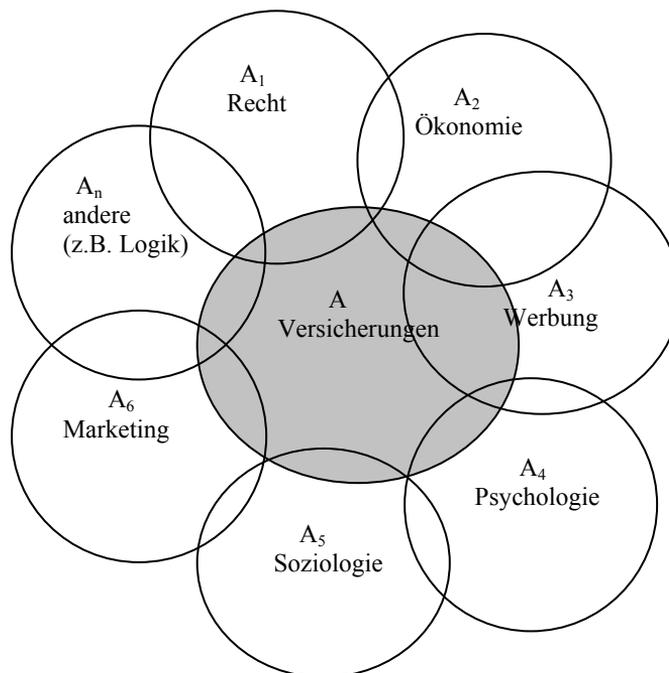
$\exists x x \in A$

Den *terminologischen* Bestand der Versicherungssprache bildet also ausschließlich die Menge der Versicherungssprache A , denn nur Elemente dieser Menge repräsentieren das fachmenschliche Versicherungswissen.

zum „Versicherungsterminus“:

$\exists x x \in \{[A - (A_1 \cup A_2 \cup A_3 \dots \cup A_n)] \cup (A \cap A_1) \cup (A \cap A_2) \cup (A \cap A_3) \cup \dots \cup (A \cap A_n)\}$

Den realen „terminologischen“ Bestand der Versicherungssprache bildet somit in Wirklichkeit die Vereinigungsmenge des „terminologischen“ Bestands der „reinen“ Versicherungssprache A und der Schnittmengen der „reinen“ Versicherungssprache A mit jeweils anderen Fachsprachen (von A_1 bis A_n - die Menge dieser Fachsprachen kann, wie gesagt, variieren).



Natürlich darf dieses Diagramm nur als Beispiel einer Menge von „Termini“ der Versicherungssprache betrachtet werden, denn in Wirklichkeit hängt der Bestand dieser „Termini“-Menge von den jeweils beteiligten Spezialisten ab, die sich dieser Sprache bedienen und eine entsprechende Art des Fachwissens aufweisen, also vom jeweils untersuchten Fachbereich der Versicherungssprache und folglich vom terminologischen Bestand der Fachsprachen der jeweiligen Sprecher/Hörer. Dieser Bestand kann also im Vergleich zum hier dargestellten Diagramm geringer oder umfangreicher sein.

Die vorübergehend angenommene These, dass es tatsächlich „Termini“ gibt, die ausschließlich der Versicherungssprache eigen sind, muss jedoch im Lichte der eben angestellten Überlegungen verworfen werden. Die „terminologischen“ Bestände anderer Fachsprachen sind genauso kompliziert wie diejenigen der Versicherungssprache und sie gehen ebenfalls ineinander über und weisen gemeinsame Teilmengen auf. Dementsprechend wird eine Teilmenge der „Termini“ der Versicherungssprache auch zu „terminologischen“ Beständen anderer Fachsprachen gehören, wobei die Auswahl dieser Elemente wiederum von den jeweils beteiligten Spezialisten und ihrem Fachwissen abhängig ist und je nach dem variiert.

Es ist überdies zu beachten, dass manche „Termini“ mehrdeutig sind, d.h. sie können mehrere Bedeutungen zum Ausdruck bringen. Zugleich ist es ebenfalls möglich, denselben *Terminus* mit mehreren Ausdrucksformen zu erfassen, wobei die Entscheidung über die Auswahl der jeweils adäquaten „Termini“ jedes Mal von Fachmenschen abhängig ist. Aus diesem Grunde kann angenommen werden, dass die Ermittlung *terminologischer* Bestände von Fachsprachen ausschließlich durch Untersuchung konkreter Fachtexte von realen Spezialisten vorgenommen werden kann. Wie W. Zmarzer meint (1991), wird bei der Ermittlung „terminologischer“ Bestände die endgültige Entscheidung von Spezialisten auf dem jeweiligen wissenschaftlichen oder technischen Gebiet getroffen, denn „Termini“ werden in diesem Fall ausschließlich als Attribute der Bedeutung betrachtet und sie können als solche temporären Charakter aufweisen:

Przy sporządzaniu zbiorów terminologicznych ostateczna decyzja należy oczywiście do specjalistów w danej dziedzinie nauki lub techniki, ponieważ terminy w tym wypadku są traktowane wyłącznie jako znaki pojęć i w tej postaci mogą mieć czasowy charakter (W. Zmarzer 1991: 119).

Am Rande kann darüber hinaus angemerkt werden, dass im Lichte der anthropozentrischen Sprachentheorie eine neue Betrachtungsweise mancher Annahmen der Terminologielehre entwickelt werden kann. Ein Beispiel dafür ist, dass der Fachsprache durch die Terminologielehre abgesprochen wird, einige Funktionen erfüllen zu können. Infolge dessen werden bestimmte terminologische Einheiten im Voraus von terminologischen Untersuchungen ausgeklammert, was meines Erachtens den terminologischen Bestand einer Fachsprache zu eng erfassen lässt:

Natomiast funkcje, które stanowią poniekąd istotę języka naturalnego, jak funkcja ekspresywna (zdolność języka do przekazywania stanów emocjonalnych nadawcy w akcie komunikacji), funkcja apelatywna (zdolność języka polegająca na oddziaływaniu w akcie komunikacji na zachowanie odbiorcy) bądź

funkcja poetycka (zdolność języka do pośredniego–poprzez obraz–oznaczania elementów rzeczywistości pozajęzykowej), są technolektom obce (J. Lukszyn 2001: 7).

Da die Fachsprache nach anthropozentrischer Auffassung eine Eigenschaft eines einzelnen Fachmenschen ist, kann sie natürlich keine Funktionen erfüllen. Die Fachmenschen können jedoch dank dieser Eigenschaft unter anderem Strukturen von bestimmten Fachäußerungen gestalten und diese zum Ausdruck bringen sowie bestimmte fachbezogene Ziele verfolgen, indem sie sich der Fachäußerungen als bestimmter Mittel bedienen. Somit kann vereinfacht festgestellt werden, dass diese Äußerungen zweckhaft verfasst werden und bestimmte Funktionen zu erfüllen haben. Ich vertrete die Auffassung, dass es möglich sein kann, dass diese Fachäußerungen auch die oben bestrittenen Funktionen erfüllen können:

- (a) expressive Funktion – verärgerte Spezialisten kommunizieren genauso gut oder schlecht wie gut gelaunte Spezialisten; der Adrenalinzufluss mag eine präzisere und manchmal sogar gehobenere Fachwortwahl verursachen. Außerdem gibt es Fachsprachen, die insbesondere auf das Ausdrücken von Gefühlen ausgerichtet sind, z.B. die Fachsprache der Psychologie, die Fachsprache der Psychiatrie oder die Fachsprache der Religion.
- (b) appelative Funktion – zahlreiche Verwaltungsakte oder rechtliche Entscheidungen erfüllen offensichtlich die appelative Funktion. Sämtliche Belehrungen, obwohl nicht immer als Imperativa verfasst, haben die Aussagekraft eines Appells.
- (c) poetische Funktion – Sprechakte werden nicht nur mittels Schriften oder Gesprächen realisiert. Ein Gemälde oder eine Melodie ist auch ein Fachtext und es ist möglich, mittels dieses Textes Fachäußerungen sowohl auf rein technischer als auch auf poetischer Ebene zu gestalten und auf dieselbe Art und Weise zu entschlüsseln. Die Fachsprache der Kunst *sensu largo* bietet dafür mehrere Beispiele.

Wie oben an praktischen Beispielen gezeigt wurde, lassen sich diese Aspekte der Betrachtungsweise von Fachsprachen meines Erachtens nicht ausklammern. Somit dürfen die zur Gestaltung dieser Äußerungen erforderlichen Ausdrücke in tiefergehenden terminologischen Arbeiten nicht außer Acht gelassen werden.

J. Lukszyn schlussfolgerte, die Ordnung der typologischen Bestände und die Erstellung unterschiedlicher Typologien sei nicht die primäre Aufgabe der wissenschaftlichen Arbeit an Fachsprachen. Wichtig seien die Regeln und die Art und Weise, wie die Fachausdrücke kommunikativ und kognitiv verwendet werden:

W tym miejscu należy podkreślić fakt, iż istota pracy naukowej w zakresie języków specjalistycznych polega nie tyle na porządkowaniu zbiorów terminologicznych oraz konstruowaniu różnych typologii, ile na odtwarzaniu algorytmów myślenia zawodowego, reguł i zasad, według których formułowanie hipotez oraz dokonywanie odkryć stanowi normę (J. Lukszyn 2002: 42)

Das Ziel ist es also, die terminologischen Komponenten einer Fachsprache aus einer anderen Perspektive zu betrachten, indem nicht der Terminus, sondern der Mensch und seine komplexen Fachäußerungen in den Vordergrund gestellt werden.

Auf der Grundlage der anthropozentrischen Sprachentheorie können die folgenden Hypothesen zur Terminologie aufgestellt werden:

- (a) die Zugehörigkeit der Termini zum Bestand einer Fachsprache hängt ausschließlich von der Entscheidung der Fachmensen ab, sich dieser Termini in Fachsituationen zu bedienen;
- (b) in Wirklichkeit existieren keine Termini als solche, sondern nur reale Termini, das heißt sprachliche Einheiten, die Schlüsselemente der jeweiligen realen Äußerungen der Fachmensen sind;
- (c) diese realen Termini gehen von einer Fachsprache in andere Fachsprachen ein und sind ein wesentliches, jedoch nicht das einzige und nicht immer das wichtigste Merkmal einer Fachsprache;
- (d) die terminologischen Bestände von Fachsprachen können nur anhand der Untersuchung konkreter Fachtexte ermittelt werden;
- (e) es muss zwischen „Terminologie“ als Menge der Ausdrucksformen und *Terminologie* als Menge der Bedeutungen, also Komponenten des Fachwissens, unterschieden werden;
- (f) die Klassifizierung der „Termini“ als Ausdrucksformen und der *Termini* als Bedeutungen (Komponenten des Fachwissens) ist unabdingbar.

Zur Begründung der obigen Erwägungen darf ich nach F. Grucza behaupten, die primäre wissenschaftliche Aufgabe der Terminologie sei es, die vorhandenen Sachverhalte zu diagnostizieren und zu beschreiben, also zu ermitteln, was in der Realität existiert, und nicht Prinzipien und präskriptive oder normative, also im Allgemeinen applikative Anweisungen zu formulieren:

I właśnie dlatego terminologia jako nauka musi po prostu z konieczności zacząć swą pracę od badań i rozważań całkiem podstawowych, od diagnozy i deskrypcji zastanych stanów rzeczy, czyli od ustalenia tego, co w rzeczywistości istnieje, a nie od formułowania zasad czy wskazań preskryptywnych lub normatywnych, czyli ogólniej: aplikatywnych (F. Grucza 1991: 28).

Nach eben dieser Herangehensweise wird in der vorliegenden Arbeit vorgegangen.

3.4. Fazit

In Kapitel 3 wurden die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung der Fachsprachen in gekürzter Form präsentiert, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass über ihren Ursprung und die ersten Spezialisierungen in Ermangelung schriftlicher Quellen lediglich gemutmaßt werden kann.

Der Zusammenhang zwischen Sprache und Erkenntnis, also die Humboldtsche Untrennbarkeit zwischen Denken und Sprechen, hat als Antrieb für die weiteren Überlegungen zu Fachsprachen gedient. Auf dieser Basis wurden die Wege der bis-

herigen Fachsprachenforschung, nachfolgend auch der Erforschung der Versicherungssprachen, kritisch dargestellt. Die Sprache, sowie danach auch Fachsprache und letzten Endes die Versicherungssprache, wurde beschreibend erfasst, wobei der Polycharakter der Versicherungssprache veranschaulicht und expliziert wurde. Die bisher erschienenen Publikationen zum Thema Versicherungssprache wurden ebenfalls präsentiert, wobei auf die mangelhafte Differenzierung zwischen Fachsprache und Fachtext eindeutig hingewiesen wurde. Im Weiteren wurden die bisherigen Wege der Fachsprachenforschung mit wenigen Worten beschrieben. Die bekanntesten Definitionen der Fachsprachen wurden kritisch dargestellt. Die Typologisierung und die Klassifikation der Fachsprachen wurden ebenfalls – als Konsequenz der Betrachtung der Fachsprachen als Sprachvarianten – präsentiert. Im Anschluss wurde versucht, die Versicherungssprachen als Fachsprachen im Lichte der anthropozentrischen Sprachentheorie zu erfassen und in Bezug auf die sich dieser Sprache bedienenden Sprecher/Hörer zu charakterisieren. Zuletzt wurden die Terminologie-Komponenten von Fachsprachen anthropozentrisch erfasst, wobei auf den Charakter der Terminologie-Komponenten von Versicherungssprachen hingedeutet wurde.

Im vorliegenden Kapitel habe ich mich bemüht, die in der bisherigen Forschung der Versicherungssprache und der Versicherungstexte herrschende Unordnung sowie die damit zusammenhängenden Missverständnisse auf der Grundlage der anthropozentrischen Sprachentheorie zu beheben. Die Grundsätze dafür werden nachfolgend stichpunktartig dargelegt:

- (a) Es kann ausschließlich eine konkrete Sprache eines konkreten Menschen untersucht werden.
- (b) Die (Fach-)Sprache, wie auch das (Fach-)Wissen eines jeden Menschen befinden sich in seinem Gehirn. In (Fach-)Texten befindet sich weder (Fach-)Sprache noch (Fach-)Wissen. Das (Fach-)Wissen wird jedoch in (Fach-)Texten geäußert. Es kann eine entsprechende Art der (Fach-)Texte und damit eine entsprechende Art des (Fach-)Wissens ausgewählt und untersucht werden.
- (c) Es kann nicht die Verständlichkeit einer (Fach-)Sprache, sondern nur die Verständlichkeit eines (Fach-)Textes beurteilt werden.
- (d) Durch die Analyse der (Fach-)Texte ist es möglich, die (Fach-)Sprache des Produzenten zu beschreiben, also zu rekonstruieren. Nach der Rekonstruktion der (Fach-) Sprache kann die Hypothese aufgestellt werden, welche Regeln der Konstruktion eines (Fach-) Textes zugrunde liegen. Dank der Rekonstruktion der (Fach-)Sprache wird das (Fach-)Wissen des Produzenten evident. Sogar wenn dieses Wissen kein Gegenstand der linguistischen Untersuchungen ist, darf nicht vergessen werden, dass dieses Wissen für die Analyse der Texte unentbehrlich ist.
- (e) Durch den Vergleich von (Fach-)Texten kann erschlossen werden, auf welche Art und Weise das (Fach-)Wissen in diesen (Fach-)Texten geäußert wird.
- (f) Die Zugehörigkeit der Termini zum Bestand einer Fachsprache hängt ausschließlich von der Entscheidung der Fachmenschen ab, sich dieser Termini

in bestimmten Fachsituationen zu bedienen; die terminologischen Bestände von Fachsprachen können nur aufgrund der Untersuchung konkreter Fachtexte ermittelt werden.

- (g) es muss zwischen „Terminologie“ als Menge der Ausdrucksformen und *Terminologie* als Menge der Bedeutungen, also Komponenten des Fachwissens, unterschieden werden; die Klassifizierung der „Termini“ als Ausdrucksformen und der *Termini* als Bedeutungen (Komponenten des Fachwissens) ist unabdingbar.

Diese Prämissen erlauben es, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema „Versicherungssprache“ zu ordnen und einen neuen Ansatz für die nachträgliche Exploration der betreffenden Problematik zu erarbeiten.

4. Polnisch-deutsche Terminologie der Personenschäden in der Kfz-Haftpflichtversicherung

4.1. Methode der Rekonstruktion

Im vorliegenden Kapitel wird versucht, die betreffenden Texte hinsichtlich der terminologischen Komponenten der polnischen und der deutschen Versicherungssprache zu untersuchen, die Ausdrucksformen zu differenzieren und zu klassifizieren, sowie die diesen Formen von den Sprechern/Hörern zugeschriebene Bedeutung zu rekonstruieren. Danach werden die rekonstruierten, deutschen und polnischen Bedeutungsumfänge verglichen und die übersetzungsbezogenen Schlussfolgerungen dargelegt. Damit sollen Hinweise für die Übersetzung der Texte aus dem betreffenden Bereich erarbeitet werden.

Wie bereits festgehalten wurde, ist die Erforschung einer Fachsprache ausschließlich durch die Beobachtung und Analyse von bestimmten sprachlichen Äußerungen eines konkreten Sprechers/Hörers möglich, und zwar insbesondere durch die Untersuchung der von ihm erzeugten Fachtexte sowie der Art und Weise, wie Fachtexte von den Sprechern/Hörern benutzt werden:

Poznanie jakiegokolwiek idiolektu specjalistycznego możliwe jest jedynie poprzez obserwację i analize zachowań oraz wytworów (rezultatów) określonych operacji (językowych) jego posiadacza, czyli konkretnego specjalisty, a w szczególności poprzez analizę (a) wytworzonych (wytwarzanych) przez niego tekstów specjalistycznych oraz (b) sposobów posługiwania się nimi (S. Grucza 2008: 141).

Dementsprechend werden hier konkrete Fachtexte und nicht bloß deren lexikalische Einheiten analysiert. Zur Erforschung der Fachsprache der Kfz-Haftpflichtversicherung aus dem Bereich der Personenschäden werde ich Fachtexte analysieren, die zwecks Abwicklung dieser Personenschäden erzeugt wurden und als Grundlage für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Personenschäden dienen. Unter Berücksichtigung der auslegenden Rechtsprechung, die nach Hinweisen der Fachliteratur ermittelt wurde, werde ich ebenfalls die Methoden analysieren, wie diese Fachtexte von Fachmenschern benutzt werden.

Für die Zwecke der Arbeit werden sowohl der Textproduzentenkreis als auch die Textmenge eingeschränkt, wobei die Entscheidung über die Auswahl der Texte durch das Fachwissen und somit durch die Anweisungen der Spezialisten aus diesem Bereich direkt gesteuert wird. Das Textkorpus bilden polnische und deutsche Fachtexte, die als rechtliche Grundlage für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung dienen. Der deutsche Teil des Korpus umfasst die hierauf anwendbaren Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und des deutschen Straßenverkehrsgesetzes. Zur notwendigen Interpretation dieser Fachtexte wird die ausgewählte Rechtsprechung bis Juni 2005 herangezogen. Es werden auch andere relevante Texte wie Schmerzensgeldtabellen, Formulare zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens und

dergleichen berücksichtigt. Der polnische Teil des Korpus erstreckt sich auf die hierauf anwendbaren Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches. Zur Auslegung dieser Texte wird die richterliche Rechtsprechung bis Juni 2008 verwendet. Die deutschen und polnischen Fachbücher, anhand derer die Rechtsprechung ermittelt, geordnet und einbezogen wird, sind die neuesten zu Beginn meiner Untersuchungen erschienenen Bearbeitungen (Deutschland 2006, Polen 1998–2000). Die zeitliche Differenz zwischen der herangezogenen Rechtsprechung der polnischen und der deutschen Gerichte erklärt sich hier aus dem Bedarf, die aktuellsten Änderungen der polnischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Alle zu untersuchenden Texte wurden einer fachlichen Verifikation unterzogen und sowohl deren sachlicher als auch zeitlicher Umfang ist nach der Meinung der Fachspezialisten der Vornahme der beabsichtigten Analyse angemessen.

Nachfolgend wird die Problematik des Schadensersatzes für Kfz-Haftpflichtpersonenschäden anhand der gegenständlichen Gesetzesauszüge ermittelt und in jedem der untersuchten Sprachsysteme separat – im Lichte der vorhandenen Rechtsprechung und anderer behilflicher Texte – jeweils in Anlehnung an die hierauf anwendbare Fachliteratur untersucht. Zur Systematisierung der Untersuchung werden die Texte gezielt nach Schadensarten segmentiert. Diese Segmentierung wird ausschließlich zum Zweck der geordneten Analyse der deutschen und der polnischen Fachtexte vorgenommen und ist nicht als eine bereits wissenschaftlich begründete Einteilung zu verstehen. Zuerst wird die Frage der Entschädigung für immaterielle Schäden erörtert. Im Weiteren werden zuzubilligende Entschädigungsmaßnahmen für materielle Schäden zweckgemäß gegliedert: Ersatz der Kosten und Auslagen für Heilung und Umschulung, Erstattung der Vermögensnachteile, Schadensersatz für mittelbar Geschädigte nach Tod des unmittelbar Geschädigten. Um Übersicht und Klarheit zu schaffen, werden jeweils zuerst deutsche, dann polnische Texte hinsichtlich der genannten Schadensersatzarten untersucht. Wie bereits mehrmals verdeutlicht wurde, erfolgt die Bearbeitung in Anlehnung an die Errungenschaften der anthropozentrischen Sprachentheorie von F. Grucza und deren Weiterentwicklung in Bezug auf Fachsprachen durch S. Grucza. Die nachfolgende Analyse hat somit eine Rekonstruktion des Fachwissens zum Ziel, das zur Produktion dieser Texte notwendig war, sowie eine systematisierte Betrachtung ihrer Ausdrucksformen, also der Texte, zugunsten der Übersetzung. Das der Produktion dieser Texte zugrundeliegende Fachwissen wird unter Anwendung der entsprechenden, die Normen dieser Texte explizierenden Äußerungen rekonstruiert. Die Schlussfolgerungen aus der Analyse werden abschnittsweise systematisch zusammengefasst.

4.2. Das Textkorpus: Grundlage der Terminologie-Rekonstruktion

Ziel dieses Kapitels ist es, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen Schadensersatzleistungen, die wegen Personenschäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung in Polen und Deutschland zugesprochen werden, mit dem Ziel aufzuzeigen, die Komponenten der polnischen und deutschen Fachsprache der Kfz-Haftpflichtversiche-

rung aus dem Bereich der Personenschäden zu ermitteln und zu Übersetzungszwecken systematisch zu analysieren. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel ausführlich erläutert wurde, ist entsprechendes Fachwissen zur Analyse der Fachtexte und zur Rekonstruktion der Fachsprache unentbehrlich. Daher bedarf eine übersetzungsorientierte Untersuchung von Texten erst einmal einer Beschreibung der bestehenden Sachverhalte. Dementsprechend werden unten die hierauf anwendbaren Paragraphen der deutschen und polnischen Gesetze analysiert. Auf dieser Grundlage werden die jeweiligen Schadensersatzleistungen hinsichtlich der Art des Schadens gruppiert und beschrieben, wobei versucht wird, die deutschen und polnischen Texte trotz vorhandener Differenzen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Die Basis für die Aufteilung der Texte bildet hier der Charakter des Schadens und der damit zusammenhängenden Schadensersatzleistung. Demgemäß wird zuerst die Leistung für immaterielle Schäden präsentiert. Im Weiteren werden Texte zum materiellen Schaden zuerst wegen Körperverletzung und Gesundheitsschädigung, dann wegen Vermögensnachteilen und schließlich wegen Todesfall untersucht. Es sei jedoch angemerkt, dass die oben genannte Aufteilung ausschließlich zur geordneten Segmentierung des Materials vorgenommen wird und nicht als Versuch einer festen Systematisierung verstanden werden darf, denn die zu untersuchenden Bestände der beiden Sprachen gehen tatsächlich ineinander über und lassen sich deswegen nur schwer klassifizieren. Anhand der analysierten Fachtexte wird die Sprache der jeweiligen deutschen und polnischen Sprecher/Hörer „beschrieben“, d.h. rekonstruiert. Infolge dieser Rekonstruktion wird die Art und Weise ersichtlich, auf welche das Wissen dieser Sprecher/Hörer zum Ausdruck kommt. Dank dieser Rekonstruktion können Schlussfolgerungen für die Übersetzung dieser Texte gezogen werden.

Die Analyse sämtlicher Texte, die von Fachmensch für Personenschäden aus der Kfz-Haftpflichtversicherung verfasst wurden, ist unmöglich. Deswegen bin ich gezwungen, sowohl die Anzahl der berücksichtigten Produzenten als auch die Anzahl der produzierten Texte einzuschränken. Für die Entscheidung über die hier getroffene Auswahl der Texte ist das Wissen der besagten Fachmensch grundlegend. An dieser Stelle muss noch einmal klargestellt werden, dass die vorliegende Arbeit übersetzungsorientiert ist. Zur Vereinfachung der Recherche und zur Vermeidung von fachbezogenen Fehlern erfolgen sowohl die Selektion der polnischen und der deutschen Texte als auch deren Untersuchung streng unter Zuhilfenahme anerkannter Fachliteratur zu Personenschäden, die von bewährten Spezialisten auf diesem Gebiet veröffentlicht wurde. Bezüglich der deutschen Texte ist dies vor allem ein zuverlässiges Handbuch von K. E. Böhme und A. Biela mit dem Titel „Kraftverkehrhaftpflichtschäden. Handbuch für die Praxis“ (Heidelberg 2006) in bereits 23., neu bearbeiteter Auflage. Diese Publikation behandelt sämtliche bei der Bearbeitung von Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden auftretende Rechtsfragen. Die Autoren sind erfahrene Praktiker und haben die derzeit aktuelle Rechtsprechung (bis Juni 2005) samt mehreren zusätzlichen Quellen sowie wichtige Rechtsvorschriften zur Schadensregulierung praxisorientiert dargestellt.

Die Auswahl der deutschen Texte ist durch die vorhergehende Ausarbeitung bereits impliziert. Die deutschen Texte erstrecken sich auf §§ 253, 842, 843, 844 und

845 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie auf §§ 10 und 11 des Straßenverkehrsgesetzes. Ihre Auslegung wird durch die vorhandene Rechtsprechung wie auch durch andere Rechtsquellen unterstützt. Es werden auch zusätzliche behilfliche Texte berücksichtigt, d.h. Schmerzensgeldtabellen, veröffentlichte Vorschläge zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens, Fragebögen zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens, Düsseldorfer Tabellen, Sterbetafeln und Kapitalisierungstabellen.

Die Behandlung der polnischen Texte stützt sich in erster Linie auf die Handbücher von A. Szpunar: „Odszkodowanie za szkodę majątkową. Szkoda na mieniu i osobie” (Bydgoszcz 1998), „Zadośćuczynienie za szkodę niemajątkową” (Bydgoszcz 1999) und „Wynagrodzenie szkody wynikłej wskutek śmierci osoby bliskiej” (Bydgoszcz 2000). Die Auswahl der polnischen Texte ist durch die Leitsätze von A. Szpunar gesteuert. Darüber hinaus werden die in der letzten Zeit eingetretenen Änderungen des polnischen Zivilgesetzbuches ebenfalls berücksichtigt. Zur Aktualisierung des Standes der polnischen Rechtsprechung werden alle bis Juni 2008 ergangenen relevanten richterlichen Entscheidungen mittels eines Computerprogramms für Juristen (LEX) ausgesucht und mitberücksichtigt. Als untere Zeitgrenze für die Untersuchung der polnischen Texte wird für die vorliegende Studie das Datum angenommen, zu dem das polnische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten ist. Die polnischen Texte umfassen Art. 362, Art. 444, Art. 445, Art. 446, Art. 446 (1), Art. 447 und Art. 448 des polnischen Zivilgesetzbuches. Zur richtigen Interpretation dieser Vorschriften werden, genauso wie bei den deutschen Texten, entsprechende Urteile und andere Rechtsvorschriften herangezogen. Das Vorhandensein zusätzlicher behilflicher Texte wird dabei ermittelt.

4.3. Ergebnisse der Analyse

4.3.1. immaterieller Schaden, krzywda, szkoda niemajątkowa

(1) immaterieller Schaden

Der Begriff *Immaterieller Schaden* wird im deutschen BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)) als Schaden gefasst, „der nicht Vermögensschaden ist“.

§ 253 Immaterieller Schaden

Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit (...) Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

Dies gilt nicht nur bei unerlaubten Handlungen, sondern auch bei einer Haftung, z.B. im Straßenverkehr (C. Creifelds 2004: 1156). Der Anspruch auf den Schadensersatz aus §253 BGB steht für körperliche und seelische Schmerzen, für Beeinträch-

tigungen des körperlichen und psychischen Wohlbefindens sowie für den Verlust an Lebensfreude in Verbindung mit dem Schaden.

Der Schadensersatz für immaterielle Schäden wird als *Schmerzensgeld* bezeichnet. (A. Böhme/ A. Biela 2006: 219) Das Schmerzensgeld wird auch für ein latent vorhandenes Leiden zuerkannt, welches erst infolge des Unfalls ausgebrochen ist (OLG Hamm SP 96, 276; OLG München VerR 68, 1170). Eine besondere Schadensanfälligkeit wird jedoch bei der Bemessung der Leistung berücksichtigt (Vorschädigung). Dies gilt auch für psychische Folgeschäden, die auf Fehlreaktionen, die mit bestimmten psychischen Prädispositionen zusammenhängen, zurückzuführen sind.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind zuerst die unmittelbaren Unfallfolgen, also die erlittenen Schmerzen und die entgangene Lebensfreude zu berücksichtigen (angemessener Ausgleich). Es erfüllt sekundär die Genugtuungsfunktion. (BGH VersR 55, 615) Von Bedeutung ist hier der Grad des Verschuldens des Schädigers (OLG Hamburg VersR 71, 258). Bei besonders hohem Verschulden (z.B. Vorsatz, Trunkenheitsfahrt) ist besonders hohes Schmerzensgeld möglich. Bei einem Mitverschulden des Verletzten ist die Leistung entsprechend zu mindern (BGH VerR 56, 370). Die Kürzung des Schmerzensgeldes ist auch bei Mithaftung wegen Betriebsgefahr möglich (BGH VersR 56, 370). Bei gravierenden Verletzungen ist jedoch das Schmerzensgeld auch bei überwiegendem Selbstverschulden zuzubilligen (OLG Köln VersR 93, 114).

Im Falle der Verletzung aus Anlass einer Gefälligkeit wird das Schmerzensgeld üblicherweise reduziert (BGH zfs 95, 128 = VersR 95, 351 = NJW 95, 781 = r + s 95, 97). Wird eine Schadensregulierung bewusst verzögert, können Geschädigte unter Umständen ein höheres Schmerzensgeld verlangen, sofern die Schadensregulierung zweifelsfrei war (BGH VersR 70, 134 und 282).

Eine schlechte Vermögenslage des Schädigers kann ein niedrigeres Schmerzensgeld rechtfertigen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung rechtfertigt jedoch grundsätzlich keine Erhöhung des Schmerzensgeldes (allenfalls in vernünftigen Grenzen) (BGH DAR 94, 275 = zfs 94, 354 = NZV 94, 271 = NJW 94, 1592).

Die Grundlage für die Schmerzensgeldbemessung ist das Maß der Lebensbeeinträchtigung. Berücksichtigt werden Art, Umfang und Schwere der Verletzungen, Dauer des Krankenhausaufenthaltes, die Anzahl der Operationen, Dauer und Umfang der erlittenen Schmerzen, der Umfang der verbleibenden Behinderung wie auch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit, z.B. das Nichterreichen eines ausgewählten Berufszieles (OLG Köln VersR 92, 714). Zu berücksichtigen ist auch die Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens, z.B. die verminderte Heiratsaussicht einer Frau (BGH VersR 59, 458; OLG Hamburg VersR 58, 419).

Das Gesetz sieht keine Einschränkungen bezüglich der „Schwere“ der Verletzung vor. Trotzdem kann bei geringfügigen Verletzungen von einem Schmerzensgeld abgesehen werden (BGH DAR 93, 60 = zfs 93, 46 = VersR 93, 327 = NJW 93, 781).

Bei Auffahrunfällen kommt es oft zu einem Schleudertrauma, auch HWS-Beschleunigungstrauma, HWS-Beschleunigungsverletzung, HWS-Trauma, HWS-Syn-

drom oder HWS-Distorsion genannt. Es gibt mehrere Bezeichnungen für die Beschwerden, die bei Betroffenen nach einem Verkehrsunfall unter anderem im Bereich der Halswirbelsäule vorkommen können. Die Ausprägung der Symptomatik ist in Abhängigkeit von individuellen Faktoren und dem konkreten Unfallgeschehen höchst unterschiedlich. Weder Aufprallgeschwindigkeit bzw. Aufprallrichtung der am Unfall beteiligten Fahrzeuge noch das klinische Bild unmittelbar nach dem Unfallereignis erlauben einen zuverlässigen Rückschluss auf die Schwere der unfallbedingten Verletzungen. Es gibt zwar Überlegungen zur sog. Harmlosigkeitsgrenze bei der Geschwindigkeit des Fahrzeugs von 10 km/h (KG VersR 97, 1416 = zfs 98, 13), der Arzt muss sich jedoch bei der Feststellung eines behaupteten HWS-Traumas auf die Schilderung des Patienten verlassen, denn objektivierbare Maßstäbe lassen sich nicht immer feststellen.³⁴ Eine leichtere HWS-Verletzung soll spätestens innerhalb von drei Tagen zu Schmerzen führen (OLG Karlsruhe VersR 98, 1040).

Bei der Tötung eines Kindes wird das Schmerzensgeld wegen Schockschäden einem jeden Elternteil je nach Schwere der seelischen und körperlichen Leiden zugewilligt (OLG Nürnberg (BGH) VersR 97, 328). Dasselbe gilt grundsätzlich bei der Tötung anderer naher Verwandter (K. Böhme und A. Biela 2006: 223).

Beim Erlöschen von geistigen Funktionen wurden den Geschädigten anfänglich nur symbolische Schmerzensgelder zugesprochen. Zur Zeit ist der Verlust der Persönlichkeit in Form von Schmerzensgeld zu ersetzen, auch wenn der Geschädigte die Beeinträchtigung nicht empfindet oder auch nicht wahrnimmt (BGH VersR 93, 60 = VersR 93, 327 = zfs 93, 46 = NJW 93, 781). Der Grad des Verschuldens des Schädigers und seine Zahlungsfähigkeit können hier mitberücksichtigt werden (BGH VersR 93, 358).

Beim Tod nach einem Unfall kann eine Erhöhung des Schmerzensgeldes erfolgen, sofern der Verletzte seinen lebensbedrohenden Zustand erkennen konnte (OLG Düsseldorf VersR 77, 60). Hat jedoch der Verletzte zu kurz gelitten, bis er gestorben ist, so kann der Anspruch auf Schmerzensgeld abgelehnt werden (BGH zfs 98, 330 = DAR 98, 351 = VersR 98, 1034 = NZV 98, 370 = SP 98, 351). Sogar ein Zeitraum von fast vier Jahren ist noch schmerzensgeldmildernd (OLG Köln VersR 03, 602).

Eine verzögerte Schadensregulierung kann zugunsten des Geschädigten interpretiert werden (BGH VersR 67, 256). Dasselbe erfolgt bei unverschuldeter Notwendigkeit einer lang andauernden Prozessführung (BGH VersR 70, 134).

Sollten sich später anfangs nicht erkannte Unfallfolgen (unerwartete Spätfolgen) ergeben, die bei der Bemessung des Schmerzensgeldes unberücksichtigt waren, so kann ein neuer Anspruch auf weiteres Schmerzensgeld gestellt werden (OLG Karlsruhe VersR 92, 1273).

In der Regel wird das Schmerzensgeld als Kapitalbetrag gezahlt. Bei besonders schwerwiegenden Dauerschäden, die vom Geschädigten bezüglich seiner Lebensqualität nach wie vor als schmerzhaft empfunden werden, kann eine Schmerzensgeldrente zugewilligt werden (BGH DAR 94, 275). Bei der Bemessung einer Schmerzensgeldrente müssen jedoch Kapital und Rente verhältnismäßig ausgewo-

³⁴ <http://www.docslaw.de/schleudertrauma.htm>, 02.06.2009

gen und im Rahmen der üblicherweise von Gerichten zugebilligten Beträge festgelegt werden (BGH VersR 66, 144). Die Rente kann auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden. Das Schmerzensgeld kann für die Vergangenheit als Kapitalabfindung und für die Zukunft als Rente geleistet werden (BGH VersR 67, 844). Die Schmerzensgeldrente kann auf dem Wege einer Abänderungsklage erhöht werden, falls sich die Bemessungsgrundlage ändert (wesentliche Verschlimmerung des Gesundheitszustands) oder auch bei wesentlicher Erhöhung des Lebenskostenindex (BGH VersR 68, 475).

Die Höhe der Leistung darf nicht schematisch bemessen werden (BGH VersR 55, 615 = NJW 55, 1675). Die Beiträge, welche von der Rechtsprechung in anderen Fällen zugebilligt wurden, sind als Ausgangspunkt zu betrachten. Dafür werden Schmerzensgeldtabellen als Orientierungshilfen veröffentlicht. Bei der Zuhilfenahme dieser Tabellen müssen die inzwischen eingetretene Inflation sowie die Tendenzen in der Rechtsprechung, bei schwerwiegenden Verletzungen höhere Summen zu gewähren, berücksichtigt werden (OLG Köln, VersR 92, 1013; VersR 95, 549). Aus den Schmerzensgeldtabellen ist ersichtlich, wie die einzelnen Verletzungen hinsichtlich der Schmerzensgeldbeträge eingestuft sind.

Die Schmerzensgeldtabellen beinhalten gewöhnlich die nachfolgenden Informationen³⁵ (s. auch K. Böhme/ A. Biela 2006: 436–469):

Betrag	Verletzungen und Verletzungsfolgen	Art und Umfang der ärztlichen Behandlung	Der Geschädigte und seine Lebensumstände	Verschuldensgrad und Mitverschulden	Besondere Bemessungserwägungen	Aktenzeichen Datum Bemerkung
20.000 EUR	Oberschenkelfraktur; Prellung linke Schulter und des anderen Oberschenkels; große Skalpierungsverletzung und großflächige Hautabschürfungen	4 Wochen stationäre Behandlung mit dauerhaftem Liegen im Streckverband mit nach oben gerichteten Beinen; gut 23 cm lange verheilte Narbe ist geblieben	2 ¾ Jahre altes Kind; dass das Kind sich in behüteten Verhältnissen befindet, kann entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht zu einer Herabsetzung des Schmerzensgelds führen.	100 %	Schädiger (87 Jahre alt) fuhr besonders unaufmerksam und zeigte sich nach dem Unfall uneinsichtig; Dauerschaden am Bein und Leiden unter Angstzuständen	14 U 163/03 Entsch. v. 05. 02. 2004

³⁵ <http://app.olg-ce.niedersachsen.de/cms/page/schmerzensgeld.php?sort=betrag>, 27.11.2008

Manchmal sind jedoch die Daten in den Schmerzensgeldtabellen auf Verletzungsart und Folgen, Schmerzensgeld in Euro und entscheidendes Organ samt Aktenzeichen oder Entscheidungsdatum begrenzt:

Schmerzensgeldtabelle nach Art der Verletzung³⁶

A		
Amputation		
Des Unterschenkels und eines Zehs, Brüche des Beckens, des Oberschenkels und des Sprunggelenks, Gehirnblutung und Lungenquetschung; dreimonatiger Krankenhausaufenthalt, davon vier Tage Koma; Benutzung einer Gehprothese und MdE von 40 % als Dauerschaden	40.000	LG Landshut Ur. v. 11.10.2001–41

Es kann ein Teilschmerzensgeld für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden. Durch ein Teilschmerzensgeldurteil werden nur die schmerzensgeldrechtfertigenden Umstände erfasst, die zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bekannt waren (OLG Düsseldorf NZV 95, 449). Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist übertragbar und vererblich, dabei auch pfändbar (C. Creifelds 2004: 1156). Ein unbeziffert Klageantrag ist zulässig. In diesem Fall wird das Schmerzensgeld nach billigem Ermessen des Gerichts gewährt (BGH NJW 74, 1551).

(2) szkoda niemajątkowa, krzywda

Die grundlegenden Vorschriften zu „szkoda niemajątkowa“ aus der Kfz-Haftpflichtversicherung enthält das polnische Zivilgesetzbuch (Art. 444 § 1, Art. 445 § 1 u. § 3, Art. 446 und Art 448, ferner Art. 362: Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93). Die genannten Vorschriften werden durch die Rechtsprechung ausgelegt.

In der polnischen Rechtsprechung wird immaterieller Schaden als „szkoda niemajątkowa“ (u. a. I CKN 1065/00, II Aka 203/04, I CK 219/04, II CK 300/04, III Apa 9/04, I Aca 1664/04, IV CK 69/05) oder „krzywda“ (u. a. II UKN 681/98, II UKN 141/99, I CKN 969/98, III CKN 582/98, I Aca 192/00) bezeichnet. Für die Schadensersatzleistung für „szkoda niemajątkowa“ wird im Polnischen das Wort „zadośćuczynienie“ verwendet. Das polnische Zivilgesetzbuch (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) definiert dies folgenderweise:

Art. 444. § 1. W razie uszkodzenia ciała lub wywołania rozstroju zdrowia (...).

Art. 445. § 1. W wypadkach przewidzianych w artykule poprzedzającym sąd może przyznać poszkodowanemu odpowiednią sumę tytułem zadośćuczynienia pieniężnego za doznaną krzywdę.

³⁶ http://www.deubner-recht.de/mediadb/26223/41337/LP_7150_558DL.pdf, 27.11.2008

Art. 448. W razie naruszenia dobra osobistego sąd może przyznać temu, czyje dobro osobiste zostało naruszone, odpowiednią sumę tytułem zadośćuczynienia pieniężnego za doznaną krzywdę lub na jego żądanie zasądzić odpowiednią sumę pieniężną na wskazany przez niego cel społeczny, niezależnie od innych środków potrzebnych do usunięcia skutków naruszenia (...).

„Zadośćuczynienie“ ist also eine Leistung in Geld, die dem Geschädigten oder auf sein Verlangen für einen von ihm genannten gesellschaftlichen Zweck durch das Gericht zugebilligt wird. „Zadośćuczynienie“ dient der Kompensierung eines immateriellen Schadens, also der Beeinträchtigung eines persönlichen Rechts infolge einer unerlaubten Handlung. Bei Kfz- Haftpflichtschäden geht es dabei um verschiedenartige körperliche und psychische Leiden des Geschädigten, die ihm im Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden zugefügt wurden.

Die zugesprochene Geldsumme soll nach billigem Ermessen ein Äquivalent für den erlittenen Schaden darstellen. Die Funktion dieser Schadensersatzleistung ist es, alle psychischen und körperlichen, gegenwärtigen und zukünftigen Benachteiligungen („wszystkie cierpienia fizyczne i psychiczne, zarówno już doznane, jak i te, które zapewne wystąpią w przyszłości“: I CKN 969/98), sowie den Verlust an Lebensfreude („skazanego na rezygnację z radości życia“: IV CKN 1266/00) materiell zu kompensieren und bei der Überwindung der negativen Erlebnisse („rozmiar ujemnych przeżyć psychicznych poszkodowanego“: III CK 392/04) zu helfen.

Die Höhe der zu gewährenden Schadensersatzleistung sollte sich nach der jeweils aktuellen Rechtsprechung richten (A. Szpunar 1999: 188–189), was jedoch vorschriftsmäßig nicht geregelt wurde.

Die Faktoren, die gemäß der Rechtsprechung Einfluss auf die Bemessung von „zadośćuczynienie“ haben sollen, sind wie folgt:

- (a) Intensität der Leiden, Dauer der Krankheit, Umfang einer verbleibenden Behinderung, Beständigkeit der Schadensfolgen, Konsequenzen der Gesundheitsbeeinträchtigung für privates und gesellschaftliches Leben („nasilenie cierpienia, długotrwałość choroby, rozmiar kalectwa, trwałość następstw zdarzenia oraz konsekwencje uszczerbku na zdrowiu w życiu osobistym i społecznym“: II UKN 681/98);
- (b) körperliche Schmerzen sowie psychische Leiden, die entweder mit den körperlichen Leiden oder mit den Folgen der Körperverletzung oder Gesundheitszerrüttung zusammenhängen („cierpienia fizyczne w postaci bólu i innych dolegliwości oraz cierpienia psychiczne polegające na ujemnych uczuciach przeżywanych bądź w związku z cierpieniami fizycznymi, bądź w związku z następstwami uszkodzenia ciała lub rozstroju zdrowia“: III Apr 43/94);
- (c) jeweils aktuelle Lebensverhältnisse und durchschnittlicher Lebensstandard der Gesellschaft („utrzymana w rozsądnych granicach, odpowiadających aktualnym warunkom i przeciętnej stopie życiowej społeczeństwa“: II CR 94/85) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation im Inland („stosownie do przeżywanych przez kraj przemian gospodarczych“: I CR 407/83);

- (d) Ratlosigkeit, Verlust der Erwerbsfähigkeit und der Lebensfreude („poczucie bezradności, utrata możliwości wykonywania pracy, korzystania z rozrywek”: I CR 862/75);
- (e) Lebenssituation des Geschädigten vor und nach dem Unfall („konieczności uwzględnienia sytuacji życiowej ofiary wypadku przed jego zaistnieniem i po jego zaistnieniu”: II CR 654/74);
- (f) Alter des Geschädigten („Dla wysokości zadośćuczynienia istotne znaczenie mają: wiek poszkodowanego“: II CR 50/73, „Skoro piętnastomiesięczne dziecko na skutek wypadku tramwajowego stało się 100% inwalidą na całe życie, to słusznym jest, by zadośćuczynienie, które zgodnie z art. 445 § 1 k.c. ma być odpowiednie w stosunku do szkody, było również wyjątkowo wysokie (...) w tym przypadku sumę tę należało określić znacznie wyżej” II CR 266/77);
- (g) Beeinträchtigung des alltäglichen Lebens, insbesondere Schwierigkeiten beim Verlassen der Wohnung („wyłączają poszkodowanego z normalnego życia zwłaszcza ze względu na niemożność lub daleko idące trudności w opuszczaniu mieszkania“ I CR 55/73);
- (h) Schuljahresverlust bei einem Schüler („Elementem zwiększającym u poszkodowanego ucznia poczucie krzywdy jest utrata przez tego ucznia roku szkolnego w związku z chorobą będącą następstwem wypadku“: I CR 354/72).

Der Ersatz erfolgt einmalig für den kompletten immateriellen Schaden („Jest to rekompensata za całą krzywdę i przyznaje się ją jednorazowo“: I Aca 1131/05).

Die Notwendigkeit einer lang andauernden Prozessführung ist keine Grundlage für die Geltendmachung von Schmerzensgeld („Ustawa o skardze na naruszenie prawa strony do rozpoznania sprawy w postępowaniu sądowym bez nieuzasadnionej zwłoki (...) nie zawiera natomiast normy, która byłaby podstawą prawną roszczenia o zadośćuczynienie z tytułu przewlekłości postępowania sądowego“: I Aca 1063/05).

„Zadośćuczynienie“ ist keinesfalls als Strafe zu verstehen („Zadośćuczynienie nie jest karą, lecz sposobem naprawienia krzywdy“: I CKN 969/98). Es hat dem Geschädigten einen realen ökonomischen Wert zu bieten und das ihm zugefügte Unrecht auszutarieren. Die Entschädigung für den entstandenen Nachteil hat sogar darauf abzielen, die Bedürfnisse des Geschädigten bezüglich seiner Vergnügen in größerem Umfang zu befriedigen, als dies unter anderen Umständen für ihn möglich gewesen wäre. („celem zasądzonych z tego tytułu środków pieniężnych ma być częściowo zrekompensowane omawianej krzywdy poszkodowanego przez umożliwienie mu satysfakcji, płynącej z zaspokojenia potrzeb rozrywki czy tej innej przyjemności, które z braku środków w innych warunkach nie byłoby dla niego dostępne“: I PR 228/68).

„Zadośćuczynienie“ hat im polnischen Recht einen fakultativen Charakter und muss vom Gericht nicht berücksichtigt werden. Die Zubilligung von "zadośćuczynienie" kann nämlich wegen Geringfügigkeit der Verletzung abgelehnt werden („Z możliwości nieprzyznania zadośćuczynienia powinien sąd korzystać z reguły, gdy w okolicznościach sprawy krzywda poszkodowanego polegała tylko na odczu-

ciu bardzo nieznacznej dolegliwości fizycznej, osoba odpowiedzialna uczyniła wszystko, aby zapobiec szkodzie i złagodzić wspomnianą dolegliwość”: II CR 763/73; I PR 118/67). Die Verwehrung des Anspruchs auf zadośćuczynienie muss jedoch vom Gericht ausführlich begründet werden (A. Szpunar 1999: 81).

Art. 362 des polnischen Zivilgesetzbuches (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) besagt, dass das Mitwirken des Geschädigten bei der Entstehung oder bei der Vergrößerung eines Schadens zur Folge hat, dass die Pflicht zum Schadensersatz den Umständen entsprechend, und insbesondere dem Verschuldungsgrad beider Seiten entsprechend, vermindert wird. Das Mitverschulden des Geschädigten schließt die Zubilligung von „zadośćuczynienie“ nicht aus, es ist jedoch möglich, dass aus diesem Grunde die Höhe der Schadensersatzleistung vermindert wird. Dies ist jedoch keine feste Regel, denn durch den spezifischen Charakter der Schadensersatzleistung lässt sich diese nicht mechanisch anwenden, sondern erfordert die individuelle Erörterung jedes Sachverhalts („Szczególny charakter świadczenia, jakim jest przewidziane w art. 445 § 1 k.c. zadośćuczynienie pieniężne za doznaną krzywdę, nie pozwala stosować do niego w sposób mechaniczny przepisu art. 362 k.c. o odpowiednim zmniejszeniu wysokości odszkodowania ze względu na przyczynienie się poszkodowanego”: I CR 304/70)

Die Haltung des Schädigers gegenüber dem Verletzten ist dabei besonders relevant („Nie bez znaczenia dla rozmiaru poczucia krzywdy jest w świetle art. 445 § 1 k.c. zachowanie się i postawa osoby odpowiedzialnej za szkodę wyrządzoną czynem niedozwolonym“: IV CR 510/77).

„Zadośćuczynienie“ wird auch Personen zugesprochen, die wegen ihres Alters oder psychischen Zustands nicht imstande sind, die Beeinträchtigung ihrer persönlichen Rechte zu erkennen (z.B. Kinder oder geistig Behinderte) (A. Szpunar 1999: 164). Auch in diesem Fall wird die Leistung individuell der Person des Geschädigten und den gegebenen Umständen angepasst, unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leiden (die Schadensersatzleistung für ein 15 Monate altes Kind, welches infolge eines Autounfalls Invalidität erlitten hat, wird entsprechend höher sein als für einen Erwachsenen: II CR 266/77).

Die Zubilligung von „zadośćuczynienie“ ist auch dann begründet, wenn die bereits vorhandene Gesundheitszerrüttung umfangreicher wird oder wenn neue Unfallfolgen auftreten. Der Geschädigte ist dann berechtigt, einen weiteren Betrag im Rahmen der Schadensersatzleistung zu beantragen („Jeżeli w toku procesu o odszkodowanie ujawniły się nowe skutki wypadku (...) poszkodowany może wystąpić z żądaniem zasądzenia dalszej kwoty z tytułu zadośćuczynienia za tę nowo ujawnioną szkodę“: II PR 276/66).

Wird infolge eines Straßenverkehrsunfalls ein Mensch getötet und erleidet dadurch sein Lebenspartner, Familienangehöriger oder nächster Verwandter durch Schock nachweislich eine psychische Erkrankung, so hat der besagte unmittelbar geschädigte Allernächste Anspruch auf „zadośćuczynienie“. Den nur mittelbar durch Tod ihrer Allernächsten geschädigten Personen (Trauer, Kummer, andere negative Emotionen) kam bis zuletzt kein Anspruch auf zadośćuczynienie nach Art. 445. § 1 zu. („W razie wstrząsu psychicznego wywołanego śmiercią osoby bliskiej w wy-

padku komunikacyjnym, przesłanką roszczeń odszkodowawczych z art. 444 k.c. i roszczenia o zadośćuczynienie pieniężne z art. 445 § 1 k.c. jest wykazanie, iż poszkodowany - skutek śmierci osoby bliskiej - doznał rozstroju zdrowia kwalifikowanego w kategoriach medycznych jako choroba psychiczna“: I Aca 882/00).

Am 03.08.2008 ist jedoch § 4 in Art. 446 des polnischen Zivilgesetzbuches (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) eingeführt worden. Gemäß § 4 kann das Gericht den Allernächsten des Geschädigten einen entsprechenden Geldbetrag als zadośćuczynienie zubilligen:

„Art. 446 § 4. Sąd może także przyznać najbliższym członkom rodziny zmarłego odpowiednią sumę tytułem zadośćuczynienia pieniężnego za doznaną krzywdę.”.

Der Anspruch auf „zadośćuczynienie“ nach Art. 444 § 1 (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) ist höchstpersönlich und gebührt ausschließlich dem unmittelbar Geschädigten („Roszczenie o zadośćuczynienie przysługuje jedynie osobie, przeciwko której było skierowane zdarzenie, określone jako czyn niedozwolony“: IV CR 266/87). Art. 445. § 3 des polnischen Zivilgesetzbuches (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) besagt jedoch, dass unter bestimmten Bedingungen der Anspruch auf „zadośćuczynienie“ auf Erben des Geschädigten übergehen kann.

An der Schnittstelle zwischen einer Schadensersatzleistung für materiellen und immateriellen Schaden befindet sich „stosowne odszkodowanie“ nach Art. 446 § 3 (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) („Sfera zastosowania art. 446 § 3 nie ogranicza się jednak tylko do szkód, mających choć częściowo charakter materialny. Mogą bowiem istnieć szkody, które w ogóle nie mają charakteru materialnego, lecz stanowią pogorszenie sytuacji życiowej“: I PR 424/67). Davon wird jedoch im Kapitel 4.5 die Rede sein.

Schlussfolgerungen

Deutsche Bedeutungsauslegung	Polnische Bedeutungsauslegung
Gemeinsamkeiten	
Grundsätze des Schadensersatzes im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und im polnischen Zivilgesetzbuch, erweitert durch die Rechtsprechung.	
Ersatz für körperliche und seelische Leiden infolge eines Unfalls, abhängig von deren Schwere. Die Faktoren für die Bemessung sind ähnlich.	
Die Höhe der Leistung soll sich nach der Rechtsprechung richten.	
Mitverschulden des Geschädigten wirkt schadensersatzmildernd.	
Bei geringfügigen Verletzungen kann vom Schmerzensgeld abgesehen werden.	
Alter und Einbuße der Persönlichkeit wirken nicht schadensersatzmildernd.	
Neuer Anspruch auf weitere Leistung wegen Auftretens bisher nicht erkannter Unfallfolgen möglich.	

Unterschiede	
Der Begriff <i>immaterieller Schaden</i> wird im Bürgerlichen Gesetzbuch durch Negation definiert (Schaden, der nicht Vermögensschaden ist).	Keine direkte Definition der Begriffe <i>szkoda niemajatkowa</i> und <i>krzywda</i> vorhanden.
Nur ein Paragraph im BGB.	Informationen im ZGB müssen einigen Artikeln entnommen werden, wo Regelungen zu anderen Sachverhalten ebenfalls mitenthalten sind.
Schmerzensgeldtabellen als klare Orientierungshilfe für die Bemessung der Leistung vorhanden.	Keine Tabellen vorhanden; erschwerter Zugang zur Rechtsprechung für Laien; Rechtsprechung tatsächlich nur für einen jeweiligen Fall bindend; keine klaren Regeln vorhanden.
Ausgleichsfunktion und Genugtuungsfunktion der Leistung.	Leistung als Kompensation; Leistung ist keine Strafe.
Leistung als Rente ausnahmsweise möglich.	Einmalige Leistung.
Möglichkeit der Erhöhung der Leistung beim Tod nach dem Unfall.	Erhöhung der Leistung beim Tod nach dem Unfall nicht möglich.
Leistung aufgrund von Schockschäden.	Leistung aufgrund von Schockschäden nur bei nachweislicher Erkrankung infolge des Schockschadens.
Leistung für Leiden durch den Tod Allernächster.	Leistung bisher nur personengebunden für den Geschädigten; Leistung aufgrund eines Schockschadens nur bei nachweislicher Geisteskrankheit infolge eines Unfalls von Allernächsten möglich. Nach Inkrafttreten einer Neuregelung vom 03.08.2008 auch Schadensersatz für immateriellen Schaden für Hinterbliebene.
Anspruch übertragbar, vererblich und pfändbar.	Anspruch bedingt vererblich.
Ein unbeziffertes Klageantrag ist zulässig.	Der Klageantrag muss beziffert sein.

4.3.2. Heilbehandlungskosten, Umschulung und Rehabilitation, koszty leczenia, przygotowanie do innego zawodu

Rechtslage Deutschland:

Die Haftung für Körperverletzung und Gesundheitsschädigung ergibt sich unmittelbar aus § 823 BGB:

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)

(1) Heilbehandlungskosten

Die Heilbehandlungskosten sind dem Verletzten zu erstatten, wenn sie medizinisch erforderlich und angemessen sind (BGH VersR 65, 439). Grundsätzlich ist alles, was den Heilungsverlauf fördert, den Heilungskosten zuzurechnen und der Geschädigte kann die Erstattung der Kosten verlangen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Aufwendungen letztlich zu tragen hat. Der Schädiger wird nicht dadurch entlastet, dass nicht der Geschädigte selbst, sondern ein Dritter den Aufwand hat.³⁷ Ist eine Akupunkturbehandlung zur Heilung oder Linderung der Beschwerden geeignet, so können die Kosten dieser Behandlung erstattet werden (OLG Karlsruhe (BGH) VersR 98, 1256). Wird medizinisch nachgewiesen, dass eine Heilpraktikerbehandlung erforderlich ist, so sind diese Kosten ebenfalls zu ersetzen (OLG Braunschweig r + s 91, 199). Notwendige Fahrtkosten zur ärztlichen Behandlung sind zu erstatten (bei Benutzung eines eigenen PKWs ca. 0,25 EUR/km in Anlehnung an das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (JVEG, Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten, BGBl. I S. 718, 776, § 5 Fahrtkostenersatz³⁸). Zu ersetzen sind Kosten für kosmetische Operationen und Narbenkorrekturen, es sei denn, die Narben sind kaum sichtbar und die Operationskosten sind hoch.

Fiktive Heilbehandlungskosten werden allerdings nicht ersetzt (BGH VersR 86, 550 = NJW 86, 1538). Erforderlich ist die Absicht, die Heilbehandlungsmaßnahmen durchführen zu lassen, wobei die Kosten in einem detaillierten Voranschlag aufzuführen sind.

Ist der Verletzte krankenversichert, so hat er im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht die gesetzliche Krankenversicherung in Anspruch zu

³⁷ [http://www.rechtsanwaltstglitz.de/resources/Lewandowski+Rechtsanw%3C3\\$A4lte+Merkblatt+ Personensch%3C3\\$A4den.pdf](http://www.rechtsanwaltstglitz.de/resources/Lewandowski+Rechtsanw%3C3$A4lte+Merkblatt+ Personensch%3C3$A4den.pdf) 23.01.2009

³⁸ <http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/index.html>, 23.01.2009

nehmen. (BGH VersR 70, 129) Privatärztliche Behandlung wird jedoch auch ersetzt, falls sie zur wirksamen Behandlung medizinisch erforderlich ist (OLG Braunschweig zfs 90, 370 = r + s 90, 303). Darüber hinaus sind auch Kosten für die ärztliche Konsultierung und Behandlung im Ausland zu erstatten. Die Erstattung der Kosten für eine bessere Pflegeklasse kann bei einer besonders langwierigen Krankenhausbehandlung gerechtfertigt sein (BGH VersR 64, 257). Angehörige der ausländischen Streitkräfte erhalten die Behandlungskosten in einem Armeekrankenhaus erstattet (BGH VersR 89, 266 = zfs 89, 78 = NJW-RR 89, 670 = NZV 89, 105).

Während des Krankenhausaufenthaltes sind zu ersetzen:

- (a) Münzfernseher und TV-Leihgebühren (OLG Düsseldorf VersR 95, 548; OLG Köln zfs 88, 205);
- (b) Telefonkosten beim gewöhnlichen Telefonverkehr (OLG Nürnberg VersR 64, 176); bei Mehrkosten wird ein Abzug von 25% berechnet (OLG Hamm DAR 98, 317);
- (c) Telefonkosten von Allernächsten (OLG München VersR 85, 1096);
- (d) kleine Trinkgelder und Geschenke für das Pflegepersonal (BGH NJW 90, 1037 = NZV 90, 111).

Besuchskosten naher Verwandter hat der Schadensersatzpflichtige zu tragen (BGH VersR 91, 559, BGH VersR 61, 545, OLG Düsseldorf NJW 73, 2112). Diese Kosten werden als der Heilung förderlich angesehen und daher mangels anderer Anspruchsgrundlage den Heilbehandlungskosten zugerechnet, soweit sie erforderlich sind.³⁹ Zur Begründung der Notwendigkeit ist eine kurze ärztliche Bescheinigung ausreichend (OLG Hamm NZV 93, 151), wobei der Kostenersatz auf die erforderlichen Besuche zu beschränken ist (BGH DAR 91, 220 = VersR 91, 559 = NJW 91, 2340 = NZV 91, 225). Zu Besuchskosten zählen reine Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und mit eigenem Kfz (OLG Hamm DAR 98, 317), wobei ihre Höhe regional variiert: von der Erstattung der Vollkosten (OLG Karlsruhe DAR 93, 391) über pauschal 0,40 DM/km (OLG Hamm NJW-RR 95, 599) bis zur Auffassung, es dürften nur die laufenden Kosten (OLG Hamm NJWR 93, 409) berücksichtigt werden. Als erstattungsfähige Besuchskosten gelten auch eine Anreise aus dem Ausland (OLG Düsseldorf NJW 73, 2112), Babysitterkosten (BGH DAR 90, 58 = VersR 89, 1308 = NJW 90, 1037 = NZV 90, 111), Übernachtungskosten und Verpflegungsaufwand (BGH DAR 91, 220 = NZV 91, 225 = VersR 91, 559 = NJW 91, 225 = VRS 81, 86)).⁴⁰ Unter Umständen wird auch der Verdienstaussfall der Eltern oder zeitliches Indisponieren ersetzt (BGH NJW 85 2757 = MDR 85, 922 = zfs 85, 325; OLG Hamm DAR 98, 317).

Ersparte Verpflegungskosten, also Kosten, die auch „zu Hause“ angefallen wären und die der Geschädigte somit gespart hat, sind zu berücksichtigen (BGH VersR 65, 786 = NJW 65, 1592). Die Höhe des Abzugs hängt vom Lebensstandard des Geschädigten ab und beträgt zwischen drei und zehn Euro (OLG Nürnberg zfs 91,

³⁹ [http://www.rechtsanwalt-steglitz.de/resources/Lewandowski+Rechtsanw%3\\$A4lte+Merkblatt+Personensch%3\\$A4den.pdf](http://www.rechtsanwalt-steglitz.de/resources/Lewandowski+Rechtsanw%3$A4lte+Merkblatt+Personensch%3$A4den.pdf) 23.01.2009

⁴⁰ [http://www.rechtsanwalt-steglitz.de/resources/Lewandowski+Rechtsanw%3\\$A4lte+Merkblatt+Personensch%3\\$A4den.pdf](http://www.rechtsanwalt-steglitz.de/resources/Lewandowski+Rechtsanw%3$A4lte+Merkblatt+Personensch%3$A4den.pdf) 23.01.2009

299–6 DM, 2 ½ jähriges Kind, LG Arnberg zfs 90, 224–6 EUR, Arbeiter, LG Oldenburg 89, 65–10 EUR).

(2) Umschulung und Rehabilitation

Die Kosten, die mit der Beschäftigung des Geschädigten in einer Behindertenwerkstatt (beschützende Werkstatt) zusammenhängen, sind zu ersetzen, ohne Rücksicht darauf, ob die besagten Kosten weit über dem wirtschaftlichen Wert seiner Arbeitsleistung liegen (OLG Hamm (BGH) VersR 92, 495 = zfs 92, 195).

Ist der Geschädigte infolge des Unfalls nicht mehr imstande, seinen früheren Beruf auszuüben, so gebührt ihm der Anspruch auf Umschulung. Der Zusammenhang in Bezug auf die Kostenerstattungspflicht zwischen der Schädigungshandlung und den Kosten einer Umschulung entfällt, falls der Unfall nur als Anlass für eine eigenständige Entscheidung des Geschädigten zu einer Umschulung zu bewerten ist (BGH VersR 91, 596). Die Umschulung wird von Rehabilitationsträgern (Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit) durchgeführt, wobei im Rahmen der Rehabilitation der Versicherer und der Schädiger aktiv tätig werden müssen (BUDEL / BUSCHBELL VersR 99, 158). Es werden diejenigen Kosten der Umschulung vom Schädiger getragen, die bei sachverständiger Beurteilung der Erfolgsaussichten sinnvoll für die Milderung der zu erwartenden Einbußen des Verletzten erscheinen (BGH VersR 82, 767 = MDR 82, 1008). Kosten einer von Spezialisten empfohlenen stationären Umschulung in einem Berufsförderungsheim sind auch erstattungsfähig (OLG Koblenz (BGH) VersR 95, 548 = SP 95, 203 = r + s 95, 183). Die Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass es sich um eine geeignete und sinnvolle Umschulung handelt, die zu einem der bisherigen Tätigkeit des Geschädigten gleichwertigen Beruf führt (BGH NZV 91, 265; Vers 87, 1239; OLG Schleswig VersR 91, 355). Zu berücksichtigen ist hier nicht nur das Interesse des Geschädigten an einem vollen finanziellen Ausgleich, sondern auch sein Bedürfnis, wieder „im Vollwert“ beruflich tätig zu sein (BGH VersR 91, 596). Umschulungskosten zu einem höher qualifizierten Beruf werden grundsätzlich nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei der Ausbildung zu einem gleichwertigen Beruf angefallen wären (BGH MDR 87, 1014 = VersR 87, 1239). Sie sind jedoch vollständig zu ersetzen, wenn eine anderweitige berufliche Wiedereingliederung nicht möglich ist (BGH VersR 82, 767 = NJW 82, 1638).

Der Geschädigte ist zur Umschulung verpflichtet, wenn die Umschulung und eine nutzbringende Tätigkeit in dem neuen Beruf voraussichtlich erfolgreich werden (BGH NZV 91, 145 = DAR 91, 52). Kann aufgrund der Unfallfolgen der geplante Beruf nicht mehr ergriffen werden und muss stattdessen ein anderer Beruf gewählt werden, sind die hierfür anfallenden Rehabilitationskosten erstattungsfähig, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Eintritt ins geplante Berufsleben ohne Förderungsmaßnahmen vollzogen wird (OLG Frankfurt VersR 92, 888).

Rechtslage Polen:

Das polnische Zivilgesetzbuch besagt, die Wiedergutmachung eines Schadens aufgrund von Körperverletzung oder Gesundheitszerrüttung umfasse sämtliche Kosten, die aus diesem Grunde entstanden sind:

Art. 444. § 1. W razie uszkodzenia ciała lub wywołania rozstroju zdrowia naprawienie szkody obejmuje wszelkie wyniki z tego powodu koszty. Na żądanie poszkodowanego zobowiązany do naprawienia szkody powinien wyłożyć z góry sumę potrzebną na koszty leczenia, a jeżeli poszkodowany stał się inwalidą, także sumę potrzebną na koszty przygotowania do innego zawodu. (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93)

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenersatz ist ausschließlich der Geschädigte legitimiert, sogar wenn diese Kosten tatsächlich von einem Dritten getragen werden („do dochodzenia zwrotu kosztów wynikłych z uszkodzenia ciała lub rozstroju zdrowia, wyłącznie legitymowanym jest poszkodowany, chociażby koszty te zostały poniesione przez osobę trzecią“ II CZ 402/84).

Die Bezeichnung „sämtliche Kosten“ bezieht sich auf unterschiedliche Kosten, die nicht im Voraus bestimmt werden können und die nach dem Ermessen des Gerichts dem Sachverhalt entsprechend beurteilt werden („Pojęcie „wszelkie koszty“, o których mowa w art. 444 § 1 k.c. oznacza koszty różnego rodzaju, których nie da się z góry określić, a których ocena, na podstawie okoliczności sprawy, należy do sądu“: I CSK 425/07). Die Schadensersatzpflicht betrifft ausschließlich tatsächlich getragene und zweckmäßige Kosten. Darüber hinaus ist der Schädiger verpflichtet, auf Verlangen des Geschädigten einen Betrag für Heilungskosten im Voraus zu leisten („obowiązek zwrotu dotyczy wydatków rzeczywiście poniesionych i nie wystarczy wykazanie, że były one obiektywnie potrzebne. Nadto należy się tylko zwrot wydatków celowych. Wreszcie zobowiązany do naprawienia szkody powinien wyłożyć sumę potrzebną na koszty leczenia, gdy żąda tego poszkodowany, choćby tych kosztów jeszcze nie poniósł“: I ACa 1131/05).

(3) koszty leczenia

Nach Art. 444 § 1 ZGB (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) erstreckt sich der Schadensersatzanspruch wegen Körperverletzung und Gesundheitsschädigung auf sämtliche sich daraus ergebende Kosten. Auf Verlangen des Geschädigten hat der Schadensersatzpflichtige einen für die Heilbehandlung erforderlichen Betrag im Voraus zu leisten. Der Umfang der erstattungsfähigen Kosten wird durch begründete Bedürfnisse des Geschädigten bestimmt. Bei dauerhafter Heilbehandlung werden diese Kosten erheblich. Sie beziehen sich insbesondere auf sämtliche Aufwendungen für Heilbehandlung und Rehabilitation sowie auf Auslagen, die mit der erlittenen Schädigung zusammenhängen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch Kosten für den Transport des Geschädigten nach Hause, ins Krankenhaus oder zur ambulanten Behandlung, Kosten

für Rehabilitationsmaßnahmen und Arzneimittel, Kosten künstlicher Glieder und orthopädischer Einrichtungen, Kosten für spezielle Pflege (z. B. zusätzliche private Betreuung im Krankenhaus durch eine Krankenschwester („Zwrot kosztów dyżurów pielęgniarek zaangażowanych prywatnie do opieki nad pacjentem w szpitalu“: II CR 287/76) und angemessener besserer Kost, also aufwändiger Speisen, Obst, Süßigkeiten, es sei denn, es gibt ärztliche Kontraindizien („Zwrot wydatków na podawanie choremu bardziej wyszukanych potraw, większych ilości owoców, słodczy itp., choćby z punktu widzenia lekarskiego, chory nie wymagał specjalnej diety (...) chyba że byłyby wyraźne zalecenia lekarskie nakazujące ograniczenie diety“: V PRN 2/75). Aufwendungen für Krankenhausbesuche der Allernächsten („wydatki związane z odwiedzinami chorego w szpitalu przez osoby bliskie“: II CR 427/71) werden ebenfalls erstattet, denn sie gelten als unentbehrlich sowohl für das Wohlbefinden des Kranken als auch zur Kontaktaufnahme der Familienmitglieder mit Ärzten. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn es sich um ein geschädigtes Kind und Besuche seiner Eltern handelt („Odnosi się to zwłaszcza, gdy poszkodowanym jest dziecko i gdy chodzi o wizyty jego rodziców“: II CR 427/71).

Die zu ersetzenden Kosten müssen durch die Art und das Ausmaß der Schädigung begründet werden. Der Geschädigte hat primär die kostenfreie medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen. In manchen Fällen kann jedoch die Inanspruchnahme privater ärztlicher Behandlung gerechtfertigt werden („W sytuacji konkretnego zagrożenia całkowitą ślepotą szukanie pomocy i porady u wybitnych specjalistów oraz w znanym zakładzie leczniczym nie może być uznane za zbędne, obowiązek więc zwrotu kosztów związanych z tym wydatków objęty jest przepisem art. 444 § 1 k.c.“: II PR 217/69). Dem Anspruch auf Ersatz der Auslagen für hochpreisige Medikamente oder für unentbehrliche medizinische Eingriffe, die privat durchgeführt werden müssen, kann stattgegeben werden. Die Voraussetzung ist, dass die Zweckmäßigkeit dieser Mittel bewiesen wird („Prawo żądania zwrotu bądź wyłożenia z góry kosztów leczenia nie pozbawia poszkodowanego okoliczność, że korzysta z uzupełnionego lecznictwa, jeżeli tylko zostanie wykazane, że celowe jest stosowanie takich metod lecznictwa, zabiegów lub środków, które nie wchodzą w zakres leczenia uspołecznionego“: III APr 75/91).

Die Inanspruchnahme einer Pflegekraft und die damit verbundenen Kosten gelten als Heilungskosten („Korzystanie z pomocy innej osoby i związane z tym koszty stanowią koszty leczenia w rozumieniu art. 444 § 1 k.c.“: II CSK 474/06). Verzichtet eine berufstätige Ehefrau auf ihre Erwerbstätigkeit, um ihren geschädigten Ehemann zu pflegen, so steht dem Geschädigten ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Könnte jedoch der Geschädigte von einem Dritten gepflegt werden, so darf die Höhe des Schadensersatzes die Vergütung einer qualifizierten Pflegekraft nicht überschreiten („Jeżeli pracująca zarobkowo żona - w celu pielęgnacji męża, który doznał uszkodzenia ciała na skutek czynu niedozwolonego - porzuciła pracę zarobkową i z tego powodu poniosła straty, poszkodowanemu przysługuje prawo żądania odszkodowania z tego tytułu w ramach art. 444 § 1 k.c. Jeżeli jednak taka pielęgnacja i opieka mogłaby być wykonywana przez osobę trzecią, wysokość odszkodowania z tytułu utraty zarobków przez żonę nie może przekraczać wynagrodzenia osoby

mającej odpowiednie kwalifikacje do wykonywania tych czynności. II CR 365/73). Zur Beanspruchung des Schadensersatzes ist also nicht die Ehefrau berechtigt, sondern wiederum der Geschädigte.

Aufwendungen für Heilbehandlung sind erstattungsfähig ohne Rücksicht darauf, ob sie wirksam waren. Sie werden ausschließlich dem Geschädigten oder seinem gesetzlichen Vertreter ersetzt. Ein Dritter kann die Erstattung der Kosten nicht verlangen, selbst wenn er diese getragen hat („żądanie pokrycia wszelkich szkód na osobie oraz zwrotu poniesionych w tym kosztów przysługuje tylko poszkodowanemu jako podmiotowi wyłącznie w tym zakresie czynnie legitymowanemu; osoba trzecia nawet jeśliby koszty te wyłożyła, nie posiada legitymacji czynnej w rozszczeniu o zwrot tych kosztów“: I CR 246/72). Das Anspruchsrecht bezieht sich nur auf tatsächlich getragene Kosten, obwohl es möglich ist, einen notwendigen Betrag im Voraus zu verlangen.

(4) przygotowanie do innego zawodu

Auf Verlangen des Geschädigten ist der Schädiger verpflichtet, die für Umschulung („wyłożyć sumę potrzebną na koszty przygotowania do innego zawodu“: II CR 7/70, „wyłożyć z góry sumę potrzebną na koszty przygotowania do innego zawodu“: I PR 64/70), Rehabilitation und Verpflegung („konieczną opiekę, rehabilitację, pielęgnację“: III CK 392/04) eines körperlich Behinderten benötigte Geldsumme im Voraus zu leisten. Dies bezieht sich auch auf notwendige Einrichtungen, die es dem Behinderten ermöglichen, sich selbständig zu bewegen („koszt nabycia niezbędnych urządzeń, które mają inwalidzie dać możność samodzielnego poruszania się jako jednego z elementów przygotowania się do innego zatrudnienia“: I PR 100/67). Die Leistung kann einmalig sein oder periodisch erfolgen („wyłożona suma może mieć charakter jednorazowy, może też być celowe w interesie dłużnika i wierzyciela przyznanie jej w formie pewnych świadczeń periodycznych“: II CR 7/70). Sie steht dem Geschädigten nicht zu, wenn er nach dem Unfall die Schulung zu einem Beruf aufgenommen und abgeschlossen hat, den er wegen seiner Behinderung nicht ausüben kann (Jeżeli poszkodowany, który wskutek wypadku utracił częściowo zdolność do pracy zarobkowej, podejmuje i ukończy naukę zawodu, którego ze względu na wywołane wypadkiem inwalidztwo wykonywać nie może, to wówczas szkoda, jaką ponosi w związku z niemożliwością wykonywania tego zawodu nie jest normalnym następstwem wypadku i za nią zobowiązany do odszkodowania nie ponosi odpowiedzialności“: II CR 634/69).

Die Kosten eines Behindertenfahrzeugs werden nicht ersetzt, soweit dieses Fahrzeug zur Kompensation der Behinderung des Geschädigten und insbesondere zur Fortsetzung der bereits vor dem Unfall ausgeführten Erwerbstätigkeit nicht notwendig ist („Do kosztów objętych paragrafem pierwszym art. 444 k.c. nie należą koszty pojazdu inwalidzkiego, jeżeli nie jest on konieczny do kompensowania kalectwa osoby poszkodowanej, a w szczególności do kontynuowania pracy zarobkowej wykonywanej przed wypadkiem“: I CR 455/80). Der Anspruch umfasst jedoch den Kostenersatz für den Kauf eines neuen Kraftfahrzeugs mit spezieller Ausrüstung,

falls dies zur Kompensation der Behinderung des Geschädigten unentbehrlich ist („Wydatki na nabycie nowego samochodu ze specjalistycznym wyposażeniem należy zaliczyć do kosztów wymienionych w art. 444 § 1 k.c., gdy są one konieczne do kompensowania kalectwa osoby poszkodowanej”: II CKN 1018/00). Der Anspruch auf Schadensersatz erstreckt sich nicht auf die Beschaffung eines Fahrzeugs für den Pfleger des Geschädigten zur Beförderung des Geschädigten („nie obejmują zakupu samochodu dla osoby opiekującej się poszkodowanym w celu przewożenia go“: IV CR 322/81).

Schlussfolgerungen

Deutsche Bedeutungsauslegung	Polnische Bedeutungsauslegung
Gemeinsamkeiten	
Den Anspruch auf Kostenersatz kann ausschließlich der Geschädigte geltend machen, auch wenn die Kosten tatsächlich von einem Dritten getragen wurden.	
Zweckmäßige Heilbehandlungskosten und Aufwendungen für sinnvolle und geeignete Umschulung und Rehabilitation wie auch Kosten einer Hilfskraft sind erstattungsfähig.	
Unterschiede	
Detaillierte Rechtsprechung zu mehreren Fällen.	Geringe Rechtsprechung; Ersatz sämtlicher Kosten nach billigem Ermessen eines jeweiligen Gerichts.
Reichlicher Umfang der zu ersetzenden Kosten.	Umfang der zu ersetzenden Kosten nach Ermessen des Gerichts; geltend gemachte Ansprüche bedürfen deshalb der unbezweifelbaren Begründung.
Ersparte Verpflegungskosten werden berechnet und in entsprechendem Umfang abgezogen.	Keine Regelungen.
Der Geschädigte ist zur Umschulung verpflichtet, wenn sie voraussichtlich erfolgreich sein wird, dabei stehen ihm mehrere Umschulungsmöglichkeiten zur Verfügung.	Keine Regelungen.

4.3.3. vermehrte Bedürfnisse, Erwerbsschaden, Verdienstaussfall, Haushaltsführungsschaden, zwiększone potrzeby, utrata zdolności do pracy zarobkowej, zmniejszenie widoków powodzenia na przyszłość

Rechtslage Deutschland:

Die Haftung wegen Vermehrung der Bedürfnisse, Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens und Aufhebung oder Minderung der Erwerbstätigkeit des Geschädigten ergibt sich aus §§ 842 und 843 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738):

§ 842 Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person

Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

§ 843 Geldrente oder Kapitalabfindung

(1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

(2) Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

(3) Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

Der Schadensersatz für entgehende Dienste ist gemäß § 845 zu leisten:

§ 845 Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste

Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschrift des § 843 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(1) vermehrte Bedürfnisse

Die Vermehrung der Bedürfnisse bedeutet die Entstehung von fortlaufend notwendig werdenden Kosten (BGH VersR 04, 482) für Pflege, künstliche Glieder, orthopädische Schuhe (BGH DAR 92, 262 = VersR 92, 618), regelmäßige Kuraufenthalte

(LG Bonn VersR 96, 381), notwendige Hilfskräfte (Krankenschwestern), Haushaltshilfe, Kosten für Privatunterricht, etc. Es werden nur tatsächlich getragene und keine fiktiven Aufwendungen erstattet (OLG Hamm DAR 03, 172 = VersR 03, 780). Erstattungsfähig sind ebenfalls Kosten für den behindertengerechten Umbau einer Wohnung (OLG Frankfurt (BGH) VersR 90, 912).

Anschaffungs- und Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs sind zu dem Zeitpunkt zu erstatten, zu dem der Geschädigte ohnehin ein Kraftfahrzeug gekauft hätte (LG Köln VersR 93, 1539). Darüber hinaus werden nur Mehrkosten für verletzungsbedingte Aufwendungen (z.B. Sonderausrüstung) und den Betrieb erstattet (BGH DAR 92, 262 = VersR 92, 618).

Unfallbedingte Pflegekosten sind erstattungsfähig. Aufwendungen für Heimunterbringung werden nicht ersetzt, wenn der Geschädigte sich auch ohne den Unfall in einem Heim hätte aufhalten müssen (BGH VersR 95, 681). Bei der Erstattung der Heimunterbringungskosten werden Ersparnisse am häuslichen Unterhalt abgezogen (OLG Köln VersR 88, 61). Kosten für eine Hilfskraft sind auch erstattungsfähig (OLG Köln zfs 89, 121). Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson sind ersatzpflichtig (BGH DAR 99, 111 = SP 99, 46 = VersR 99, 252 = zfs 99, 98).

Beschäftigt sich eine als Hausfrau tätige Mutter mit der häuslichen Pflege ihres geschädigten Kindes, so werden die vom Schädiger zu erstattenden vermehrten Bedürfnisse auf der Basis des Nettolohns einer Ersatzkraft (ca. 10 EUR pro Stunde) berechnet (LG München SP 05,52). Muss sich die Mutter besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse aneignen, um die sachgerechte Pflege ausüben zu können, so kommen höhere Stundensätze in Betracht. Verzichtet eine betreffende Mutter auf ihre Berufstätigkeit, um ihr geschädigtes Kind zu betreuen, sind die Kosten einer Pflegehelferin zu ersetzen (OLG Koblenz VersR 92, 612). Hat die Mutter beim Unfall des Kindes ihre Aufsichtspflicht verletzt, so müssen die von der Mutter erbrachten Pflegeleistungen nicht auf den Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse angerechnet werden (BGH DAR 04, 517 = VersR 04, 1147 = NJW 04, 2892).

Die Rente aufgrund vermehrter Bedürfnisse kann nach § 843 Abs. 3 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) auch als Kapitalabfindung ausgezahlt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Dieser liegt vor, wenn der dringende Bedarf einer einmaligen kostspieligen Anschaffung eines Hilfsmittels besteht oder sich die Parteien über eine einmalige Kapitalabfindung geeinigt haben.

(2) Erwerbsschaden

Wird durch die Beeinträchtigung der Arbeitskraft des Geschädigten ein konkreter Vermögensschaden für den Geschädigten verursacht, so ist dieser erstattungsfähig. Es geht dabei nicht nur um Verlust oder Minderung des Arbeitseinkommens, sondern um alle wirtschaftlichen verletzungsbedingten Beeinträchtigungen des Geschädigten, also den Mangel seiner vollen Arbeitsfähigkeit (BGH NJW 84, 1811). Zu ersetzen ist auch der Verlust der Einsparungen, der durch den unfallbedingten Ausfall der Arbeitskraft am eigenen Grundstück entsteht (Ausfall von Eigenleistungen).

Der dadurch entgangene Gewinn wird nach dem angemessenen Werklohn eines Handwerkers für die Ausführung der Arbeit geschätzt, die der Geschädigte ohne Unfall gewöhnlicherweise selbst ausführen würde (OLG München NJW-RR 86, 194). Erstattungsfähig ist auch der Beitragszuschlag wegen verletzungsbedingter Risikoerhöhung in einer Kranken- oder Lebensversicherung (BGH VersR 84, 690 = r + s 84, 243 = zfs 84, 269).

Dem Geschädigten steht sofortiger Ersatz zu. Wird infolge verspäteter Ersatzleistung der Schaden vergrößert, so ist ein dadurch entstandener Schaden (z.B. Kosten einer Kreditaufnahme) ebenfalls zu ersetzen (OLG Nürnberg zfs 00, 12).

Die Erwerbseinbuße ist vom Verletzten nachzuweisen (BGH DAR 88, 268 = VersR 88, 837 = NJW 88, 3016 = NZV 88, 134). Die Beweiserleichterungen nach §§ 287 ZPO (Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781) und 252 Satz 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738) stehen ihm dabei zur Verfügung.

Sogar nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten kommt ihm ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verdienstausfall zu, falls seine Erwerbslosigkeit ihren Ursprung in dem Unfall hat (BGH VersR 91, 703). Bei nur beabsichtigter und nicht tatsächlich ausgeübter Berufstätigkeit ist eine Prognose über den beruflichen Werdegang des Geschädigten ohne den Unfall erforderlich. Sind keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Erfolg wie auch Misserfolg in der Berufstätigkeit des Geschädigten gegeben, so ist von einem durchschnittlichen Erfolg auszugehen (BGH DAR 98, 349 = VersR 98, 772 = SP 98, 207; BGH NJW-RR 99, 1039). Ein beruflicher Aufstieg wird nur dann berücksichtigt, wenn er überwiegend wahrscheinlich und vom Geschädigten bewiesen ist (OLG Köln SP 00, 336).

Eine Nebenberufstätigkeit kann berücksichtigt werden (OLG Köln (BGH) VersR 89, 755). Vorteile, die gesetzeswidrig oder durch Schwarzarbeit erlangt werden, sind nicht erstattungsfähig (BGH zfs 86, 236 = VersR 86, 596 = NJW 86, 664 = MDR 86, 664). Einkünfte aus sittenwidrigen Tätigkeiten können nicht berücksichtigt werden (BGH VersR 54, 498). Die Deckung des Lohnausfalls im Falle von Prostitution kann nur im Umfang eines existenzdeckenden, von jedem Menschen normalerweise erreichbaren Einkommens beansprucht werden (BGH VersR 76, 941). Die Sittenwidrigkeit und damit die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäftes wurde 2002 durch das Prostitutionsgesetz (ProstG - Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3983) beseitigt. § 1 ProstG besagt, sexuelle Handlungen, die gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen werden, sind rechtswirksam und begründen eine Forderung.

Ist der Geschädigte des Unfalls wegen nicht mehr imstande, seinen früheren Beruf auszuüben, aber in der Lage, eine andere Berufstätigkeit aufzunehmen, so ist er verpflichtet dies zu tun, soweit die neue Beschäftigung seinem Bildungsstand und seiner gesellschaftlichen Stellung entspricht (BGH VersR 91, 437). Sind die Einnahmen aus einer ersatzweise aufgenommenen Erwerbstätigkeit des Verletzten niedriger als seine früheren Einkünfte, so steht ihm ein Anspruch auf Ersatz dieses Er-

werbsschadens (Differenzschaden) gemäß der Haftungsquote des Schädigers zu (BGH DAR 92, 300 = VersR 92, 886 = NJW-RR 92, 1050 = NZV 92, 313).

Ist nach zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Unfällen ein Dauerschaden des Geschädigten entstanden, wobei die Schadensteile nicht abgrenzbar sind, so haftet der Erstschädiger auch dann für den Dauerschaden, wenn die Folgen des Erstunfalls erst durch den Zweitunfall zu dem Dauerschaden geführt haben. Der Zweitschädiger haftet bereits dann für den Dauerschaden, wenn der Dauerschaden durch den Zweitunfall lediglich mitverursacht wurde (BGH NJW-RR. 02, 527).

Die Ermittlung der Erwerbseinbußen ist gruppenweise untergliedert (Beamten, Gewerbetreibende und Freiberufler, Landwirte, Lohn- und Gehaltsempfänger, Kinder und Auszubildende).

(3) Verdienstaussfall

Die Berechnung des Verdienstaussfalls kann entweder nach der „Brutto-Methode“ (ausgegangen vom Bruttoeinkommen, unter Berücksichtigung der Steuer- und SVT-Beitragseinsparungen im Sinne der Vorteilsausgleichung) oder nach der „modifizierten Netto-Methode“ (ausgegangen vom Netto-Einkommen unter Erstattung der zu entrichtenden Steuern) erfolgen (BGH DAR 92, 300 = VersR 92, 886 = NJW-RR 1050 = NZV 92, 313; VersR 88, 464 = NJW-RR 88, 470 = zfs 88, 70). Nach Vornahme entsprechender Korrekturen führen beide Methoden zum selben Ergebnis. Haftet der Schädiger quotenmäßig, so ist die Netto-Methode anzuwenden (BGH DAR 95, 109 = zfs 95, 90 = VersR 95, 104 = NJW 95, 388 = NZV 95, 63). Der Verletzte kann dann das um die Mithaftungsquote verringerte Nettogehalt zuzüglich der Einkommensteuer beanspruchen. Die Einkommensteuer wird der Einkommenssteuertabelle entnommen (Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) geändert worden ist (EStG), § 32a Einkommensteuertarif). Die Einkommensteuer kann auf zwei Arten bemessen werden: nach der Grundtabelle für alle Alleinstehenden und nach der Splittingtabelle für diejenigen, die in einer Lebensgemeinschaft leben. Die Splittingtabelle wird mit dem Ziel verwendet, die Bildung von Familien wirtschaftlich zu fördern. In beiden Fällen wird in der Tabelle das jeweils passende zu versteuernde Einkommen gefunden und die daraus resultierende Höhe der Einkommensteuer abgelesen. Die Höhe der Einkommensteuer wird durch einen Algorithmus bestimmt.⁴¹

⁴¹ <http://www.digitalproducts.de/Splittingtabelle.php>, 08.06.2009

Einkommensteuertabelle 2004 gemäß §32a EStG

Grundtabelle					Splittingtabelle			
Einkommen	EkSt.	Soli.	KSt. 8 %	KSt. 9 %	EkSt.	Soli.	KSt. 8 %	KSt. 9 %
116.000	43.355	2.384,53	3.468,40	3.901,95	34.510	1.898,05	2.760,80	3.105,90
116.072	43.387	2.386,31	3.470,99	3.904,87	34.542	1.899,83	2.763,39	3.108,82
116.144	43.420	2.388,09	3.473,58	3.907,78	34.575	1.901,61	2.765,98	3.111,73

Hat der Geschädigte infolge der Verletzung einen geminderten Arbeitsverdienst und hat er deswegen geringere SVT-Beiträge abzuführen, so kann er nicht vom Schädiger den Ersatz der Beitragsdifferenz verlangen (BGH VersR 83, 663). Wird von dem unfallbedingt erwerbsunfähigen Verletzten eine rentenpflichtige Tätigkeit ausgeübt, zu deren Aufnahme er hinsichtlich der Schadensmilderungspflicht nicht verpflichtet war, so muss ihm der Schadensersatzpflichtige die auf die erzielten Einkünfte abgeführten Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) als Teile des Verdienstschadens erstatten (BGH DAR 94, 67 = VersR 94, 186 = zfs 94, 10 = NJW 94, 131 = NVZ 94, 63).

Der für die Zukunft zu erwartende Verdienstausschlag ist in Form einer Geldrente zu zahlen (§§ 13 StVG, 843 BGB, 760 BGB). In berechtigten Fällen kann eine Kapitalabfindung beansprucht werden. Die Rente ist jedoch zeitlich begrenzt und kann nur für die Zeit der unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit zugebilligt werden. Bei nicht selbständig Tätigen ist von einem Ende der Erwerbstätigkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres auszugehen (§ 1248 V RVO, Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist); § 35 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist).

(4) Haushaltsführungsschaden

Infolge einer Beeinträchtigung bei der Haushaltsführung steht einem ledigen Geschädigten ein Anspruch wegen Vermehrung der Bedürfnisse zu (§§ 843 BGB: Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738; 11 StVG: Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 3. Mai 1909, RGB. 1909, 437). Die Haushaltsführung durch Ehegatten erfolgt nach § 1356 BGB im gegenseitigen Einvernehmen. Bei der Rentenbemessung kommt es jedoch auf eine familienrechtliche Verpflichtung zur Mitarbeit nicht an (OLG Oldenburg r + s 93, 101). Der Ersatzanspruch wird in diesem Fall nach der tatsächlich erbrachten Leistung (nicht nach der gesetzlich geschuldeten Leistung)

bestimmt (BGH VersR 74, 1016 = NJW 74, 1651). Auch bei Kindern wird nur die vor dem Unfall tatsächlich geleistete Mithilfe berücksichtigt. Kann ein Ehegatte die Hausarbeiten unfallbedingt nicht mehr ausführen, so tritt bei anderen zum Haushalt gehörenden Personen ein Erwerbsschaden und bei ihm selbst ein Schaden wegen Vermehrung der Bedürfnisse ein. Diese Abgrenzung ist in der Regel vorzunehmen (BGH zfs 85, 141 = VersR 85, 357 = DAR 85, 119 = NJW 85, 735 = MDR 85, 660). Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hat lediglich der Verletzte einen Anspruch wegen Vermehrung der Bedürfnisse, da zwischen den Lebenspartnern keine gesetzliche gegenseitige Unterhaltspflicht besteht (OLG Oldenburg VersR 93, 1491). Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften beinhalten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Verpflichtung, dass beide Partner einander angemessenen Unterhalt gewähren (§ 5 LPartG, Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001, BGBl. I S. 266). Aus diesem Grunde sind sie in diesem Falle Ehegatten gleichzustellen.

Der Grad der Behinderung richtet sich nach individuellen Umständen und wird ärztlich beurteilt (OLG Koblenz, zfs 03, 444). Zur Berechnung der Behinderung der Hausfrau wurden ebenfalls entsprechende Tabellen mit typischen Verletzungsfolgen und ihren prozentuellen Schätzbreiten als Schätzungsgrundlagen erfasst (s. Reichenbach / Vogel, Tabelle zur Berechnung der Behinderung der Hausfrau im Haftpflichtanspruch VersR 81, 812). Es wurden hier die Behinderungsarten in den einzelnen Tätigkeitsbereichen einer Hausfrau abgeschätzt, die sich bei bestimmten Verletzungszuständen auswirken. Die Höhe der Aufwands- und Bedarfswerte in Bezug auf den Arbeitszeitbedarf in städtischen Haushalten wird nach den durch die Rechtsprechung anerkannten Tabellen (Schulz-Borck / Hofmann, Schadensersatz beim Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt, 6. Aufl., 2000 und Vergütungstabellen ab 1.5.2004) ermittelt. Die Tabellen sind in drei Anspruchsstufen (gering, mittel, hoch) je nach Lebensstandard unterteilt. Zuschläge erfolgen u.a. bei der Betreuung von Kindern bis sieben Jahren, besonders großen Wohnräumen und zeitaufwendigem Heizen. Abschläge werden u.a. bei Vorhandensein einer Putzhilfe oder bei der Reinigung der Wäsche durch eine Wäscherei vorgenommen. Die Bezahlung der Ersatzkräfte erfolgt anhand der ortsüblichen Stundenlöhne und Gehälter der Tarifverträge unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage.

Zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens wurden spezielle Methoden entwickelt. Ein Berechnungsvorschlag von F. Pardey ermöglicht es, für jede Situation einen pauschalen Ausgleichswert zu ermitteln. Anders als im oben angeführten Beispiel werden monatliche Ersatzbeträge berechnet und es wird bei den monatlichen Werten auf die Umrechnung in Tage hingewiesen (s. F. Pardey 2005). Die Berechnungsschritte sind wie folgt:

Haushaltsführungsschaden (Verletzung)
I. Zeitkomponente (Zeitfaktor; Ausfallzeit; meist: Stunden/Woche)
Geplanter eigener tatsächlicher Zeiteinsatz im Haushalt <ul style="list-style-type: none"> • ggfs. ermittelt durch den Zeitaufwand für die (Familien-, Haushalts-) Gemeinschaft insgesamt abzüglich des tatsächlichen Zeitaufwands der anderen

Angehörigen (des Haushalts) abzüglich der verletzungsbedingt (noch) aufwendbaren Zeit der verletzten Person o d e r tatsächlicher Zeiteinsatz der verletzten Person x MdH (%)
II. Wertkomponente (Geldwert, Geldfaktor) (ggfs. monatlicher) Ersatzwert, ermittelt nach dem angemessenen Geldmaßstab (bisher insbesondere nach BAT) u.U. Aufteilung eines einheitlich bestimmten Wertes:
Einordnung von Anspruchsteilen in die Schadensgruppen Mehrbedarfs- und Erwerbsschaden u.U. (teilweiser) gesetzlicher Forderungsübergang bei kongruenten Drittleistungen Rückstände (ggfs. Summe von Rentenbeträgen); zukünftige (monatliche) Geldleistung (Rente; ggfs. Kapitalisierung) ⁴²

Ein anderer Berechnungsvorschlag:

Berechnung des H		
aushaltsführungsschadens – Beispiel		
1. Tatsächliche tägliche Arbeitszeit der verletzten Person bei unbeeinträchtigtger Arbeitskraft	4 Std/Tag	
Tatsächlich noch ausführbare Zeit oder Grad der haushaltspezifischen, konkreten Behinderung (MdH)	2 Std/Tag oder 50 %	
Differenz oder Produkt als ausgleichsfähiges Zeitdefizit	2 Std/Tag	
Zeitraum der Behinderung	131 Tage	
2. Kostenansatz nach örtlich und zeitlich einschlägigen Vergütungen.	15,00 DM/Std	8 Euro/Std
3. Gesamtausgleichsfähiges Defi-	3.930,00 DM,	2.096,00

⁴²<http://www.tipps-und-taktik.de/haushaltsarbeit/haushaltsarbeit.html#top> (09.03.2009)

zit = Ersatzanspruch bei voller Haftung für die Ausfallzeit	dazu Umrechnung in Euro: mit ./ 1,95583 oder * 0,51129 2 ergibt 2.009,38 Euro	Euro
--	---	------

Zur Vereinfachung dieser Problematik werden auch simplere Formulare angewandt, die für Betroffene im Internet zugänglich sind:

„Fragebogen zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens

I. Personen im Haushalt

Anzahl darunter Kinder.

1. Ehemann:
Geburtsdatum: ausgeübter Beruf:
Wöchentliche Arbeitszeit: h, Einkommen (netto ca.): EUR

2. Ehefrau:
Geburtsdatum: ausgeübter Beruf:
Wöchentliche Arbeitszeit: h, Einkommen (netto ca.): EUR

3. Kinder im Haushalt

a. erstes Kind
Sohn () oder Tochter ()
Geburtsdatum:
eventuell Beruf / Ausbildung / Studium:

b. zweites Kind
Sohn () oder Tochter ()
Geburtsdatum:
eventuell Beruf / Ausbildung / Studium:

c. drittes Kind
Sohn () oder Tochter ()
Geburtsdatum:
eventuell Beruf / Ausbildung / Studium:

d. viertes Kind
Sohn () oder Tochter ()
Geburtsdatum:
eventuell Beruf / Ausbildung / Studium:

4. Im Haushalt lebende Verwandte

a. erste Person
Alter: Mithilfe im Haushalt in Stunden:

b. zweite Person
Alter: Mithilfe im Haushalt in Stunden:

Haushalts**netto**einkommen (ca.): EUR
(alle Einnahmen einschließlich Wohngeld, Kindergeld)

II. Rechtliche Wohnlage (Zutreffendes ankreuzen)

Eigentum Pacht / Miete

Einfamilienhaus Zweifamilienhaus Mehrfamilienhaus

III. Wohnverhältnisse

Wohnfläche: qm (ohne Küche)

Anzahl Räume:

Heizart:

IV. Garten

Größe: qm davon Ziergarten: qm Nutzgarten: qm

Lage: am Haus oder Entfernung ca. km

Hilfskräfte, vor Eintritt des Schadensfalls

Art der Hilfe:

Umfang der Hilfe:

V. Technische Ausstattung:

Kühlschrank Gefrierschrank Gefriertruhe

Geschirrspülmaschine Waschvollautomat Wäschetrockner

VI. Mahlzeiten

Teilnahme an Außer-Haus-Verpflegung

Ehemann: Anzahl Mahlzeiten / Woche

Ehefrau: Anzahl Mahlzeiten / Woche

1. Kind: Anzahl Mahlzeiten / Woche

2. Kind: Anzahl Mahlzeiten / Woche

3. Kind: Anzahl Mahlzeiten / Woche

4. Kind: Anzahl Mahlzeiten / Woche

VII. Auslagerung bzw. Vergabe von Haushaltsaufgaben

(z.B. Wäsche, Reinigung):

VIII. Besonderheiten:

pflegebedürftige Personen:

Art der Behinderung:

Pflegeaufwand: Std. / Woche

Schichtarbeit: wer?

Montage- / Pendelarbeit: wer?

Abwesenheit von Haushalt: Tage / Woche

IX. Ersatzkraft anlässlich des Unfalls

Wurde eine solche eingestellt?:

nein ja

von wann bis wann:

Arbeitszeit je Woche: h

Bruttolohn: EUR

X. sonstige Besonderheiten des Haushalts:⁴³

⁴³ ANWALTSSOZIOLOGIE KEEB-SZIGETI & PUNG,
http://www.rainpung.de/KSP_Fragebogen-Haushaltsfuehrungsschaden.pdf, 09.03.2008

Rechtslage Polen:

Gemäß Art. 444 §§ 2 und 3 des polnischen Zivilgesetzbuches (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) sind die wirtschaftlichen unfallbedingten Nachteile des Geschädigten in Form einer gegebenenfalls zeitweiligen Rente zu ersetzen, falls er teilweise oder vollständig erwerbsunfähig wurde oder falls seine Bedürfnisse vermehrt oder seine Erfolgsaussichten für die Zukunft beeinträchtigt wurden:

Art. 444 § 2. Jeżeli poszkodowany utracił całkowicie lub częściowo zdolność do pracy zarobkowej albo jeżeli zwiększyły się jego potrzeby lub zmniejszyły widoki powodzenia na przyszłość, może on żądać od zobowiązanego do naprawienia szkody odpowiedniej renty.

§ 3. Jeżeli w chwili wydania wyroku szkody nie da się dokładnie ustalić, poszkodowanemu może być przyznana renta tymczasowa.

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf eine Rente ist nicht die Gesundheitsschädigung, sondern die Tatsache, dass die oben genannten Vermögensnachteile tatsächlich unfallbedingt eingetreten sind („sama tylko utrata zdrowia i ewentualność poniesienia w związku z tym przez poszkodowanego uszczerbku majątkowego nie jest wystarczająca dla przyjęcia w konkretnej sprawie, że zasadne jest żądanie renty. Z wyraźnego brzmienia art. 444 § 2 k.c. wynika, że nie sama tylko utrata zdrowia, lecz rzeczywista utrata zdolności zarobkowania i widoków na przyszłość, a także rzeczywiste zwiększenie się potrzeb poszkodowanego jako następstwo wywołania uszkodzenia ciała lub rozstroju zdrowia stanowią przesłanki zasądzenia renty po myśli art. 444 § 2 k.c.”: III CKU 18/98, „przyznanie renty uzależnione jest od wykazania istnienia szkody będącej następstwem utraty przez poszkodowanego zdolności do pracy w wyniku uszkodzenia ciała przez zobowiązanego lub wywołania rozstroju zdrowia”: III PR 83/77).

In begründeten Fällen kann die Rente in Form einer Kapitalabfindung ausgezahlt werden („Zmiana renty na jednorazowe odszkodowanie“, „jednorazowe, skapitalizowane świadczenie”: I ACa 288/02). Das einzige Kriterium dafür stellt das Interesse des Anspruchsberechtigten dar („wyłącznie interes uprawnionego do renty”: II UKN 603/98). Eine zeitweilige Rente wird eingeräumt, falls es bei der Urteilsverkündung nicht möglich ist, das Schadensausmaß genau zu bestimmen („jeżeli w chwili wydania wyroku szkody nie da się dokładnie ustalić, z przyczyn natury faktycznej”: IV CR 564/76).

Es ist anzumerken, dass weder vermehrte Bedürfnisse noch entgangene Erfolgsaussichten des Geschädigten gemäß der Rechtsprechung separate Voraussetzungen für die Zubilligung einer Rente darstellen. Sie sind als Bestandteile einer Menge zu betrachten, die vom Gericht bei der Ermittlung der Rente gemäß Art. 444 § 2 erwogen werden. („Przesłanki zmniejszenia się widoków powodzenia w przyszłości lub zwiększonych potrzeb nie mają charakteru samodzielnych podstaw do żądania specjalnej renty z tego tytułu. Należą one do ogółu elementów, które winien mieć Sąd na uwadze przy określaniu wysokości jednej „odpowiedniej” renty z art. 444 § 2 k.c.”: I PR 427/70).

(5) zwiększone potrzeby

Die unfallbedingten vermehrten Bedürfnisse des Verletzten erstrecken sich u.a. auf die folgenden Aufwendungen:

- (a) Fahrtkosten, angemessene bessere Kost, feste und regelmäßig anfallende Heilungskosten („zapewnieniu opieki, pokryciu kosztów przejazdu, stałych kosztów leczenia, lepszego odżywiania”: I ACa 1131/05);
- (b) raffinierte Speisen, Obst, Süßigkeiten („podawanie choremu bardziej wyszukanych potraw, dostarczanie większych ilości owoców, słodczy”: II CR 194/73);
- (c) notwendige Betreuung, Verpflegung und Rehabilitation („zwiększenie potrzeb wyrażających się w przyszłych powtarzających się stałych wydatkach obejmujących między innymi konieczną opiekę, rehabilitację, pielęgnację“: III CK 392/04).

Die Rente nach Art. 444 § 2 ZGB (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) wegen vermehrter Bedürfnisse steht dem Verletzten sogar dann zu, wenn er die betreffenden Kosten nicht getragen hat („nie jest uzależnione od wykazania, że poszkodowany te potrzeby faktycznie zaspokaja i ponosi związane z tym wydatki”: IV CR 50/76). Es reicht aus, dass sie als Folgen der rechtswidrigen Handlung nachgewiesen werden („nie jest konieczne przy ocenie zasadności żądania renty dochodzonego w procesie cywilnym wykazanie, że poszkodowany wydatki te faktycznie ponosi; dla zasądzenia renty wystarcza bowiem samo istnienie powyższych potrzeb u poszkodowanego jako następstwo czynu niedozwolonego”: I CR 534/72).

Das Gericht ist nicht zur präzisen und detaillierten Berechnung der Rente verpflichtet („w sytuacji, gdy przeciętny zarobek nie stanowi wielkości stałej i ściśle określonej, sąd nie jest obowiązany przy ustaleniu wysokości renty dokonywać jej obliczenia z drobiazgową ścisłością“: II CR 459/56).

(6) Utrata zdolności do pracy zarobkowej

Die Grundlage für die Berechnung einer Rente bilden sämtliche Einkünfte des Geschädigten, darunter auch zusätzliche und vorläufige Bezüge, auch Leistungen in Naturalien („świadczenia w naturze”: II UK 162/03). Zu berücksichtigen sind dabei die Nettobezüge, also abzüglich der Steuern. Die Rente kann darüber hinaus bemessen werden, insbesondere bei steigenden Gehältern oder falls der Aufstieg des Geschädigten oder die Erhöhung seiner Qualifikationen ausreichend wahrscheinlich ist („Renta z art. 444 § 2 k.c. nie może być ustalana w oderwaniu od rzeczywistych możliwości zarobkowych poszkodowanego, jakie miałby on, gdyby szkody mu nie wyrządzono”: I CKN 837/00). Die gewöhnliche Zubilligung steigender Beträge wird durch die Inflation und durch die allmähliche Steigerung des Lebensniveaus verursacht.

Wird die vollständige Erwerbsunfähigkeit eines bereits vor dem Unfall teilweise erwerbsunfähigen Geschädigten durch das Zusammentreffen der Erkrankungsfolgen

und der Unfallfolgen verursacht, so steht ihm ein Schadensersatzanspruch auf die vollständige Vergütung zu, die er ohne den eingetretenen Unfall erhalten hätte.

Ist der Geschädigte teilweise erwerbsfähig, so bilden seine tatsächlichen Erwerbsmöglichkeiten die Grundlage für die Berechnung des Schadensersatzes. Zu diesem Zweck ist das Einkommen, das der Geschädigte erzielt hätte, wenn er voll erwerbsfähig wäre, mit den Einkünften, die er in der Rentenzeit erlangen kann, zu vergleichen. Entscheidend sind hierbei die wirtschaftlichen Folgen der Gesundheitsschädigung oder –zerrüttung. Insbesondere ist festzustellen, ob es für den Geschädigten in Wirklichkeit möglich ist, seine verminderte Erwerbsfähigkeit auszunutzen („Śąd powinien brać pod uwagę realną, praktyczną możliwość podjęcia przez poszkodowanego pracy w granicach zachowanej zdolności do pracy, a nie możliwość czysto teoretyczną“: IV CR 367/77). Dies hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel von besonderen Eigenschaften des von dem Geschädigten ausgeübten Berufes („wysokość utraconych zarobków jest uzasadniona szczególnymi właściwościami danego rodzaju pracy“: IV CR 158/83). Die jeweilige Situation auf dem Arbeitsmarkt wird hier nicht berücksichtigt, denn diese steht in keinem Zusammenhang mit Handlungen des Schädigers („Brak możliwości zarobkowych spowodowany sytuacją na rynku pracy nie jest normalnym następstwem działania zobowiązanego i renta nie powinna wyrównywać zarobków utraconych z powodu niemożności znalezienia odpowiedniej pracy“: II UK 296/02).

Der Verletzte hat die Grundsätze der Schadensminderungspflicht zu beachten. Demgemäß ist er verpflichtet, von seiner verminderten Erwerbsfähigkeit Gebrauch zu machen („przy wykorzystaniu swej uszczuplonej zdolności do pracy“: V CK 710/04). Hat er unbegründet die Annahme einer Stelle verweigert, so kann der Betrag des Schadensersatzes nach Art. 362 des polnischen Zivilgesetzbuches entsprechend gemindert werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, jede Arbeitsstelle zu annehmen („Z tym zastrzeżeniem, że poszkodowany nie ma obowiązku podjęcia się każdej pracy“: V CK 710/04).

Die Rente bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den vor dem Unfall erlangten Einkünften und der nach dem Unfall erhaltenen Sozialrente (ZUS). Der Schädiger ist dann verpflichtet, die sich ergebende Differenz als Rentenzahlung zu leisten. Bekommt der Geschädigte keine Sozialrente, so ist der Schädiger zur Leistung der Rente in voller Höhe verpflichtet.

Die Höhe der Rente eines Gewerbetreibenden (handwerkliches Einmann-Gewerbe, handwerkliches Ein-Mann-Unternehmen ohne Hilfskräfte, handwerklicher Ein-Mann-Betrieb, Ein-Mann-Handwerksbetrieb) wird durch die Einnahmen aus seiner Tätigkeit bestimmt („Uszczerbek majątkowy, spowodowany utratą zdolności do pracy zarobkowej wskutek uszkodzenia ciała lub wywołania rozstroju zdrowia, któremu uległa osoba prowadząca jednoosobowo warsztat rzemieślniczy, odpowiada osiąganemu przez nią dotąd dochodowi z tej działalności po potrąceniu podatków i ewentualnych kosztów amortyzacyjnych“: IV CR 464/80).

Die Voraussetzung für die Zubilligung einer Rente nach Art. § 2 ZGB besteht darin, dass die Erwerbsunfähigkeit beständig ist. Andernfalls wird eine Ersatzleistung wegen Verdienstausfalls nach Art. 444 § 1 ZGB zugesprochen („jeżeli następ-

stwa są trwałe, poszkodowanemu przysługuje roszczenie o rentę, jeśli są przemijające - przysługuje odszkodowanie w postaci utraconego zarobku“: I CR 420/71), die die Differenz zwischen den früheren Einkünften des Geschädigten und der nach dem Unfall bezogenen Sozialleistung (ZUS) begleichen soll. Die Zubilligung einer Rente ist hier nicht davon abhängig, ob die Erwerbsunfähigkeit „für immer“ besteht („Artykuł 444 § 2 k.c. nie uzależnia przyznania renty od „stałej” utraty zdolności do pracy zarobkowej“: II UK 156/03).

Die Rente wird in der Regel auf unbestimmte Zeit zugebilligt. Es liegt jedoch im Interesse des Schadensersatzpflichtigen, regelmäßig entsprechende Unterlagen zur Bestätigung der weiterhin bestehenden Erwerbsunfähigkeit anzufordern. Auf Verlangen jeder der Parteien können die Höhe und Dauer der Rente nach Art. 907 ZGB (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) jederzeit gerichtlich geändert werden.

(7) Zmniejszenie widoków powodzenia na przyszłość

Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung können in der allgemeinen Verschlechterung der Lebensaussichten des Verletzten resultieren. Dieser Nachteil lässt sich weder durch Schadensersatz wegen vergangenen Verdienstauffalls noch durch Schmerzensgeld für immateriellen Schaden finanziell ausgleichen („Zasądzenie renty wiąże się ze zmniejszeniem widoków powodzenia wnioskodawcy na przyszłość (art. 444 § 2 k.c.), co nie mieści się ani w odszkodowaniu z powodu utraconego zarobku (w przeszłości), ani w zadośćuczynieniu za doznaną krzywdę“: V KRN 691/67). Dies bezieht sich z.B. auf Beschränkungen bei der Berufsausübung, verminderte Karrierechancen, Verlust des zur Bekleidung einer besonderen Stellung erforderlichen Vertrauens und dergleichen (A. Szpunar A. 1999: 152 f).

Die Beeinträchtigung der Erfolgsaussichten soll nach realen, bei Schadenseintritt bestehenden Möglichkeiten des Geschädigten abgeschätzt werden („Zmniejszenie widoków powodzenia na przyszłość (...) należy oceniać według realnych możliwości poszkodowanego istniejących w chwili powstania zdarzenia wywołującego szkodę“: II CR 372/66).

Dieses Anspruchsrecht ist von besonderer Bedeutung, wenn es sich um Minderjährige handelt, die bisher noch nicht erwerbsfähig waren. In diesem Falle soll die Benachteiligung des Verletzten in allen vermögensbezogenen Aspekten berücksichtigt werden, wie z.B. die Unmöglichkeit, den gewählten Beruf auszuüben, der Verlust höherer Bezüge durch die Verbesserung der eigenen Qualifikationen usw. („gdy uszkodzenie ciała połączone z rozstrojem zdrowia uniemożliwia ukończenia szkoły, pociągając za sobą ogólne pogorszenie się szans życiowych poszkodowanego we wszystkich sferach „majątkowych”, np. poprzez niemożność pracy w wybranym przez siebie zawodzie, utraty lepszych zarobków w przypadku podwyższenia kwalifikacji“: I ACa 1097/04).

Ist ein aufgrund des Alters nicht erwerbstätiges Kind betroffen, so kann ihm die Rente erst ab dem voraussichtlichem Eintritt der Berufstätigkeit eingeräumt werden („W wypadku, gdy uszkodzeniu ciała lub rozstrojowi zdrowia uległo dziecko, które

ze względu na swój wiek i przygotowanie życiowe jeszcze nie pracuje zarobkowo, zmniejszenie się jego widoków powodzenia w przyszłości może wyrzucić skutek w postaci przyznania mu renty dopiero od chwili, gdy przypuszczalnie zaczęłoby zarobkować”: III CR 308/65).

Schlussfolgerungen

Deutsche Bedeutungsauslegung	Polnische Bedeutungsauslegung
Gemeinsamkeiten	
Wirtschaftliche verletzungsbedingte Beeinträchtigungen des Geschädigten sind erstattungsfähig.	
Ersatzleistung ab Schadenseintritt.	
Unterschiede	
Detailierte Rechtsprechung.	Vorgangsweise nach billigem Ermessen des Gerichts.
Berechnung des Verdienstaufschlags nach Brutto- oder Netto-Methode	Berechnung des Verdienstaufschlags nach Netto-Methode
Die Rente ist zeitlich begrenzt.	Rente für unbegrenzte Zeit. Die Berechtigung wird jedoch regelmäßig überprüft.
Haushaltsführungsschaden als Voraussetzung für die Beanspruchung einer Leistung.	Keine unmittelbare Leistung.
Erarbeitete Methoden, Formulare und Tabellen zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens	Haushaltsführungsschaden unter Umständen als Vermehrung der Bedürfnisse begründbar.
Fiktive Aufwendungen werden nicht erstattet.	Für den Ersatz vermehrter Bedürfnisse reicht es aus, dass sie als Folgen einer rechtswidrigen Handlung nachgewiesen werden; Erstattung nach billigem Ermessen des Gerichts
Verminderte Erfolgsaussichten werden teilweise im Rahmen der Beeinträchtigung der Arbeitskraft des Geschädigten behandelt.	Beeinträchtigung der Erfolgsaussichten separat betrachtet.
Reichlicher Umfang der zu ersetzenden Kosten und präzise Grundsätze.	Umfang der zu ersetzenden Kosten nach billigem Ermessen des Gerichts; eine Gesamrente unter Berücksichtigung vager Anhaltspunkte.

4.3.4. Ersatz der Beerdigungskosten, Ansprüche wegen entgangener Unterhaltsleistungen, Ansprüche wegen entgangener Dienstleistungen des Kindes, zwrot kosztów leczenia i pogrzebu, renta alimentacyjna, stosowne odszkodowanie.

Rechtslage Deutschland:

Mittelbar Geschädigte können ihre Ansprüche nach § 844 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)) geltend machen:

§ 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

Der Schadensersatz für entgehende Dienste nach dem Tod des Verletzten ist gemäß § 845 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)) zu leisten:

§ 845 Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste

Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschrift des § 843 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

Ersatz für entzogenes Unterhaltsrecht, Kosten einer versuchten Heilung und Vermögensnachteile sieht auch das STVG vor (Straßenverkehrsgesetz vom 3. Mai 1909, RGB. 1909, 437):

§ 10 Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

(1) Im Fall der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, dass während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit auf-

gehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

Anspruch auf Ersatz für entgehende Dienste besteht wie bei Körperverletzung und Gesundheitsschädigung gemäß § 845 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738). Darüber hinaus werden nach § 823 BGB die Kosten einer versuchten Heilung ersetzt.

(1) Ersatz der Beerdigungskosten

Gemäß § 844 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung derjenigen Person zu ersetzen, die zu deren Übernahme verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn der Getötete infolge einer unfallbedingten Krankheit kurze Zeit nach dem Unfall gestorben ist (OLG Düsseldorf zfs 94, 405). Die standesgemäßen Beerdigungskosten werden durch den Erben oder die Erbgemeinschaft (nach §1968 BGB), bedingt auch durch den Unterhaltspflichtigen (§ 1615 Abs. 2 BGB), getragen. Jede Person jedoch, die im Rahmen der Totenfürsorge die Beerdigungskosten getragen hat, kann wegen Geschäftsführung ohne Auftrag den Kostenersatz beanspruchen (KG VersR 79, 379, OLG Saarbrücken VersR 64, 1257). Die standesgemäße Beerdigung versteht sich als Beerdigung, die der Lebensstellung, dem Einkommen und dem Vermögen des Getöteten sowie der wirtschaftlichen Lage der verpflichteten Erben entspricht (OLG Düsseldorf zfs 95, 453 = VersR 95, 1195). Zu den erstattungsfähigen Beerdigungskosten gehören z.B. die Überführungskosten in das Heimatland des Getöteten (LG Gießen DAR 84, 151 = zfs 84, 231) sowie die Auslagen für eine Grabstelle und einen Grabstein (nicht für ein Doppelgrab) (BGH VersR 74, 170 = NJW 73, 2103), für Trauermahlzeiten und die Überführung (OLG Freiburg VersR 54, 12), teilweise für Trauerkleidung, wobei meist ein Abzug von 50 Prozent dafür vorgenommen wird, dass die Kleidung noch weiter genutzt werden kann (BGH VersR 73, 224). Die Sitten und Bräuche der Gesellschaftskreise des Verstorbenen sind zu berücksichtigen (OLG Karlsruhe VersR 56, 542).

Nicht erstattungsfähig sind jedoch u.a. die Kosten der Unterhaltung eines Grabes (BGH VersR 74, 140), die Kosten zur Erlangung des Erbscheins (OLG Köln VersR 82, 558), die Kosten einer gebuchten Urlaubsreise, die trauerfallbedingt nicht ange-

treten wird (BGH VersR 89, 853 = zfs 89, 299 = DAR 89, 263 = NJW 89, 2317), Aufwendungen für Blumenspenden und Reisekosten der Verwandten zur Beerdigung (BGH DAR 60, 179 = VersR 60, 357).

Zur Erleichterung der Umstellung nach dem Tod eines Geschädigten wurde bis zum 1. Januar 2004 den berechtigten Hinterbliebenen pauschal das Sterbegeld ausbezahlt. Seither sind nur eigene Kinder und der überlebende Ehegatte eines Beamten mit Dienstbezügen zum Sterbegeld berechtigt (§ 41 BAT, Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, ab 1. Oktober 2005 umgestaltet und eingeschlossen in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)). Diese Leistung richtet sich grundsätzlich nach dem Zweifachen der erhaltenen Dienstbezüge. Personen, welche die Kosten der Bestattung getragen haben, wird die durch Rechnungen nachgewiesene notwendige Sterbegeldbeihilfe bis zur Höhe des Sterbegeldes auf Antrag steuerfrei erstattet (Kostensterbegeld).⁴⁴ Nur dieses „Kostensterbegeld“ fällt unter den Forderungsübergang (OLG München, VersR 85, 96).

(2) Ansprüche wegen entgangener Unterhaltsleistungen

Nach der Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen der Körperverletzung und dem Tod eines Geschädigten ist der Unterhaltersatzanspruch dadurch begründet, dass dem Unterhaltsberechtigten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen wurde und dass der Getötete zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet war (BGH VersR 01, 648). Die Unterhaltungspflicht muss zur Zeit des Unfalls bereits bestanden haben (BGH VersR 62, 568 = NJW 62, 1054). Eheleute sind am Unterhalt gleichermaßen beteiligt. Sie sind gegenseitig verpflichtet, die Familie angemessen zu unterhalten. Sie haben diesen Pflichten nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten nachzukommen (BGH VersR 85, 365). Zu unterscheiden ist ein Anspruch auf Familienunterhalt bei bestehender Ehe nach §§ 130, 130a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) vom Unterhaltsanspruch bei getrennt lebenden Ehegatten nach Ehescheidung (§§ 1569 ff BGB). Zu berücksichtigen sind hier eventuell der Fortschritt des Scheidungsverfahrens (RGZ 152, 363), die vorgenommene Erhebung der Scheidungsklage (BGH VersR 74 700 = NJW 74, 1236; OLG Hamm (BGH) r + s 91, 373) = VersR 91, 511) oder auch die unwiderlegbare Zerüttungsvermutung. Bei Getrenntlebenden und Geschiedenen wird die Höhe des Unterhalts nach den von den Oberlandesgerichten erstellten Tabellen zur Bestimmung des angemessenen Unterhalts berechnet (Leitlinie des OLG Düsseldorf BRAK-Mitt 3/1998, VI).

§§ 1601 bis 1615 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) regeln die Unterhaltsansprüche Verwandter in gerader Linie (Kinder und Eltern). Nichteheleiche Kinder stehen ehelichen Kindern nach § 1615a BGB gleich. Das

⁴⁴ <https://formulare.virtuelles-rathaus.de/servlet/com.burg.pdf.FillServlet?sid=vj8cv51079528426&l=k.pdf>, 10.03.2009

Adoptivkind genießt die Rechte eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes (§ 1754 BGB). Ein Nasciturus ist ebenfalls unterhaltsberechtig. Geschwister, Stiefeltern, Verschwägerter, Verlobte und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind nicht unterhaltsberechtig (OLG Frankfurt VersR 84, 449 = zfs 84, 200 = r + s 84, 127; OLG Köln zfs 84, 132; OLG München (BGH) VersR 79, 1066; OLG Stuttgart VersR 93, 1536).

Der Feststellungsklage wegen Rechts auf Unterhalt eines getöteten Kindes gegenüber seinen Eltern kann unter der Voraussetzung stattgegeben werden, dass die nicht sehr wahrscheinliche Möglichkeit des Kindes bewiesen wird, für den Unterhalt der Eltern aufzukommen (OLG Frankfurt zfs 84, 22; OLG München zfs 84, 133).

Die Altersversorgung gehört ebenfalls zum Unterhalt. Ist ein getöteter Ehemann seiner gesetzlichen Pflicht, für die angemessene Altersversorgung zu sorgen, bis zu seinem Tode nicht ausreichend nachgekommen, so steht der Witwe ein Anspruch auf Ersatz entgangener Altersversorgung zu (OLG Stuttgart r + s 02, 18).

Die Aussteuer für einen Sohn oder eine Tochter (§ 1624 BGB) gehört nicht zum Unterhaltsanspruch (OLG Hamm VersR 53, 453). Die mit der Abwicklung und Verwaltung des Nachlasses zusammenhängenden Kosten sind nicht erstattungsfähig (OLG Koblenz SP 03, 200).

Es besteht unter den Hinterbliebenen keine Gesamtgläubigerschaft: Die Schadensersatzansprüche sind separat für jeden Berechtigten geltend zu machen (BGH DAR 88, 20 = VersR 87, 1234).

Der zu beanspruchende Betrag wird bei Mitverschulden an dem Unfall entsprechend vermindert (OLG Köln (BGH) VersR 92, 894).

Der Ersatzpflichtige hat dem Unterhaltsberechtigten so lange Schadensersatz zu leisten, wie der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet gewesen wäre (BGH VersR 64, 597; BGH VersR 66, 588). Erheblich ist, in welchem Umfang der Getötete zur Unterhaltsleistung rechtlich verpflichtet war und inwieweit er dazu in der Lage war (BGH VersR 71, 143; BGH VersR 73, 620 = NJW 73, 1076). Unterhaltsrückstände werden nicht berücksichtigt (BGH VersR 73, 620 = NJW 73, 1076; LG Düsseldorf SP 00, 379).

Der zu leistende Unterhalt besteht aus dem Barunterhalt (Einkünfte weniger Auslagen) und Naturunterhalt (Haushaltsführung, Erziehung und Betreuung). Zur Berechnung des Einkommens eines Getöteten sind all seine legalen Einkünfte heranzuziehen. Gemeint sind hier: Einnahmen aus Berufstätigkeit, Renten, Versorgungsbezüge, bedingt auch Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen (BGH VersR 60, 752; NJW 81, 1313; NJW 82, 41; OLG Braunschweig VersR 79, 1124). Dazu kommen ebenfalls Vermögenswerte (Stamm / Erträge) (BGH VersR 53, 148 = NJW 53, 618; VersR 74, 700 = NJW 74, 1236; OLG Hamm VersR 76, 999), eventuell im Erlebensfall zu gewährende Eigenheim- und Kinderzulagen (BGH VersR 04, 75), sowie anteilmäßig Prämien und Gratifikationen (BGH VersR 71, 152; OLG Zweibrücken VersR 94, 613). Von diesem Familienunterhalt werden fixe Haushaltskosten abgezogen, z.B.: Miete, Strom, Heizung, Wasser, Müllabfuhr, Zeitungen, Radio, Fernsehen, Telefongebühren, Versicherungen, Rücklagen für Reparaturen (BGH MDR 88, 41; VersR 87, 507 = NJW-RR 87, 1235; VersR 86, 39; OLG Hamburg

DAR 88, 96; OLG Frankfurt SP 99, 267), wie auch Kindergartenkosten (BGH VersR 98, 333 = r + s 98, 153). Von dem auf diese Weise errechneten frei verfügbaren Einkommen ist der Eigenverbrauch des Verunglückten (Kleidung, Genussmittel, Vergnügungen, Vereinsbeiträge und ein entsprechender Anteil an Kosten für Lebenshaltung) abzusetzen (BGH DAR 88, 307 = VersR 88, 954 = NJW 88, 2365 = NZV 88, 2365). Nach Abzug des Eigenverbrauchs des Getöteten ergibt sich der Anteil der Hinterbliebenen, der um die tatsächlich entstandenen Haushaltskosten (nach Wegfall des Unterhaltspflichtigen) zu erhöhen ist (OLG Stuttgart VersR 69, 720; BGH VersR 72, 176; OLG München VersR 79, 1064). Hinzugerechnet werden noch die von den Hinterbliebenen zu zahlenden Steuern (OLG Stuttgart VersR 69, 720).

Die sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“ enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten. Sie beruht auf Koordinierungsgesprächen zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln, Hamm, der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. sowie einer Umfrage bei den übrigen Oberlandesgerichten. Sie wird in der Regel im zweijährigen Turnus jeweils zum 01.07. und bei Bedarf aktualisiert.⁴⁵ Die neueste Düsseldorfer Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattfanden.

Düsseldorfer Tabelle 2009 (gültig ab dem 01.01.2009)⁴⁶

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	281	322	377	432	100	770/900
2.	1.501 - 1.900	296	339	396	454	105	1.000
3.	1.901 - 2.300	310	355	415	476	110	1.100
4.	2.301 - 2.700	324	371	434	497	115	1.200
5.	2.701 - 3.100	338	387	453	519	120	1.300
6.	3.101 - 3.500	360	413	483	553	128	1.400
7.	3.501 - 3.900	383	438	513	588	136	1.500
8.	3.901 - 4.300	405	464	543	623	144	1.600
9.	4.301 - 4.700	428	490	574	657	152	1.700
10.	4.701 - 5.100	450	516	604	692	160	1.800
ab 5.101 nach den Umständen des Falles							

⁴⁵ http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php, 12.03.2009

⁴⁶ http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/07_ddorf_tab_2009/2009-01-05_ddorfer_tab.pdf, 12.03.2009

Bei der Bestimmung des Unterhaltsschadens wird die tatsächliche Bedarfslage berücksichtigt (BGH NJW 72, 251 = VersR 72, 176). Die oben genannten Tabellen dienen zwar als bewährte Leitlinien, können jedoch nicht als Basis für die Schadensberechnung verwendet werden (BGH NJW 86, 39 = zfs 86, 42; BGH VersR 85, 365 = NZV 89, 271).

Bei der Errechnung einer Waisenrente werden eigene Einkünfte des Kindes aus Berufstätigkeit und Vermögen auf seinen Unterhaltsanspruch angerechnet. Hierzu zählen Lehrlingsbeihilfe (BGH VersR 72, 948), Stipendien und Erträge aus einer Erbschaft.

Die Arbeitspflicht einer Witwe (auch eines Witwers) zwecks Schadensminderung besteht dann, wenn ihr die Übernahme einer Erwerbstätigkeit gegebenenfalls zugemutet werden kann und falls sie gegen Treu und Glauben verstößt, wenn sie sich weigert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (BGH VersR 52, 99; BGH VersR 55, 275; BGH VersR 76, 877; BGH VersR 74, 142). Dies gilt sinngemäß auch für nach dem LPartG eingetragene Partner.

Der Schadensersatzanspruch ist zeitlich begrenzt und kann nur für die Zeit der mutmaßlichen Verpflichtung des Getöteten zum Unterhalt geltend gemacht werden (BGH VersR 04 = 653 = SP 04, 190 = zfs 04, 260 = r + s 04, 342).

Diese mutmaßliche Lebenserwartung wird nach § 287 ZPO (Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781) unter Erwägung aller Umstände des Einzelfalls geschätzt. Zu berücksichtigen sind dabei die allgemeine Lebenserwartung der Personen der gleichen Altersgruppe des Betroffenen sowie dessen besondere Lebens- und Gesundheitsverhältnisse (NJW 72, 1515, 1516 f.). Fehlen individuelle Anhaltspunkte, so kann die vom statistischen Bundesamt herausgegebene jeweils aktuelle „Sterbetafel“⁴⁷ oder anderes dem Todeszeitpunkt zeitnäheres statistisches Material verwendet werden (OLG Hamm MDR 98, 1414 f.). Die geschätzte Lebenserwartung und die damit zusammenhängende zeitliche Begrenzung der Unterhaltsleistung ist im Urteil kalendermäßig anzugeben (BGH VersR 86, 463, 465).

Bei nicht selbständig Tätigen ist jedoch grundsätzlich die Vollendung des 65. Lebensjahres maßgeblich (BGH VersR 95, 1321; BGH VersR 95, 1447 = zfs 95, 451 = r + s 95, 458), also das voraussichtliche Ausscheiden des Getöteten aus dem Erwerbsleben.

Der Anspruch auf Unterhalt endet bei Kindern, wenn er nicht mehr erforderlich ist, d.h. wenn sie selbst ihren Unterhalt verdienen können (in der Regel mit dem 16. bis 18. Lebensjahr). Bei Studierenden kann das Unterhaltsrecht bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder auch darüber hinaus zugebilligt werden (BGH VersR 79, 55; OLG Stuttgart VersR 93, 1536).

Der Naturalunterhalt ist die Bezeichnung für Unterhaltsleistungen, die nicht in Form der Zahlung einer Geldrente, also dem sog. Barunterhalt, sondern in Form von Betreuungsleistungen wie Pflege, freie Kost, Unterbringung, Kleidung und Erzie-

⁴⁷<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/GeburtenSterbefaelle/Tabellen/Content100/SterbetafelDeutschland,property=file.xls,01.04.2009>

hung erbracht werden. Dies bedeutet die unmittelbare Befriedigung der Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten durch Sach- oder Dienstleistungen, die der Unterhaltspflichtige selbst erbringt oder deren Erbringung durch Dritte er bezahlt. Ist z.B. die Ehefrau eines körperlich Behinderten getötet worden, so kann sich der Schadensersatzanspruch des Ehemannes gegenüber dem Schädiger auf den Aufwand für besondere Pflege und Betreuung beziehen, die ihm vor dem Unfall durch die Ehefrau erbracht wurden (BGH DAR 93, 25). Der Grundsatz der Angemessenheit findet hierbei Anwendung (Brinkmann DAR 89, 209). Die Höhe des Ersatzanspruchs orientiert sich an den Kosten einer Ersatzkraft (BGH NJW 89, 766; OLG Stuttgart VersR 93, 1536). Der Arbeitszeitbedarf wird konkret nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand bestimmt (BGH NJW-RR 86, 1217). Die familienrechtliche Mithilfepflicht wird berücksichtigt. Für Söhne und Töchter ab 14 Jahren beträgt die aufzuwendende Zeit ca. eine Stunde täglich (BGH VersR 73, 939; BGH VersR 72, 949), im Falle einer „Doppelverdienerehe“ 50 Prozent für den jeweiligen Partner (BGH NJW 74, 1238) und bei Halbtagsbeschäftigung 25 Prozent (LG Bayreuth VersR 83, 66).

Detaillierte Regelungen betreffen die Versorgung eines den Naturalunterhalt beanspruchenden Kindes. Wird das Kind unentgeltlich in einer Familie unterbracht, so wird empfohlen, den Schadensersatz pro Waise nach dem doppelten Regelbedarfsatz zu bemessen (OLG Celle VersR 80, 583; OLG Stuttgart VersR 93, 1536). Bei Vollwaisen werden der Anteil am Familieneinkommen, die fixen Kosten und die Höhe des Betreuungsaufwandes anhand der hierzu getroffenen Entscheidung des BGH berechnet (BGH VersR 86, 264 = NJW 86, 715 = MDR 86, 306 = DAR 86, 51 = zfs 86, 105).

(3) Ansprüche wegen entgangener Dienstleistungen des Kindes

Eheliche, nichteheliche und Adoptivkinder sind kraft §1619 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) zur Leistung von Diensten im Hauswesen oder Geschäft in einer ihren Kräften und ihrer Lebenseinstellung entsprechenden Weise verpflichtet (BGH VersR 91, 428; BGH NJW 72, 429 (431) = VersR 72, 301). Der Anspruch ist dadurch begründet, dass das Kind dem elterlichen Haushalt angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird. Der Wert der entgangenen Dienste muss ermittelt werden (BGH VersR 78, 90 = NJW 78, 159; VRS 70, 91 = zfs 86, 105; OLG Karlsruhe (BGH) VersR 88, 1188; OLG Celle NJW-RR 88,990). Ersparnisse der Wohnungs- und Verpflegungskosten werden abgezogen (BGH VersR 61, 856). Die „Dienstpflicht“ des Kindes erlischt oft mit Vollendung des 25. Lebensjahres (LG Hildesheim VersR 55, 14; LG Bamberg VersR 71, 576).

(4) Zwrot kosztów leczenia i pogrzebu

Gemäß Art. 446 §1 ZGB steht der Ersatz der Heilungs- und Beerdigungskosten des Verunglückten demjenigen zu, der die Kosten tatsächlich getragen hat. Es ist dabei gleichgültig, ob die Person zur Tragung dieser Kosten verpflichtet war („zobowią-

zany do naprawienia szkody powinien zwrócić koszty leczenia i pogrzebu temu, kto je poniósł, niezależnie od tego czy jest spadkobiercą poszkodowanego”: III APr 34/96, „Zwrotu kosztów nagrobka może domagać się osoba, która koszty te faktycznie poniosła“: I ACr 440/95).

Art. 446. § 1. Jeżeli wskutek uszkodzenia ciała lub wywołania rozstroju zdrowia nastąpiła śmierć poszkodowanego, zobowiązany do naprawienia szkody powinien zwrócić koszty leczenia i pogrzebu temu, kto je poniósł. (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93)

Wird der Anspruch auf Erstattung der Heilungskosten kurz nach dem Tode des Verletzten geltend gemacht, ist die Berechnung der zu ersetzenden Kosten relativ einfach und verläuft nach den Grundsätzen der Auslegung von Art. 444 § 1 ZGB (s. 4.3.2.1.).

Die Beerdigungskosten erstrecken sich auf begründete (nicht übermäßige) Aufwendungen. Zu berücksichtigen sind hier die gewöhnlichen ortsüblichen gesellschaftlichen Umstände zur Lebenszeit des Verunglückten (Art. 922 § 2 ZGB). Der Anspruch bezieht sich auf die bereits getragenen Kosten („Za przedwczesne należy uznać powództwo o zasądzenie kosztów nagrobka przed jego wzniesieniem“: II CKN 852/97, „chodzi tu o koszty, które zostały już poniesione, co oznacza, iż poczynione zostały konkretne wydatki“: III APr 34/96).

Erstattungsfähig sind hierbei:

- (a) angemessener Grabstein, übliche Ausgaben für Trauerkleidung, („koszt postawienia nagrobku (w granicach kosztów przeciętnych) (...), koszty zakupu odzieży żałobnej“: II CR 556/81);
- (b) Grabstätte („zakup miejsca na cmentarzu“: II CR 556/81);
- (c) Sarg, Überführung der Leiche, Beerdigungszeremonie, Blumen und Kränze, Trauermahlzeit („nabycie trumny, przewóz zwłok, koszty samej ceremonii pogrzebowej, kwiaty i wieńce, stypa“: V CSK 459/06).

Wichtig ist, dass die Kosten den jeweiligen lokalen und gesellschaftlichen Umständen entsprechen (z. B. Kremation) und ausgewogen sind („uzasadnia żądanie zwrotu tylko takich wydatków związanych z pogrzebem, które odpowiadają zwyczajom panującym w danym środowisku. Przy kosztach postawienia nagrobka można brać pod uwagę ceny nagrobków przeciętnych, zaś przy rozstrzygnięciu o zwrocie kosztów wyżywienia uczestników uroczystości pogrzebowych jedynie zasadniczy posiłek“: II CR 600/80).

Die Verpflichtung des Schädigers zum Schadensersatz wird durch das den Allernächsten ausgezahlte Sterbegeld keinesfalls beeinflusst („Jednorazowe świadczenie przewidziane w § 13 ust. 1 pkt 1 ogólnych warunków ubezpieczenia następstw nieszczęśliwych wypadków wypłacone przez PZU najbliższym członkom rodziny zmarłego (§ 14 ust. 3 pkt 1, 2, 3 o.w.u.) nie zwalnia zobowiązanego do naprawienia szkody (art. 446 § 1 k.c.) od obowiązku pokrycia kosztów pogrzebu ubezpieczonego, i to także wówczas, gdy umowę ubezpieczenia zawarła na swój koszt ta osoba zobowiązana“: IV CR 293/81).

(5) stosowne odszkodowanie

Gemäß Art. 446 § 3 des polnischen Zivilgesetzbuches kann das Gericht den Allernächsten des Verstorbenen eine zusätzliche Schadensersatzleistung zusprechen, falls infolge des Todes ihre Lebenssituation wesentlich verschlechtert wurde.

Art. 444. § 3. Sąd może ponadto przyznać najbliższemu członkowi rodziny zmarłego stosowne odszkodowanie, jeżeli wskutek jego śmierci nastąpiło znaczne pogorszenie ich sytuacji życiowej. (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93)

Es werden damit erhebliche materielle Nachteile aller Art der mittelbar Geschädigten berücksichtigt, die bei der Rentenberechnung außer Acht gelassen wurden („Artykuł 446 § 3 k.c. stanowi środek naprawienia takich szkód majątkowych, które nie ulegają wyrównaniu na innych podstawach, zwłaszcza przez zasądzenie renty”: I CSK 465/06). Hierzu zählen schwer schätzbare Schäden, die aufgrund psychischer Leiden der Betroffenen eingetreten sind, die die beträchtliche Verschlechterung ihrer materiellen Lage zur Folge haben oder mit dieser Verschlechterung unmittelbar zusammenhängen (vgl. A. Szpunar: 1998, 184–188), z.B.:

- (a) eine nicht berufstätige Witwe muss nach dem Tode ihres Ehemannes neue Qualifikationen erlangen und erwerbstätig werden,
- (b) der Hauptverdiener einer Familie wird getötet und eine besonders schwere Situation der Hinterbliebenen wird dadurch verursacht,
- (c) eine Mutter ist gestorben, die sich mit der Haushaltsführung und Erziehung ihrer Kinder beschäftigte,
- (d) ein verstorbene Kind sollte in Kürze erwerbstätig werden und hätte seinen Eltern Unterhalt geleistet,
- (e) ein Vater hat sein Kind verloren und hat infolge seiner psychischen Leiden besondere Schwierigkeiten, mit seiner Erwerbstätigkeit zurechtzukommen („Rekompensacie w ramach stosownego odszkodowania na podstawie art. 446 § 3 k.c. podlegają szkody majątkowe i niemajątkowe, doznane przez rodzica, którego stan zdrowia na skutek silnego wstrząsu psychicznego spowodowanego nagłą tragiczną śmiercią dziecka uległ zmianie uzasadniającej przyjęcie znacznego pogorszenia jego sytuacji życiowej“: IV CSK 192/07).

Es kommen also Umstände in Betracht, unter welchen nicht nur reine ökonomische Nachteile, sondern auch Schäden durch die mangelnde Hilfeleistung und Unterstützung des verstorbenen Allernächsten, die normalerweise zu erwarten wäre, entstanden und daher zu entschädigen sind („Zwrot „znaczne pogorszenie sytuacji życiowej” należy odczytywać nie tylko w materialnym aspekcie zmienionej sytuacji bliskiego członka rodziny zmarłego, ale w szerszym kontekście, uwzględniającym przesłanki pozaekonomiczne określające tę sytuację. Do tych ostatnich niewątpliwie zaliczyć należy utratę oczekiwania przez osobę poszkodowaną na pomoc i wsparcie członka rodziny, których mogła ona zasadnie spodziewać się w chwilach wymagających takich zachowań“: V CSK 544/07).

Diese Schadensersatzleistung soll dem Berechtigten ermöglichen, sich der neuen schwierigen Lebenssituation anzupassen („Orzeczenie o obowiązku naprawienia

szkody w oparciu o art. 46 § 1 k.k. i art. 446 § 2 i 3 k.c. może nastąpić tylko w razie znacznego pogorszenia się sytuacji życiowej poszkodowanego, a także musi być „stosowne”, to jest służyć przystosowaniu się uprawnionego do zmienionych przez szkodę warunków“: II AKa 203/04).

Der materielle und der immaterielle Schaden werden dadurch verknüpft. Das Gericht kann einen Pauschalbetrag zur Kompensation der entgangenen Vermögensvorteile zubilligen, die im Rahmen anderer Schadensersatzansprüche nicht berücksichtigt werden konnten. Ausschlaggebend sind hier die tatsächlichen Beziehungen zwischen dem Verstorbenen und den Anspruchsberechtigten, nicht der Verwandtschaftsgrad (daher ist auch ein Schadensersatz für die Stiefmutter oder nichteheliche Lebenspartner möglich). Ein angemessener Betrag kann nicht direkt errechnet werden, sondern soll durch das Gericht nach Erwägung sämtlicher Umstände bemessen werden. Die Zuerkennung dieser Schadensersatzleistung ist zwar fakultativ, ihre Verweigerung ist jedoch vom Gericht zu begründen und kann z.B. durch eine gute Vermögenslage des Berechtigten gerechtfertigt werden. Die Höhe der Leistung soll gemäßigt sein („Przy określeniu wysokości dochodzonego odszkodowania nie można więc brać pod uwagę rachunkowego wyliczenia strat poniesionych przez poszkodowanego (...). Jeśli odszkodowanie należne na podstawie art. 446 § 3 k.c. jest odszkodowaniem „stosownym”, to powinno ono obejmować „wypośredkowaną” kwotę w stosunku do całokształtu okoliczności sprawy“: I CSK 465/06). Diese hat einerseits dem mittelbar Geschädigten eine reale adäquate Zuwendung zu bieten und andererseits sowohl den jeweiligen ökonomischen Umständen als auch dem durchschnittlichen Lebensniveau sowie der herrschenden Meinung zu entsprechen („Prawidłowa wykładnia pojęcia „stosowne odszkodowanie” powinna uwzględniać nie tylko okoliczności konkretnej sprawy, ale także realną wartość ekonomiczną. Musi ono wyrażać się sumą wymierną, stanowiącą adekwatne przysporzenie dla uprawnionego, a zarazem uwzględniającą ocenę większości rozsądnie myślących ludzi“: IV CK 445/03).

(6) renta alimentacyjna

Die Grundsätze für die Zuerkennung einer Rente bestimmt Art. 444 § 2 des polnischen ZGB:

Art. 446. § 2. Osoba, względem której ciążył na zmarłym ustawowy obowiązek alimentacyjny, może żądać od zobowiązanego do naprawienia szkody renty obliczonej stosownie do potrzeb poszkodowanego oraz do możliwości zarobkowych i majątkowych zmarłego przez czas prawdopodobnego trwania obowiązku alimentacyjnego. Takiej samej renty mogą żądać inne osoby bliskie, którym zmarły dobrowolnie i stale dostarczał środków utrzymania, jeżeli z okoliczności wynika, że wymagają tego zasady współzycia społecznego. (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93)

Zur Beanspruchung der obligatorischen Rente sind diejenigen Personen berechtigt, gegenüber welchen der Getötete zur Unterhaltsleistung gesetzlich verpflichtet

war („Celem renty odszkodowawczej, o jakiej mowa w art. 446 § 2 k.c., jest naprawienie szkody polegającej na tym, że uprawniony do alimentów nie może ich uzyskać wobec śmierci zobowiązanego“: II CK 360/02, „Zgodnie z art. 446 § 2 zd. 1 k.c. osoba, względem której ciążył na zmarłym ustawowy obowiązek alimentacyjny, może żądać od zobowiązanego do naprawienia szkody renty“: III CRN 46/95). Die tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistung des Getöteten spielt hierbei keine Rolle.

Als Berechtigte gelten: Ehepartner, Verwandte, Adoptivkinder und Verschwägerter. Ein Nasciturus ist nach seiner Geburt ebenfalls unterhaltsberechtigt:

Art. 446[1]. Z chwilą urodzenia dziecko może żądać naprawienia szkód doznanych przed urodzeniem. (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93)

Ansprüche können zwar durch eine Gesamtklage geltend gemacht werden, sie bleiben jedoch stets individuell („Przepis art. 446 § 2 k.c. nie upoważnia do zasądzenia jednej „łącznej” renty na rzecz kilku osób, uprawnionych“: I CR 103/75).

Kindern (auch Adoptivkindern) gebührt Anspruch auf obligatorische Rente bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit. Unter Umständen kann die obligatorische Rente den hinterbliebenen Ehepartnern sogar dann zuerkannt werden, wenn diese berufstätig sind („O istnieniu obowiązku alimentacyjnego między małżonkami pozostającymi we wspólnym pożyciu - jako przesłanki renty odszkodowawczej - nie przesądza okoliczność, czy pozostały przy życiu małżonek pracuje zarobkowo“: I CR 422/90). Die Rechtsprechung ist hier jedoch uneinheitlich, da ebenso besagt wird, dass erwerbsfähigen Ehepartnern kein Recht auf Unterhaltsrente gebühre („Stosownie do art. 446 § 2 k.c. renta nie przysługuje małżonkowi, który może utrzymać się samodzielnie z własnej pracy lub innej działalności gospodarczej“: II CR 332/74 und nie należy się renta odszkodowawcza z powodu śmierci męża żonie posiadającej pełną zdolność do pracy zarobkowej i nie obciążonej obowiązkiem wychowywania małoletnich dzieci, chociażby za życia męża pozostawała na jego utrzymaniu“: I CR 746/73). Darüber hinaus sieht das polnische Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch keine gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten vor („Kodeks rodzinny i opiekuńczy nie przewiduje istnienia obowiązku alimentacyjnego pomiędzy małżonkami“: IV CK 371/03). Die Unterhaltspflicht besteht zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern:

Art. 128. Obowiązek dostarczania środków utrzymania, a w miarę potrzeby także środków wychowania (obowiązek alimentacyjny) obciąża krewnych w linii prostej oraz rodzeństwo (Ustawa z dnia 25 lutego 1964 r. Kodeks Rodzinny i Opiekuńczy, Dz. U. 1964, Nr 9, poz. 59)

Geschiedene Ehepartner sind zu einer Rente berechtigt, die der Situation angemessen ist (A. Szpunar 1999: 173).

Hat ein verstorbenes Kind seine Eltern vollständig unterhalten, so haben die Eltern einen Anspruch auf Rente. Hat das verstorbenes Kind seine Eltern in wesentlichem Umfang (materiell, durch Dienstleistungen) unterstützt, so wird den Eltern eine Rente zuerkannt. Wurden die Eltern jedoch nur durch das verstorbenes Kind unterstützt oder unterhalten, obwohl sie mehrere Kinder haben, so ist der Schädiger

berechtigt, anteilige Regressansprüche gegenüber anderen unterhaltspflichtigen Kindern geltend zu machen (A. Szpunar 1999: 173 f).

Andere Allernächste des Verunglückten, die von ihm ständig und freiwillig unterhalten wurden, sind zur fakultativen Rente berechtigt, soweit dies nach den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter gegebenen Umständen erforderlich ist („O przyznanych w art. 446 § 2 i § 3 Kodeksu cywilnego roszczeniach o rentę i odszkodowanie należy rozstrzygać mając na względzie - poza zawartymi w tych przepisach wskazówkami - podstawowe zasady obowiązującego porządku prawnego, w tym wyrażoną w art. 5 k.c. klauzulę zasad współżycia społecznego“: I ACa 399/02).

Die Höhe der Rente wird gemäß den gerechtfertigten Bedürfnissen („należy brać pod uwagę tylko usprawiedliwione potrzeby tej osoby“: III PR 11/75) des mittelbar Geschädigten sowie anhand der tatsächlich erzielten Einkünfte und der real geschätzten Erwerbsmöglichkeiten des Getöteten bestimmt. Die Vermögens- und Erwerbsmöglichkeiten des Verunglückten dürfen nicht überschritten werden („sąd musi dokonać oceny nie tylko rzeczywiście uzyskiwanych przez zmarłego dochodów, ale także uwzględnić jego „możliwości zarobkowe“: IV CK 371/03, „Nie wysokość opodatkowanych zarobków decyduje przy obliczaniu renty, o której mowa w art. 446 § 2 k.c., lecz możliwości zarobkowe i majątkowe zobowiązanego“: II CK 360/02, „osoba, względem której ciążył na zmarłym ustawowy obowiązek alimentacyjny, może żądać od zobowiązanego do naprawienia szkody renty obliczanej stosownie do potrzeb poszkodowanego oraz do możliwości zarobkowych i majątkowych zmarłego“: III CRN 46/95, „Wysokość renty, która stanowi naprawienie szkody spowodowanej utratą w stosunku do ojca roszczeń alimentacyjnych, nie może przekraczać możliwości zarobkowych i majątkowych zmarłego“: IV CR 484/83).

Art. 135 § 1. Zakres świadczeń alimentacyjnych zależy od usprawiedliwionych potrzeb uprawnionego oraz od zarobkowych i majątkowych możliwości zobowiązanego (Ustawa z dnia 25 lutego 1964 r. - Kodeks rodzinny i opiekuńczy, Dz.U. 1964 nr 9 poz. 59)

Die mutmaßliche zukünftige Handlungsweise des Getöteten sowie seine zukünftigen Erwerbsmöglichkeiten sind hierbei zu berücksichtigen („uwzględnić nie tylko dotychczasowe możliwości zarobkowe ofiary, ale również prawdopodobieństwo zachowania się jej w przyszłości“: V CK 31/05, „wygaśnięcie możliwości płatniczych osoby, z którą związany jest obowiązek odszkodowawczy“: III CK 318/04). Nach der Ermittlung der Berechnungsgrundlage werden die Geldbeträge abgezogen, die vom Getöteten zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse verwendet wurden. Nur der übrige Teil wird unter den Berechtigten verteilt. Für die Berechnung der obligatorischen Rente sind der Umfang und die Dauer der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung maßgebend („Rozmiar renty należnej z mocy art. 446 § 2 k.c. zależy od tych samych przesłanek, które wyznaczają zakres i czas trwania obowiązku alimentacyjnego“: III PR 110/77). Zur Berechnung der fakultativen Rente wird die Höhe der bisherigen Leistungen ermittelt. Die Rente wird ab dem Tag des Todes (Datum des Schadenseintritts) des Unterhaltsleistenden zuerkannt. Die Zeit der fakultativen Rentenleistung bemisst sich nach der geschätzten Zeit der

Unterhaltszahlung (nicht länger als die voraussichtliche Lebenszeit des Getöteten, bis zum Erreichen des Pensionsalters). Die obligatorische Rente wird in der Regel ohne Bestimmung der Ablaufrist zugesprochen, es sei denn, die gegebenen Umstände lassen eine Ablaufrist bestimmen.

Hat eine Witwe wieder geheiratet, so verliert sie nicht das Recht auf Rente. Dieser Fall bietet jedoch dem Schädiger die Grundlage, die Höhe oder die Dauer der Rente nach Art. 907 §2 ZGB (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93) zu ändern. Die Aufhebung der zuerkannten Rente kann in dieser Situation nur dann erfolgen, wenn die benötigten Unterhaltsmittel tatsächlich vom neuen Ehepartner geleistet werden („Obowiązek wypłaty renty wyrównawczej na rzecz wdowy na podstawie art. 446 § 2 k.c. istnieje tak długo, dopóki nie osiągnie ona zdolności zarobkowych, umożliwiających pełną kompensatę utraczonych zarobków męża“: II PR 61/90). Hat ein verwitweter Vater neu geheiratet, so kann die Höhe oder Dauer der Rente nach Art. 907 § 2 ZGB nur geändert werden, falls die Eheschließung des Vaters die Lebenssituation der Kinder wesentlich verbessert hat.

Liegen wichtige Gründe vor oder wird das vom Berechtigten verlangt, so ist die Kapitalisierung der Rente möglich („Przepis art. 447 zdanie 1 k.c. pozwala na dokonanie tzw. kapitalizacji należnej renty, czyli przyznanie przez sąd poszkodowanemu zamiast renty lub jej części jednorazowego odszkodowania“: IV CK 371/03, „Sąd może na żądanie uprawnionego przyznać mu z ważnych powodów zamiast renty lub jej części jednorazowe odszkodowanie. To odszkodowanie można uznać za kapitalizację renty“: II AKz 47/98). Infolge eines zwischen dem Berechtigten und dem Schadensersatzpflichtigen geschlossenen Vergleichs kann die Rente auch kapitalisiert werden.

Schlussfolgerungen

Deutsche Bedeutungsauslegung	Polnische Bedeutungsauslegung
Gemeinsamkeiten	
Beerdigungskosten und Kosten einer versuchten Heilung des Geschädigten werden erstattet.	
Ansprüche wegen entgangener Unterhaltsleistungen.	
Unterschiede	
Reichliche Erstattung der Beerdigungskosten.	Ortsübliche Kosten werden im geringeren Umfang geschätzt; ausschließliche Erstattung der „gemäßigten“ Kosten.
Unterhaltsverpflichtet sind Ehepartner und Verwandte in gerader Linie.	Größerer Kreis der Unterhaltsverpflichteten (auch in Seitenlinie und zwischen Verschwägerten); Grundsätze der Verpflichtung von der jeweiligen Situation abhängig.

Tabellen zur Berechnung der Unterhaltsleistung.	Bestimmung der Unterhaltsleistung nach billigem Ermessen des Gerichts.
Nicht vorhanden.	Schadenersatzleistung „stosowne odszkodowanie“.

4.3.5. Kapitalabfindung, *renta skapitalizowana*

(1) Kapitalabfindung

Aus einem wichtigen Grund kann der unmittelbar oder mittelbar Geschädigte statt einer Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Solch ein Grund liegt z.B. vor, wenn eine Abfindung einen günstigeren Einfluss auf den Zustand des Geschädigten haben würde oder falls sie der Gründung eines Erwerbsgeschäftes, dem Aufbau einer neuen Existenz dienen soll (RG JW 33, 840). In der Praxis erfolgt die Kapitalisierung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen (BGH NJW 72, 1711 = VersR 72, 1017; BGH VersR 74, 549; RGZ 156, 392). Der Kapitalbetrag hängt von den folgenden Faktoren ab:

- (a) statistische Lebenserwartung,
- (b) Höhe und Laufzeit der Rente,
- (c) Zahlungsweise,
- (d) rechnungsmäßiger Zinsfuß.

Zur Errechnung der voraussichtlichen Lebenserwartung wurden Kapitalisierungstabellen entwickelt, denen die vom Statistischen Bundesamt erstellten Sterbetafeln zugrunde liegen. Aus einer Sterbetafel kann geschlechtsspezifisch für jedes Lebensalter die durchschnittliche Lebenserwartung berechnet werden. Die BAFin empfiehlt die Anwendung der durch den PKV (Verband der Privaten Krankenversicherung) je nach Bedarf erarbeiteten Sterbetafel bei der Einführung neuer Tarife und Prämienanpassungen.⁴⁸ Die Sterbetafeln werden in letzter Zeit wegen Änderungen in der statistischen Lebenserwartung der deutschen Bürger jährlich aktualisiert. Die unten angeführte Sterbetafel ist die neueste, von der BAFin zurzeit empfohlene Bemessungshilfe. Ausführliche Kapitalisierungstabellen werden privat veröffentlicht und sind jeweils im Buchhandel erhältlich (z.B.: K. Böhme, A. Biela: 2006; G. Küperbusch: 2006; J. Nehls, C. Nehls: 2001).

Alter	qx	qy	Alter	qx	qy
0	0,000273	0,000255	52	0,001989	0,001466
1	0,000273	0,000255	53	0,002235	0,001607

⁴⁸ http://www.bafin.de/cln_109/nn_722604/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Statistiken2008/Weiter_20Statistiken/st_2009_pkv_sterbetafel,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/st_2009_pkv_sterbetafel.pdf, 13.04.2009; <http://www.pkv.de/>, 23.06.2009

2	0,000273	0,000224	54	0,002513	0,001760
3	0,000152	0,000129	55	0,002814	0,001928
4	0,000068	0,000071	56	0,003121	0,002111
5	0,000046	0,000047	57	0,003380	0,002308
6	0,000058	0,000048	58	0,003641	0,002514
7	0,000076	0,000059	59	0,003917	0,002723
8	0,000094	0,000072	60	0,004234	0,002897
9	0,000107	0,000082	61	0,004616	0,003093
10	0,000115	0,000085	62	0,005023	0,003329
11	0,000115	0,000083	63	0,005416	0,003544
12	0,000117	0,000085	64	0,005877	0,003795
13	0,000127	0,000094	65	0,006425	0,004092
14	0,000150	0,000111	66	0,007079	0,004445
15	0,000185	0,000125	67	0,007857	0,004861
16	0,000231	0,000142	68	0,008774	0,005325
17	0,000284	0,000160	69	0,009845	0,005865
18	0,000335	0,000177	70	0,011083	0,006499
19	0,000380	0,000191	71	0,012664	0,007227
20	0,000410	0,000200	72	0,014459	0,008168
21	0,000425	0,000203	73	0,016507	0,009288
22	0,000426	0,000202	74	0,018832	0,010624
23	0,000415	0,000200	75	0,021463	0,012217
24	0,000398	0,000197	76	0,024437	0,014110
25	0,000380	0,000195	77	0,027806	0,016352
26	0,000364	0,000196	78	0,031635	0,018994
27	0,000352	0,000197	79	0,035998	0,022092
28	0,000339	0,000195	80	0,040982	0,025710
29	0,000324	0,000186	81	0,046668	0,029909
30	0,000316	0,000182	82	0,053137	0,034761
31	0,000313	0,000183	83	0,060472	0,040344
32	0,000316	0,000189	84	0,068745	0,046742
33	0,000324	0,000199	85	0,078036	0,053980
34	0,000337	0,000214	86	0,088433	0,061885
35	0,000357	0,000233	87	0,100035	0,070873
36	0,000383	0,000257	88	0,112954	0,081053
37	0,000415	0,000287	89	0,127280	0,092530
38	0,000453	0,000321	90	0,143047	0,105361
39	0,000499	0,000359	91	0,160250	0,119551
40	0,000553	0,000401	92	0,178837	0,135062
41	0,000618	0,000447	93	0,198688	0,151809
42	0,000695	0,000499	94	0,219645	0,169682
43	0,000785	0,000558	95	0,234870	0,188536
44	0,000886	0,000625	96	0,243250	0,208205
45	0,000994	0,000701	97	0,251290	0,228513
46	0,001106	0,000787	98	0,258960	0,249230
47	0,001220	0,000882	99	0,266210	0,258450
48	0,001337	0,000985	100	0,273020	0,262980
49	0,001462	0,001095	101	0,279340	0,268110
50	0,001607	0,001212	102	0,285140	0,272880
51	0,001780	0,001335			

(2) renta skapitalizowana

Durch Kapitalisierung wird die Rente umgerechnet und dem Berechtigten (dem mittelbar oder unmittelbar Geschädigten, also dem Unfallopfer oder seinen berechtigten Hinterbliebenen) als einmaliger Geldbetrag ausgezahlt. Nach Art. 447 ZGB kann das Gericht aus wichtigen Gründen auf Verlangen des Geschädigten anstatt der Rente oder eines Teils davon eine einmalige Schadensersatzleistung zuerkennen.

Art. 447. Z ważnych powodów sąd może na żądanie poszkodowanego przyznać mu zamiast renty lub jej części odszkodowanie jednorazowe. Dotyczy to w szczególności wypadku, gdy poszkodowany stał się inwalidą, a przyznanie jednorazowego odszkodowania ułatwi mu wykonywanie nowego zawodu. (Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93)

Die Kapitalisierung kann auch nach einem von den Parteien erzielten Vergleich erfolgen. Der Vergleich ist jedoch nur dann zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das Interesse des Schädigers gilt nicht als Rechtfertigung für die Kapitalisierung der Rente. Der einzige Rechtfertigungsgrund ist das Interesse des Rentenberechtigten, und zwar insbesondere falls die einmalige Leistung unter den gegebenen Umständen alle gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse des Geschädigten deckt oder falls die künftige Rente nicht ausgezahlt werden kann. Die Kapitalisierung der Rente kann für einen körperlich Behinderten günstig sein, denn es kann für ihn dadurch möglich werden, z.B. eine eigene Dienstleistungswerkstatt zu eröffnen. Die Rente kann auch teilweise kapitalisiert werden, was ihre zukünftige Verminderung zur Folge hat. Nach der Kapitalisierung ist es nicht mehr möglich, die Schadensersatzleistung zu modifizieren (II PR 12/73⁴⁹). Es sind jedoch keine fest begründeten Faktoren für die Kapitalisierung der Rente vorhanden und sie erfolgt nach billigem Ermessen des Gerichts. Der Klageantrag muss aber beziffert sein.

Ist die Verpflichtung zur Rentenzahlung gesetzlich geregelt, so kann jede der Parteien (Berechtigter oder Schadensersatzpflichtiger) nach Änderung der Verhältnisse die Modifizierung der Höhe oder der Dauer der Rente beantragen, sogar wenn die Höhe und Dauer richterlich oder vertraglich bestimmt worden sind. Die Klage kann z.B. durch Inflation begründet werden („W sprawie o zmianę wysokości renty na podstawie art. 907 § 2 k.c. Sąd może - stosownie do okoliczności sprawy - wziąć pod uwagę również istotny spadek siły nabywczej pieniądza“: III CZP 142/93).

Schlussfolgerungen

Deutsche Bedeutungsauslegung	Polnische Bedeutungsauslegung
deutsche Texte	polnische Texte
Gemeinsamkeiten	
Nur das Interesse des Rentenberechtigten rechtfertigt die Kapitalisierung	
Nur der Geschädigte ist anspruchsberechtigt	
Unterschiede	

⁴⁹ http://www.artelis.pl/art-4352,3,33-19,Finanse,Kapitalizacja_renty.html, 01.06.2009

Kapitalabfindung nach detaillierten Grundsätzen und Hinweisen.	Kapitalabfindung nach Ermessen des Gerichts (Klageantrag muss beziffert werden).
Kapitalisierungstabellen	statistische Kapitalisierungstabellen finden keine Anwendung

4.4. Fazit

In Kapitel 4.3 habe ich die betreffenden Texte aus dem gegenständlichen Bereich mit der Absicht analysiert, das den Texten zugrunde liegende Fachwissen zu rekonstruieren und die benötigten Informationen kontrastiv aus der Übersetzungsperspektive zusammenstellen zu können. Zu diesem Zweck habe ich eine Reihe von zusätzlichen Texten herangezogen, aufgrund derer ich mein Wissen zu diesem Thema in entsprechendem Umfang vervollständigen und den zu rekonstruierenden Sinn entschlüsseln konnte. Die Untersuchung hat erlaubt, ein übersichtliches „Bild“ des deutschen und des polnischen Systems der betreffenden Schadensersatzleistungen und den Möglichkeiten ihrer Geltendmachung zu schaffen.

Es gibt viele Gemeinsamkeiten zwischen den Systemen, die die Übersetzung der Texte aus diesem Bereich hervorragend erleichtern würden, aber auch offensichtlich etliche Unterschiede. Die Differenzen ergeben sich vorwiegend daraus, dass die deutschen Richter in der Praxis an die bereits vorhandene Rechtsprechung gebunden sind. Die Höhe der Leistung soll sich sowohl in Deutschland als auch in Polen nach der Rechtsprechung richten. Tatsächlich können jedoch nur die deutschen Richter erwarten, dass die von ihnen gefällten Urteile in der höheren Instanz aufgehoben werden, falls sie von der bereits begründeten Rechtsprechung abweichen. Die Anwendung der Rechtsprechung ist in Polen in hohem Masse auf die Vorbereitung der Klageforderungen begrenzt. Die Bezifferung der Klageanträge liegt immer beim Kläger und die Entscheidungen werden von Richtern ohne Heranziehung zusätzlicher Hilfsmittel getroffen. Diese Situation resultiert offensichtlich in der übermäßigen Unabhängigkeit der polnischen Richter. Die Schlussfolgerungen aus der durchgeführten Analyse werden nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

Deutsche Bedeutungsauslegung	Polnische Bedeutungsauslegung
Gemeinsamkeiten	
Grundsätze des Schadensersatzes im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und im polnischen Zivilgesetzbuch, erweitert durch die Rechtsprechung.	
Die Höhe der Leistung soll sich nach der Rechtsprechung richten.	

<p>Ersatz für körperliche und seelische Leiden infolge eines Unfalls, abhängig von deren Schwere. Faktoren für die Bemessung sind ähnlich. Mitverschulden des Geschädigten wirkt schadensersatzmildernd. Bei geringfügigen Verletzungen kann vom Schmerzensgeld abgesehen werden. Alter und Einbuße der Persönlichkeit wirken nicht schadensersatzmildernd. Neuer Anspruch auf weitere Leistung wegen Auftreten bisher nicht erkannter Unfallfolgen möglich.</p>	
<p>Anspruch auf Kostenersatz hat ausschließlich der Geschädigte, selbst wenn die Kosten tatsächlich von einem Dritten getragen wurden. Zweckmäßige Heilbehandlungskosten und sinnvolle und geeignete Aufwendungen für Umschulung und Rehabilitation wie auch Kosten einer Hilfskraft sind erstattungsfähig.</p>	
<p>Erstattung der Beerdigungskosten und Kosten einer versuchten Heilung. Ansprüche wegen entgangener Unterhaltsleistungen.</p>	
<p>Nur das Interesse des Rentenberechtigten rechtfertigt die Kapitalisierung. Der Geschädigte allein ist anspruchsberechtigt.</p>	
<p>Unterschiede</p>	
<p>Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung und Körperverletzung zusätzlich im Straßenverkehrsgesetz geregelt.</p>	<p>Andere Gesetze sind keine direkte Grundlage für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.</p>
<p>Der Begriff <i>immaterieller Schaden</i> wird im Bürgerlichen Gesetzbuch per Negation definiert (Schaden, der nicht Vermögensschaden ist). Nur ein Paragraph im BGB. Schmerzensgeldtabellen als klare Orientierungshilfe für die Bemessung der Leistung vorhanden. Ausgleichsfunktion und Genugtuungsfunktion der Leistung. Leistung als Rente ausnahmsweise möglich. Möglichkeit der Erhöhung der Leistung beim Tod nach Unfall. Leistung wegen Schockschadens.</p>	<p>Keine direkte Definition der Begriffe <i>szkoda niemajtkowa</i> und <i>krzywda</i> vorhanden. Informationen im ZGB müssen einigen Artikeln entnommen werden, wo Regelungen zu anderen Sachverhalten ebenfalls mitenthalten sind. Keine Tabellen vorhanden; erschwerter Zugang zur Rechtsprechung für Laien; Rechtsprechung tatsächlich nur für einen jeweiligen Fall bindend; keine klaren Regeln vorhanden. Leistung als Kompensation; Leistung ist keine Strafe. Einmalige Leistung. Erhöhung der Leistung beim Tod nach Unfall nicht möglich. Leistung wegen Schockschadens</p>

	<p>nur bei nachweislicher Erkrankung infolge dessen.</p> <p>Leistung bisher nur für den Geschädigten persönlich; Leistung wegen Schockschadens bei Allernächsten nur bei nachweislicher Geisteskrankheit infolge des Unfalls des Geschädigten möglich.</p> <p>Nach Inkrafttreten einer Neuregelung zum 03.08.2008 auch Schadensersatz für immateriellen Schaden für Hinterbliebene nach einem neuen Artikel; bis Dezember 2009 keine publizierte Rechtsprechung vorhanden.</p> <p>Anspruch bedingt vererblich.</p> <p>Der Klageantrag muss beziffert sein.</p>
<p>Detaillierte Rechtsprechung zu mehreren Fällen.</p> <p>Reichlicher Umfang der zu ersetzenden Kosten.</p> <p>Ersparte Verpflegungskosten werden berechnet und in entsprechendem Umfang abgezogen.</p> <p>Der Geschädigte ist zur Umschulung verpflichtet, wenn sie voraussichtlich erfolgreich wird, dabei stehen ihm mehrere Umschulungsmöglichkeiten zur Auswahl.</p>	<p>Ersatz sämtlicher Kosten nach billigem Ermessen eines jeweiligen Gerichts.</p> <p>Umfang der zu ersetzenden Kosten nach Ermessen des Gerichts; geltend gemachte Ansprüche bedürfen deshalb unbezweifelbarer Begründung. Keine Regelungen in Bezug auf Ersparnisse und auf Verpflichtung zur Umschulung.</p>
<p>Berechnung des Verdienstausfalls nach Brutto- oder Netto-Methode, gesteuert durch detaillierte Rechtsprechung.</p> <p>Die Rente ist zeitlich begrenzt.</p> <p>Haushaltsführungsschaden als Voraussetzung für die Beanspruchung einer Leistung.</p> <p>Erarbeitete Methoden, Formulare und Tabellen zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens</p> <p>Fiktive Aufwendungen werden nicht erstattet.</p> <p>Verminderte Erfolgsaussichten</p>	<p>Vorgangsweise nach billigem Ermessen des Gerichts.</p> <p>Berechnung des Verdienstausfalls nach Netto-Methode</p> <p>Rente für unbegrenzte Zeit. Die Berechtigung wird jedoch regelmäßig überprüft.</p> <p>Haushaltsführungsschaden unter Umständen als Vermehrung der Bedürfnisse begründbar, sonst keine unmittelbare Leistung.</p> <p>Für den Ersatz vermehrter Bedürfnisse reicht es aus, dass sie als Folgen einer rechtswidrigen Handlung</p>

<p>werden teilweise im Rahmen der Beeinträchtigung der Arbeitskraft des Geschädigten in Betracht gezogen. Reichlicher Umfang der zu ersetzenden Kosten und präzise Grundsätze.</p>	<p>nachgewiesen werden; Erstattung nach billigem Ermessen des Gerichts Beeinträchtigung der Erfolgsaussichten als separate Voraussetzung betrachtet. Umfang der zu ersetzenden Kosten nach billigem Ermessen des Gerichts; eine Gesamtrente unter Berücksichtigung vager Anhaltspunkte.</p>
<p>Erstattung der Beerdigungskosten und Kosten einer versuchten Heilung. Ansprüche wegen entgangener Unterhaltsleistungen. Reichliche Erstattung der Beerdigungskosten. Unterhaltsverpflichtet sind Ehepartner und Verwandte in gerader Linie. Tabellen zur Berechnung der Unterhaltsleistung. Schadensersatzleistung im Sinne von „stosowne odszkodowanie“ nicht vorhanden.</p>	<p>Ortsübliche Beerdigungskosten werden im geringeren Umfang geschätzt; Erstattung nur der „gemäßigten“ Kosten. Größerer Kreis der Unterhaltsverpflichteten (auch in Seitenlinie und zwischen Verschwägerten); Grundsätze der Verpflichtung von der jeweiligen Situation abhängig. Bestimmung der Unterhaltsleistung nach Ermessen des Gerichts. „Stosowne odszkodowanie“ für Allernächste des verstorbenen Geschädigten.</p>
<p>Kapitalabfindung nach detaillierten Grundsätzen und Hinweisen. Kapitalisierungstabellen werden herangezogen.</p>	<p>Kapitalabfindung nach Ermessen des Gerichts (Klageantrag muss beziffert sein). statistische Kapitalisierungstabellen finden keine Anwendung.</p>

5. Implikationen für die Translationspraxis

5.1. Prinzipien der Fachtextübersetzung

Zur Erörterung des Wesens der Fachtextübersetzung sind zuerst einige Überlegungen zum Fachtext angebracht. Die anthropozentrische Definition des Fachtextes ergibt sich aus der anthropozentrischen Definition der Fachsprache, welche in Kapitel 3 der vorliegenden Arbeit bereits präsentiert wurde. Wie ich oben ausführlich erklärt habe, sind in Wirklichkeit ausschließlich konkrete Fachsprachen der konkreten Spezialisten vorhanden. Als Konsequenz daraus sind Fachtexte als Objekte zu betrachten, die von bestimmten realen Fachmenschen mittels ihrer realen Idiofachlekte verfasst wurden. Texte sind also sämtliche konkrete, sowohl verbale als auch schriftliche sprachliche Äußerungen, die von irgendeinem konkreten Sprecher/Hörer im Kommunikationsprozess produziert werden. In diesem Sinne sind Fachtexte sämtliche konkrete, verbale und schriftliche sprachliche Äußerungen, die von irgendeinem bestimmten Fachmenschen in irgendeinem konkreten Fachkommunikationsprozess erzeugt wurden. Texte beinhalten ausschließlich ihre Zeichenform. Sie enthalten keinen Inhalt, sondern bringen nur den vom Produzenten intendierten Inhalt zum Ausdruck. Sie beinhalten auch keine Sprache und sind mit der Sprache nicht identisch, sondern werden mithilfe der Sprache als praktischem Wissen des Produzenten mit dem Ziel verfasst, entsprechende Inhalte zu übermitteln (S. Grucza 2008: 171 - 176).

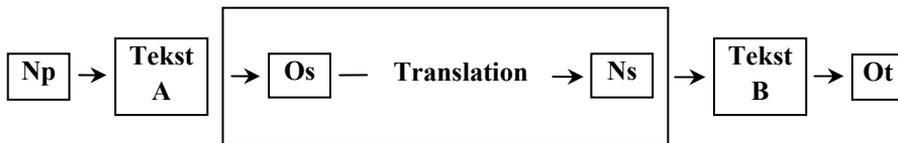
Ohne Zweifel sind Fachtexte durch das Vorkommen bestimmter lexikalischer Einheiten, d.h. Fachtermini, charakterisiert, die für die Erzeugung und die kognitive Rezeption der jeweiligen Fachtexte konstitutiv sind (vgl. J. Lukszyn/ W. Zmarzer 2001). Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass der Textsender mit seinem Produkt nicht nur das Wissen und den Sinn selbst, sondern auch die Art und Weise, auf welche das Wissen ausgedrückt wird, übermittelt (mehr dazu S. Grucza 2004b, 2004c). Zur Übersetzung der Fachtexte, also zur gezielten Neugestaltung der Übersetzungstexte, ist nicht nur das Wissen über die Anwendung entsprechender Termini unentbehrlich, sondern in demselben Maße auch das Wissen über die verständliche und angemessene Verfassung des Textes. Ich meine damit z.B. die Verwendung von Strukturen, die zwar überhaupt nicht als Fachtermini anerkannt werden, deren Anwendung jedoch in einer bestimmten kommunikativen Situation erwünscht ist (u.a. Substantivierung in deutschen Rechtstexten oder reguläre Verwendung von „w razie...“ + Substantiv in polnischen Vorschriften). Aus diesem Grunde vertrete ich die Auffassung, dass Fachtermini zwar die wichtigsten Bestandteile eines Fachtextes sind, die „Fachlichkeit“ der jeweiligen Fachtexte aber nicht nur auf Fachtermini begrenzt ist (vgl. S. Grucza 2008: 177 f). Fachtexte als Produkte fachmenschlicher Gehirne lassen sich nämlich nicht ausschließlich auf die terminologischen Aspekte reduzieren, denn die Intentionen der Textproduzenten sind nicht allein in den Fachtermini, sondern bereits in sämtlichen von ihnen verwendeten Worten, Strukturen und sogar in der Ausdrucksweise (sorgfältig – nachlässig, ersichtlich – verworren,

freundlich – unhöflich, etc.) enthalten. Kurz gesagt, Texte als Produkte menschlicher Gehirne sind genauso schwer theoretisch greifbar und zerlegbar wie die Gehirne selbst, und meines Erachtens müssen sie jeweils als Mindesteinheit in einem bestimmten sprachlichen (kommunikativen und kognitiven) Milieu betrachtet werden.

Die Übersetzung eines Textes ist im Allgemeinen eine Handlung, die darauf beruht und das Ziel verfolgt, dass ein in der Ausgangssprache durch den Produzenten abgefasster Text durch einen in der Zielsprache abgefassten Text so ersetzt wird, dass der Zieltext:

- (a) vom Rezipienten so verstanden werden kann, wie der Produzent es intendierte;
- (b) vom Produzenten und vom Rezipienten ähnlich empfunden wird;
- (c) dem kommunikativen Interesse des Rezipienten Rechnung trägt.

Das Schema eines Übersetzungsprozesses im Sinne der anthropozentrischen Sprachtheorie wurde von F. Grucza (1981) entworfen⁵⁰:



Laut diesem Diagramm wird der vom Initialsender (Np) produzierte, zu übersetzende Text A vom Übersetzer als mittelbarem Empfänger (Os) übernommen und als bereits übersetzter Text B vom Übersetzer als mittelbarem Sender (Ns) dem Finalempfänger (Ot) übermittelt. Der Übersetzer handelt also als Vermittler zwischen dem Produzenten und dem Rezipienten. Sowohl die Rezeption des Textes A als auch die Produktion des Textes B durch den Übersetzer dienen offenkundig dazu, dass der Finalempfänger in seinem Gehirn den entsprechenden Sinn erfasst und sich adäquat kommunikativ verhält:

A zatem i recepcja tekstu wyjściowego, i tworzenie tekstu w języku docelowym, jako adekwatnej reprezentacji zrozumianych przez tłumacza kognitywnych treści wyprofilowanych translacyjnie, służy ezsprzecznie konstruktywnemu wywołaniu zwrotnych treści w umyśle adresata i spowodowaniu jego odpowiedniego zachowania komunikacyjnego (J. Żmudzki 2000: 322).

Wie O. Wojtasiewicz meint (1996: 22), beruht die Übersetzung eines in Sprache A abgefassten Textes a in die Sprache B darauf, den Text b in der Sprache B so zu formulieren, dass der Text b bei dessen Empfängern dieselben oder ganz ähnliche Assoziationen weckt, die bei den Empfängern von Text a geweckt wurden:

Operacja tłumaczenia tekstu a sformułowanego w języku A na język B polega na sformułowaniu tekstu b w języku B, który to tekst b wywoływałby u jego

⁵⁰ ausführlicher dazu: F. Grucza 1984, 1985c, 1986a, 1986b, 1990, 1993c, 1996

odbiorców skojarzenia takie same lub bardzo zbliżone do tych, które u odbiorców wywoływał tekst a.

Im Zuge des Übersetzungsprozesses wird also zuerst das Wissen des Initialsenders im Text A zum Ausdruck gebracht. Anhand dieses Textes A werden vom Übersetzer als mittelbare Empfänger die vom Initialsender intendierten Informationen rekonstruiert. Nachfolgend wird vom Übersetzer als mittelbarem Sender das dank der Rekonstruktion erworbene Wissen mittels des Textes B zum Ausdruck gebracht. Dieses Wissen ist von der jeweils angewandten Sprache unabhängig, denn diese oder jene Sprache als Art praktischen Wissens lässt den Übersetzer lediglich Strukturen der bestimmten Äußerungen gestalten und diese zum Ausdruck bringen, also in diesem Fall den Text B formulieren. Das Wissen, das zur Produktion dieses Textes B gedient hat, bleibt unverändert und intakt, unabhängig von der jeweils gewählten Sprache. Durch den Text B kann der Übersetzer sein Ziel verfolgen, d.h. er bedient sich dieses Textes als Mittel. Der Übersetzer erfüllt zwar die Doppelfunktion eines mittelbaren Empfängers und eines mittelbaren Senders, es darf jedoch nicht vergessen werden, dass er ein und derselbe Mensch ist, nur ein Gehirn hat und dass logischerweise das Wissen, das er in seinem Gehirn nach Empfang des Textes A rekonstruiert hat, sowie das Wissen, das ihm dazu gedient hat, den Text B zu verfassen, dasselbe Wissen sind, und zwar unabhängig vom praktischen Aspekt der jeweils angewandten Sprache. Zuletzt entschlüsselt der Finalempfänger die Bedeutung und den Wert des empfangenen Textes B und rekonstruiert das Wissen, das der Produktion dieses Textes diente. Somit kreiert er in seinem Gehirn das Wissen, den Sinn und die Intentionen, die der Produktion des Textes A durch den Initialsender zugrunde lagen und deren Äußerung der Initialsender bestrebt. Dieser Prozess erfolgt sowohl bei der schriftlichen als auch bei der mündlichen Übersetzung in ähnlicher Form, obwohl natürlich technische Unterschiede bestehen (vgl. M. Tryuk 2006: 16).

Die Übersetzung ist offensichtlich keine rein sprachliche Handlung⁵¹. Zuerst muss der zu übersetzende Text vom Übersetzer interpretiert und entschlüsselt werden, wobei sich die diesem Text zugeschriebene Bedeutung aus den Konventionen der Ausgangssprache, aus Fachkenntnissen, aus der bewertenden Auffassung und aus der eigenen Stellung des Übersetzers zum Textinhalt ergibt. Zur effektiven Wiedergabe des Textinhalts hat der Übersetzer die Empfangsmöglichkeiten der Rezipienten zu berücksichtigen (B.Z. Kielar 2000: 235). Das beruflich benötigte Wissen des Übersetzers ist also logischerweise nicht nur sprachlicher Natur, sondern erstreckt sich auf mehrere, fachliche, konventionale oder auch sich rein aus der Lebenserfahrung ergebende Aspekte⁵². Aus diesem Grund ist der Beruf des Übersetzers einer der Berufe, in welchen Reife und Erfahrung sowie auch zusätzliches Renaissance-Fachwissen immer von Vorteil sind.

Die Grundvoraussetzungen für die Anfertigung der Übersetzung eines Fachtextes sind wie folgt:

⁵¹ ausführlicher zu dieser Problematik siehe Z. Berdychowska 1988, 1989, 1997, 1998, 1999a, 1999b, 2005a, 2005b, 2006.

⁵² J. Żmudzki 1989, 1992, 1997, 1999, 2009.

- (a) die Kenntnis einer Fachsprache, die die sprachliche Kompetenz im Bereich eines jeweiligen Ethnolektes (der Ausgangssprache) vervollständigt und erweitert,
- (b) die Kenntnis einer entsprechenden Fachsprache, die die sprachliche Kompetenz im Bereich eines anderen Ethnolektes (der Zielsprache) vervollständigt und erweitert,
- (c) Fachwissen.

Die Übersetzung erfolgt jedoch nur in geringem Maße durch mechanische Anwendung der äquivalenten Ausdrücke und Formulierungen. Der Übersetzer soll primär den Sinn der Äußerung entschlüsseln und verstehen; und eben dieser Sinn soll der Produktion des Zieltexes mittels terminologischer Äquivalente zugrunde liegen (B. Z. Kielar 2002d: 177). Der Übersetzer muss über spezielle translatorische Eigenschaften (die so genannte translatorische Kompetenz) verfügen, die es ihm ermöglichen, den Ausgangstext durch den Zieltext äquivalent zu ersetzen:

(...) tłumacza wyróżnia (...) właściwości umożliwiające mu przetwarzanie wypowiedzi odebranych w języku J_1 na funkcjonalne (a czasem także w jakimś stopniu formalne) ekwiwalentne wypowiedzi w języku J_k . Tylko te ostatnie właściwości zaliczyć wolno do zbioru specyficznie translatorycznych właściwości (F. Grucza 1985: 35).

Diese Kompetenz ist in jedem Fall auf bestimmte Sprachpaare und darunter Fachsprachenpaare begrenzt. Andererseits soll die Kompetenz auch hinsichtlich der erforderlichen Sprachkenntnisse differenziert werden: Zur Anfertigung einer schriftlichen Übersetzung sei die passive Fertigkeit zur Kommunikation und der Überblick über fachsprachliche funktionale Mittel in der Ausgangssprache, jedoch die aktive Beherrschung der Zielsprache samt ihrer fachsprachlichen funktionalen Mittel und Gesetzmäßigkeiten der Textgestaltung notwendig:

Na to by tłumaczyć teksty pisemne wystarczy bierna znajomość do komunikowania się w J_A i rozeznanie środków funkcjonalnych danego (sub)języka; jednocześnie wymaga się czynnego opanowania języka przekładu, na co składa się umiejętność posługiwania się środkami funkcjonalnymi tego języka oraz umiejętność sprawnego tworzenia tekstów (B. Z. Kielar 2000: 238)⁵³.

Meines Erachtens könnte die obige Differenzierung der Sprachkenntnisse unter Umständen um eine Überlegung aus einer anderen Perspektive ergänzt werden. Je komplizierter der Ausgangstext sprachlich ist, desto höhere sprachliche Anforderungen werden an den Textübersetzer in Bezug auf die Beherrschung der Ausgangssprache gestellt. Ich gehe davon aus, dass zur Übertragung schwieriger und gedanklich komplizierter Texte (z. B. konzeptions- oder kulturbedingter Formulierungen wie auch praxisorientierter, besonders fachwissenschaftlich anspruchsvoller Äußerungen) die Kenntnisse der Ausgangssprache im Verhältnis zu denen der Zielsprache gleichwertig oder sogar vorrangig sind. Kurz gesagt, ein professioneller Fachtextübersetzer muss primär alle verborgenen Bedeutungen und Inhalte anhand des

⁵³ ähnlich auch A. Marchwiński 1985, 1992a, 1992b, 2001, 2003

Ausgangstextes einwandfrei rekonstruiert haben. Unerhebliche sprachliche oder textgestaltungsbezogene Fehler in der Zielsprache können den Empfang des Übersetzungsproduktes in der Zielsprache nur in geringem Maße beeinträchtigen, während die falsche Interpretation des Ausgangstextes, also die inadäquate Rekonstruktion der Intentionen des Initialsenders, zum Misserfolg des Übersetzungsprozesses führt. Es ist übrigens auch unübersehbar, dass die Übersetzung als nicht nur linguistische Handlung durch außersprachliche situationsabhängige Faktoren (z.B. Stress, Eile, geringe Textträgerqualität) negativ beeinflusst werden kann. Aus diesem Grunde halte ich es für besonders empfehlenswert, großen Wert darauf zu legen, dass der Übersetzer sich seiner sprachlichen Kenntnisse auch in einer ungünstigen Situation sicher sein kann. Ist er der beiden Sprachen tatsächlich mächtig, dann lassen sich etwaige Übersetzungsfehler besser vermeiden.

Zur Begründung der obigen Erwägung darf ich nach B. Z. Kielar (1991: 135) behaupten: Ein professioneller Übersetzer muss imstande sein, eine bedeutungsorientierte Analyse wie auch verschiedene Umgestaltungen des Textes vorzunehmen; er soll imstande sein, äquivalente Mittel der Ausgangs- und der Zielsprache funktional zusammensetzen; dies schließt auch entsprechende Fachkenntnisse ein, die das Verstehen des Textes ermöglichen⁵⁴.

K. Hejwowski (2004: 154) definiert gute Sprachkenntnisse als reichen Wortschatz, Beherrschung grammatischer Strukturen samt der Fähigkeit zu deren Anwendung, sowie Geschicklichkeit in sämtlichen besonders herausfordernden Aspekten:

Przez dobrą znajomość języka rozumiemy bogate słownictwo, duży zasób syntagm i ram czasownikowych, a także opanowanie wielu innych mechanizmów gramatycznych, takich jak zastosowanie czasów, przedimków, czasowników modalnych i zdań przydawkowych w języku angielskim (żeby wspomnieć tylko o problemach gramatycznych najbardziej dokuczliwych z polskiego punktu widzenia) oraz na przykład znajomość końcówek (deklinacji i koniugacji) i ortografii języka polskiego.

Der Autor weist unter anderem auf spezielle Arten von „Realisierungsfehlern“ hin, die bei der Übersetzung in die Muttersprache des Übersetzers auftreten: Fehler wegen oft unbewusster unzulänglicher Kenntnisse in der Muttersprache sowie Fehler durch Falscheinschätzung des Wissens des Textempfängers (K. Hejwowski 2001: 158, siehe auch, 2005a, 2005b). Während die Fehler der ersten Art gewöhnlich sekundären Charakter haben und nur die ästhetische Qualität der Übersetzung negativ beeinflussen, können Fehler der zweiten Kategorie sogar rechtliche Auswirkungen haben und die Haftung des Übersetzers verursachen (vgl. A. Jopek-Bosiacka 2009: 232). Der Bedarf einer sprachlich unproblematischen Verfassung des Zieltextes wurde auch mehrmals von A. Kubacki (2002, 2006, 2006a, 2007, 2007a) aus pragmatischer Sicht hervorgehoben und die beabsichtigte originalgetreue Überset-

⁵⁴ ausführlicher darüber B. Z. Kielar 1977, 1981, 1991, 1992, 1994, 1996, 1999, 2000, 2002a, 2002b

zung der deutschen und polnischen Begriffe aus einigen juristischen Bereichen wurde von ihm zu Recht kritisch betrachtet.

Die Frage nach dem erforderlichen Niveau des Fachwissens, das zur Vornahme einer Fachübersetzung notwendig ist, hat B. Z. Kielar (2000: 239 f) ausführlich beantwortet. Die übersetzungsorientierte Analyse der (in diesem Fall juristischen) Fachtexte erfordert hohe professionelle Qualifikationen in Bezug auf rechtliche Regelungen des Systems der Ausgangssprache. Bei der äquivalenten Textübersetzung in die Zielsprache werden vom Übersetzer die entsprechenden Rechtsinstitute im System des Landes der Ausgangssprache mit den Rechtsinstituten im System des Landes der Zielsprache verglichen. Dazu benötigt der Übersetzer entsprechendes sprachliches und fachliches Wissen in Bezug auf die beiden Rechtssysteme. Nur wenn der Übersetzer über dieses umfangreiche und vertiefte Wissen verfügt, ist er imstande, ein Übersetzungsprodukt zu gestalten, das den kommunikativen Intentionen des Ausgangstextproduzenten Rechnung trägt. Andernfalls wird er die zu übertragenden Rechtsinstitute im Übersetzungsprozess oberflächlich „nachahmen“.

Eine interessante Frage nach dem eventuellen Vorrang der zur juristischen Übersetzung erforderlichen Sprachkenntnisse vor dem hierzu notwendigen juristischen Fachwissen wurde von A. Jopek-Bosiacka (2009: 232) gestellt:

Zarówno analiza dyskursu prawnego, jak i pośredniczenie w komunikacji prawnej wymaga obu tych rodzajów wiedzy. Pytanie dotyczy proporcji: czy lepszym tłumaczem tekstów prawnych będzie prawnik przeszkolony w zakresie przekładu czy też lingwista dysponujący rozległą wiedzą w dziedzinie prawa i stale podnoszący swoje kwalifikacje zawodowe?

Die Autorin meint hierauf mit der Feststellung geantwortet zu haben, es seien vorwiegend Linguisten, die juristische Texte übersetzen. Meines Erachtens ist die Antwort auf diese Frage von sämtlichen bei der Übersetzung jeweils vorkommenden Faktoren abhängig. Die Sprachkenntnisse gewinnen den Vorrang, falls der Ausgangstext sprachlich kompliziert und schwer zu entschlüsseln ist, wie auch für den Fall, dass der Empfänger einen rein sprachlich einwandfreien Ausgangstext erwartet (externe Texthandlungen). Unter Juristen selbst ist das Fachwissen vorrangig für die Übersetzung, insbesondere falls Laien voraussichtlich keinen Zugang zum Ausgangstext haben sollten (interne Texthandlungen). Das erforderliche Niveau des sprachlichen und des fachlichen Wissens des Übersetzers hängt also vom Grad der Fachlichkeit des zu übersetzenden Textes wie auch von Erwartungen und Bedürfnissen der Übersetzungsempfänger ab. Zur Begründung dieser Behauptung möchte ich an dieser Stelle M. Tryuk (2007: 25) zitieren:

Po I wojnie światowej nie istniał zawód tłumacza. Zajęciem tym parali się głównie dwujęzyczni dyplomaci, oficerowie, nauczyciele języków, naukowcy, poligłoci bez konkretnego zawodu. Ich wystąpienia były obserwowane przez publiczność z podziwem i postrzegane jako swojego rodzaju *sztuka*.

Ohne dass der Beruf des Übersetzers nach dem Zweiten Weltkrieg existierte, stellt die Autorin fest, „wurden (mündliche) Übersetzungen von ganz unterschiedlichen hochgebildeten Menschen erfolgreich angefertigt und mit Bewunderung vom

Publikum wahrgenommen (vgl. auch J. Koźbiał 2002a, 2002b sowie D. Urbanek 2004). Bei der Übersetzung von Fachtexten finden die Prinzipien der Relevanz und der Äquivalenz Anwendung (B. Z. Kielar 2000: 240ff). Beim Relevanzprinzip geht es im Wesentlichen darum, auf welche Art und Weise – jeweils abhängig vom Bedarf – das aus Text A vom Übersetzer rekonstruierte Wissen in Text B zum Ausdruck gebracht wird. Durch die Anwendung des Relevanzprinzips und somit durch die Relativierung der jeweils situationsbezogenen wesentlichen Umstände ist es möglich, einerseits die kommunikativen Intentionen des Produzenten wiederzugeben und andererseits das kommunikative Interesse des Rezipienten zu berücksichtigen. Dies erfolgt anhand der Beachtung der üblichen Kommunikationsweise zwischen Menschen, die ein bestimmtes sprachliches und außersprachliches Wissen besitzen, bestimmte Absichten haben und sich bestimmte Ziele setzen. Auf diese Weise können die relevanten Faktoren für eine jeweilige Übersetzung ermittelt und die entsprechenden übersetzungsorientierten Lösungen ergriffen werden. Nach dem Prinzip der Äquivalenz soll der übersetzte Text dem zu übersetzenden Text hinsichtlich des Inhalts, der Form, des Stils, der Funktion, usw. ähnlich und gleichwertig sein. Das bedeutet, dass bei der Erstellung des Zieltextes einerseits seine inhaltliche Kohärenz mit dem Ausgangstext zu wahren und andererseits spezifische Konventionen der Zielsprache zu beachten sind (B. Z. Kielar 1991: 133). Es sind dabei einige Stufen der Äquivalenz spezifizierbar: vom reinen Einhalten des Kommunikationszieles bis zur Anwendung ähnlicher lexikalischer und semantischer Strukturen (vgl. W. N. Komissarow 1980). Bei der Ermittlung der Textäquivalenz spielen die folgenden Faktoren eine wichtige Rolle (vgl. W. Koller 1979: 187, B. Z. Kielar. 1991: 136):

- (a) außersprachliche Sachverhalte (denotative Äquivalenz),
- (b) textspezifische sprachliche Mittel (konnotative / stilistische Äquivalenz),
- (c) Text- und Sprachgebrauchsnormen (textnormative Äquivalenz),
- (d) Zieltextrezipient (pragmatische / kommunikative Äquivalenz).

Offensichtlich sind also mehrere, in verschiedenem Grade äquivalente Varianten einer Übersetzung möglich. Die Äquivalenz der Übersetzung sollte deswegen endgültig vom Übersetzer selbst „je nach Bedarf“ bestimmt werden, und zwar in Einklang mit dem Relevanzprinzip. Die Person des Rezipienten scheint hierbei von unüberschätzbarer Bedeutung zu sein. Es ist nämlich denkbar, dass trotz niedrigen Äquivalenzgrades der Übersetzung und zugleich unzureichendem Fachwissen des Übersetzers eine ordentliche Übersetzung erzielt wird. Dies kann geschehen, falls der Rezipient über ausreichendes Fachwissen verfügt, um die Intentionen des Produzenten fehlerlos entschlüsseln zu können. In diesem Falle müsste er jedoch das aus dem Text B rekonstruierte, unzureichende Wissen mit seinem bereits vorhandenen Wissen gekonnt ergänzen, also in Wirklichkeit in bestimmtem Umfang die Funktion des Übersetzers übernehmen.

Die terminologische Äquivalenz der Fachtextübersetzungen aus dem Bereich der empirischen Wissenschaften kann relativ akkurat erzielt werden, denn die besagten Texte beziehen sich auf präzise Erscheinungen, die in sämtlichen Sprachen gleichwertig existieren. Die terminologische Äquivalenz der Fachtextübersetzungen aus dem Bereich der kulturspezifischen Fachsprachen (z.B. Jurasprache) ist jedoch

manchmal nur in beschränktem Maße möglich. Als Beispiel hierfür kann die Übersetzung der Bezeichnungen von polnischen und deutschen Rechtsbehelfen angeführt werden: *apelacja* = *Berufung* / *Revision* / *Appellation*, *Berufung* = *odwołanie* / *apelacja* / *odwołanie pierwszoinstancyjne* (vgl. D. Czerwinski-Gröschl 2005). Umso deutlicher ist hier darauf hinzuweisen, dass die äquivalenten Fachausdrücke bei der Fachtextübersetzung eine besonders wichtige Rolle spielen, denn sie dienen als Anhaltspunkte für die Konzeption einer vom Übersetzer zu erarbeitenden Textübertragung. (B. Z. Kielar 1991: 134 f). Von der besonderen Bedeutung der Verwendung einheitlicher Termini im Übersetzungsprozess zeugt die Tätigkeit der polnischen Institutionen zur Unterstützung der europäischen Integration *Urząd Komitetu Integracji Europejskiej* (UKIE) und *Urząd Oficjalnych Publikacji Wspólnot Europejskich* (OPOCE). Diese Institutionen regeln eine Menge terminologischer und stilistischer Probleme der Übersetzung von EU-Vorschriften und –Richtlinien und bieten Zugang zu mehreren Glossaren und übersetzungsbezogenen Verzeichnissen (A. Jopek-Bosiacka 2009: 198–205).

Natürlich stehen einem Übersetzer nicht immer äquivalente Fachausdrücke zur Verfügung: Manchmal existieren Begriffe nur in einer der Sprachen, während sie der anderen überhaupt fremd sind. Zu solchen Begriffen zählen offensichtlich z.B. *stosowne odszkodowanie* oder *Haushaltsführungsschaden*. In solchen Fällen ist es möglich, unterschiedliche Übersetzungsstrategien anzuwenden (vgl. D. Kierzkowska 1991). Wie D. Kierzkowska (2002: 87) in ihrem Übersetzungsmodell hervorgehoben hat, ist bei der Übersetzung schrittweise vorzugehen, wobei drei Etappen zu berücksichtigen sind: (i) Ermittlung des Imperativs des Empfängers, (ii) Ermittlung des Imperativs des terminologischen Usus, sowie (iii) Einsatz der Übersetzungsstrategie entsprechend den obigen Feststellungen.

Schließlich ist auch auf die strukturellen Konventionen der Fachtexte in den einzelnen Sprachen hinzuweisen. Die stilistischen und funktionalen Unterschiede zwischen den parallelen Ausgangs- und Zieltexten, wie auch die intertextuellen Relationen zu den bereits vorhandenen Zieltexten müssen bei der Gestaltung einer dem Charakter der Zielsprache entsprechenden und dadurch für die Empfänger „leicht bekömmlichen“ Übersetzung beachtet werden (vgl. B. Z. Kielar 2000: 243). Die intertextuellen Relationen sind von besonderer Bedeutung, denn eine Übersetzung hat immer die Kommunikation des Initialsenders mit dem Finalempfänger mittels des Textes B zum Ziel, welcher in jedem Fall mit dem Text A und mit der Person des Initialsenders verknüpft ist (J. Żmudzki 2000: 311). Die Ausgangstexte sind nämlich nicht nur lexikalisch, syntaktisch und stilistisch, sondern auch kontextuell, bezüglich des auf deren Grundlage zu rekonstruierenden Sinns, in ihrer Umgebung angesiedelt. Sie werden daher so abgefasst, dass sie den kommunikativen und kognitiven Bedürfnissen in einer typischen Situation entsprechen und dass ihre stilistischen Merkmale mit den Erwartungen der diese Texte empfangenden Sprecher/Hörer übereinstimmen. Der eventuelle Rückgriff auf außersprachliche Mittel wie Gestik, Mimik oder hier insbesondere Symbolik ist ebenfalls in die Betrachtung miteinzubeziehen:

Komunikacja ludzka opiera się nie tylko na znakach językowych, ale również na gestach, mimice, znakach ikonicznych, symbolach, które mogą w wielu sytuacjach komunikacyjnych zastępować znaki językowe (T. Tomaszewicz 2007: 14).

Eine tatsächlich zunehmende Rolle spielen zur Zeit die intermedialen Zusammenhänge von Texten mit anderen Informationsträgern, die dazu führen, dass ein Text nicht nur intertextuell, sondern sogar intermedial angesiedelt ist (J. Żmudzki 1999: 249 - 251). All diese Umstände sind bei der Übersetzung streng zu beachten, zu übersetzen ist jedoch ein Text als Ganzes und nicht seine separaten Elemente oder Elemente seiner Umgebung. Die Anpassung an die Textkonventionen der Zielsprache ist der schwierigste Teil der Übersetzungsarbeit. Der übertragene Text koexistiert mit parallelen originalen Texten in der Zielsprache. Der Übersetzer hat daher die Aufgabe, den Ausgangstext den Konventionen der Zielsprache anzupassen. Er arbeitet jedoch an einem in der Ausgangsprache fertig abgefassten Text und ist nicht imstande, sich von der ursprünglichen Intertextualität des Ausgangstextes vollständig loszulösen (B.Z. Kielar 1991: 137 f). Der Übersetzer hat es hier logischerweise nicht leicht, deswegen möchte ich nach J. Żmudzki behaupten, das Übersetzungsprodukt darf nicht lediglich auf den Ausgangstext bezogen und funktional als Substitut des Ausgangstextes betrachtet werden. Letztlich geht es doch darum, dass das vom Textproduzenten Gedachte im Gehirn des Textrezipienten entwickelt wird und nicht darum, den Text B ziellos herzustellen (J. Żmudzki 2000: 322).

Resümierend kann festgestellt werden, dass für die Anfertigung einer adäquaten Fachtextübersetzung seitens des Übersetzers die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen sind:

- (a) Fachwissen und Kenntnisse der Ausgangs- und der Zielsprache,
- (b) Wissen über den Rezipienten und seine kommunikativen Bedürfnisse,
- (c) Beachtung der Fachtextkonventionen und funktionale Anpassung des Zieltextes,
- (d) Erzielen der bedarfsmäßigen Äquivalenz nach dem Relevanzprinzip.

5.2. Hinweise für den Übersetzer/Dolmetscher

In diesem Abschnitt werden die übersetzungsbezogenen Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung gesammelt und zu Übersetzungszwecken schrittweise präsentiert. Die Begriffe, deren Übersetzung besondere Schwierigkeiten zu bereiten vermag, werden hier beschreibend erfasst und die Übersetzungsvorschläge ausführlich begründet. Nach jedem Abschnitt werden außerdem parallele Fachausdrücke mit übereinstimmenden Bedeutungsbereichen als Übersetzungshilfe aufgelistet.

(1) *immaterieller Schaden, krzywda, szkoda niemajątkowa*

Die Übersetzung von *immaterieller Schaden* (manchmal *Nicht-Vermögensschaden* genannt) ist eindeutig und ergibt sich direkt aus den in der vorliegenden Arbeit be-

schriebenen Vorschriften und Urteilen: Im Polnischen dienen hierfür die Begriffe *krzywda* und *szkoda niemajątkowa*.

(2) *materieller Schaden, Vermögensschäden, szkoda majątkowa*

Das Gegenstück zum immateriellen Schaden bildet der Vermögensschaden, also Schaden im Vermögen. Dieser Schaden wird auf Polnisch entsprechend als *szkoda majątkowa* bezeichnet.

(3) *Schmerzensgeld, zadośćuczynienie*

Diese Schadensersatzleistung gilt für *immateriellen Schaden*. Der generelle Umfang des zu erstattenden Schadens ist in den beiden Ländern ähnlich: Es geht hier um körperliche und seelische Schmerzen, Beeinträchtigungen des körperlichen und psychischen Wohlbefindens sowie um den Verlust an Lebensfreude in Verbindung mit dem erlittenen Schaden. Berücksichtigt wird das Maß der Lebensbeeinträchtigung, wobei Klagen aufgrund neuer Unfallfolgen oder erweiterter Gesundheitszerrüttung zulässig sind. Der deutsche Begriff *Schmerzensgeld* entspricht dem Polnischen *zadośćuczynienie (za szkodę niemajątkową)*, *zadośćuczynienie* *pieniężne za doznaną krzywde*.

Zur Bemessung des Schadensersatzes sind in Deutschland mehrere Orientierungshilfen, die sogenannten *Schmerzensgeldtabellen*, vorhanden. Solche Aufstellungen existieren in Polen nicht. Sollten sie jedoch privat vorhanden sein, dienen sie immer noch nicht als Anhaltspunkte für die Rechtsprechung, denn der Klageantrag ist in Polen vom Kläger im Voraus zu beziffern. Der Ausdruck *tabele do obliczania wysokości zadośćuczynienia* erscheint als adäquate Übersetzung.

Der Begriff *Schmerzensgeldrente* ist dem polnischen System unbekannt. Die Bezeichnung *renta z tytułu zadośćuczynienia* ist meines Erachtens in diesem Fall angemessen.

Der Begriff *Teilschmerzensgeld* kann eindeutig als *zadośćuczynienie częściowe* übersetzt werden, weil dieser Begriff auch in der polnischen Rechtsprechung vorhanden ist (K 2/04, 117/11A/2004).

Die Leistung nach deutschen Vorschriften wird u.U. wegen *Schockschadens* gebilligt. Dies ist grundsätzlich nach polnischen Vorschriften nicht möglich, es sei denn, der Schock hat die nachweisliche Gesundheitszerrüttung des Geschädigten zur Folge. Die Bezeichnung des Schadens könnte durch *szok* oder *wstrząs nerwowy* wiedergegeben werden. *Schmerzensgeld wegen Schockschadens* kann dann als *zadośćuczynienie za wstrząs nerwowy* übersetzt werden.

Während in Deutschland eine Leistung für seelische und körperliche Leiden bei der Tötung Allernächster seit langer Zeit möglich ist, konnte ein solcher Schadensersatz bis zum 3. August 2008 nach polnischen zivilrechtlichen Vorschriften nicht beansprucht werden. Bei der Übertragung des polnischen Begriffs *zadośćuczynienie* ist nun die letzte Novellierung des polnischen ZGB (Art. 446 § 6) zu beachten, laut der die neue Art von *zadośćuczynienie* eingeführt wurde. Wie bereits klargestellt

wurde, ist noch keine zitierbare Rechtsprechung dazu vorhanden. Auch auf mehreren Internetseiten von Spezialisten für die Erlangung des Schadensersatzes für Kfz-Personenschäden sind weiterhin unzureichende Informationen zu *zadośćuczynienie* zu finden, laut welchen diese Entschädigung ausschließlich den lebenden Geschädigten zusteht.⁵⁵ Nach Einführung von § 6 kann jedoch das Gericht den Allernächsten des Geschädigten einen entsprechenden Geldbetrag als *zadośćuczynienie* zubilligen. Obwohl sich diese Entschädigung aus einem anderen Paragraphen als *zadośćuczynienie* für Leiden des mittelbar Geschädigten ergibt, ist sie in den Umfang des in diesem Falle nach der deutschen Rechtsprechung zustehenden Schmerzensgeldes ebenfalls eingeschlossen. Daher halte ich es für richtig, dass auch diese neu eingeführte Art von *zadośćuczynienie* als *Schmerzensgeld* übersetzt wird. Sollte eine tiefgehende Interpretation notwendig sein, so kann der Ausdruck *zadośćuczynienie dla najbliższych członków rodziny zmarłego* verwendet werden.

Der Ausdruck *Maß der Lebensbeeinträchtigung* erscheint schwer übersetzbar. Die Formulierung *stopień naruszenia życia* existiert zwar im Polnischen, entspricht jedoch der deutschen Version nicht in ausreichendem Grad. Der polnische Ausdruck bezieht sich eher auf eine mittelbare Bedrohung für das Leben oder sogar auf das Überleben eines Menschen, während der deutsche Ausdruck darauf hindeutet, dass der Lebenswert des Geschädigten durch unfallbedingte Faktoren wie Schmerzen, Scham, Angst, Kummer, etc. vermindert ist. Muss die Übersetzung nicht minutiös sein, so könnte man diese Wendung als adäquat betrachten. Sollte jedoch die Übersetzung so exakt wie möglich sein, würde ich die Formulierung *stopień naruszenia integralności cielesnej i zdrowia* vorschlagen.

Erwähnenswerte Fachausdrücke mit übereinstimmenden Bedeutungsbereichen:

- *Abänderungsklage = pozew o zmianę wyroku*
 - *aktuelle Lebensverhältnisse und durchschnittlicher Lebensstandard der Gesellschaft = aktualne warunki i przeciętna stopa życiowa społeczeństwa*
- alle physischen und körperlichen, gegenwärtigen und zukünftigen Benachteiligungen = wszystkie cierpienia fizyczne i psychiczne, zarówno już doznane, jak i te, które wystąpią w przyszłości
- *angemessener Ausgleich = odpowiednie wyrównanie*
 - *Art, Umfang und Schwere der Verletzungen = rodzja, zakres i stopień uszkodzenia ciała*
 - *Auffahrunfall = wypadek w wyniku najechania na tył innego pojazdu*
 - *Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit = zmniejszenie zdolności do pracy zarobkowej*
 - *Beeinträchtigungen des körperlichen und psychischen Wohlbefindens = naruszenie dobrostanu fizycznego i psychicznego*
 - *besondere Zumessungserwägungen = szczególne uzasadnienie orzeczenia*
 - *Beständigkeit der Schadensfolgen = trwałość następstw zdarzenia*
 - *Dauer des Krankenhausaufenthaltes = czas pobytu w szpitalu*

⁵⁵ <http://www.omega-kancelaria.pl/odszkodowania-osobowe.php>, <http://www.prawo-kancelaria.pl/odszkodowania.html>, http://www.cppartner.pl/index.php?Szkody_osobowe, 29.04.2009

- *der Anspruch ist übertragbar und vererblich, bedingt auch pfändbar* = roszczenie jest przenoszalne i dziedziczne, warunkowo także zastawialne
- *Einbuße der Persönlichkeit* = zaburzenia osobowości
- *Erlöschen von geistigen Funktionen* = zanik funkcji psychicznych
- *Ersatz erfolgt einmalig* = rekompensatę przyznaje się jednorazowo
- *Fehlreaktionen* = reakcje nieprawidłowe
- *Folgen der unerlaubten Handlung* = następstwa czynu niedozwolonego
- *Folgeschaden* = szkoda powstała w następstwie zaistniałej szkody
- *Gefälligkeitsfahrt* = przewóz z grzeczności
- *Genugtuung* = satysfakcja
- *geringfügige Verletzung* = bardzo nieznaczna dolegliwość fizyczna
- *Geringfügigkeit der Körperverletzung* = znikomy stopień uszkodzenia ciała
- *Gesundheitszerrüttung* = rozstrój zdrowia
- *Grad der Behinderung* = stopień niepełnosprawności
- *Grad des Verschuldens des Schädigers* = stopień zawinienia sprawcy szkody
- *gravierende Verletzungen* = poważne obrażenia fizyczne
- *Haltung des Schädigers* = zachowanie się i postawa sprawcy szkody
- *Heranziehung der Schmerzengeldtabellen* = użycie tabel do obliczania wysokości zadośćuczynienia
- *in behüteten Verhältnissen* = w warunkach chronionych („pod kloszem”)
- *Intensität der Leiden* = nasilenie cierpień
- *Konsequenzen der Gesundheitsbeeinträchtigung für privates und gesellschaftliches Leben* = konsekwencje uszczerbku na zdrowiu w życiu osobistym i społecznym
- *körperliche und seelische (psychische) Leiden* = cierpienia fizyczne i psychiczne
- *latent vorhandenes Leiden* = ukryty stan chorobowy
- *lebensbedrohender Zustand* = stan zagrażający życiu
- *Lebenshaltungsindex* = wskaźnik kosztów utrzymania
- *Lebensumstände des Geschädigten* = warunki życia poszkodowanego
- *Leistungsfähigkeit des Schädigers* = zdolność sprawcy szkody do wypłaty świadczenia
- *mittelbar Geschädigter* = osoba pośrednio poszkodowana (wskutek szkody odniesionej przez osobę bezpośrednio poszkodowaną)
- *Mithaftung wegen Betriebsgefahr* = współodpowiedzialność cywilna wynikająca z ryzyka związanego z ruchem pojazdu
- *Mitverschulden des Verletzten* = przyczynienie się poszkodowanego
- *nach billigem Ermessen des Gerichts* = według oceny sądu na zasadzie słuszności
- *nach herrschender Meinung* = zgodnie z panującym poglądem
- *Nichterreichen eines ausgewählten Berufszieles* = nieosiągnięcie wybranego celu zawodowego
- *Notwendigkeit einer lang andauernden Prozessführung* = przewlekłość postępowania sądowego

- *objektivierbare Befunde* = orzeczenia obiektywizowalne
- *psychische Folgeschäden* = szkody w psychice powstałe w następstwie istniejącej szkody
- *Schadensanfälligkeit* = podatność na szkody
- *schlechte Vermögenslage des Schädigers* = zła sytuacja majątkowa sprawcy szkody
- *Schleudertrauma, HWS-Trauma, HWS-Beschleunigungstrauma, HWS-Beschleunigungsverletzung, HWS-Syndrom, HWS-Distorsion* = uraz kręgosłupa szyjnego typu „smgnięcie batem”
- *schwerwiegende Dauerschäden* = poważne szkody trwale
- *Teilschmerzensgeldurteil* = wyrok orzekający o częściowym zadośćuczynieniu
- *Tod nach Unfall* = śmierć po wypadku
- *Trunkenheit im Verkehr* = nietrzeźwość uczestników ruchu drogowego
- *Trunkenheitsfahrt* = prowadzenie pojazdu w stanie nietrzeźwości
- *überwiegendes Selbstverschulden* = przeważająca wina własna
- *Überwindung der negativen Erlebnisse* = przezwyciężenie ujemnych przeżyć
- *Umfang der verbleibenden Behinderung* = rozmiar kalectwa po wypadku
- *unbezahlter Klageantrag* = powództwo bez określenia żądanej kwoty
- *unerwartete Spätfolgen (spätere Unfallfolgen)* = nieoczekiwane przyszłe skutki zdarzenia (przyszłe skutki wypadku)
- *unmittelbar Geschädigter* = bezpośrednio poszkodowany (osoba, przeciwko której było skierowane zdarzenie, określone jako czyn niedozwolony)
- *Verletzung aus Anlass einer Gefälligkeit* = uszkodzenie (ciała) podczas wyświadczenia grzeszności
- *Verletzung des Persönlichkeitsrechts* = naruszenia dobra osobistego
- *Verlust an Lebensfreude in Verbindung mit dem Schaden, entgangene Lebensfreude* = utrata radości (z) życia w związku ze szkodą
- *verminderte Heiratsaussicht einer Frau* = zmniejszenie widoków na zawarcie związku małżeńskiego przez kobietę
- *verzögerte Schadensregulierung* = zwłoka w likwidacji szkody
- *Vorsatz* = zamysł, działanie umyślne
- *Vorschädigung* = wcześniejsze uszkodzenia, wcześniejsze urazy

(4) Heilbehandlungskosten, koszty leczenia

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Versicherungssystemen besteht vor allem hinsichtlich des Umfangs der erstattungsfähigen Kosten. Einerseits kann in Deutschland der Ersatz sehr umfangreicher Kosten beansprucht werden, während in Polen jedes Mal die Notwendigkeit besteht zu begründen, dass die Tragung dieser Kosten heilungsfördernd wirkt. Andererseits jedoch werden in Deutschland keine fiktiven Kosten erstattet, während es in Polen zur Beanspruchung des Ersatzes ausreicht zu beweisen, dass die Aufbringung dieser Kosten notwendig ist.

Die Bezeichnung *bessere Pflegeklasse* ist dem polnischen System unbekannt. Unterscheidet ein Krankenhaus nach Pflegeklassen, so gilt die erste Pflegeklasse als Einbettzimmer, die zweite Pflegeklasse als Zweibettzimmer und die dritte Pflegeklasse als Mehrbettzimmer.⁵⁶ Der Begriff *Pflegeklasse* ist von dem Begriff *Pflegestufe* zu unterscheiden. *Pflegeklasse* bezieht sich darauf, wie bequem ein Patient während einer Krankenhausbehandlung in seinem Zimmer untergebracht wird, während *Pflegestufe* mit der Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung zusammenhängt. Es geht dabei um die Einstufung eines Pflegebedürftigen in eine der drei *Pflegestufen*, die sich nach dem Umfang des täglichen Hilfebedarfs bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) und der hauswirtschaftlichen Versorgung im häuslichen Umfeld richtet. Pflegebedürftige der Pflegestufe I werden *erheblich Pflegebedürftige* genannt, Pflegebedürftige der Pflegestufe II bezeichnet man als *Schwerpflegebedürftige* und Pflegebedürftige der Pflegestufe III heißen *Schwerstpflegebedürftige* (C. Creifelds 2004: 1001). Zur Übersetzung des Fachausdrucks *bessere Pflegeklasse* schlage ich *wyższa klasa opieki szpitalnej* vor, während der Begriff *Pflegestufe* eher durch *kategoria opieki pielęgniariskiej* zu übertragen ist.

Die polnische Entsprechung für den deutschen Ausdruck *gesetzliche Krankenversicherung* ist *ustawowe ubezpieczenie chorobowe*, diese bezieht sich jedoch auf die Beschreibung der deutschen Versicherungen. Im polnischen System der Sozialversicherungen wird die obligatorische Versicherung durch die Gesetzgebung als *powszechna ubezpieczenie zdrowotne* bezeichnet.

Ein *Heilpraktiker* ist eine Fachperson, die nach dem deutschen Heilpraktikergesetz (Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939) eine staatliche *Erlaubnis* besitzt, Heilkunde auszuüben. *Heilpraktiker* verfügen über keine *ärztliche Approbation*. Sie üben ihren Beruf eigenverantwortlich aus und zählen zu den freien Berufen. Die Berufsbezeichnung ist rechtlich geschützt. *Heilpraktiker* sind in mehreren Verbänden zum Schutz ihrer Interessen organisiert. Der Ausdruck *Heilpraktikerkosten* kann mit dem polnischen Ausdruck *koszty leczenia przez naturopatę (paramedyka)* übersetzt werden. Weitere hier erwähnenswerte Termini sind:

- *Akupunkturbehandlung* = *leczenie akupunkturą*
- *angemessene Kost* = *odpowiednia dieta*
- *Anreise aus dem Ausland* = *dojazd z zagranic*
- *Armeekrankenhaus* = *szpital wojskowy*
- *ärztliche Kapazität im Ausland* = *lekarze zagraniczni*
- *Aufwendungen für Krankenhausbesuche der Allernächsten* = *wydatki związane z odwiedzinami chorego w szpitalu przez osoby bliskie*
- *ausschließlich tatsächlich getragene und zweckmäßige Auslagen* = *wydatki rzeczywiście poniesione*
- *Babysitterkosten* = *koszty opieki do dziecka*
- *Besuchskosten* = *koszty odwiedzin*

⁵⁶ http://www.hallesche.de/h_u_vp_vu_pm_9_msw-bild.pdf,
http://www.famk.de/web/AVB/BA_Teil_III_2008_01.pdf, 30.04.2009

- *ersparte Verpflegungskosten* = *zaoszczędzone koszty wyżywienia*
- *Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung* = *koszty dojazdów na wizyty ambulatoryjne*
- *Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln* = *koszty przejazdów środkami komunikacji publicznej*
- *Heilung oder Linderung der Beschwerden* = *leczenie bądź zmniejszenie dolegliwości*
- *Heilungsverlauf fördern* = *wspierać proces leczenia*
- *Inanspruchnahme einer Pflegeaushilfe* = *korzystanie z pomocy innej osoby*
- *kleine Trinkgelder und Geschenke für das Pflegepersonal* = *drobne napiwki i prezenty dla personelu pielęgniarского*
- *kosmetische Schönheitsoperationen* = *operacje kosmetyczne*
- *Kosten einer Anreise aus dem Ausland* = *koszty dojazdu z zagranicy*
- *Kosten künstlicher Glieder und orthopädischer Einrichtungen* = *koszty protez i urządzeń ortopedycznych*
- *Kosten zusätzlicher privater Betreuung im Krankenhaus von einer Krankenschwester* = *koszty dodatkowej prywatnej opieki pielęgniarской w szpitalu*
- *kostenfreie medizinische Versorgung* = *bezpłatna opieka medyczna*
- *laufende Kosten* = *koszty bieżące*
- *Münzfernseher und TV-Leihgebühren* = *telewizor na monety i opłaty za wynajem telewizora*
- *Narbenkorrektur* = *korekta blizn*
- *Operationskosten* = *koszty operacji*
- *Pflegekosten* = *koszty opieki*
- *privatärztliche Behandlung* = *prywatna opieka medyczna*
- *raffinierte Speisen* = *bardziej wyszukane potrawy*
- *sämtliche Kosten* = *wszelkie koszty*
- *tatsächlich getragene und zweckmäßige Kosten* = *koszty faktycznie poniesione i celowe*
- *Telefonkosten beim gewöhnlichen Telefonverkehr* = *koszty zwykłych rozmów telefonicznych*
- *Übernachungskosten und Verpflegungsaufwand* = *koszty noclegu i nakłady na wyżywienie*
- *Verdienstausschlag* = *utracone zarobki*
- *Vollkosten* = *pełne koszty*
- *zeitliches Umdisponieren* = *czasowa zmiana dyspozycji*

(5) Umschulung, Rehabilitation, przygotowanie do innego zawodu, rehabilitacja

Beim Schadensersatz für getragene Kosten der *Umschulung und Rehabilitation* hat es der Übersetzer leicht. Der sprachliche Umfang der deutschen und der polnischen Versicherungssystemelemente ist ähnlich.

Die Umschulung wird im polnischen ZGB als przygotowanie do innego zawodu bezeichnet. Für die deutsche Bundesagentur für Arbeit gibt es im Polnischen die parallelen Ausdrücke Federalny Urząd Pracy, Federalna Agencja Pracy und Federalna Agencja ds. Zatrudnienia, die je nach dem Relevanzprinzip äquivalent anwendbar sind.

Rehabilitationsträger (Reha-Träger) sind Institutionen, die für die Erbringung und Durchführung von Maßnahmen und Leistungen zur Rehabilitation zuständig sind. In Deutschland erfüllen diese Funktion die Sozialversicherungsträger (Träger der gesetzlichen Krankenversicherung) und die Bundesagentur für Arbeit. In Polen werden damit Zakład Ubezpieczeń Społecznych und Narodowy Fundusz Zdrowia (ebenfalls Träger der gesetzlichen Krankenversicherung) betraut. Die Übersetzung dieses Begriffs mit dem polnischen Ausdruck *instytucja rehabilitacyjna* scheint etwas irreführend zu sein, da dieser Ausdruck eher auf eine Rehabilitationsanstalt hindeutet. Aus diesem Grunde wäre es vielleicht besser, die umschreibende Formulierung *instytucja właściwa ds. rehabilitacji* zu verwenden.

Zurechnungszusammenhang beschreibt eine spezifische Beziehung zwischen der Risikosteigerung (Aufwand) über das erlaubte Maß hinaus und dem konkreten Erfolg⁵⁷. In diesem Fall handelt es sich um den *Zurechnungszusammenhang zwischen der Schädigungshandlung und den Kosten einer Umschulung*, also um die Korrelation zwischen dem Unfall und dem Umfang der zu tragenden Kosten. Es soll erreicht werden, dass ausschließlich geeignete und sinnvolle, also nicht übermäßige Kosten getragen werden. Die beschreibende Formulierung *związek między szkodą a kosztami poniesionymi w celu jej naprawienia* scheint als Übersetzung klar und verständlich zu sein.

Weitere relevante Termini sind:

- *Anspruch auf Umschulung = roszczenie o przygotowanie do wykonywania innego zawodu*
- *auf Erwerbstätigkeit verzichten = porzucić pracę zarobkową*
- *Ausbildung zu einem der bisherigen Tätigkeit des Geschädigten gleichwertigen Beruf = przygotowanie do wykonywania zawodu równoważnego z działalnością dotychczas wykonywaną przez poszkodowanego*
- *Behindertenfahrzeug = pojazd dla niepełnosprawnych*
- *Behindertenwerkstatt (beschützende Werkstatt) = zakład pracy chronionej*
- *berufliche Wiedereingliederung = ponowne włączenie (się) do zawodu*
- *Berufsförderungsheim = dom pomocy z możliwością nauki zawodu*
- *Einbußen des Verletzten = straty poniesione przez poszkodowanego*
- *Förderungsmaßnahmen = środki wspomagające*
- *Fortsetzung der bereits vor dem Unfall ausgeführten Erwerbstätigkeit = kontynuowanie pracy zarobkowej wykonywanej przed wypadkiem*
- *geeignete und sinnvolle Umschulung = przydatne i sensowne przygotowanie do wykonywania innego zawodu*

⁵⁷ http://www.uni-due.de/~gvo400/materialien/StrafR/StGB_sk029.pdf, 03.06.2009

- *Kompensation der Behinderung des Geschädigten = kompensowanie kalectwa osoby poszkodowanej*
- *Kosten eines Behindertenfahrzeugs = koszty pojazdu inwalidzkiego*
- *Kosten für die Anschaffung notwendiger Einrichtungen, die dem Behinderten ermöglichen, sich selbständig zu bewegen = koszt nabycia niezbędnych urządzeń, które mają inwalidzie dać możliwość samodzielnego poruszania się*
- *nutzbringende Tätigkeit = działalność przynosząca korzyści*
- *Pfleger des Geschädigten = osoby opiekujące się poszkodowanym*
- *Prüfung der Qualität des Verletzten = dokonanie oceny jakościowej poszkodowanego*
- *Rehabilitationskosten = koszty rehabilitacji*
- *Umschulungskosten zu einem höher qualifizierten Beruf = koszty przygotowania do zawodu wymagającego wyższych kwalifikacji*
- *verständige Beurteilung der Erfolgsaussichten = rozsądna ocena szans na powodzenie*

(6) Vermehrte Bedürfnisse, zwiększone potrzeby

Die in der Überschrift angeführten Formulierungen sind äquivalent, deshalb kann der Ausdruck *Vermehrte Bedürfnisse* in der Übersetzung durch den Ausdruck *zwiększone potrzeby* ersetzt werden. Manchmal wird im Deutschen der Ausdruck *Mehrbedarfsschaden* verwendet.

Andere brauchbare Wendungen mit gleichen Bedeutungsbereichen:

- *Anschaffungs- und Betriebskosten eines Kfz = koszty zakupu i eksploatacji pojazdu mechanicznego*
- *auf der Basis des Nettolohns einer Ersatzkraft = na bazie wynagrodzenia netto pracownika zatrudnionego w zastępstwie*
- *behinderungsgerechter Umbau einer Wohnung = dostosowanie mieszkania do potrzeb osoby niepełnosprawnej*
- *einmalige kostspielige Anschaffung eines Hilfsmittels = jednorazowy kosztowny zakup środka pomocniczego*
- *Entrichtung einer Geldrente = wypłata renty pieniężnej*
- *Ersparnisse am häuslichen Unterhalt = zaoszczędzone koszty utrzymania w domu*
- *fiktive Aufwendungen = fikcyjne nakłady*
- *Haushaltshilfe = pomoc domowa*
- *Heimunterbringungskosten = koszty umieszczenia w domu opieki*
- *Hilfskraft = osoba do pomocy, siła pomocnicza*
- *Kosten für Privatunterricht = koszty prywatnych lekcji*
- *künstliche Glieder = protezy*
- *Nachteile für das Fortkommen des Verletzten = negatywny wpływ na przyszłe życie (karierę) poszkodowanego*
- *orthopädische Schuhe = buty ortopedyczne*

- *Pflegehelferin = opiekunka, pomoc pielęgniarstwa*
- *regelmäßige fortlaufend notwendig werdende Aufwendungen = przyszłe powtarzające się konieczne wydatki*
- *regelmäßige Kuraufenthalte = regularne pobyty w uzdrowiskach*
- *Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson = składki na ubezpieczenie emerytalne osoby świadczącej usługi opiekuńcze*
- *Unfallbedingte Pflegekosten = koszty opieki uwarunkowane wypadkiem*
- *Verletzung der Obhutspflicht / Aufsichtspflicht = naruszenie obowiązku sprawowania opieki*

(7) **Erwerbsschaden, utrata zdolności do pracy zarobkowej**

Der *Erwerbsschaden* umfasst sämtliche wirtschaftliche verletzungsbedingte Beeinträchtigungen des Geschädigten, also den *Mangel voller Arbeitsfähigkeit* und den entgangenen Gewinn durch *Verlust der Einsparungen*. Beim *Verlust der Einsparungen* handelt es sich um den Ausfall der eigenen Arbeitskraft am Grundstück oder im Haushalt und die damit zusammenhängende Notwendigkeit, Kosten für eine Aushilfe zu tragen.

Der polnische Ausdruck *utrata zdolności do pracy zarobkowej* bezieht sich auf alle Einkünfte des Geschädigten. Nach der Ermittlung des Grades der Erwerbseinbuße wird eine diesem Grad prozentual entsprechende und um die bereits zustehende Sozialrente verminderte Rente zugebilligt.

Der Umfang dieser Schadensersatzleistungen ist also ähnlich, jedoch nicht identisch. Der *Verlust der Einsparungen* kann in Polen im Rahmen dieser Leistung nicht geltend gemacht werden, könnte jedoch nach ausreichender Begründung als Rente wegen *Vermehrung der Bedürfnisse* berücksichtigt werden.

Der Ausdruck *Verlust der Einsparungen* ist schwer übertragbar. Die Übersetzung *utrata oszczędności* oder *utrata korzyści* ist für einen Fachtext nicht präzise genug. Der etwas längere Ausdruck *utrata zdolności do pracy we własnym gospodarstwie* eignet sich besser für eine Übersetzung, an welche hohe fachwissenschaftliche Anforderungen gestellt werden.

Trotz der rechtlichen Differenzen ist die Übersetzung des Begriffs *Erwerbsschaden* mit dem Ausdruck *utrata zdolności do pracy zarobkowej* doch akzeptabel. Sollte Bedarf an einer sehr präzisen Übersetzung bestehen, könnte die Beschreibung *utrata zdolności do pracy zarobkowej oraz do pracy we własnym gospodarstwie* angemessen sein. Für die Übersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche sind die Begriffe *Erwerbsschaden* und *Erwerbsunfähigkeit* adäquat. Eine genauere Übertragung bietet auch der Ausdruck *Verlust voller Arbeitsfähigkeit*, welcher auf den Unterschied zwischen den Versicherungssystemen hindeutet.

Der deutsche Ausdruck *Dirnenlohn* ist dem polnischen Recht unbekannt. Es handelt sich dabei um die Vergütung von Prostituierten, deren Tätigkeit durch das deutsche Prostitutionsgesetz geregelt wird (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20. Dezember 2001, BGBl. I S. 3983). In Bezug auf das polnische Recht kann lediglich festgehalten werden, dass zugelassen ist, was nicht

rechtlich verboten ist (Quod lege non prohibitum, licitum est). Im Gegensatz zum deutschen Recht ist Prostitution nicht gesetzlich geregelt und der *Dirnenlohn* könnte in Polen nur außerordentlich schwer einklagbar sein. *Dirnenlohn* kann als *wynagrodzenie za usługi prostytutki* ins Polnische übersetzt werden.

Andere eventuell nützliche Fachausdrücke werden nachfolgend mit der entsprechenden Übersetzung präsentiert:

- *alle wirtschaftlichen verletzungsbedingten Beeinträchtigungen* = *wszystkie uszczerbki gospodarcze uwarunkowane wypadkiem*
- *Ausfall von Eigenleistungen* = *wylączenie (utrata) usług własnych (świadczonych przez samego siebie)*
- *beruflicher Werdegang* = *kariera zawodowa*
- *Dauerschaden* = *szkoda ciągła*
- *die neue Beschäftigung entspricht dem Bildungsstand und der gesellschaftlichen Stellung des Geschädigten* = *nowe zajęcie odpowiada wykształceniu i pozycji społecznej poszkodowanego*
- *Differenzschaden* = *strata wynikająca z różnicy*
- *Einkünfte aus sittenwidrigen Tätigkeiten* = *przychody z działalności sprzecznnej z dobrymi obyczajami*
- *entgangener Gewinn* = *utracony zysk*
- *Erstschädiger* = *sprawca pierwszego wypadku, który spowodował szkodę*
- *Erstunfall* = *pierwszy wypadek, który spowodował szkodę*
- *Erwerbseinbuße* = *utrata pracy zarobkowej*
- *Grundsätze der Schadensminderungspflicht beachten* = *przestrzegać zasady zobowiązania do zmniejszenia szkody*
- *handwerkliches Einmann-Gewerbe, handwerkliches Ein-Mann-Unternehmen ohne Hilfskräfte, handwerklicher Ein-Mann-Betrieb, Ein-Mann-Handwerksbetrieb* = *jednoosobowy warsztat rzemieślniczy*
- *Kosten einer Kreditaufnahme* = *koszty zaciągnięcia kredytu*
- *Leistungen in Naturalien* = *świadczenia w naturze*
- *Nebenberufstätigkeit* = *uboczna działalność zawodowa*
- *Schwarzarbeit* = *praca nielegalna (na czarno)*
- *teilweise (verminderte) Erwerbsunfähigkeit* = *częściowa niezdolność do pracy zarobkowej*
- *unfallbedingte Erwerbslosigkeit* = *niezdolność do pracy zarobkowej spowodowana wypadkiem*
- *Verknüpfung der Erkrankungsfolgen mit den Unfallfolgen* = *powiązanie skutków zachorowania ze skutkami wypadku*
- *Vermögensnachteil* = *uszczerbek majątkowy*
- *vollständige (volle) Erwerbsunfähigkeit* = *pełna niezdolność do pracy zarobkowej*
- *von seiner verminderten Erwerbsfähigkeit Gebrauch machen* = *wykorzystać swoją uszczuploną zdolności do pracy*
- *Zweitschädiger* = *sprawca drugiego wypadku, który spowodował szkodę*
- *Zweitunfall* = *drugi wypadek, który spowodował szkodę*

(8) Verdienstaustausch, utracone zarobki

Die in der Überschrift angeführten Ausdrücke sind eigentlich äquivalent, es gibt jedoch fundamentale Unterschiede zwischen den in Deutschland und in Polen zugewilligten Schadensersatzleistungen. Nach dem deutschen Recht wird der *Verdienstaustausch* nach speziellen präzisen Methoden berechnet und kann auch für die Zukunft als Rente zuerkannt werden. Diese Normen kennt das polnische ZGB nicht. Der Verdienstaustausch kann gegebenenfalls im Rahmen der Kosten, die im Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden getragen wurden, beansprucht werden. Wegen zukünftigen *Verdienstaustauschs* besteht kein direkter Anspruch, dieser kann jedoch im Rahmen der Rente wegen *Erwerbsunfähigkeit* geltend gemacht werden.

Des Weiteren sind die folgenden Ausdrücke zu erwähnen:

Einkommensteuertarif = tabela podatku dochodowego

Grundtabelle = tabela podstawowa do rozliczania dochodów

- *Mithaftungsquote* = procent współodpowiedzialności cywilnej
- *quotenmäßig* = procentowo
- *Splittingtabelle* = tabela podatku dochodowego do wspólnego rozliczania dochodów małżonków

Vorteilsausgleichung = wyrównanie korzyści z uszczerbkiem (compensatio lucri cum damno)

(9) Haushaltsführungsschaden

Ein *Haushaltsführungsschaden* wird zwar im Rahmen der *Vermehrung der Bedürfnisse* geltend gemacht, stellt jedoch eine separate Voraussetzung dar. Der Schaden wird nach der tatsächlich im Haushalt erbrachten Leistung ermittelt. Zur Berechnung der Behinderung einer Hausfrau werden spezielle Tabellen herangezogen. Die Berechnung des *Haushaltsführungsschadens* erfolgt nach sehr detaillierten Methoden. Der Anspruch kann nach dem polnischen Recht im Rahmen der Rente wegen *Vermehrung der Bedürfnisse* geltend gemacht werden. Da es in Polen keinen entsprechenden Ausdruck für die Bezeichnung dieses Schadens gibt, würde ich vorschlagen, die Formulierung *szkoda w prowadzeniu gospodarstwa domowego* zu verwenden.

Es ist auf folgende weitere Wendungen hinzuweisen:

- *Arbeitszeitbedarf* = zapotrzebowanie na czas pracy
- *Behinderungsarten in den einzelnen Tätigkeitsbereichen einer Hausfrau* = rodzaje niepełnoprawności w poszczególnych zakresach czynności gospodyń domowych
- *Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage* = uwzględnienie sytuacji na rynku pracy
- *eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft* = pary homoseksualne tworzące legalny związek, zarejestrowany homoseksualny związek partnerski, homoseksualny konkubinat zalegalizowany
- *Ersatzkräfte* = osoby zatrudnione w zastępstwie

- *familienrechtliche Verpflichtung zur Mitarbeit* = rodzinno–prawny obowiązek współdziałania (dla dobra rodziny)
- *gesetzlich geschuldete Leistung* = świadczenie, którego obowiązek wykonania określa ustawa
- *nichteheliche Lebensgemeinschaft* = niemalżeńska wspólnota życiowa, konkubinaty
- *ortsübliche Stundenlöhne und Gehälter der Tarifverträge* = stawki godzinowe i płace układów zbiorowych pracy odpowiadające warunkom miejscowym
- *prozentuale Schätzbreiten* = procentowa rozpiętość szacunkowa
- *Stundenlöhne und Gehälter der Tarifverträge* = płace godzinowe i pensje określone w umowach związkowych
- *Tabelle zur Berechnung der Behinderung der Hausfrau im Haftpflichtanspruch* = tabela do obliczania niepełnosprawności gospodyni domowej przy rozszczeniu z OC
- *tatsächlich erbrachte Leistung* = faktycznie wykonane świadczenie
- *tatsächlich geleistete Mithilfe* = faktycznie świadczona pomoc

(10) zmniejszenie widoków powodzenia na przyszłość

Körperverletzung und Gesundheitsschädigung können zu Beschränkungen in der Lebensführung des Geschädigten führen. Das deutsche Zivilrecht kennt keine separaten Voraussetzungen für die Beanspruchung der Schadensersatzleistung in diesem Fall. Der diesbezügliche Anspruch kann teilweise durch *Schmerzensgeld* (wegen *Nichterreichens eines ausgewählten Berufszieles*) und teilweise durch Leistung wegen *Erwerbsschadens* erfüllt werden.

Für die Übersetzung dieses Ausdrucks würde ich *Verschlechterung der Lebensaussichten* vorschlagen, denn diese Bezeichnung impliziert sowohl materielle als auch immaterielle Benachteiligungen des Geschädigten.

Andere relevante Termini sind nachfolgend aufgelistet:

- *Beschränkungen bei der Ausübung des Berufes* = ograniczenia w wykonywaniu zawodu
- *Verschlechterung / Minderung der Lebensaussichten des Verletzten in allen vermögensbezogenen Aspekten* = ogólne pogorszenie się szans życiowych poszkodowanego we wszystkich sferach majątkowych
- *ein wegen des Alters und der mangelnden Lebenserfahrung noch nicht erwerbstätiges Kind* = dziecko, które ze względu na swój wiek i doświadczenie życiowe jeszcze nie pracuje zarobkowo
- *Unmöglichkeit, den gewählten Beruf auszuüben* = niemożność wykonywania wybranego zawodu
- *Verlust des zur Bekleidung einer besonderen Stellung erforderlichen Vertrauens* = utrata zaufania koniecznego do zajmowania szczególnego stanowiska

- *Verlust höherer Bezüge trotz Verbesserung der Qualifikationen = utrata wyższego wynagrodzenia mimo podwyższenia kwalifikacji*
- *verminderte Karrierechancen = zmniejszone szanse kariery*

(11) *Beerdigungskosten, Kosten einer versuchten Heilung, koszty leczenia i pogrzebu*

Die *Kosten einer versuchten Heilung* werden nach den deutschen Vorschriften nicht separat betrachtet. Sie sind im Rahmen der Kosten, die im Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden ersetzt werden, erstattungsfähig (genauso wie im Falle des *Verdienstaustauschs* nach polnischem Recht). Im Polnischen wird der Ausdruck *koszty leczenia i pogrzebu* verwendet, der den eingetretenen Todesfall des Verunglückten kontextuell impliziert. Die Übersetzung des deutschen Ausdrucks ins Polnische bedarf deshalb des klaren Hinweises, dass der Betreffende bereits verstorben ist. Aus diesem Grunde scheint der Ausdruck *koszty leczenia uszkodzowanego przed zgonem* angemessen sein.

Der deutsche Ausdruck *standesgemäße Beerdigung* ist dadurch gekennzeichnet, dass die Lebensstellung des Verstorbenen hervorgehoben wird. Im Polnischen werden dagegen die ortsüblichen Umstände hervorgehoben: *pogrzeb odpowiadający stosunkom miejscowym, pogrzeb adekwatny do stosunków panujących na danym terenie*. Aus diesem Grunde sind diese Ausdrücke nicht vollkommen äquivalent. *Standesgemäße Beerdigung* sollte eher als *pogrzeb adekwatny do statusu zmarłego* übersetzt werden. Für den polnischen Ausdruck *pogrzeb odpowiadający stosunkom miejscowym* wäre der Ausdruck *ortsübliche Beerdigung* adäquat.

Das deutsche *Sterbegeld* war früher dem Umfang der Leistung ähnlich, die durch den polnischen Sozialversicherungsträger (ZUS) ausgezahlt wird (*zasilek pogrzebowy = Bestattungsbeihilfe*⁵⁸). Es wird seit dem 1. Januar 2004 nicht mehr von der Krankenkasse ausgezahlt. Zurzeit wird eine private Sterbegeld-Versicherung angeboten, die die Kosten einer Bestattung (voraussichtlich über 5.000 EUR⁵⁹) decken soll. Durch polnischsprachige Versicherungsvermittler, die auf dem deutschen Versicherungsmarkt tätig sind, wird dieses Versicherungsprodukt als *Kasa Pośmiertna* bezeichnet⁶⁰. Das *Sterbegeld* nach dem Beamtengesetz, das an Abkömmlinge und Ehegatten von Beamten oder Ruhestandsbeamten nach deren Tod in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder des Ruhegehaltes weiterhin ausgezahlt wird, ist eine pauschale, grundsätzlich von der Höhe der Dienstbezüge des verstorbenen Beamten abhängige Leistung. Das *Kostensterbegeld*, das auch Abkömmlingen eines Beamten zusteht und tatsächlich getragene Beerdigungskosten bis zu einer bestimmten Höhe deckt, wird auch *Sterbegeldbeihilfe* genannt. Die *Sterbegeldbeihilfe* fällt als einzige der oben genannten Leistungen unter den Forderungsübergang, hat also den Schädiger zu belasten. Dieser Begriff kann mit *zasilek pogrzebowy dla rodzin urzędników* übersetzt werden.

⁵⁸ <http://www.zus.pl/files/deutsche.pdf>, 16.06.2009

⁵⁹ <http://www.ubezpieczenie-sterbegeld.de/>, 04.05.2009

⁶⁰ <http://www.mypolacy.de/ogloszenia/uslugi/kasa-posmiertna,1837.html>, 05.05.2009

Bei der *Totenfürsorge* handelt es sich um ein postmortales Persönlichkeitsrecht (Gewohnheitsrecht, gesetzlich nicht vorgeschrieben). Dies bedeutet die Fortwirkung des Persönlichkeitsschutzes über den Tod eines Verstorbenen hinaus und zugleich die Pflicht Dritter, sich um den Leichnam des Verstorbenen zu kümmern. Die *Totenfürsorge* beinhaltet das Verfügungsrecht über die Leiche und enthält insbesondere die Pflicht, die Bestattung des Verstorbenen zu veranlassen. Sie beinhaltet sämtliche Entscheidungen über die Art (z.B. Auswahl und Beschriftung des Grabmals) und den Ort der Bestattung sowie eine eventuelle *Umbettung* der Leiche bzw. Urne oder eine *Exhumierung* und *Obduktion*⁶¹. Der Begriff lässt sich ins Polnische mit *ochrona (zachowanie) godności zmarłego* übertragen.

Die Übersetzung der folgenden Formulierungen ist grundsätzlich unproblematisch:

- *Bestattungsinstitut = zakład pogrzebowy*
- *Blumenspenden = (ofiarowane) wieńce, kwiaty*
- *die Zeremonie entspricht der Lebensstellung, dem Einkommen und dem Vermögen des Getöteten sowie der wirtschaftlichen Lage der verpflichteten Erben = ceremonia odpowiada pozycji życiowej, dochodom i majątkowi zmarłego oraz sytuacji materialnej zobowiązanych spadkobierców*
- *Doppelgrab = grób podwójny*
- *Erlangung des Erbscheins = uzyskanie postanowienia o stwierdzeniu nabycia spadku*
- *Grabstein, Grabmal = nagrobek*
- *Grabstelle = grób*
- *Kosten der Unterhaltung eines Grabes = koszty utrzymania grobu*
- *Kosten einer gebuchten Urlaubsreise, die trauerfallbedingt nicht angetreten wird = koszty zarezerwowanego wyjazdu na urlop, który nie odbył się na skutek żałoby*
- *Kosten einer versuchten Heilung = koszty prób leczenia*
- *Kosten für die Beisetzung der Urne = koszt złożenia urny*
- *Kremation, Einäscherung, Feuerbestattung = kremacja*
- *Reisekosten der Verwandten zur Beerdigung = koszty dojazdu krewnych na pogrzeb*
- *Sarg = trumna*
- *Sitten und Bräuche der Gesellschaftskreise des Verstorbenen = zwyczaje i obrzędy ludności, w kręgu której żył zmarły*
- *Trauerkleidung = ubiór (strój) żałobny*
- *Trauermahlzeit = stypa*
- *Trauerredner = mówca pogrzebowy*
- *Überführungskosten des Getöteten in das Heimatland = koszty sprowadzenia zwłok*
- *Urne = urna*

⁶¹ http://www.ndeex.de/glossar/T_Toten%FCrsorge.html, 15.06.2009

(12) *entgangene Unterhaltsleistungen, renta alimentacyjna*

Der Begriff *Unterhaltsleistung* kann ins Polnische mit dem Ausdruck *świadczenie alimentacyjne* übersetzt werden. Der Begriff *Unterhaltsanspruch* ist durch die Wendung *roszczenie alimentacyjne* auch direkt übertragbar. Das Wort *unterhaltspflichtig* kann im Polnischen mit *zobowiązany do świadczenia alimentacyjnego* wiedergegeben werden.

Der Begriff *Unterhaltsschaden* scheint schwer übersetzbar zu sein. In diesem Falle wäre es wohl besser, den *Unterhaltsschaden* zuerst als *entgangene Unterhaltsleistungen* zu erklären und dann mit dem Ausdruck *utrata świadczeń alimentacyjnych* zu übersetzen.

Für den Begriff *Barunterhalt* ist der polnische Ausdruck *świadczenie w pieniądzu* adäquat. Dementsprechend kann *Naturunterhalt* als *świadczenie w naturze* übersetzt werden.

Der Begriff *Waisenrente* ist vom Begriff *Waisengeld* zu unterscheiden. Waisenrenten sind regelmäßige Unterhaltsleistungen, die an Stelle von Unterhaltsleistungen eines verstorbenen Elternteils des Auszubildenden erbracht werden. *Waisengelder* sind regelmäßige Leistungen für hinterbliebene Kinder von Beamten oder Ruhestandsbeamten. Die Formulierung *renta sieroca* als Übersetzung des Begriffs *Waisenrente* wäre zwar verständlich, könnte jedoch im Polnischen mit der Sozialleistung verwechselt werden. In der polnischen Umgangssprache wird übrigens auch eher präzisiert, ob die verstorbene *unterhaltspflichtige* Person Mutter oder Vater des berechtigten Kindes war: *renta po ojcu*, *renta po matce*. Für die gezielte Fachtextübersetzung scheinen also die Ausdrücke *renta alimentacyjna na rzecz małoletniego* für *Waisenrente* und *urzędnicza renta sieroca* für *Waisengeld* angemessener zu sein. Dasselbe betrifft die Begriffe *Witwenrente / Witwerrente* und *Witwengeld / Witwergeld*. Diese könnten entsprechend als *wdowia renta alimentacyjna* und *wdowia renta urzędnicza* übertragen werden.

Der Begriff *Gesamtklage* existiert im polnischen Zivilprozessrecht noch nicht, jene soll jedoch in kurzer Zeit rechtlich begründet werden⁶². Der polnische Begriff *pozew zbiorowy* bezieht sich zwar eher auf Verbraucherschutz und die Verteidigung der Rechte von einzelnen Verbrauchern gegenüber großen Konzernen, hat jedoch eine ganz ähnliche Funktion wie im deutschen System zu erfüllen. Die deutsche *Gesamtklage* dient der Vereinfachung des Verfahrens und der Einsparung von Kosten, und so wird es auch in Polen sein. Aus diesem Grunde kann *Gesamtklage* als *pozew zbiorowy* ins Polnische übersetzt werden.

Es folgen weitere Übersetzungsvorschläge der hier anwendbaren Termini:

- *Adoptivkind* = *dziecko adoptowane*
- *allgemeine Lebenserwartung der durch dasselbe Lebensalter gekennzeichneten Personengruppe* = *ogólna dożywalność grupy osób w określonym wieku*

⁶² http://prawo.gazetaprawna.pl/artykuly/118122,pozew_zbiorowy_pozwoli_dochodzic_drobnym_roszczen.html, 16.06.2009

- *Altersversorgung* = zaopatrzenie emerytalne
- *Anteil der Hinterbliebenen* = udział pozostałych przy życiu najbliższych krewnych zmarłego
- *anteilige Regressansprüche* = procentowe roszczenia regresowe
- *anteilige Regressansprüche gegenüber anderen unterhaltspflichtigen Kindern geltend machen* = dochodzić procentowych roszczeń regresowych wobec pozostałych dzieci zobowiązanych do świadczeń alimentacyjnych
- *Ausscheiden aus dem Erwerbsleben* = przejście na emeryturę, zakończenie okresu pracy zarobkowej
- *Aussteuer* = posag, wiano
- *Berechnungsgrundlage* = podstawa wymiaru
- *besondere Lebens- und Gesundheitsverhältnisse* = szczególny tryb życia i stan zdrowia
- *Betreuungsleistungen* = usługi opiekuńcze
- *das Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch besagt keine gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten* = kodeks rodzinny i opiekuńczy nie przewiduje istnienia obowiązku alimentacyjnego pomiędzy małżonkami
- *der Klageantrag muss beziffert werden* = pozew musi zawierać żądaną kwotę
- *die in Wirklichkeit erzielten Einkünfte und Erwerbsmöglichkeiten des Getöteten* = dochody rzeczywiście uzyskiwane przez zmarłego oraz jego możliwości zarobkowe
- *die Modifizierung der Höhe oder der Dauer der Rente nach Änderung der Verhältnisse beantragen* = złożyć wniosek o modyfikację wysokości i czasu trwania renty po zmianie okoliczności
- *die Quote am Familieneinkommen* = procentowy udział w dochodzie rodziny
- *die Unterhaltspflicht besteht zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern* = obowiązek alimentacyjny obciąża krewnych w linii prostej oraz rodzeństwo
- *Doppelverdiener Ehe* = małżeństwo, w którym oboje małżonkowie pracują zarobkowo
- *Eigenheimzulage* = dodatek mieszkaniowy
- *Eigenverbrauch des Verunglückten* = konsumpcja własna osoby, która uległa wypadkowi
- *Einnahmen aus Berufstätigkeit* = dochody z działalności zawodowej
- *entgangene Altersversorgung* = utracone zabezpieczenie emerytalne
- *entgangene Vermögenswerte* = utracone korzyści majątkowe
- *entzogenes Unterhaltsrecht* = pozbawienie prawa do świadczeń alimentacyjnych
- *Erreichen der Erwerbsfähigkeit* = osiągnięcie zdolności do pracy zarobkowej
- *fakultative Rente* = renta fakultatywna

- *familienrechtliche Mithilfepflicht* = rodzinno-prawny obowiązek świadczenia pomocy
- *Feststellungsklage* = pozew o ustalenie
- *fixe Haushaltskosten* = stałe koszty utrzymania gospodarstwa domowego
- *Fortschritt des Scheidungsverfahrens* = zaawansowanie postępowania rozwodowego
- *gerechtfertigte Bedürfnisse des Berechtigten* = usprawiedliwione potrzeby uprawnionego
- *Gesamtgläubigerschaft* = wierzyciele solidarni
- *Geschäftsführung ohne Auftrag* = prowadzenie cudzych spraw bez zlecenia
- *Getrenntlebende und Geschiedene* = małżonkowie żyjący w separacji lub rozwiedzeni
- *Grundsatz der Angemessenheit* = zasada współmierności (odpowiedniości)
- *Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens* = zasady współżycia społecznego
- *Halbtagsbeschäftigung* = zatrudnienie w niepełnym wymiarze czasu pracy
- *Haushaltsführungssehe* = małżeństwo, w którym jedno z małżonków pracuje w gospodarstwie domowym
- *Höhe des Betreuungsaufwandes* = wysokość nakładów na opiekę
- *Kindergartenkosten* = koszty opłat za przedszkole
- *Kinderzulage* = dodatek na dziecko
- *Lehrlingsbeihilfe* = zasiłek dla uczniów zawodu
- *mutmaßliche Lebenserwartung* = domniemana długość życia
- *nichteheliche Kinder stehen ehelichen Kindern gleich* = dzieci pozamałżeńskie są (w obliczu prawa) równe dzieciom pochodzącym z małżeństwa
- *obligatorische Rente* = renta obligatoryjna
- *Person, gegenüber welcher der Getötete zur Unterhaltsleistung gesetzlich verpflichtet war* = osoba, względem której ciążył na zmarłym ustawowy obowiązek alimentacyjny
- *Prämien und Gratifikationen* = premie i gratyfikacje
- *Rücklagen für Reparaturen* = rezerwy na naprawy
- *Umfang und Dauer der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung* = zakres i czas trwania obowiązku alimentacyjnego
- *unmittelbare Befriedigung der Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten durch Sach- oder Dienstleistungen* = bezpośrednie zaspokojenie potrzeb osób uprawnionych do alimentacji przez świadczenia rzeczowe lub usługi
- *Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten* = zapotrzebowanie alimentacyjne osób uprawnionych do alimentacji
- *Unterhaltsrente* = renta alimentacyjna
- *Unterhaltsrückstände* = zaległości alimentacyjne
- *Unterhaltsschaden* = utrata świadczeń alimentacyjnych
- *unwiderlegbare Zerrüttungsvermutung* = niezbite (niewzruszalne) domniemanie rozkładu pożycia małżeńskiego

- *Vermögens- und Erwerbsmöglichkeiten des Verunglückten dürfen nicht überschritten werden = nie można przekroczyć możliwości zarobkowych i majątkowych ofiary*
- *Versorgungsbezüge = emerytury*
- *Vollwaise = dziecko, które straciło oboje rodziców*
- *vorgenommene Erhebung der Scheidungsklage = poczynione wniesienie pozwu o rozwód*
- *zu vermutende Vorgangsweise des Getöteten in Zukunft = prawdopodobne zachowanie się ofiary w przyszłości*

(13) entgangene Dienstleistungen eines Kindes in Haushalt und Gewerbe

Dieser Grund für eine Schadensersatzleistung ist in den polnischen Vorschriften nicht enthalten. Der Ausdruck kann umschreibend als *utrata pomocy świadczonej przez dziecko w domu i w prowadzonej działalności* übersetzt werden.

Fachausdrücke mit übereinstimmenden Bedeutungsbereichen:

- *„Dienstpflcht“ des Kindes erlischt mit Vollendung des 25. Lebensjahres = obowiązek świadczenia usług przez dziecko wygasa wraz z ukończeniem przez nie 25 roku życia*
- *in einer ihren Kräften und ihrer Lebenseinstellung entsprechenden Weise = w sposób odpowiedni do jego sił i nastawienia wobec życia*
- *nach dem doppelten Regelbedarfsatz bemessen = mierzyć według podwójnej stawki na zaspokojenie potrzeb podstawowych*

(14) stosowne odszkodowanie

Diese Schadensersatzleistung ist in Deutschland nicht separat vorgesehen. Sie befindet sich an der Schnittstelle zwischen Entschädigungen für materielle und immaterielle Schäden. Sie umfasst den *Verlust der Einsparungen*, den Bedarf einer *Umschulung*, *entgangene Dienstleistungen eines Kindes im Haushalt und Gewerbe*, *Haushaltsführungsschaden*, *entgangene künftige Unterhaltsleistung*, trauerbedingten *Erwerbsschaden* und alle anderen Umstände, die bei der gewöhnlichen Ermittlung der Schadensersatzleistung außer Acht gelassen wurden.

Die Formulierung *angemessene Entschädigung* wirkt etwas oberflächlich und wird wahrscheinlich nicht als separate Art der Schadensersatzleistung verstanden werden. *Eine billige Entschädigung in Geld* – obwohl vielleicht zutreffender – ist zur Übersetzung dieses Ausdrucks ungeeignet, denn eben diese Formulierung wird im BGB zur Definition des Schmerzensgeldes verwendet (§ 253, Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738).

An dieser Stelle ist noch einmal klarzustellen, dass unter Spezialisten für Versicherungsrecht nach wie vor Streitigkeiten zum betreffenden Thema bestehen. Umstritten sind die Bestandteile des Schadensersatzes, die Voraussetzungen für dessen Zuerkennung wie auch dessen zu erfüllende Funktion. Haben Fachmenschen Prob-

leme mit der Erfassung der Substanz dieser Leistung, so werde auch ich als Fachfremde solche haben, obwohl ich glaube, das Thema in allen Einzelheiten bearbeitet zu haben. Aus diesem Grunde gelange ich hier an den Punkt, an dem ein Fachtextübersetzer sich die Frage stellen sollte: Ist ein so tiefes Eindringen in das Fachwissen wirklich unentbehrlich? Ist es vielleicht in manchen Fällen gerechtfertigt, sich für ein geringeres Fachwissensvolumen zu entscheiden? Im Einvernehmen mit dem oben beschriebenen Relevanzprinzip könnten diese Fragen definitiv bejaht werden. Ich werde nun versuchen, die wichtigsten Merkmale von *stosowne odszkodowanie* nach meinem Wissen und meiner Erfahrung stichpunktartig zu ordnen:

- (a) es ist eine Leistung für einen materiellen Schaden, der durch einen immateriellen Schaden bedingt wurde
- (b) die Leistung steht den mittelbar Geschädigten zu;
- (c) die Leistung ist schwer in Geld schätzbar und deren Zuerkennung ist gesellschaftlich bedingt.

Nach Erwägung der angeführten Faktoren kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass *stosowne odszkodowanie* innerhalb des Umfangs des deutschen *Schmerzensgeldes* platziert ist. Daher könnte *stosowne odszkodowanie* durch den Ausdruck *Schmerzensgeld für materiellen Schaden (eines mittelbar Geschädigten)* übertragen werden. Ich befürchte jedoch, dass diese beschreibende Formulierung bei Fachmenschen Verwunderung hervorrufen könnte. Außerdem könnte eine solche Übersetzung auch zu Irrtümern führen, denn für das deutsche Wort *Schmerzensgeld* wird bereits ein anderes Äquivalent (*zadośćuczynienie*) gebraucht.

Im Einklang mit dem im vorstehenden Teil dieses Kapitels bereits angeführten Relevanzprinzip würde ich dementsprechend vorschlagen, *stosowne odszkodowanie* als *angemessene Entschädigung nach Art. 444 § 3 des polnischen Zivilgesetzbuches* zu übertragen. Diese Wendung vermag eigentlich jedem Rezipienten Rechnung zu tragen. Diejenigen, die über geringes Fachwissen verfügen, erhalten hierdurch einen Hinweis darauf, dass es eine spezielle Art der angemessenen Entschädigung gibt, die sich von einer „normalen“ *angemessenen Entschädigung* unterscheidet. Diejenigen, die mit diesen Vorschriften vertraut sind, sind sich über den Inhalt dieses Ausdrucks im Klaren. Denjenigen an der Schnittstelle wird bewusst sein, dass sie sich im Zivilgesetzbuch über diese Vorschrift genauer informieren oder einen Anwalt in Anspruch nehmen müssen. Es kann eventuell im Bedarfsfall konkretisiert werden, dass es sich um eine *angemessene Entschädigung für Verschlechterung der materiellen Lage infolge psychischer Leiden* handelt.

(15) Kapitalabfindung, *renta skapitalizowana*

Das Wort *Kapitalabfindung* kann als *renta skapitalizowana* äquivalent übersetzt werden. Die Ausdrücke *Aufbau einer neuen Existenz* oder *Existenzgründung* sind in der deutschen Sprache in mehreren Kontexten fest angesiedelt und implizieren einen Neuanfang im Erwerbsleben. Im gleichen rechtlichen Kontext besagt das polnische ZGB lediglich eine Kapitalabfindung zur Gründung einer neuen Erwerbstätigkeit durch einen Behinderten („w szczególności wypadku, gdy poszkodowany stał się

inwalidą, a przyznanie jednorazowego odszkodowania ułatwi mu wykonywanie nowego zawodu“: Art. 447, Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93). Obwohl der Ausdruck *budowa nowej egzystencji* im Polnischen etwas „deutsch“ klingt, scheint er hier am zutreffendsten zu sein.

Die Übersetzung anderer Termini bereitet wegen ihrer Bedeutungsübereinstimmung keine größeren Schwierigkeiten:

- *Kapitalisierungstabellen* = *tabele do obliczania wartości rent skapitalizowanych*
- *statistische Lebenserwartung* = *statystyczna dożywalność*
- *Sterbetafeln* = *tablice przeżywalności*
- *Zahlungsweise und Zinsfuß* = *sposób płatności i stopa procentowa*
- *Höhe und Laufzeit der Rente* = *wysokość i czas wypłacania renty*
- *die Rente kann teilweise kapitalisiert werden* = *renta może ulec częściowemu skapitalizowaniu*
- *die künftige Rente kann nicht vollstreckt werden* = *przyszlej renty nie można będzie wyegzekwować*
- *die einmalige Leistung hat unter den gegebenen Umständen alle gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse des Geschädigten zu decken* = *jednorazowe świadczenie ma w danych okolicznościach pokryć wszystkie obecne i przyszłe potrzeby poszkodowanego*
- *Rechtfertigungsgrund* = *okoliczność uprawiedliwiająca*
- *anstatt der Rente oder eines Teils davon eine einmalige Schadensersatzleistung zuerkennen* = *przyznać zamiast renty lub jej części odszkodowanie jednorazowe*

5.3. Fazit

In Kapitel 5 wurden die Fachbegriffe aus dem Bereich der Kfz–Haftpflichtversicherungsschäden aus den primär analysierten sowie den sekundären bei der Analyse behilflichen Texten ausgewählt und einer übersetzungsorientierten Untersuchung unterzogen. Es wurden von mir diejenigen Fachbegriffe thematisiert und untersucht, die meines Wissens zur Übersetzung der Texte aus diesem Bereich notwendig sind. Die Analyse umfasst in erster Linie Fachbegriffe, deren Übertragung tatsächlich problematisch sein kann. Ihre Bedeutung wurde jeweils in den beiden Sprachen erklärt und verglichen, dann wurde versucht, die Begriffe äquivalent zu übersetzen. Zusätzlich wurden auch Übersetzungsvorschläge mehrerer anwendbarer Formulierungen mit übereinstimmenden Bedeutungsbereichen stichwortartig aufgelistet.

Bei der Untersuchung der Texte fällt eine Schlussfolgerung auf, anhand derer sich die Unterschiede in den sprachlichen Beständen der untersuchten Fachtexte erklären lassen: Der Klageantrag muss in Polen jedes Mal beziffert werden, während dies in Deutschland nicht immer der Fall ist. Diese Feststellung mag zwar lapidar klingen, hat jedoch aus der Übersetzungsperspektive viele Konsequenzen, denn die von einem deutschen Richter zu berücksichtigenden Orientierungshilfen bringen

mehrere zusätzliche Fachbegriffe mit sich. Der polnische Richter ist dagegen an keine klaren Regeln gebunden und muss sich nicht streng nach Orientierungshilfen richten. Diese Tatsache hat zur Folge, dass die Zuerkennung des Schadensersatzes nach billigem Ermessen des Gerichts erfolgt und dass sich der Bestand der polnischen Fachbegriffe von dem der deutschen unterscheidet. Am Rande könnte angemerkt werden, dass der polnische Richter unter diesen Umständen eigentlich keinen dringenden Bedarf hat, sich weiterzubilden, denn alles, was er spricht, ist Recht und wird durch die höhere Instanz nur ausnahmsweise wegen Unvereinbarkeit mit der vorhandenen Rechtsprechung aufgehoben.

Das polnische System scheint dem deutschen in Bezug auf Übersichtlichkeit unterlegen zu sein, denn in vielen Fällen gibt es keine klaren Grundsätze für die Geltendmachung der Schadensersatzleistung. Diese Situation hat logischerweise Einfluss auf die übersetzungsbezogenen Aspekte und bewirkt, dass hohe Anforderungen an den Fachtextübersetzer gestellt werden. Dies lässt sich am einfachsten am Beispiel des deutschen Instituts des Schmerzensgeldes veranschaulichen, das unter Umständen vier polnische Institute beinhalten kann: „zadośćuczynienie za szkodę niemajątkową“, „zadośćuczynienie dla rodziny zmarłego“, „stosowne odszkodowanie“ und teilweise „zmniejszenie widoków powodzenia na przyszłość“. Dieser Zusammenhang kann bei der Übersetzung von Texten aus diesem Bereich offensichtlich zu Verwirrungen und Irrtümern führen.

6. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit konzentrierte sich auf die Übersetzung der Texte aus dem Bereich der Personenschäden, die im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen Teile der Studie werden hier noch einmal abschließend zusammengestellt.

Das Ziel der Untersuchung wurde schrittweise verfolgt: einerseits nach den Prinzipien der anthropozentrischen Sprachentheorie und andererseits durch den Einsatz von bestimmten für diese Arbeit gesammelten Fachinformationen. Das Wissen schwebt nicht im luftleeren Raum, und somit haben auch die Texte als Produkte zur Äußerung dieses Wissens ihren spezifischen Kontext. Zur möglichst präzisen Rekonstruktion des Wissens anhand der Texte und zur Vornahme von angemessenen Übersetzungshandlungen ist auch gewisses Nachbarschaftswissen erforderlich. Aus diesem Grunde wurde von mir zuerst die wissenschaftliche, geschichtliche und rechtliche Einbettung der untersuchten Versicherungstexte in dem meines Erachtens für einen Fachtextübersetzer erforderlichen Umfang präsentiert.

Dementsprechend wurde versucht, grundlegende Informationen zu Versicherungen zusammenzustellen und die Grundzüge der Kfz-Versicherung im Rahmen der vorliegenden Studie zu explizieren. Zu diesem Zweck wurden Fachliteratur wie auch zahlreiche Internetseiten herangezogen, wobei deren Auswahl für Nichtfachmenschen ausführlich begründet wurde. Die Präsentation der divergenten Definitionen hat veranschaulicht, inwieweit die Versicherungssparte vom Problem unterschiedlicher Interpretationsweisen geprägt ist. Bezüglich der Frage nach dem Wesen der Versicherung besteht keine Einigkeit, denn es sind zahlreiche Definitionen vorhanden, die der jeweils passenden Gelegenheit zugeordnet werden. Ein gewisser Zusammenhang der Versicherung mit einer Lotterie ist jedoch nicht zu übersehen: Es werden hier viele kleine Beiträge (Versicherungsprämien) angehäuft, die nachher in einem Versicherungsfall an einen unbestimmten Leistungsempfänger (geschädigten Versicherten) ausgezahlt werden.

Die kurze Darstellung der Geschichte der Kfz-Haftpflichtversicherung hat gezeigt, dass durch industrielle und politische Errungenschaften das abgedeckte Schadensrisiko bzw. das Schadensausmaß für die Menschen tatsächlich erhöht wurde. Diese Tendenz ist sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart leicht erkennbar. Die bündige Präsentation der rechtlichen Rahmenbedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung hat ermöglicht, sich ein Bild des Ganzen zu verschaffen. Auf die Standards der Entwicklung der Rechtslegung wurde hier ebenfalls hingewiesen. Es wurden die wichtigsten, für das betreffende Thema relevanten Rechtsvorschriften mit wenigen Worten beschrieben, sodass ein Fachtextübersetzer sein Wissen über Kfz-Haftpflichtversicherungen erweitern kann. Für die Übersetzung der Fachtexte aus diesem Bereich sind die aus diesem Kapitel zu rekonstruierenden Informationen meines Erachtens vollkommen ausreichend.

Im Folgenden habe ich versucht, die Versicherungssprache(n) als Fachsprache(n) zu charakterisieren. Zu diesem Zweck habe ich an vorderster Stelle die

Grundzüge der anthropozentrischen Theorie in Bezug auf Sprachen und ihre Weiterentwicklung in Bezug auf Fachsprachen beschrieben. Auf dieser Grundlage habe ich mich dann mit den traditionellen Auffassungen der Fachsprachen auseinandergesetzt. Es wurden die bisherigen Wege der Fachsprachenforschung in Kurzfassung beschrieben, wobei die bekanntesten Auffassungen der Fachsprachen kritisch dargestellt wurden. Die Typologisierung und die Klassifikation der Fachsprachen wurden hier ebenfalls – als Konsequenz aus der Betrachtung der Fachsprachen als Sprachvarianten – präsentiert. Die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung der Fachsprachen wurden im Anschluss daran gekürzt beschrieben, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass über ihren Ursprung und die ersten Spezialisierungen wegen Mangels an schriftlichen Quellen lediglich gemutmaßt werden kann. Der Zusammenhang zwischen Sprache und Welterkenntnis, also die Humboldtsche Untrennbarkeit zwischen Denken und Sprechen, diente als Antrieb für die weiteren Überlegungen zu Fachsprachen. Auf dieser Basis wurden die Wege der bisherigen Fachsprachenforschung, nachfolgend auch der Erforschung der Versicherungssprachen, kritisch dargestellt. Die Sprache wie auch die Fachsprache und letzten Endes die Versicherungssprache wurden beschreibend erfasst, wobei der Polycharakter der Versicherungssprache veranschaulicht und expliziert wurde.

Die bisher erschienenen Publikationen zum Thema Versicherungssprache wurden ebenfalls von mir besprochen, wobei ich eindeutig auf die mangelhafte Differenzierung zwischen Fachsprache und Fachtext hingewiesen habe. Abschließend habe ich es versucht, einen neuen Ansatz für die Fachsprachenlinguistik zu entwickeln, indem ich auf den anthropozentrischen Zusammenhang zwischen Fachwissen und Fachsprache hingedeutet habe. Zuletzt habe ich die Terminologie-Komponenten von Fachsprachen anthropozentrisch erfasst, wobei ich versucht habe, die Terminologie-Komponenten von Versicherungssprachen im Lichte der anthropozentrischen Sprachentheorie zu charakterisieren.

Zur Behebung der in der bisherigen Forschung der Versicherungssprache und der Versicherungstexte herrschenden Unordnung sowie der damit zusammenhängenden Missverständnisse wurde von mir versucht, die folgenden Prinzipien stichpunktartig zu formulieren:

- (a) Es kann ausschließlich eine konkrete Sprache eines konkreten Menschen untersucht werden.
- (b) Die (Fach-)Sprache wie auch das (Fach-)Wissen eines jeden Menschen befinden sich in seinem Gehirn. In (Fach-)Texten befindet sich weder (Fach-)Sprache noch (Fach-)Wissen. Das (Fach-)Wissen wird jedoch in (Fach-)Texten geäußert. Es kann eine entsprechende Art der (Fach-)Texte und damit eine entsprechende Art des (Fach-)Wissens ausgewählt und untersucht werden.
- (c) Es kann nicht die Verständlichkeit einer (Fach-)Sprache, sondern nur die Verständlichkeit eines (Fach-)Textes beurteilt werden.
- (d) Durch die Analyse der (Fach-)Texte ist es möglich, die (Fach-)Sprache des Produzenten zu beschreiben, also zu rekonstruieren. Nach der Rekonstruktion der (Fach-)Sprache kann eine Hypothese aufgestellt werden, welche

Regeln der Konstruktion eines (Fach-)Textes zugrunde liegen. Dank der Rekonstruktion der (Fach-)Sprache wird das (Fach-)Wissen des Produzenten evident. Sogar wenn dieses Wissen kein Gegenstand der linguistischen Untersuchungen ist, darf nicht vergessen werden, dass dieses Wissen für die Analyse der Texte unentbehrlich ist.

- (e) Durch den Vergleich von (Fach-)Texten kann erschlossen werden, auf welche Art und Weise das (Fach-)Wissen in diesen (Fach-)Texten geäußert wird.
- (f) Die Zugehörigkeit der Termini zum Bestand einer Fachsprache hängt ausschließlich von der Entscheidung der Fachmensen ab, sich dieser Termini in bestimmten Fachsituationen zu bedienen; die terminologischen Bestände von Fachsprachen können nur anhand der Untersuchung konkreter Fachtexte ermittelt werden;
- (g) Es muss zwischen „Terminologie“ als Menge der Ausdrucksformen und Terminologie als Menge der Bedeutungen, also Komponenten des Fachwissens, unterschieden werden; die Klassifizierung der „Termini“ als Ausdrucksformen und der Termini als Bedeutungen (Komponenten des Fachwissens) ist dementsprechend unabdingbar

Diese Prinzipien haben es ermöglicht, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema „Versicherungssprache“ zu ordnen.

Im Weiteren habe ich Texte aus dem gegenständlichen Bereich mit der Absicht analysiert, das den Texten zugrunde liegende Fachwissen zu rekonstruieren und die benötigten Informationen aus der Übersetzungsperspektive zusammenstellen zu können. Zu diesem Zweck habe ich die Fachbegriffe aus dem Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherungsschäden, die in den primär analysierten sowie in den sekundär zu Hilfe genommenen Texten vorgefunden wurden, ausgewählt und einer übersetzungsorientierten Untersuchung unterzogen. Es wurde von mir eine Reihe von zusätzlichen Texten herangezogen, aufgrund derer ich mein Wissen zu diesem Thema in entsprechendem Umfang vervollständigen und den mittels dieser Texte ausgedrückten, zu rekonstruierenden Sinn entschlüsseln konnte.

Es wurden von mir diejenigen Fachbegriffe thematisiert und untersucht, die meines Wissens nach zur Übersetzung der Texte aus diesem Bereich notwendig sind. Die Analyse umfasst in erster Linie Fachbegriffe, deren Übertragung tatsächlich problematisch sein kann. Ihre Bedeutung wurde jeweils in den beiden Sprachen erklärt und verglichen, dann wurde versucht, die Begriffe äquivalent zu übersetzen. Im Anschluss daran wurden auch Übersetzungsvorschläge mehrerer anwendbarer Formulierungen mit übereinstimmenden Bedeutungsbereichen stichwortartig aufgelistet.

Bei der Untersuchung der Texte fiel auf, dass sowohl den deutschen Berechtigten als auch den deutschen Behörden zahlreiche, oft bindende Orientierungshilfen zur Verfügung stehen, die mehrere zusätzliche Fachbegriffe mit sich bringen. Das polnische System ist dagegen durch einen umfangreichen Spielraum für eigene Entscheidungen der Gerichte gekennzeichnet.

Zunächst habe ich Grundprinzipien der Fachtextübersetzung in Anlehnung an die anthropozentrische Sprachtheorie zur Darstellung gebracht. Überdies habe ich auf den Umfang der hierzu erforderlichen Fach- und Sprachkenntnisse, auf die Möglichkeit der Relativierung der jeweils benötigten Äquivalenz und auf die zu berücksichtigende Intertextualität oder sogar Intermedialität in der Fachtextübersetzung verwiesen. Anschließend habe ich Vorschläge für die Übersetzung der fachsprachlichen Komponenten der untersuchten Sprachen entwickelt. Mehrere der Termini, deren Übersetzung meines Erachtens schwierig oder besonders disputabel ist, wurden von mir beschreibend erfasst, während die übrigen eher unstrittigen Ausdrücke mit übereinstimmenden Bedeutungsbereichen stichwortartig samt Übersetzungsvorschlägen aufgelistet wurden. Außerdem konnte festgestellt werden, dass die Tatsache, dass der polnische Richter in der Praxis an keine klaren Regeln gebunden ist und sich nicht nach Orientierungshilfen richten muss, dazu führt, dass die Zuerkennung des Schadensersatzes nach billigem Ermessen des Gerichts erfolgt und dass sich der Bestand der polnischen Fachbegriffe von dem der deutschen unterscheidet.

Dementsprechend scheint das polnische System dem deutschen in Bezug auf Übersichtlichkeit unterlegen zu sein, denn in vielen Fällen gibt es keine klaren Grundsätze für die Geltendmachung der Schadensersatzleistung. Diese Situation hat logischerweise Einfluss auf übersetzungsbezogene Aspekte und führt dazu, dass hohe Anforderungen an den Fachtextübersetzer gestellt werden. Dies lässt sich am einfachsten am Beispiel des deutschen Instituts des Schmerzensgeldes veranschaulichen, das unter Umständen vier polnische Institute beinhalten kann: „zadośćuczynienie za szkodę niemajątkową“, „zadośćuczynienie dla rodziny zmarłego“, „stosowne odszkodowanie“ und teilweise „zmniejszenie widoków powodzenia na przyszłość“. Dieser Zusammenhang kann bei der Übersetzung der Texte aus diesem Bereich daher zu Verwirrungen und Irrtümern führen.

Die vorliegende Konzeption gewährt eine umfangreiche und ausführliche übersetzungsorientierte Erfassung der hier zugrunde liegenden Problematik. Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass es weiterhin viele „Versicherungsfelder“ gibt, deren Erörterung ebenfalls von Vorteil wäre. Nichtsdestotrotz vertrete ich die Auffassung, dass die bewusste und wissentliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für Personenschäden und – aus der Perspektive eines Übersetzers – die Übersetzung der Fachtexte aus eben diesem Bereich für betroffene Menschen von besonders zentraler Bedeutung ist.

Wie eine aktuell vorgenommene Pilotstudie gezeigt hat, werden Versicherungsdokumente in der Didaktik des Übersetzens im Rahmen der polnischen universitären Institute für Germanistik und für Angewandte Linguistik in geringem Umfang verwendet (J. Żmudzki 2008: 79). Die Ergebnisse der erwähnten Studie lassen mich schlussfolgern, dass diese Versicherungsfachtexte für die Übersetzungspraxis und -Lehre aktuell von Interesse sind, obwohl sie bisher in dem hierzu angewandten Schriftgut nicht behandelt wurden. Die gesellschaftliche Rolle der Kfz-Haftpflichtversicherung und somit die Brauchbarkeit der zusammengetragenen Informationen für einen zuständigen Fachtextübersetzer sind nicht zu überschätzen. Die fortschrei-

tende Motorisierung und die Folgen der eingeführten Grundsätze der Freizügigkeit von Personen und des freien Warenverkehrs lassen erwarten, dass das Ausmaß der künftigen Schäden und die Höhe der damit zusammenhängenden Schadensersatzleistungen leider nicht geringer werden und somit die Texte aus diesem Bereich aus der Übersetzungsperspektive nicht an Bedeutung verlieren werden.

Abschließend bleibt anzumerken, dass diese Problematik aufgrund ihres Umfangs kurzfristig nicht erschöpfbar zu bearbeiten ist; sie wird vielmehr Gegenstand einer längeren Auseinandersetzung sein. Somit kann ihre tiefergehende Erörterung als zukunftsorientierte Aufgabe betrachtet werden, die sich sicherlich im Rahmen dieser Arbeit allein nicht vollständig erfüllen ließ. Ich hoffe jedoch, mit der vorliegenden Arbeit einen nutzbringenden Beitrag zur Übersetzung von Versicherungstexten geleistet zu haben.

7. Bibliographie

7.1. Printliteratur

- Antonowicz-Włazińska B. 1998, *Auswahl deutscher Dokumente*, Warszawa.
- Becker A. und Klein W. 2008, *Recht verstehen. Wie Laien, Juristen und Versicherungsagenten die „Riester – Rente“ interpretieren*, Berlin.
- Berdychowska Z. 1988, *Zu syntaktischen Besonderheiten und zur kommunikativen Leistung der deutschen Fachsprache Medizin*. In: *Zeszyty Naukowe UJ Prace Językoznawcze* H. 87, S. 19–38.
- Berdychowska Z. 1989, *Fachliche Rollensprachen. Ein Beitrag zum Problem der sprachlichen Isoliertheit*. In: *Skamandros – Germanistisches Jahrbuch DDR–VR Polen*, S. 238–246.
- Berdychowska Z. 1989, *Gemeinsames und Differentes, Häufigkeit und Exklusivität in den Fachsprachen*. In: A. Dębski (Hrsg.), *Studien zum polnisch –deutschen Sprachvergleich 3*, *Zeszyty Naukowe UJ, Prace Językoznawcze* H. 94, S. 15–29.
- Berdychowska Z. 1998, *Maßgeschneiderte Fachtexte – nach was für einem Maß?* In: *Glottodidactica, Vol. XXVI*, Adam Mickiewicz University Press, Poznań, S. 35–41.
- Berdychowska Z. 1999a, *Valenzbeschreibungen fachsprachlich gebrauchter Verben für zweisprachige Fachwörterbücher*. In: A. Kałny/ C. Schatte (Hrsg.), *Das Deutsche von innen und von außen. Ulrich Engel zum 70. Geburtstag*, Poznań: Wydawnictwo Naukowe UAM 1999, S. 183–196.
- Berdychowska Z. 1999b: *Fachsprachliche Kollokationen und terminologisierte Ausdrücke in der Sprache der Rechtswissenschaft*. In: M. Kłańska/ P. Wiesinger (Hrsg.), *Vielfalt der Sprachen. Festschrift für Aleksander Szulc zum 75. Geburtstag*, Edition Praesens, Wien, S. 259–273.
- Berdychowska Z. 2005a, *Termin w przekładzie* In: *Język a komunikacja, VIII*, S. 119–128.
- Berdychowska Z. 2005b, *Interkulturalität in der Entwicklung translatorischer Fertigkeiten in der Lehraus- und -fortbildung*. In: F. Grucza/ H.-J. Schwenk/ M. Olpińska (Hrsg.), *Germanistische Erfahrungen und Perspektiven der Interkulturalität*, Warszawa 2005b, Wydawnictwo Euro-Edukacja, S. 293–300.
- Berdychowska Z. 2006, *Kontrastive Analysen von Fachtexten*. In: F. Grucza (Hrsg.) *Texte – Gegenstände germanistischer Forschung und Lehre. Materialien der Jahrestagung des Verbandes Polnischer Germanisten 12.–14. Mai 2006, Toruń*, Warszawa, Wydawnictwo Euro-Edukacja, S. 123–128.
- Berdychowska Z./ S. Fiß/ S. Rittershaussen/ R. Zirpins–Huber 2002, *Deutschsprachige Fachkommunikation*. In: H. Diephuis/ G. Schmitz-Schwamborn/ W. Herllitz, *Deutsch in der Welt. : Chancen und Initiativen. Kongressbericht der XI. Internationalen Deutschlehrertagung (IDT), 4.–11. September 1997* (= Deutsch: Studien zum Sprachunterricht und zur interkulturellen Didaktik Band 5). Amsterdam – New York: Rodopi, S. 33–41.

- Böhme, K. E./ A. Biela 2006, *Kraftverkehrs haftpflichtschäden. Handbuch für die Praxis*, Heidelberg.
- Borowczyk E./ M. Fluks 2003, *Organizacja Systemów Zabezpieczenia Społecznego w Krajach Unii europejskiej, Europejskiego Obszaru Gospodarczego i Szwajcarii*, Warszawa.
- C.H. Beck (Verl.) 2005 *Polnische ustawy gospodarcze. Polnische Wirtschaftsgesetze. Aktuelle Gesetzestexte in deutscher Übersetzung*, Warszawa .
- Creifelds C. 2004 *Rechtswörterbuch*, München .
- Czerwinski-Gröschl, D. 2005 *Versuch einer vergleichenden Darstellung des Instituts der Rechtsmittel im Strafprozess in Polen und Deutschland*. In: *Lingua legis* Nr. 13.
- Dubischar R. 2003 *Versicherungsrecht – Die einzelnen Versicherungszweige*, Verlag Versicherungswirtschaft.
- Eckardt B. 2000 *Fachsprache als Kommunikationsbarriere. Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Laien*, Wiesbaden .
- Fluck, H.-R. 1996 *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. 5., überarb. u. erw. Auflage, Tübingen/Basel .
- Fürstenwerth, F und Weiß, A. 2003, *Versicherungsalphabet*, Karlsruhe .
- Gajda S. 1982, *Podstawy badań stylistycznych nad językiem naukowym*, Wrocław.
- Gajda S. 1988, *Język osobniczy jako przedmiot badań lingwistycznych*. In: J. Brzeziński (Hrsg.), *Język osobniczy jako przedmiot badań lingwistycznych*, Zielona Góra, S. 23–34.
- Gajda S. 1990a, *Wprowadzenie do teorii terminu*, Opole.
- Gajda S. 1990b, *Współczesna polszczyzna naukowa. Język czy żargon*, Opole.
- Gajda S. 1999, *Język nauk humanistycznych*. In: W. Pisarek (Hrsg.), *Polszczyzna 2000. Orędzie o stanie języka na przełomie tysiącleci*, Kraków, S. 12–32.
- Grucza F. (Hrsg.) 1991b, *Terminologia – jej przedmiot, status i znaczenie*. Wrocław.
- Grucza F. 1976, *Lingwistyczne uwarunkowania glottodydaktyki* (w:) Grucza F. (Hrsg.), *Glottodydaktyka a lingwistyka*, Warszawa 1976, S. 7–25.
- Grucza F. 1978, *Glottodydaktyka, jej zakres i problemy*. In: *Przegląd Glottodydaktyczny* 1, S. 29–44.
- Grucza F. 1979, *Ansätze zur wissenschaftlichen Fundierung der Glottodidaktik*. In: *Beiträge zur Fremdsprachenvermittlung aus dem Konstanzer SLI* 6. Konstanz, S. 50–54.
- Grucza F. 1981a, *Zagadnienia translatoryki*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Glottodydaktyka a translatoryka*, Warszawa, S. 9–29.
- Grucza F. 1981b, *Glottodydaktyczne implikacje bilingwizmu*. In: Grucza F. (Hrsg.), *Bilingwizm a glottodydaktyka*, Warszawa, S. 9–40.
- Grucza F. 1983, *Zagadnienia metalingwistyki. Lingwistyka – jej przedmiot, lingwistyka stosowana*, Warszawa..
- Grucza F. 1984, *Translatorik und Translationsdidaktik. Versuch einer formalen Bestimmung und Abgrenzung ihrer Gegenstände*. In: W. Wills/ G. Thome (Hrsg.), *Die Theorie des Übersetzens und ihr Aufschlußwert für die Übersetzungs- und Dolmetschdidaktik*, Tübingen, S. 28–36.

- Grucza F. 1985a, *Lingwistyka, lingwistyka stosowana, glottodydaktyka, translatoryka*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Lingwistyka, glottodydaktyka, translatoryka*, Warszawa, S. 19–44.
- Grucza F. 1985b, *Pierwsze dziesięciolecie Instytutu Lingwistyki Stosowanej Uniwersytetu Warszawskiego*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Lingwistyka, glottodydaktyka, translatoryka*, Warszawa, S. 9–17.
- Grucza F. 1985c, *Aspects of Translation and Translation Theory*. In: *Kwartalnik Neofilologiczny XXXII*, 1985/3, S. 259–276.
- Grucza F. 1986a, *Kilka słów o translatoryce i potrzebie kształcenia tłumaczy zawodowych – zamiast wstępu*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Problemy translatoryki i dydaktyki translatorycznej*, Warszawa, S. 5–7.
- Grucza F. 1986b, *Tłumaczenie, teoria tłumaczeń, translatoryka*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Problemy translatoryki i dydaktyki translatorycznej*, Warszawa, S. 9–27.
- Grucza F. 1988, *Zum Begriff der Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz und Kulturkompetenz*. In: *CHLOE. Beihilfe zum Daphnis 7. Daß eine Nation die Andere verstehen möge. Festschrift für Marian Szyrocki zu seinem 60. Geburtstag*, Amsterdam, S. 309–331.
- Grucza F. 1989, *Język a kultura, bilingwizm a bikulturyzm: lingwistyczne i glottodydaktyczne aspekty interlingwalnych i interkulturowych różnic oraz zbieżności*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Bilingwizm, bikulturyzm – implikacje glottodydaktyczne*, Warszawa, S. 9–49.
- Grucza F. 1990, *Zum Forschungsgegenstand und –ziel der Übersetzungswissenschaft*. In: R. Arntz/ G. Thome (Hrsg.), *Übersetzungswissenschaft: Ergebnisse und Perspektiven. Festschrift für Wolfram Wilss zum 65 Geburtstag*, Tübingen, S. 9–18.
- Grucza F. 1991, *Terminologia – jej przedmiot, status i znaczenie*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Teoretyczne podstawy terminologii*, Wrocław, S. 11–43.
- Grucza F. 1992a, *O komunikacji międzyludzkiej – jej podstawach, środkach, rodzajach, płaszczyznach, składnikach i zewnętrznych uwarunkowaniach*. In: W. Woźniakowski (Hrsg.), *Modele komunikacji międzyludzkiej*, Warszawa, S. 9–30.
- Grucza F. 1992b *Kulturowe determinanty języka oraz komunikacji językowej*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Język, kultura – kompetencja kulturowa*, Warszawa, S. 9–70.
- Grucza F. 1993a, *Język, ludzkie właściwości językowe, językowa zdolność ludzi*. In: J. Pionka/ A. Wiercińska (Hrsg.), *Człowiek w perspektywie ujęć biokulturowych*, Poznań, S. 151–174.
- Grucza F. 1993b, *Zagadnienia ontologii lingwistycznej: O językach ludzkich i ich (rzeczywistym) istnieniu*. In: *Opuscula Logopaedica. In honorem Leonis Kaczmarek*, Lublin, S. 25–47.
- Grucza F. 1993c, *Interkulturelle Translationskompetenz – ihre Struktur und Natur*. In: A.P. Frank/ F. Paul/ H. Turk/ K.-J. Maaß (Hrsg.), *Übersetzen verstehen, Brücken Bauen. Geisteswissenschaftliches und Literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch*, Berlin, S. 158–171.
- Grucza F. 1994a, *Języki specjalistyczne – ich rozumienie i znaczenie*. In: F. Grucza, Z. Kozłowska (Hrsg.), *Języki specjalistyczne*, Warszawa 1994, S. 7–27.

- Grucza F. 1994b, *O językach specjalistycznych (= technolektach) jako pewnych składnikach rzeczywistych języków ludzkich*. In: F. Grucza/ Z. Kozłowska (Hrsg.), *Języki specjalistyczne*, Warszawa, S. 7–27.
- Grucza F. 1994c, *O wieloznaczności wyrazu „język”, heterogeniczności wiązanych z nim desygnatów i istocie rzeczywistych języków ludzkich*. In: *Przegląd glottodydaktyczny* 13, S. 7–39.
- Grucza F. 1994d, *Drugie dziesięciolecie Instytutu Lingwistyki Stosowanej*. In: B.Z. Kielar/ L. Bartoszewicz/ J. Lewandowski (Hrsg.), *Polska szkoła lingwistyki stosowanej*, Warszawa, S. 21–32.
- Grucza F. 1996, *Wyodrębnienie się, stan aktualny i perspektywy świata translacji i translatoryki*. In: J. Snopek (Hrsg.), *Tłumaczenie – rzemiosło i sztuka*, Warszawa, S. 10–45.
- Grucza F. 1997a, *Języki ludzkie a wyrażenia językowe, wiedza a informacja, mózg a umysł ludzki*. In: F. Grucza/ M. Dakowska (Hrsg.), *Podejścia kognitywne w lingwistyce, translatoryce i glottodydaktyce*, Warszawa, S. 7–21.
- Grucza F. 1997b *Problemy historii i genezy języków ludzkich*. In: Dębisk A. (Hrsg.), *Plus ratio quam vis. Festschrift für Aleksander Szulc zum 70. Geburtstag*, Kraków 1997, S. 77–99.
- Grucza F. 1999, *Nauka – pseudonauka – paranauka*. In: E. Halon/ G. Labuda (Hrsg.), *O nauce, pseudonauce, paranauce. Zbiór wypowiedzi*, Warszawa, S. 137–164.
- Grucza F. 2001, *Origins and Development of Applied Linguistics in Poland*. In: E.F.K. Koerner/ A. Szwedek (Hrsg.), *Towards a History of Linguistics in Poland. From the Early Beginnings to the End of the Twentieth Century*, Amsterdam, Philadelphia, S. 53–100.
- Grucza F. 2002, *Języki specjalistyczne – indykatory i/lub determinatory rozwoju cywilizacyjnego*. In: J. Lewandowski (Hrsg.), *Języki specjalistyczne 2. Problemy technolingwistyki*, Warszawa, S. 9 – 26.
- Grucza F. 2004a, *O językach dotyczących europejskiej integracji i Unii Europejskiej i potrzebie ukonstytuowania ogólnej lingwistyki języków specjalistycznych*. In: J. Lewandowski (Hrsg.), *Leksykografia terminologiczna – teoria i praktyka (= Języki specjalistyczne t. 4)*, Warszawa, S. 9–51.
- Grucza F. 2004b, *O językach dotyczących europejskiej integracji i Unii Europejskiej i potrzebie ukonstytuowania ogólnej lingwistyki języków specjalistycznych*. In: J. Lewandowski (Hrsg.), *Języki specjalistyczne 4. Leksykografia terminologiczna – teoria i praktyka*, Warszawa, S. 9–51.
- Grucza F. 2005, *Wyrażenie „upowszechnianie nauki” – jego status i znaczenie w świetle teorii aktów komunikacyjnych i lingwistyki tekstów*. In: F. Grucza/ W. Wiśniewski (Hrsg.), *Teoria i praktyka upowszechniania nauki wczoraj i jutro*, Warszawa, S. 41–76.
- Grucza F. 2006, *Glottodydaktyka: nauka – praca naukowa – wiedza*. In: *Glottodydaktyka* 20, S. 5–48.
- Grucza F. 2007, *Lingwistyka Stosowana*, Warszawa.
- Grucza S. 2002, *Badania nad językami specjalistycznymi w Niemczech*. In: L.

- Lukszyn/ J. Lewandowski (Hrsg.), *Języki specjalistyczne 1. Problemy technolingwistyki*, Warszawa, S. 81–100.
- Grucza S. 2003, *Badania z zakresu lingwistyki tekstu specjalistycznego*. In: B.Z. Kielar/ S. Grucza (Hrsg.), *Języki Specjalistyczne 3. Lingwistyczna identyfikacja tekstów specjalistycznych*, Warszawa, S. 35–55.
- Grucza S. 2004a, *Od lingwistyki tekstu do lingwistyki tekstu specjalistycznego*, Warszawa, Katedra Języków specjalistycznych.
- Grucza S. 2004b, *Adaptacja tekstów specjalistycznych w dydaktyce translacji* In: M. Piotrkowska (Hrsg.), *Język Trzeciego Tysiąclecia B. II*, Kraków, S. 407–415.
- Grucza S. 2004c, *Dydaktyka translacji. Terminologiczna preparacja dydaktycznych tekstów specjalistycznych*. In: J. Lukszyn/ J. Lewandowska (Hrsg.), *Języki Specjalistyczne 4. Leksykografia terminologiczna – teoria i praktyka*, Warszawa, S. 243–267.
- Grucza S. 2006a, *Idiolekt specjalistyczny – idioskultura specjalistyczna – interkulturowość specjalistyczna*. In: J. Lewandowski, M. Kornacka (Hrsg.), *Języki Specjalistyczne 6: Teksty specjalistyczne w kontekstach zawodowych i tłumaczeniach*, Warszawa, S. 30–49.
- Grucza S. 2006b, *Zu den Forschungsgegenständen und den Forschungszielen der Fachtextlinguistik*. In: F. Grucza/ H.-J. Schwenk/ M. Olpińska (Hrsg.), *Texte – Gegenstände germanistischer Forschung und Lehre. Materialien der Jahrestagung des Verbandes Polnischer Germanisten, 12. – 14. Mai 2006, Toruń*, Warszawa 2006, S. 101–122.
- Grucza S. 2006c, *Komunikacja specjalistyczna a idiokontekst specjalistyczny i konsytuacja specjalistyczna*. In: A. Wołodźko-Butkiewicz/ W. Zmarzer (Hrsg.), *Glottodydaktyka i jej konteksty interkulturowe (= Studia Rossica XVIII)*, Warszawa, S. 209–223.
- Grucza S. 2007a, *O konieczności tworzenia korpusów tekstów specjalistycznych*. In: S. Grucza (Hrsg.), *W kręgu teorii i praktyki lingwistycznej. Księga pamiątkowa ofiarowana profesorowi Jerzemu Lukszynowi w 70. rocznicę urodzin*, Warszawa, S. 103–122.
- Grucza S. 2007b, *Od lingwistyki tekstu do lingwistyki tekstu specjalistycznego (2. berichtigte Auflage)*, Warszawa.
- Grucza S. 2007c, *„Text“ und Text – Zu ihrer Stratifikation*. In: K. Grzywka/ J. Godlewicz-Adamiec/ M. Grabowska/ M. Kosacka/ R. Małecki (Hrsg.), *Kultura – Literatura – Język / Kultur – Literatur – Sprache. Prace ofiarowane Profesorowi Lechowi Kolago w 65. rocznicę urodzin*, Warszawa, S. 904–918.
- Grucza S. 2007d, *Zwischen Fachtext und Nicht-Fachtext: Grenzbereiche*. In: F. Grucza/ M. Olpińska/ H.-J. Schwenk (Hrsg.), *Germanistische Perspektiven der Multimedialität, Multilingualität und Multikulturalität. Materialien der Jahrestagung des Verbandes Polnischer Germanisten, Opole 11–13 Mai 2007*, Warszawa, S. 151–160.
- Grucza S. 2008a, *Teksty specjalistyczne: Językowe eksponenty wiedzy specjalistycznej*. In: Ł. Karpiński (Hrsg.), *Języki Specjalistyczne 8: Kulturowy i leksykograficzny obraz języków specjalistycznych*, Warszawa, S. 181–193.

- Grucza S. 2008b, *Fachsprachen – Fachwissen – Fachkommunikation*. In: B. Mikołajczyk/ M. Kotin (Hrsg.), *Terra grammatica: Ideen – Methoden – Modelle. Festschrift für Józef Darski zum 65. Geburtstag*. Frankfurt/M, S. 117–133.
- Grucza S. 2008c, *Lingwistyka języków specjalistycznych*, Warszawa.
- Grucza S. 2008d, *Lingwistyka tekstu a Analiza dialogu – w sprawie nieporozumień wokół ich przedmiotowej dyferencjacji*. In: *Przegląd Glottodydaktyczny* 24, S. 7–18 .
- Grucza S. 2009, *Fachwissen – Fachsprache – Fachtexte: Fachdiskursanalyse aus der Sicht der anthropozentrischen Sprachentheorie*. In: F. Grucza/ M. Olpińska/ H.-J. Schwenk (Hrsg.), *Diskurse als Mittel und Gegenstände der Germanistik. Materialien der Jahrestagung des Verbandes Polnischer Germanisten, Olsztyn 9–11 Mai 2009*, Warszawa, (in Druck).
- Grucza S. 2010a, *Kategoryzacja języków (specjalistycznych) w świetle antropocentrycznej teorii języków ludzkich*. In: *Komunikacja Specjalistyczna* 2 (in Druck).
- Grucza S. 2010b, *Zur kognitiven Funktion von Fachsprachen und zur Geschichte ihrer Erforschung* In: *Księga pamiątkowa poświęcona prof. dr hab. Irenie Światłowskiej-Prędocie*, Uniwersytet Wrocławski, Wrocław (in Druck).
- Hahn W. v. 1983, *Fachkommunikation: Entwicklung, linguistische Konzepte, betriebliche Beispiele*, Berlin/ New York .
- Hattemer K. 1981, *Zur Verständlichkeit der Versicherungssprache: Wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Folgerungen*. In: *Die Versicherungsschau* 36. Jahrgang, Nr. 9, S. 257 – 270.
- Hejwowski K. 2001, *Źródła błędów w tłumaczeniu na język ojczysty*. In: A. Kopczyński/ U. Zalewska-Okrutna (Hrsg.): *Język rodzimy a język obcy. Komunikacja, przekład, dydaktyka*, Wydawnictwo Uniwersytetu Warszawskiego, Warszawa, S. 149–159.
- Hejwowski K. 2004a, *Kognitywno – komunikacyjna teoria przekładu*, Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa.
- Hejwowski K. 2004b, *Rola słownika dwujęzycznego w procesie tłumaczenia*. In: *Lingua Legis* Nr 12/ 2004, S. 6–14 .
- Hejwowski K. 2005a: *Kulturowe i językowe źródła nieprzekładalności*, Wszechnica Mazurska.
- Hejwowski K. 2005b: *O nieprzekładalności absolutnej i względnej*. In: *Kulturowe i językowe źródła nieprzekładalności*, S. 349–360, Wszechnica Mazurska.
- Hoffmann, L. 1984 *Kommunikationsmittel Fachsprache*, Berlin .
- Hoffmann, L. 1985, *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. 2., völlig neu bearb. Auflage, Tübingen .
- Humboldt W. v. 1968, *Über das Vergleichende Sprachstudium*. In: A. Leitzmann (Hrsg.), *Humboldt W. v. 1903–36. Gesammelte Schriften, Band IV*, Berlin .
- Iluk J./ A.D. Kubacki 2006, *Wybór polskich i niemieckich dokumentów do ćwiczeń translacyjnych. Auswahl polnischer und deutscher Dokumente für Translationsübungen*, Warszawa .
- Jopek-Bosiacka A. 2009, *Przekład prawny i sądowy*, Wydawnictwo Naukowe PWN,

Warszawa .

- Kalverkämper, H. 1988, *Verständlichkeit, Verständnis und Verständigung im Fadenkreuz: der Wissenschaftstransfer* In: *Ars Semiotica* 3–4/88, S. 311–325.
- Kielar B.Z. 1977, *Language of the Law in the Aspect of Translation*, Warszawa.
- Kielar B.Z. 1981, *Nauczanie tłumaczenia w zakresie subjęzyka specjalistycznego*. In: Grucza F. (Hrsg.), *Glottodydaktyka i translatoryka*, Warszawa, S. 111–125.
- Kielar B.Z. 1991, *Problemy tłumaczenia tekstów specjalistycznych*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Teoretyczne podstawy terminologii*, Wrocław, S. 133–140.
- Kielar B.Z. 1992, *O wzorach kulturowych i tekstowych w tłumaczeniu i w dydaktyce translacyjnej*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Bilingwizm, bikulturyzm, implikacje glottodydaktyczne*, Warszawa, S. 229–242.
- Kielar B.Z. 1994, *Kształtowanie się translatoryki w latach 1972–1992*. In: B.Z. Kielar/ L. Bartoszewicz/ J. Lewandowski (Hrsg.), *Polska szkoła lingwistyki stosowanej*, Warszawa, S. 45–60.
- Kielar B.Z. 1996, *Translating statutory texts: in search of meaning and relevance*. In: M. Thelen/ B. Lewandowska-Tomaszczyk (Hrsg.), *Translation and Meaning, Part 4*, Maastricht, S. 393–398.
- Kielar B.Z. 1999, *Aspects of Legal Language and Legal Translation*. In: Tomaszczyk J. (Hrsg.), *Aspects of Legal Language and Legal Translation*, Łódź, S. 183–190.
- Kielar B.Z. 2000, *O tłumaczeniu tekstów specjalistycznych*. In: B.Z. Kielar/ T.P. Krzeszowski/ J. Lukszyn/ T. Namowicz (Hrsg.), *Problemy komunikacji międzykulturowej. Lingwistyka, translatoryka, glottodydaktyka*, Warszawa, S. 235–246.
- Kielar B.Z. 2002a, *Aspekty komunikacyjne i funkcjonalne tłumaczenia w dydaktyce translacyjnej*. In: *Przegląd Glottodydaktyczny* 18, S. 5–13.
- Kielar B.Z. 2002c, *O tłumaczeniu tekstów specjalistycznych*. In: B.Z. Kielar/ T.P. Krzeszowski/ J. Lukszyn/ T. Namowicz (Hrsg.), *Problemy komunikacji międzykulturowej. Lingwistyka, translatoryka, glottodydaktyka*, Warszawa, S. 235–246.
- Kielar B.Z., 2002b, *Języki specjalistyczne a translatoryka*. In: L. Lukszyn/ J. Lewandowski (Hrsg.), *Języki specjalistyczne. Problemy technolingwistyki*, Warszawa, S. 171–180.
- Kierkowska D. 1991, *Kodeks tłumacza sądowego*, Wydawnictwo TEPIS, Warszawa.
- Kierzkowska D. 2002, *Tłumaczenie prawnicze*, Wydawnictwo TEPIS, Warszawa.
- Kierzkowska D. 2005, *Kodeks tłumacza przysięgłego z komentarzem*, Wydawnictwo TEPIS, Warszawa .
- Klein W./ Berliner Arbeitsgruppe 2000, *Sprache des Rechts. Vermitteln, Verstehen, Verwechseln*. In: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*, 118, Universität Siegen, S. 7–33.
- Koller W. 1979, *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*, Heidelberg .
- Komissarow W. N.1980, *Lingwistika pieriewoda*, Moskau.
- Koźbiał J. 2002a, *Język literatury pięknej jako język specjalistyczny*. In: J. Lewandowski (Hrsg.), *Języki specjalistyczne 2. Problemy technolingwistyki*,

- Warszawa, S. 132–140.
- Koźbiał J. 2002b, *Kilka uwag o krytyce tłumaczenia*. In: J. Koźbiał (Hrsg.), *Recepcja. Transfer. Przekład*, B. 1., Warszawa, S. 47–55.
- Kubacki A. 2002, *Problemy konfrontacji polsko–niemieckiej terminologii podatkowej*. In: J. Arabski (Hrsg.): *Z problematyki języków specjalistycznych. Materiały z Konferencji (Probleme beim Vergleich polnisch–deutscher Steuerterminologie. Konferenzpapiere)*, Wyższa Szkoła Zarządzania Marketingowego i Języków Obcych w Katowicach, S. 63–72.
- Kubacki A. 2006a, *Probleme bei der Übersetzung polnischer und deutschsprachiger Finanzberichte im Kontext der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS)*. In: *Universitas* 4/2006, Wien, S. 12–14.
- Kubacki A. 2006b, *W sprawie terminologii organów samorządowych i nazw województw w języku niemieckim. Przyczynek krytyczny do stanowiska Konwentu Marszałków RP (Zur Terminologie der Verwaltungsorgane und Woiwodschaftsbenennungen im Deutschen. Ein kritischer Beitrag zur Stellungnahme des Ältestenrates von Marschällen der Republik Polen)*. In: *Lingua Legis* 14/2006, Warszawa, S. 39–45.
- Kubacki A. 2007a, *Problemy tłumaczenia tzw. 'dokumentów samochodowych' z języka niemieckiego (Probleme bei der Übersetzung sog. 'Autopapiere' aus dem Deutschen)* In: W. Chłopicki (Hrsg.): *Język a komunikacja. Język trzeciego tysiąclecia IV*, Kraków .
- Kubacki A. 2007b, *Techniki tłumaczenia nazw ustaw niemieckich i polskich (Übersetzungstechniken deutscher und polnischer Gesetzesbezeichnungen)* In: K. Hejwowski (Hrsg.): *Leksykalno–frazologiczne problemy przekładu*, Wszechnica Mazurska , Olecko .
- Küpperbusch G. 2006, *Ersatzansprüche bei Personenschäden. Eine praxisbezogene Anleitung*, C. H. Beck .
- Lukszyn J. 1991, *Lingwistyczne problemy badań terminologicznych*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Teoretyczne podstawy terminologii*, Wrocław, S. 79–96.
- Lukszyn J. 2001, *Termin i system terminologiczny w świetle praktyki*. In: J. Lukszyn (Hrsg.), *Języki specjalistyczne I. Metajęzyk Lingwistyki*, Warszawa, S. 7–25.
- Lukszyn J. 2004, *Leksykon specjalistyczny – słownik terminologiczny – seria terminograficzna*. In: J. Lewandowski (Hrsg.), *Języki specjalistyczne 4. Leksykografia terminologiczna – teoria i praktyka*, Warszawa, S. 55–64.
- Lukszyn J. (Hrsg.) 2002, *Języki specjalistyczne. Słownik terminologii przedmiotowej*, Warszawa
- Lukszyn J./ W. Zmarzer, 2001, *Teoretyczne podstawy terminologii*, Warszawa.
- Madea B. und Abel R. 2007 *Verkehrsmedizin: Fahreignung, Fahrsicherheit, Unfallrekonstruktion*, Deutscher Ärzteverlag .
- Marchwiński A. 1985, *Pragmatyczne aspekty tłumaczenia*. In: F. Grucza (Hrsg.): *Lingwistyka, glottodydaktyka, translatoryka*, Warszawa, S. 263–271.
- Marchwiński A. 1992a, *Kompetencja kulturowa a kompetencja translatorska. Implikacje dydaktyczne*. In: F. Grucza (Hrsg.): *Język, kultura – kompetencja kulturowa*, Warszawa, S. 243–253.

- Marchwiński A. 1992b, *Gramatyka a kompetencja tłumacza*. In: F. Grucza (Hrsg.): *Gramatyka – konstrukt intelektualny czy rzeczywistość: glottodydaktyczne implikacje tej alternatywy*, Warszawa, S. 103–110.
- Marchwiński A. 2001, *Związki interdyscyplinarne w słowniku terminologii lingwistycznej*. In: J. Lukszyn (Hrsg.): *Języki specjalistyczne 1. Metajęzyk Lingwistyki*, Warszawa, S. 147–154.
- Marchwiński A. 2003, *Determinanty ekwiwalencji przekładowej tekstów specjalistycznych*. In: B.Z. Kielar/ S. Grucza (Hrsg.): *Języki Specjalistyczne 3. Lingwistyczna identyfikacja tekstów specjalistycznych*, Warszawa, S. 147–158.
- Miszczuk K. 2005, (Textübersetzung): *Polski kodeks postępowania cywilnego. Polnisches Zivilverfahrensgesetzbuch. Zweisprachige Textausgabe*, C.H. Beck Warszawa .
- Möhn D. und Pelka R. 1984, *Fachsprachen. Eine Einführung*. In: *Germanistische Arbeitshefte* 30, Tübingen.
- Monkiewicz J. 2003, *Podstawy ubezpieczeń tom II – produkty*, Warszawa.
- Monkiewicz J. 2004, *Podstawy ubezpieczeń tom I – mechanizmy i funkcje*, Warszawa.
- Nehls C./ J. Nehls 2001, *Kapitalisierungstabellen. Systematische Darstellung der Kapitalisierung und Verrentung. Mit Beisp. sowie Tabellenwerk*, Berlin.
- Olpińska M. 2003, *Struktura podręcznika „Tłumaczenie pisemne tekstów specjalistycznych”*. In: B.Z. Kielar/ S. Grucza (Hrsg.), *Języki Specjalistyczne 3. Lingwistyczna identyfikacja tekstów specjalistycznych*, Warszawa, S. 159–168.
- Olpińska-Mazurek M./ A. Stępniewska-Berns 2000, *Terminologia prawnicza i ekonomiczna. Wybór niemieckich i polskich tekstów specjalistycznych z dziedziny prawa i ekonomii dla tłumaczy*, Warszawa.
- Olpińska-Mazurek M./ A. Stępniewska 1996, *Wybrane zagadnienia z zakresu analizy niemieckiego języka prawnego i prawniczego*. In: *Przegląd Glottodydaktyczny* 15, S. 79–89.
- Orlicki M./ J. Pokrzywniak/ A. Raczynski 2007, *Obowiązkowe ubezpieczenie OC posiadaczy pojazdów mechanicznych*, Bydgoszcz – Poznań 2007.
- Pardey F. 2005, *Berechnung von Personenschäden. Tipps und Taktik*, Heidelberg .
- Poznański J. 2007 *Dokumenty polskie. Wybór dla tłumaczy sądowych*, Translegis .
- Puzyński S. (Hrsg.) 1993, *Leksykon psychiatrii*, Warszawa .
- Reichenbach M./ K. Vogel 1981, *Tabelle zur Berechnung der Behinderung der Hausfrau im Haftpflichtanspruch*, VersR 81, 812.
- Roeckle Th. 1999, *Fachsprachen*. Berlin .
- Schmidt W. 1969, *Charakter und gesellschaftliche Bedeutung der Fachsprache*. In: *Sprachpflege* 18.
- Schulz-Borck H. und Hofmann E. 2000, *Schadenersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt*, 6. Auflage.
- Siporska, A. (Hrsg.) 2008, *Sozialversicherung in Polen. Informationen, Fakten*, Warszawa .
- Steger H. 1988, *Erscheinungsformen der deutschen Sprache. "Alltagssprache" – "Fachsprache" – "Standardsprache" – "Dialekt" und andere Gliederungs-*

- termini. In: *Deutsche Sprache* 16/88, S. 289–319.
- Szpunar A. 1998, *Odszkodowanie za szkodę majątkową. Szkoda na mieniu i osobie*, Bydgoszcz.
- Szpunar A. 1999, *Zadośćuczynienie za szkodę niemajątkową*, Bydgoszcz.
- Szpunar A. 2000, *Wynagrodzenie szkody wynikłej wskutek śmierci osoby bliskiej*, Bydgoszcz.
- Tomaszkiewicz T. 2006, *Przekład audiowizualny*, Warszawa.
- Tryuk M. 1991, *Stan organizacyjny działalności terminologicznej na świecie*. In: Grucza F. (Hrsg.), *Teoretyczne podstawy terminologii*, Wrocław, S. 97–116.
- Tryuk M. 2006, *Przekład ustny środowiskowy*, Warszawa.
- Tryuk M. 2007, *Przekład ustny konferencyjny*, Warszawa.
- Urbanek D. 2007, *O ekwiwalencji przekładowej w świetle paradoksu tłumaczenia*. In: *W kręgu teorii i praktyki lingwistycznej. Księga jubileuszowa poświęcona Profesorowi Jerzemu Lukszynowi*, Warszawa, S. 327–336.
- Urbanek D. 2004, *Pęknięte lustro. Tendencje w teorii i praktyce przekładu na tle myśli humanistycznej*, Warszawa.
- Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów wrzesień 2006: *Raport z kontroli wzorców umownych stosowanych przez zakłady ubezpieczeń*, Warszawa.
- Wąsiewicz A. 2001, *Ubezpieczenia komunikacyjne*, Bydgoszcz – Poznań.
- Wąsik E. 2006, *Porozumiewanie się językowe jako gatunkowo-specyficzna właściwość człowieka uwarunkowana rozwojem ekologiczno-społecznym ludzkości*. In: *Scripta Neophilologica Posnaniensia* 8, S. 223–234.
- Wąsik Z. 1986, *W sprawie koncepcji antropocentrycznej języka na potrzeby lingwistyki stosowanej. Na marginesie książki Franciszka Gruczy Zagadnienia Metalingwistyki*. In: *Acta Universitatis Wratislaviensis. Studia Linguistica X* 1986, S. 91–102.
- Wąsik Z. 1987, *Semiotyczny paradygmat języka*, Wrocław.
- Wąsik Z. 1996, *O heteronomicznej naturze przedmiotu nauk o języku i sposobach jego autonomizowania*. In: Z. Wąsik (Hrsg.), *Heteronomie języka*, Wrocław, S. 9–26.
- Wąsik Z. 2005a, *Język, języki czy właściwości językowe członków wspólnot komunikatywnych w przedmiocie badań lingwistycznych*. In: *Scripta Neophilologica Posnaniensia VII*, S. 195–219.
- Wąsik Z. 2005b, *Rozumienie sposobów istnienia języka a kryteria podziału pracy lingwistycznej*. In: M. Balowski/ W. Chlebda (Hrsg.), *Ogród nauk filologicznych. Księga jubileuszowa poświęcona Profesorowi Stanisławowi Kochmanowi*, Opole, S. 657–65.
- Wąsik E. 2007, *Język – narzędzie czy właściwość człowieka?*, Poznań.
- Wilczewska I. *Naprawienie szkody wynikłej wskutek śmierci osoby bliskiej*, praca magisterska pod kierunkiem prof. dr hab. M. Bączka, Toruń 2004, <http://www.e-odszkodowania24.eu/artyp/pmtorun.pdf>.
- Wojtasiewicz O. 1996, *Wstęp do teorii tłumaczenia*, Wydawnictwo TEPiS, Warszawa.
- Woźniakowski W. 1994, *Lingwistyczny status tzw. subjęzyków specjalistycznych*. In:

- F. Grucza/ Z. Kozłowska (Hrsg.), *Języki specjalistyczne*, Warszawa, S. 45–60.
- Yngve V.H. 1986, *Linguistics as a Science*, Indiana University Press, Bloomington and Indianapolis.
- Yngve V.H. 1991, *Concepts of text and knowledge*. In: Volpe A. D. (Hrsg.), *The 17th LACUS Forum 1990*, Linguistic Association of Canada and the United States, Lake Bluff, IL, S. 539–550.
- Yngve V.H. 1996, *From Grammar to Science: New Foundations for General Linguistics*. Amsterdam, Philadelphia.
- Zmarzer W. 1991, *Leksykografia terminologiczna*. In: F. Grucza (Hrsg.), *Teoretyczne podstawy terminologii*, Wrocław, S. 117–132.
- Zmarzer W. 2001, *Typologia słowników terminologicznych*. In: J. Lukszyn (Hrsg.), *Języki specjalistyczne 1. Metajęzyk Lingwistyki*, Warszawa, S. 26–44.
- Żmudzki J. 2009, *Problemy, zadania i wyzwania translatoryki*. In: *Lingwistyka Stosowana – Przegląd. Applied Linguistics – Review. Angewandte Linguistik – Studien 1*, S. 41–61.
- Żmudzki J. 1989, *Das Ziel als Kategorie der kommunikativ–pragmatischen Textanalyse*. In: M. Abramowicz/ J. Bartmiński (Hrsg.), *Tekst ustny – texte orale. Struktura i pragmatyka – problemy semantyki – ustność w literaturze*, Wrocław, S. 119–140.
- Żmudzki J. 1992, *Dynamika tekstu a jego struktura*. In: T. Dobrzyńska (Hrsg.), *Typy tekstów. Zbiór studiów*, Wrocław, S. 145–155.
- Żmudzki J. 1997, *Über einige Aspekte der Textualität in der Rezeptionsperspektive des Konsektivdolmetschen*. In: G. Antos/ H. Tietz (Hrsg.), *Die Zukunft der Textlinguistik. Traditionen, Transformationen, Trends*, Tübingen, S. 179–192.
- Żmudzki J. 1999, *Über Heterogenität intertextueller Relationen*. In: Z. Bilut-Homplewicz (Hrsg.), *Zur Mehrdimensionalität des Textes. Repräsentationsformen, Kommunikationsbereiche, Handlungsfunktionen*, Rzeszów, S. 247–261.
- Żmudzki J. 2000, *Transfer translacyjny w świetle relacji intertekstualnych charakteryzujących działania i operacje mentalne w tłumaczeniu konsekwentnym*. In: B.Z. Kielar/ T.P. Krzeszowski/ J. Lukszyn/ T. Namowicz (Hrsg.), *Problemy komunikacji międzykulturowej. Lingwistyka, translatoryka, glottodydaktyka*, Warszawa, S. 235–246.
- Żmudzki J. 2008, *Translationsdidaktik in den polnischen Germanistikinstituten. Realität und Anspruch*. In: F. Grucza/ H.-J. Schwenck/ M. Olpińska (Hrsg.), *Translatorik in Forschung und Lehre der Germanistik*, Warszawa, S. 71–96.

7.2. Internetseiten

<http://versicherungsreform.de/Dokumente/Was-ist-Versicherung-AK-Wien.htm>,
10.04.2008

<http://www.britannica.com/eb/article-9028134/Nicolas-Joseph-Cugnot>, 19.05.2008

<http://www.britishmm.co.uk/brighton.asp>, 19.05.2008

<http://www.versicherungs-geschichte.de/museum/versicherungswirtschaft/kraftfahrzeugversicherung.html#c394>, 19.05.2008
<http://www.jurawelt.com/literatur/versicherungsrecht/210>, 19.05.2008
<http://www.nbi.ch/geschichte-003-0201-de.htm>, 26.05.2008
<http://www.gruene-karte.de/dbgkgrund.htm>, 26.05.2008
<http://www.cobx.org/en/index-module-orke-page-view-id-57.html>, 27.05.2008
http://www.cobx.org/modules/doc/public/get.php?id_doc=86, 27.05.2008
<http://www.gruene-karte.de>, 27.05.2008
<http://www.pbuk.pl/?mod=pbuk>, 27.05.2008
http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002E/htm/C_2002325DE.003301.html,
28.05.2008
<http://www.gruene-karte.de/>, 27.05.2008
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31972L0166:DE:NOT>, 28.05.2008
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31984L0005:DE:NOT>,
28.05.2008
<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31990L0232:DE:NOT>,
28.05.2008
<http://www.finanztip.de/recht/versicherungen/verbraucherschutzversicherungen.htm>,
05.06.2008
<http://www.topversicherung.info/lexikon/kfz-versicherungslexikon/start-a.html>,
19.06.2008
<http://www.versicherung.net/kfz-versicherung/lexikon.html>, 19.06.2008
<http://www.top-versicherungslexikon.de/>; 19.06.2008
dip.bundestag.de/btd/14/077/1407752.pdf, 08.07.2008
http://www.piu.org.pl/pl/wiadomosci/z_zakladow/art297.html, 07.11.2008
<http://www.wealth.pl/serwis-informacyjny/aktualnosci/art660.html>, 07.11.2008
<http://www.bankier.pl/wiadomosc/Alicja-dla-Ergo-Hestii-1713597.html>, 07.11.2008
http://rjp.pan.pl/index.php?option=com_content&task=view&id=90&Itemid=60,
07.11.2008
http://www.ug.gda.pl/pl/index.html?id_wyd=2681&ar=true , 07.11.2008
<http://www.arkadiuszbednarski.pl/>, 07.11.2009
<http://insurancemeetingpoint.com/prof/jezyk.html>, 07.11.2008
<http://www.bbaw.de/sdr/frame.html>, 15.11.2008
http://www.deubner-recht.de/mediadb/26223/41337/LP_7150_558DL.pdf,
27.11.2008
<http://app.olg-ce.niedersachsen.de/cms/page/schmerzensgeld.php?sort=betrag>,
27.11.2008
<http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/index.html>, 23.01.2009
[http://www.rechtsanwaltsteglitz.de/resources/Lewandowski+Rechtsanw\\$C3\\$A4lte+Merkblatt+Personensch\\$C3\\$A4den.pdf](http://www.rechtsanwaltsteglitz.de/resources/Lewandowski+Rechtsanw$C3$A4lte+Merkblatt+Personensch$C3$A4den.pdf) 23.01.2009
<http://www.tipps-und-taktik.de/haushaltsarbeit/haushaltsarbeit.html#top>, 09.03.2009
http://www.rainpung.de/KSP_Fragebogen-Haushaltsfuehrungsschaden.pdf,

09.03.2008

<https://formulare.virtuellesrathaus.de/servlet/com.burg.pdf.FillServlet?sid=vj8cv51079528426&l=k.pdf>, 10.03.2009

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php, 12.03.2009

http://www.olgduesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/07_ddorf_tab_2009/2009-01-05_ddorfer_tab.pdf, 12.03.2009

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/GeburtenSterbefaelle/Tabellen/Content100/SterbetafelDeutschland,property=file.xls>, 01.04.2009

http://www.bafin.de/cln_109/nn_722604/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Statistiken2008/Weiter_20Statistiken/st_2009__pkv__sterbetafel,tempLateId=raw,property=publicationFile.pdf/st_2009__pkv__sterbetafel.pdf, 13.04.2009

<http://www.omega-kancelaria.pl/odszkodowania-osobowe.php>, 29.04.2009

<http://www.prawo-kancelaria.pl/odszkodowania.html>, 29.04.2009

http://www.cppartner.pl/index.php?Szkody_osobowe, 29.04.2009

http://www.hallesche.de/h_u_vp_vu_pm_9_msw-bild.pdf, 30.04.2009

http://www.famk.de/web/AVB/BA_Teil_III_2008_01.pdf, 30.04.2009

<http://www.ubezpieczenie-sterbegeld.de/>, 04.05.2009

<http://www.mypolacy.de/ogloszenia/uslugi/kasa-posmiertna,1837.html>, 05.05.2009

http://www.gruene-karte.de/pdf/Internal_Reg_dt.pdf, 29.05.2009

<http://www.docslaw.de/schleudertrauma.htm>, 02.06.2009

http://www.uni-due.de/~gvo400/materialien/StrafR/StGB_sk029.pdf, 03.06.2009

<http://www.digitalproducts.de/Splittingtabelle.php>, 08.06.2009

http://www.ndeex.de/glossar/T_Totenf%C3%9Crsorge.html, 15.06.2009

<http://www.zus.pl/files/deutsche.pdf>, 16.06.2009

http://prawo.gazetaprawna.pl/artykuly/118122.pozew_zbiorowy_pozwoli_dochodzic_drobnym_roszczen.html, 16.06.2009

<http://www.pkv.de/>, 23.06.2009

8. Anhang

8.1. Verzeichnis der Abkürzungen

AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVG	Beamtenversorgungsgesetz
DAR	Deutsches Autorecht
Dz. U.	Dziennik Ustaw
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EStG	Einkommensteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift
k.c.	Kodeks cywilny
KfzPflVV	Kraftfahrzeugpflichtversicherungsverordnung
KG	Kammergericht
k.k.	Kodeks karny
k.r.o.	Kodeks rodzinny i opiekuńczy
KZS	Krakowskie Zeszyty Sądowe
LG	Landgericht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
M. Prawn.	Monitor Prawny
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilreport
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OSA	Orzecznictwo Sądów Apelacyjnych
OSNC	Orzecznictwo Sądu Najwyższego. Izba Cywilna
OSNCK	Orzecznictwo Sądu Najwyższego Izby Cywilnej i Izby Karnej
OSO	Orzecznictwo Sądów Okręgowych
P i ZS	Praca i Zabezpieczenie Społeczne
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
PKV	Verband der privaten Krankenversicherung e. V.
Prok. i Pr.	Prokuratúra i Prawo
ProstG	Prostitutionsgesetz
r+s	Recht und Schaden

RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	amtliche Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen
RVO	Reichsversicherungsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SP	Schadenpraxis
STVG	Straßenverkehrsgesetz
SVT	Sozialversicherungsträger
TPP	Transformacja Prawa Prywatnego
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UNO	die Vereinigten Nationen
USt G	Umsatzsteuergesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht)
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZGB	polnisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUS	Zakład Ubezpieczeń Społecznych

8.2. Korpustexte

8.2.1. Deutsche Korpustexte

(1) Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

Buch 2
 Recht der Schuldverhältnisse
 Abschnitt 1
 Inhalt der Schuldverhältnisse
 Titel 1
 Verpflichtung zur Leistung

§ 253 Immaterieller Schaden

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

Buch 2
Abschnitt 8
Einzelne Schuldverhältnisse
Titel 27
Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 842 Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person

Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

§ 843 Geldrente oder Kapitalabfindung

(1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

(2) Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

(3) Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden

entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.“

§ 845 Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste

Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschrift des § 843 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung des Inkrafttretens vom 07.02.2009. Letzte Änderung durch: Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 03. Februar 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 6 S. 150, ausgegeben zu Bonn am 06. Februar 2009)

II. Haftpflicht

§ 10 Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

(1) Im Fall der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, dass während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zurzeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zurzeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 11 Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Im Fall der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

8.2.2. Polnische Korpustexte

Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. **Kodeks Cywilny** (Dz. U. z dnia 18 maja 1964 r. Nr 16 poz. 93)

Księga Trzecia – Zobowiązania

Tytuł I. – Przepisy Ogólne

Art. 362. Jeżeli poszkodowany przyczynił się do powstania lub zwiększenia szkody, obowiązek jej naprawienia ulega odpowiedniemu zmniejszeniu stosownie do okoliczności, a zwłaszcza do stopnia winy obu stron.

Tytuł VI. – Czyny niedozwolone

Art. 444. § 1. W razie uszkodzenia ciała lub wywołania rozstroju zdrowia naprawienie szkody obejmuje wszelkie wyniki z tego powodu koszty. Na żądanie poszkodowanego zobowiązany do naprawienia szkody powinien wyłożyć z góry sumę potrzebną na koszty leczenia, a jeżeli poszkodowany stał się inwalidą, także sumę potrzebną na koszty przygotowania do innego zawodu.

§ 2. Jeżeli poszkodowany utracił całkowicie lub częściowo zdolność do pracy zarobkowej albo jeżeli zwiększyły się jego potrzeby lub zmniejszyły widoki powodzenia na przyszłość, może on żądać od zobowiązanego do naprawienia szkody odpowiedniej renty.

§ 3. Jeżeli w chwili wydania wyroku szkody nie da się dokładnie ustalić, poszkodowanemu może być przyznana renta tymczasowa.

Art. 445. § 1. W wypadkach przewidzianych w artykule poprzedzającym sąd może przyznać poszkodowanemu odpowiednią sumę tytułem zadośćuczynienia pieniężnego za doznaną krzywdę.

§ 2. Przepis powyższy stosuje się również w wypadku pozbawienia wolności oraz w wypadku skłonienia za pomocą podstępny, gwałtu lub nadużycia stosunku zależności do poddania się czynowi nierządnyemu.

§ 3. Roszczenie o zadośćuczynienie przechodzi na spadkobierców tylko wtedy, gdy zostało uznane na piśmie albo gdy powództwo zostało wytoczone za życia poszkodowanego.

Art. 446. § 1. Jeżeli wskutek uszkodzenia ciała lub wywołania rozstroju zdrowia nastąpiła śmierć poszkodowanego, zobowiązany do naprawienia szkody powinien zwrócić koszty leczenia i pogrzebu temu, kto je poniósł.

§ 2. Osoba, względem której ciążył na zmarłym ustawowy obowiązek alimentacyjny, może żądać od zobowiązanego do naprawienia szkody renty obliczonej stosownie do potrzeb poszkodowanego oraz do możliwości zarobkowych i majątkowych zmarłego przez czas prawdopodobnego trwania obowiązku alimentacyjnego.

Takiej samej renty mogą żądać inne osoby bliskie, którym zmarły dobrowolnie i stale dostarczał środków utrzymania, jeżeli z okoliczności wynika, że wymagają tego zasady współżycia społecznego.

§ 3. Sąd może ponadto przyznać najbliższym członkom rodziny zmarłego stosowne odszkodowanie, jeżeli wskutek jego śmierci nastąpiło znaczne pogorszenie ich sytuacji życiowej.

§ 4. Sąd może także przyznać najbliższym członkom rodziny zmarłego odpowiednią sumę tytułem zadośćuczynienia pieniężnego za doznaną krzywdę.

Art. 446 (1). Z chwilą urodzenia dziecko może żądać naprawienia szkód doznanych przed urodzeniem.

Art. 447. Z ważnych powodów sąd może na żądanie poszkodowanego przyznać mu zamiast renty lub jej części odszkodowanie jednorazowe. Dotyczy to w szczególności wypadku, gdy poszkodowany stał się inwalidą, a przyznanie jednorazowego odszkodowania ułatwi mu wykonywanie nowego zawodu.

Art. 448. W razie naruszenia dobra osobistego sąd może przyznać temu, czyje dobro osobiste zostało naruszone, odpowiednią sumę tytułem zadośćuczynienia pieniężnego za doznaną krzywdę lub na jego żądanie zasądzić odpowiednią sumę pieniężną na wskazany przez niego cel społeczny, niezależnie od innych środków potrzebnych do usunięcia skutków naruszenia. Przepis art. 445 § 3 stosuje się.

8.3. Rechtsvorschriften

8.3.1. Deutsche Rechtsvorschriften

(1) Gesetze:

Beamtenversorgungsgesetz neugefasst durch Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BeamtVG), BGBl. I S. 322, 847, 2033

Bundesangestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch 78. Änderungsvertrag vom 31. Januar 2003

Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BBG), BGBl. I S. 675

Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BSHG), BGBl. I S. 646, ber. S. 2975

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 2009, BGBl. I S. 700

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (EGBGB), BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2008, BGBl. I S. 2401

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober

2002, BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist

Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 30. Mai 1908, RGBl. I S. 263

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. November 2007 (Versicherungsvertragsgesetz - VVG), BGBl. I Nr. 59 S. 2631

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939, RGBl. I S. 251

Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939, RGBl. I 2223, 2226

Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (LPartG), BGBl. I S. 266

Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (Pflichtversicherungsgesetz - PflVG), BGBl. I S. 213 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2007, BGBl. I S. 2833

Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten vom 5. Mai 2004 (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, JVEG), BGBl. I S. 718, 776

Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 16. August 1977, BGBl. I S. 1577

Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2002, BGBl. 2002 Nr. 50 vom 25.7.2002 S. 2674

Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007, BGBl. I Nr. 59 S. 2631

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 20. Dezember 2001 (Prostitutionsgesetz – ProstG), BGBl. I S. 3983

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, BGBl. S. 1; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2009; BGBl. I S. 606

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.05.1897 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) vom 05.04.1965, BGBl. I S. 213; zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2007; BGBl. I S. 2833

Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384),

das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

Siebtens Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254; letzte Änderung BGBl. I S. 2729

Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 3. Mai 1909, RGB. 1909, 437; letzte Änderung BGBl. I S. 2412

Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005, (UStG), BGBl. I S. 386

Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) vom 10. Januar 2001, BGBl. I S. 130; letzte Änderung BGBl. I S. 2354

Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (ZPO), BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586

Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 2002, BGBl. 2002 Nr. 50 vom 25.7.2002

(2) Verordnungen:

Reichsversicherungsverordnung vom 19. Juli 1911 (RVO), RGBl. S. 509

Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen vom 14. Dezember 1965, BGBl. I S. 2093; letzte Änderung BGBl. I S. 3845

Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug – Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - Kfz-PfIVV) vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1837; zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007, BGBl. I S. 2833

Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006, BGBl. I S. 622

8.3.2. Polnische Rechtsvorschriften

(1) Gesetze:

Ustawa z dnia 2 grudnia 1958 roku o ubezpieczeniach majątkowych i osobowych, Dz. U. 1958 nr 72, poz. 357; zmiany: Dz. U. 1964 nr 16, poz. 94, Dz. U. 1975, nr 16, poz. 91, Dz. U. 1975 nr 17, poz. 94

Ustawa z dnia 14 marca 1932 r. o zarobkowym przewozie osób i towarów pojazdami mechanicznymi, Dz. U. 1932 nr 32, poz. 336

Ustawa z dnia 17 maja 1989 r. o zmianie ustawy o ubezpieczeniach majątkowych i osobowych, Dz. U. 1989 nr 30, poz. 160

Ustawa z dnia 20 września 1984 o ubezpieczeniach majątkowych i osobowych, Dz. U. 1984 nr 45, poz. 242

Ustawa z dnia 22 maja 2003 r. o działalności ubezpieczeniowej, Dz. U. 2003 Nr 124, poz. 1151

Ustawa z dnia 22 maja 2003 r. o ubezpieczeniach obowiązkowych, Ubezpieczeniowym Funduszu Gwarancyjnym i Polskim Biurze Ubezpieczycieli Komunikacyjnych, Dz. U. 2003 nr 124, poz.. 1152

Ustawa z dnia 22 marca 1933 r. o zarobkowym przewozie osób pojazdami mecha-

- nicznymi w obrębie gminy miejskiej, Dz. U. 1933 nr 32 poz. 273
- Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. - Kodeks cywilny, Dz. U. 1964 nr 16 poz. 93
- Ustawa z dnia 24 maja 2007 r. o zmianie ustawy o ubezpieczeniach obowiązkowych, Ubezpieczeniowym Funduszu Gwarancyjnym i Polskim Biurze Ubezpieczycieli Komunikacyjnych oraz ustawy o działalności ubezpieczeniowej, Dz. U. 2007 nr 102 poz. 691
- Ustawa z dnia 25 lutego 1964 r. - Kodeks rodzinny i opiekuńczy, Dz.U. 1964 nr 9 poz. 59
- Ustawa z dnia 28 lipca 1990 r. o działalności ubezpieczeniowej, Dz. U. 1990 nr 59, poz. 344
- Ustawa z dnia 28 marca 1952 roku o ubezpieczeniach państwowych, Dz. U. 1952 nr 20, poz. 130
- Ustawa z dnia 6 lutego 1997 r. o powszechnym ubezpieczeniu zdrowotnym, Dz. U. 1997 nr 28 poz. 153
- Ustawa z dnia 8 czerwca 1995 r. o zmianie ustawy o działalności ubezpieczeniowej, o zmianie rozporządzenia Prezydenta Rzeczypospolitej - Kodeks handlowy oraz o zmianie ustawy o podatku dochodowym od osób prawnych, Dz. U. 1995 nr 96 poz. 478

(2) Verordnungen:

- Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 16 grudnia 1994 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie ogólnych warunków obowiązkowego ubezpieczenia odpowiedzialności cywilnej posiadaczy pojazdów mechanicznych za szkody powstałe w związku z ruchem tych pojazdów, Dz. U. nr 134, poz. 700
- Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 17 grudnia 1993 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie ogólnych warunków obowiązkowego ubezpieczenia odpowiedzialności cywilnej posiadaczy pojazdów mechanicznych za szkody powstałe w związku z ruchem tych pojazdów, Dz. U. 1993, nr 129, poz. 603
- Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 18 grudnia 1990 r. w sprawie ogólnych warunków ubezpieczenia odpowiedzialności cywilnej posiadaczy pojazdów mechanicznych, Dz. U. 1990 nr 89 poz. 527
- Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 23 sierpnia 1994 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie ogólnych warunków obowiązkowego ubezpieczenia odpowiedzialności cywilnej posiadaczy pojazdów mechanicznych za szkody powstałe w związku z ruchem tych pojazdów, Dz. U. nr 94, poz. 455
- Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 24 listopada 2000 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie ogólnych warunków obowiązkowego ubezpieczenia odpowiedzialności cywilnej posiadaczy pojazdów mechanicznych za szkody powstałe w związku z ruchem tych pojazdów Dz. U. 2000 nr 107, poz. 1135
- Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 24 marca 2000 r. w sprawie ogólnych warunków obowiązkowego ubezpieczenia odpowiedzialności cywilnej posiadaczy pojazdów mechanicznych za szkody powstałe w związku z ruchem tych pojazdów, Dz. U. 2000 nr 26 poz. 310
- Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 27 września 1991 r. zmieniające rozpo-

- rządzenie w sprawie ogólnych warunków ubezpieczenia odpowiedzialności cywilnej posiadaczy pojazdów mechanicznych za szkody powstałe w związku z ruchem tych pojazdów, Dz. U. 1991 nr 85 poz. 388
- Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 3 grudnia 2003 r. w sprawie rodzaju i zakresu dokumentu potwierdzającego spełnienie obowiązku zawarcia umowy ubezpieczenia obowiązkowego, Dz.U. nr 211 poz. 2064
- Rozporządzenie Ministra Finansów z dnia 9 grudnia 1992 r. w sprawie ogólnych warunków obowiązkowego ubezpieczenia odpowiedzialności cywilnej posiadaczy pojazdów mechanicznych za szkody powstałe w związku z ruchem tych pojazdów, Dz. U. 1992 nr 96, poz. 475
- Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 27 października 1933 r. -Kodeks zobowiązań, Dz. U. 1933 nr 82 poz. 598
- Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 1 grudnia 1961 roku w sprawie obowiązkowego ubezpieczenia następstw nieszczęśliwych wypadków i odpowiedzialności cywilnej z ruchu pojazdów mechanicznych, Dz. U. 1961 nr 55, poz. 311
- Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 20 kwietnia 1971 zmieniające rozporządzenie w sprawie obowiązkowych ubezpieczeń komunikacyjnych, Dz. U. 1986 nr 11, poz. 108
- Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 20 stycznia 1978 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie obowiązkowych ubezpieczeń komunikacyjnych, Dz. U.1978 nr 1, poz. 1
- Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 22 sierpnia 1975 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie obowiązkowych ubezpieczeń komunikacyjnych, Dz. U. 1975 nr 30, poz. 160
- Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 24 kwietnia 1968 r. w sprawie obowiązkowych ubezpieczeń komunikacyjnych, Dz. U. 1968 nr 15, poz. 89
- Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 28 listopada 1974 r. w sprawie obowiązkowych ubezpieczeń komunikacyjnych, Dz. U. 1974 nr 46, poz. 274
- Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 30 listopada 1981 r. w sprawie obowiązkowych ubezpieczeń komunikacyjnych, Dziennik Ustaw 1981 nr 30, poz. 166

8.3.3. Andere Texte

(1) Verträge:

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (EG – Vertrag), Amtsblatt der Europäischen Union C 192.224.1, Konsolidierte Fassung: Amtsblatt Nr. C 325 vom 24. Dezember 2002
- Vertrag über die Europäische Union vom 07. Februar 1992 (EU – Vertrag), BGBl. 1992 II S. 1253 ff., Konsolidierte Fassung: Amtsblatt Nr. C 325 vom 24. Dezember 2002
- Europäisches Abkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vom 20. April 1959 ("Straßburger Übereinkommen"), BGBl 1965 II S. 281

(2) Richtlinien:

Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (Erste Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union 1972.103.1

Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Zweite Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union 184.8.17

Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Dritte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union 1990.330.44

Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie zur Angleichung von 73/239/EWG und 88/357/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 2000.181/65

Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Fünfte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG sowie 2000/26/EG), Amtsblatt der Europäischen Union L 2005.149/14

(3) Andere:

1861 Locomotives on Highways Act

1865 The Locomotives Act 1865 (The Red Flag Act)

Recommendation No 5 on Insurance of Motorist Against Third Party Risks - 25.01.1949

8.4. Rechtsprechung

8.4.1. Deutsche Rechtsprechung

Die originalgetreue Zittierweise wurde beachtet. Die ersten Buchstaben bestimmen die Bezeichnung des Gerichts (z.B. BGH). Dann folgen die Zeitschriftenfundstelle (z.B. VersR - Versicherungsrecht), der Jahrgang (z.B. 73) und die jeweilige Seite oder Randnummer. Nach dem Gleichheitszeichen werden die weiteren Publikationsstellen desselben Urteils angeführt. Alle Abkürzungen wurden in 8.2. erklärt.

BGH VersR 73, 939
BGH 72, 834 = NJW 72, 1515, 1516 f.
BGH BZV 91, 265
BGH DAR 04, 517 = VersR 04, 1147 = NJW 04, 2892
BGH DAR 60, 179 = VersR 60, 357
BGH DAR 88, 20
BGH DAR 88, 268 = VersR 88, 837 = NJW 88, 3016 = NZV 88, 134
BGH DAR 88, 307 = VersR 88, 954 = NJW 88, 2365 = NZV 88, 2365
BGH DAR 91, 220 = VersR 91, 559 = NJW 91, 2340 = NZV 91, 225
BGH DAR 92, 262 = VersR 92, 618
BGH DAR 92, 300 = VersR 92, 886 = NJW-RR 1050 = NZV 92, 313 = VRS 83, 241
BGH DAR 93, 25
BGH DAR 93, 60 = zfs 93, 46 = VersR 93, 327 = NJW 93, 781
BGH DAR 94, 275 = zfs 94, 354 = NZV 94, 271 = NJW 94, 1592
BGH DAR 94, 67
BGH DAR 95, 109 = zfs 95, 90 = VersR 95, 104 = NJW 95, 388 = NZV 95, 63
BGH DAR 98, 349 = VersR 98, 772 = SP 98, 207
BGH DAR 99, 111 = SP 99, 46 = VersR 99, 252 = zfs 99, 98
BGH MDR 87, 1014
BGH MDR 88, 41
BGH MDR 90, 327
BGH MDR 91, 729
BGH NJW 72, 1711 = VersR 72, 1017
BGH NJW 72, 251 = VersR 72, 176
BGH NJW 72, 429 (431) = VersR 72, 301
BGH NJW 74, 1238
BGH NJW 74, 1551
BGH NJW 81, 1313
BGH NJW 86, 39 = zfs 86, 42
BGH NJW 89, 766
BGH NJW 90, 1037
BGH NJW 91, 2340
BGH NJW-RR 86, 1217
BGH NJW-RR. 02, 527
BGH NZV 91, 145
BGH Vers 87, 1239
BGH VersR 01, 648
BGH VersR 04 = 653 = SP 04, 190 = zfs 04, 260 = r + s 04, 342
BGH VersR 04, 75
BGH VersR 52, 99
BGH VersR 53, 148 = NJW 53, 618
BGH VersR 54, 498
BGH VersR 55, 275

BGH VersR 55, 615 = NJW 55, 1675
BGH VersR 56, 370
BGH VersR 59, 458
BGH VersR 60, 752
BGH VersR 61, 545
BGH VersR 61, 856
BGH VersR 62, 568 = NJW 62, 1054
BGH VersR 64, 257
BGH VersR 64, 597
BGH VersR 65, 439
BGH VersR 65, 786
BGH VersR 66, 144
BGH VersR 66, 588
BGH VersR 67, 256
BGH VersR 67, 844
BGH VersR 70, 134
BGH VersR 70, 282
BGH VersR 71, 143
BGH VersR 71, 152
BGH VersR 72, 176
BGH VersR 72, 948
BGH VersR 72, 949
BGH VersR 73, 224
BGH VersR 73, 620
BGH VersR 73, 620 = NJW 73, 1076
BGH VersR 74, 1016 = NJW 74, 1651
BGH VersR 74, 140
BGH VersR 74, 142
BGH VersR 74, 170 = NJW 73, 2103
BGH VersR 74, 549
BGH VersR 74, 700
BGH VersR 74, 700 = NJW 74, 1236
BGH VersR 76, 877
BGH VersR 78, 90 = NJW 78, 159
BGH VersR 79, 55
BGH VersR 81, 812
BGH VersR 82, 767 = MDR 82, 1008
BGH VersR 83, 663
BGH VersR 84, 690 = r + s 84, 243 = zfs 84, 269
BGH VersR 85, 365 = NZV 89, 271
BGH VersR 85, 365 = NZV 89, 271
BGH VersR 86, 264 = NJW 86, 715 = MDR 86, 306 = DAR 86, 51 = zfs 86, 105
BGH VersR 86, 463, 465VersR 87, 507
BGH VersR 86, 550 = NJW 86, 1538

BGH VersR 87, 507 = NJW-RR 87
BGH VersR 89, 266 = zfs 89, 78 = NJW – RR 89, 670 = NZV 89, 105
BGH VersR 89, 853 = zfs 89, 299 = DAR 89, 263 = NJW 89, 2317
BGH VersR 91, 428
BGH VersR 91, 559
BGH VersR 91, 596
BGH VersR 93, 358
BGH VersR 93, 60 = VersR 93, 327 = zfs 93, 46 = NJW 93, 781
BGH VersR 95, 1321
BGH VersR 95, 1447 = zfs 95, 451 = r + s 95, 458
BGH VersR 98, 333 = r + s 98, 153
BGH zfs 85, 141 = VersR 85, 357 = DAR 85, 119 = NJW 85, 735 = MDR 85, 660
BGH zfs 86, 236 = VersR 86, 596 = NJW 86, 664 = MDR 86, 664
BGH zfs 95, 128 = VersR 95, 351 = NJW 95, 781 = r + s 95, 97
BGH zfs 98, 330
BGHJ NJW 85, 2757
BGHZ 97, 14
Brinkmann DAR 89, 209
Budel / Buschbell VersR 99, 158
KG VersR 79, 379
KG VersR 97, 1416 = zfs 98, 13
LG Arnsberg zfs 90, 224
LG Bamberg VersR 71, 576
LG Bayreuth VersR 83, 66
LG Bonn VersR 96, 381
LG Düsseldorf SP 00, 379
LG Gießen DAR 84, 151 = zfs 84, 231
LG Hildesheim VersR 55, 14
LG Oldenburg NJW 82, 41
OLG Braunschweig 91, 199
OLG Braunschweig VersR 79, 1124
OLG Braunschweig zfs 90, 370 = r + s 90, 303
OLG Celle NJW-RR 88, 990
OLG Celle VersR 80, 583
OLG Düsseldorf NJW 73, 2112
OLG Düsseldorf NZV 95, 449
OLG Düsseldorf VersR 77, 60
OLG Düsseldorf VersR 95, 548
OLG Düsseldorf zfs 94, 405
OLG Düsseldorf zfs 95, 453 = VersR 95, 1195
OLG Frankfurt (BGH) VersR 90, 912
OLG Frankfurt SP 99, 267
OLG Frankfurt VersR 84, 449
OLG Frankfurt VersR 84, 449 = zfs 84, 200 = r + s 84, 127

OLG Frankfurt VersR 92, 888
OLG Frankfurt zfs 84, 22
OLG Freiburg VersR 54, 12
OLG Hamburg DAR 88, 96
OLG Hamburg VersR 58, 419
OLG Hamburg VersR 71, 258
OLG Hamm DAR 98, 317
OLG Hamm (BGH) r + s 91, 373 = VersR 91, 511
OLG Hamm (BGH) VersR 92, 495
OLG Hamm DAR 03, 172 = VersR 03, 780
OLG Hamm DAR 98, 317
OLG Hamm MDR 98, 1414 f.
OLG Hamm NJW-RR 93, 409
OLG Hamm NJW-RR 95, 599
OLG Hamm NZV 93, 151
OLG Hamm SP 96, 276
OLG Hamm VersR 53, 453
OLG Hamm VersR 76, 999
OLG Hamm, DAR 96, 402 = VersR 97, 892
OLG Karlsruhe (BGH) VersR 88, 1188
OLG Karlsruhe (BGH) VersR 98, 1256
OLG Karlsruhe DAR 93, 391
OLG Karlsruhe VersR 56, 542
OLG Karlsruhe VersR 92, 1273
OLG Karlsruhe VersR 98, 1040
OLG Koblenz (BGH) VersR 95, 548 = SP 95, 203 = r + s 95, 183
OLG Koblenz SP 03, 200
OLG Koblenz, zfs 03, 444
OLG Köln (BGH) VersR 92, 894
OLG Köln VersR 03, 602
OLG Köln VersR 82, 558
OLG Köln VersR 92, 1013
OLG Köln VersR 92, 714
OLG Köln VersR 93, 114
OLG Köln VersR 95, 549 = SP 95, 204
OLG Köln zfs 84, 132
OLG Köln zfs 88, 205
OLG München (BGH) VersR 79, 1066
OLG München VerR 68, 1170
OLG München VersR 79, 1064
OLG München VersR 85, 1096
OLG München zfs 84, 133
OLG München, VersR 85, 96
OLG Nürnberg (BGH) VersR 97, 328

OLG Nürnberg VersR 64, 176
OLG Nürnberg zfs 91, 299
OLG Oldenburg r + s 93, 101
OLG Oldenburg VersR 93, 1491
OLG Saarbrücken VersR 64, 1257
OLG Schleswig VersR 91, 355
OLG Stuttgart r + s 02, 18
OLG Stuttgart VersR 69, 720
OLG Stuttgart VersR 93, 1536
OLG Zweibrücken VersR 94, 613
RG JW 33, 840
VersR 88, 464 = NJW-RR 88, 470 = zfs 88, 70

8.4.2. Polnische Rechtsprechung

Die Registerzeichen samt zusätzlichen Informationen werden in der Originalform angeführt. Die Aktenzeichen bestimmen die Nummer der Abteilung (z.B. "I") den Rechtszweig (z.B. "C" - Zivilsachen) und die Art des Gerichts (z.B. "A" - Apellation), sowie die Reihenfolge des jeweiligen Kalenderjahres und das Jahr des Eingangs bei Gericht. Nach dem Komma folgt die Bezeichnung des entscheidenden Gerichts, dann das Datum des Urteils und die Publikationsstelle. Alle Abkürzungen wurden in 8.2. erklärt.

K 2/04, wyrok Trybunału Konstytucyjnego, 2004.12.15, 117/11A/2004
I Aca 1063/05, wyrok Sądu Apelacyjnego w Katowicach, 2005.11.09, LEX nr 175571
I ACa 1097/04, wyrok Sądu Apelacyjnego w Katowicach, 2004.12.16, OSA 2005/10/38
I Aca 1131/05, wyrok Sądu Apelacyjnego w Poznaniu, 2006.02.08, LEX nr 194522
I Aca 1664/04, wyrok Sądu Apelacyjnego w Poznaniu, 2005.04.26, LEX nr 166826
I Aca 192/00, wyrok Sądu Apelacyjnego w Krakowie, 2000.03.21, OSA 2002/1/3
I ACa 288/02, wyrok Sądu Apelacyjnego w Katowicach, 2002.09.13, OSA 2003/7/28
I ACa 360/06, wyrok Sądu Apelacyjnego w Poznaniu, 2006.09.14, LEX nr 298579
I ACa 399/02, wyrok Sądu Apelacyjnego w Białymstoku, 2002.04.18, OSA 2003/3/12
I Aca 882/00, wyrok Sądu Apelacyjnego w Krakowie, 2000.11.29, TPP 2002/4/107
I ACr 440/95, wyrok Sądu Apelacyjnego w Łodzi, 1995.08.29, OSA 1995/6/44
I CK 219/04, wyrok Sądu Najwyższego, 2004.11.18, LEX nr 146356
I CKN 1065/00, wyrok Sądu Najwyższego, 2002.10.11, LEX nr 332901
I CKN 837/00, wyrok Sądu Najwyższego, 2002.07.04, LEX nr 56891
I CKN 969/98, wyrok Sądu Najwyższego, 2000.02.03, LEX nr 50824
I CR 103/75, wyrok Sądu Najwyższego, 1975.05.02, LEX nr 7697
I CR 246/72, wyrok Sądu Najwyższego, 1972.08.11, LEX nr 7117
I CR 304/70, wyrok Sądu Najwyższego, 1970.07.28, LEX nr 6766
I CR 354/72, wyrok Sądu Najwyższego, 1972.10.20, LEX nr 7164
I CR 407/83, wyrok Sądu Najwyższego, 1984.01.18, LEX nr 8585
I CR 420/71, wyrok Sądu Najwyższego, 1971.10.13, LEX nr 6996

I CR 422/90, wyrok Sądu Najwyższego, 1990.08.24, OSNC 1991/10-12/124
I CR 455/80, wyrok Sądu Najwyższego, 1981.01.16, OSNC 1981/10/193
I CR 53/67, wyrok Sądu Najwyższego, 1967.07.20, LEX nr 6198
I CR 534/72, wyrok Sądu Najwyższego, 1972.11.28, LEX nr 7187
I CR 55/73, wyrok Sądu Najwyższego, 1973.03.09, LEX nr 7226
I CR 746/73, wyrok Sądu Najwyższego, 1974.01.18, LEX nr 7385
I CR 862/75, wyrok Sądu Najwyższego, 1975.12.18, LEX nr 7781
I CSK 465/06, wyrok Sądu Najwyższego, 2007.03.14, LEX nr 327917
I PR 100/67, wyrok Sądu Najwyższego, 1967.04.14, LEX nr 13929
I PR 118/67, wyrok Sądu Najwyższego, 1967.05.05, LEX nr 13932
I PR 228/68, wyrok Sądu Najwyższego, 1968.07.19, LEX nr 13977
I PR 424/67, wyrok Sądu Najwyższego, 1968.01.05, LEX nr 6263
I PR 427/70, wyrok Sądu Najwyższego, 1970.12.03, LEX nr 14105
I PR 64/70, wyrok Sądu Najwyższego, 1970.06.04, LEX nr 14073
II Aka 203/04, wyrok Sądu Apelacyjnego w Krakowie, 2004.10.26, KZS 2005/1/13
II AKz 47/98, postanow. Sądu Apelacyjnego w Lublinie, 1998.04.16, OSA 1999/5/42
II CK 300/04, wyrok Sądu Najwyższego, 2004.12.17 LEX nr 146416
II CK 360/02, wyrok Sądu Najwyższego, 2004.01.20, LEX nr 173557
II CKN 1018/00, wyrok Sądu Najwyższego, 2002.12.12, LEX nr 75352
II CKN 852/97, wyrok Sądu Najwyższego, 1998.06.04, OSNC 1998/11/196
II CR 194/73, wyrok Sądu Najwyższego, 1973.05.21, OSP 1974/4/83
II CR 266/77, wyrok Sądu Najwyższego, 1977.08.22, LEX nr 7980
II CR 287/76, wyrok Sądu Najwyższego, 1976.08.31, LEX nr 7842
II CR 332/74, wyrok Sądu Najwyższego, 1974.07.19, LEX nr 7562
II CR 365/73, wyrok Sądu Najwyższego, 1973.10.04, OSNC 1974/9/147
II CR 372/66, wyrok Sądu Najwyższego, 1966.10.31, LEX nr 6066
II CR 427/71, wyrok Sądu Najwyższego, 1971.10.07, OSP 1972/6/108
II CR 459/56, Orzeczenie Sądu Najwyższego, 1956.12.12, OSNCK 1958/3/67
II CR 50/73, wyrok Sądu Najwyższego, 1973.03.13, LEX nr 7228
II CR 556/81, wyrok Sądu Najwyższego, 1982.01.06, LEX nr 8388
II CR 600/80, wyrok Sądu Najwyższego, 1981.01.22, LEX nr 8301
II CR 634/69, wyrok Sądu Najwyższego, 1970.01.28, OSNC 1970/12/227
II CR 7/70, wyrok Sądu Najwyższego, 1970.02.10, LEX nr 6672
II CR 763/73, wyrok Sądu Najwyższego, 1974.01.23, OSP 1975/7/171
II CR 94/85, wyrok Sądu Najwyższego, 1985.04.22, LEX nr 8713
II CSK 425/07, wyrok Sądu Najwyższego, 2008.01.09, LEX nr 378025
II CSK 474/06, wyrok Sądu Najwyższego, 2007.02.15, LEX nr 274155
II CZ 402/84, wyrok Sądu Najwyższego, 1984.11.07, LEX nr 8645
II PR 12/73, orzeczenie Sądu Najwyższego, 1973.03.20, LEX nr 14206
II PR 217/69, wyrok Sądu Najwyższego, 1969.06.26, OSNC 1970/3/50
II PR 276/66, wyrok Sądu Najwyższego, 1966.07.18, OSP 1967/9/223
II PR 61/90, wyrok Sądu Najwyższego, 1990.12.20, LEX nr 14937
II UK 156/03, wyrok Sądu Najwyższego, 2003.11.27, LEX nr 390069
II UK 162/03, wyrok Sądu Najwyższego, 2003.12.02, OSNP 2004/17/305

II UK 296/02, wyrok Sądu Najwyższego, 2003.06.04, LEX nr 390073
II UKN 10/00, wyrok Sądu Najwyższego, 2000.10.06, OSNP 2002/9/221
II UKN 141/99, wyrok Sądu Najwyższego, 1999.10.12, LEX nr 151535
II UKN 603/98, wyrok Sądu Najwyższego, 1998.12.15, LEX nr 36567
II UKN 681/98, wyrok Sądu Najwyższego, 1999.06.10, OSNP 2000/16/626
III Apa 9/04, wyrok Sądu Apelacyjnego w Białymstoku, 2005.02.01, OSAB 2005/2/40
III APr 34/96, wyrok Sądu Apelacyjnego w Katowicach, 1996.11.28, Pr.Pracy 1997/12/43
III APr 43/94, wyrok Sądu Apelacyjnego w Katowicach, 1994.11.03, OSA 1995/5/41
III APr 75/91, wyrok Sądu Apelacyjnego w Katowicach, 1991.11.26, OSA 1992/6/38
III CK 318/04, wyrok Sądu Najwyższego, 2005.02.11, LEX nr 319577
III CK 392/04, wyrok Sądu Najwyższego, 2005.06.22, LEX nr 177203
III CKN 582/98, wyrok Sądu Najwyższego, 2000.02.09, LEX nr 52776
III CKU 18/98, wyrok Sądu Najwyższego, 1998.05.07, Prok.i Pr. 1998/11-12/35
III CR 308/65, wyrok Sądu Najwyższego, 1966.05.27, OSP 1967/7/179
III CRN 46/95, wyrok Sądu Najwyższego, 1995.11.21, Prok.i Pr. 1996/5/33
III CZP 142/93, uchwała Sądu Najwyższego, 1993.10.28, OSNC 1994/4/82
III PR 11/75, wyrok Sądu Najwyższego, 1975.02.27, LEX nr 14277
III PR 110/77, wyrok Sądu Najwyższego, 1977.09.21, LEX nr 7998
III PR 83/77, wyrok Sądu Najwyższego, 1977.07.19, LEX nr 16378
IV CK 371/03, wyrok Sądu Najwyższego, 2004.05.18, LEX nr 174213
IV CK 445/03, wyrok Sądu Najwyższego, 2004.06.30, LEX nr 173555
IV CK 69/05, wyrok Sądu Najwyższego, 2005.08.09, LEX nr 371781
IV CKN 1266/00, wyrok Sądu Najwyższego 2002.09.12, LEX nr 80272
IV CR 158/83, wyrok Sądu Najwyższego, 1983.06.01, LEX nr 8542
IV CR 266/87, wyrok Sądu Najwyższego, 1987.10.13, OSNC 1989/9/142
IV CR 293/81, wyrok Sądu Najwyższego, 1981.08.31, OSNC 1982/2-3/40
IV CR 322/81, wyrok Sądu Najwyższego, 1981.11.27, LEX nr 8376
IV CR 367/77, wyrok Sądu Najwyższego, 1977.10.10, OSNC 1978/7/120
IV CR 464/80, wyrok Sądu Najwyższego, 1980.11.18, LEX nr 8281
IV CR 484/83, wyrok Sądu Najwyższego, 1984.02.07, LEX nr 286393
IV CR 50/76, wyrok Sądu Najwyższego, 1976.03.11, OSNC 1977/1/11
IV CR 510/77, wyrok Sądu Najwyższego, 1978.01.09, OSNC 1978/11/210
IV CR 564/76, wyrok Sądu Najwyższego, 1977.01.06, LEX nr 7897
IV CSK 192/07, wyrok Sądu Najwyższego, 2007.10.24, OSNC-ZD 2008/3/86
V CK 31/05, wyrok Sądu Najwyższego, 2005.07.28, M.Prawn. 2005/17/827
V CK 710/04, wyrok Sądu Najwyższego, 2005.06.08, LEX nr 183607
V CSK 459/06, wyrok Sądu Najwyższego, 2007.03.09, LEX nr 277273
V CSK 544/07, wyrok Sądu Najwyższego, 2008.04.16, LEX nr 424335
V KRN 691/67, wyrok Sądu Najwyższego, 1967.11.30, OSNKW 1968/3/24
V PRN 2/75, wyrok Sądu Najwyższego, 1975.06.19, PiZS 1976/10/67

IKL@

Wydawnictwo Naukowe

Institutu Kulturologii i Lingwistyki Antropocentrycznej

Uniwersytet Warszawski